UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1883.

Darmstadt,
Großherzogliche Buchhandlung des Staatsverlags.

Digitized by Google

KKC
.H6 A3
1883

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 16. Januar 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufsicht über die Untersuchungsgefängnisse betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshülfe betreffend.

Bekanntmachung,

die Gebühren der Ortsgerichte betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den Geschäften, für welche nach § 47 der Instruction für die Großherzoglichen Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 26. October 1852 Tagegebühren Seitens der Ortsgerichte bezogen werden, auch Ausweisungen bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen gehören. (Artikel 16 Nr. 1 des Edicts, die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 16. October 1852, § 40 Absatz 1 der Instruction für die Ortsgerichte vom 26. October 1852 und § 15 Absatz 5 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 14. Mai 1879.)

Darmstadt, den 22. December 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufsicht über die Untersuchungsgefängnisse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Aufsicht über die Untersuchungsgefängnisse und die damit verbundenen Haftlocale in der Provinz Rheinhessen mit Wirkung vom 1. April 1883 an von dem Geschäftskreise der Großherzoglichen Provinzial-Direction Rheinhessen und der Großherzoglichen Kreisämter getrennt und unter der oberen Leitung des Großherzoglichen Oberstaatsanwalts dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft am Großherzoglichen Landgericht der Provinz Rheinhessen und der Großherzoglichen Amtsgerichte zugetheilt werden soll.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 12. Juli 1861, Regierungsblatt Seite 261, wird dieses hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 3. Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Kosten der Rechtshülfe betreffend.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes „die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend" vom 30. August 1879 bestimmen wir:

I. Für die Erledigung des Ersuchens eines nichthessischen Gerichts in Angelegenheiten, auf welche das Deutsche Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, sind, wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche Stempel oder Gebühren bestimmt sind, diese Stempel und Gebühren zu erheben.

Ist um die Vornahme einer sonstigen Handlung ersucht, so werden Stempel und Gebühren nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Im anderen Fall (wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist) sind für die Vornahme der betreffenden Handlung zu erheben:

Digitized by Google

1) wenn der Werth des Gegenstands ermittelt ist, $^2/_{10}$ der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 20 ℳ;
2) wenn der Werth des Gegenstands nicht ermittelt ist, eine feste Gebühr von einer Mark.

II. Die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baaren Auslagen sind in allen unter I bezeichneten Fällen in Aufrechnung zu bringen.

Porto und Schreibgebühren (soweit letztere nach § 1 Absatz 2 der Verordnung „die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend" vom 18. Januar 1832 überhaupt in Ansatz kommen können) sind jedoch nur dann zu berechnen, wenn außerdem noch sonstige Kosten entstanden sind.

III. Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben unberührt.

Darmstadt, am 6. Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 22. Januar 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der Bundesrath in seinen Sitzungen vom 14. und 19. December v. J. beschlossen hat:

1) dem § 11 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, (Reg. Blatt Seite 815) die nachstehende Zusatzbestimmung beizufügen:

   „In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammtergebniß der Prüfung durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen";

2) die allegirte Bekanntmachung durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

   „Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat."

Darmstadt, den 12. Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 26. Januar 1883.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend. — 2) Gesetz, die Faustpfandverträge der Vorschuß- und Credit-Vereine betreffend.

Gesetz,

die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Anschließend an das Gesetz vom 30. August 1879 und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie nachsteht:

Artikel 1.

Insoweit die durch das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881 geänderten Bestimmungen des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 auf Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, landesrechtlich für anwendbar erklärt sind, oder insoweit in landesrechtlichen

Digitized by Google

Bestimmungen darauf verwiesen ist, treten die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1881 auch landesrechtlich an Stelle der alten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

In gleicher Weise treten bei etwaigen künftigen Aenderungen der erwähnten Reichsgesetze, sowie bei etwaigen künftigen Aenderungen der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 und der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, soweit die letztere im Gebiete des Kostenwesens landesrechtlich Anwendung findet, die neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen, insofern im einzelnen Falle nichts Anderes bestimmt werden sollte, auch landesrechtlich ohne Weiteres an Stelle der alten.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. Januar 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Gesetz,

die Faustpfandverträge der Vorschuß- und Credit-Vereine betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Auf die Faustpfandverträge der als Genossenschaften eingetragenen Vorschuß- und Credit-Vereine finden die Vorschriften des Artikels 311 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs auch in dem Falle Anwendung, wenn der Pfandbesteller kein Kaufmann ist oder die Schuld nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft herrührt.

Die Vorschriften des erwähnten Artikels des Handelsgesetzbuchs finden ferner auch Anwendung auf die Faustpfandverträge zur Sicherung von Ausleihen der Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt zu Darmstadt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. Januar 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 24. Februar 1883.

Inhalt: Erlaß, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83 betreffend.

Erlaß,

die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83 betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Ende November vorigen Jahres die Hochwasser des Rheins und Mains schwere Verwüstungen insbesondere in den Kreisen Mainz, Oppenheim und Offenbach angerichtet, hat schon zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahres eine erneute Hochfluth ungleich größere Strecken Landes bedeckt und ungleich höhere Schäden herbeigeführt. So sehr Ich mit Meinem Volke diese furchtbare Heimsuchung beklage, so gereicht Mir doch zu lebhafter Genugthuung die Wahrnehmung, wie überall, wo die andrängenden Wogen Leben und Eigenthum der Bewohner der bedrängten Orte gefährdeten, muthige Männer sich fanden, welche den Bedrohten zur Hülfe eilten, sei es daß sie mit Unerschrockenheit und Ausdauer die Dämme ergänzten, verstärkten oder vertheidigten, sei es daß sie mit Verachtung eigener Gefahr und eigenen Ungemachs für die Bergung des Lebens und Eigenthums ihrer bedrängten Mitbürger thätig bemüht waren. Wie bei diesem Rettungswerk

Digitized by Google

Mitglieder aller Schichten der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Berufs sich verdient gemacht haben, so soll auch ein und dasselbe Ehrenzeichen die Brust aller Derer schmücken, welche bei jenem Rettungswerk sich vorzugsweise ausgezeichnet haben. Ich habe daher beschlossen, als

Ehrenzeichen für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83

eine silberne, mit bezüglicher Inschrift versehene Medaille, welche an dem Bande des Philippsordens getragen wird, zu verleihen. Ich spreche gleichzeitig aber Allen, welche sich bei der Hülfeleistung betheiligt haben, auch dort, wo, wie bei der zweiten Ueberschwemmung im Kreise Offenbach, die Verhältnisse eine plötzliche und dringende Gefahr für Leben und Eigenthum nicht mit sich brachten, ferner allen Denjenigen, welche in wahrhaft erhebender Weise gewetteifert haben, durch Gaben an Geld und Gebrauchsgegenständen die Lage der von dem zerstörenden Naturereigniß Betroffenen zu erleichtern, sowie allen Denjenigen, welche durch freiwilliges Opfer an Zeit und Kraft für die Unterbringung, Verpflegung und Versorgung der vom Wasser aus ihrer Heimstätte Vertriebenen gesorgt haben und noch sorgen, für ihr opferwilliges thatkräftiges Verhalten Meine warme Anerkennung und Meinen Landesherrlichen Dank aus.

Darmstadt, den 24. Februar 1883.

LUDWIG.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 1. März 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausdehnung der über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile betreffend.

Nachdem die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen vormals Kurhessischen Orte Seibelsdorf, Vockenrod und Treis an der Lumda in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1869 mit legalisirten Grundbüchern versehen sind und nachdem die Revision der Hypothekenbücher dieser Orte vollendet ist, insbesondere die verpfändeten Liegenschaften mit deren in den Grundbüchern angegebenen neuen Kennziffern in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, wird auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes, die Ausdehnung der über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile betreffend, vom 31. März 1869 (Reg.-Bl. Nr. 11 vom 14. April 1869) von der unterzeichneten Stelle bekannt gemacht, daß die im Artikel 1 des erwähnten Gesetzes aufgeführten Gesetze, nämlich:

1) die Gesetze vom 15. September 1858 über das Pfandrecht und über die Rangordnung der Gläubiger;
2) die Gesetze vom 19. Januar 1859 über das Verfahren der Hypothekenbehörden;

Digitized by Google

3) das Gesetz vom 19. Januar 1859, betreffend die Einführung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gesetze; und
4) das Gesetz vom 8. März 1864, die Einschreibung der den minderjährigen oder entmündigten Kindern an den Gütern ihrer Eltern zustehenden gesetzlichen Hypotheken betreffend,

mit ihren durch die Reichs- und Landesgesetzgebung, insbesondere durch die Civilproceßordnung (§§. 709 und 810), die Konkursordnung (§§. 39 ff.), das Einführungsgesetz zur Konkursordnung (§§. 13—15) und das Hessische Ausführungsgesetz zur Civilproceßordnung und Konkursordnung (Artikel 6, Artikel 36 Abs. 1, Artikel 39—48 und Artikel 49 ff.) bewirkten Abänderungen nunmehr bezüglich der oben bezeichneten Orte Seibelsdorf, Vockenrod und Treis a. d. Lumda am 1. April 1883 mit allen gesetzlichen Wirkungen in Kraft treten sollen.

Darmstadt, den 21. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 3. März 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen aus Mitteln des Staats betreffend.

Bekanntmachung,

die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen aus Mitteln des Staats betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachstehende Bestimmungen über die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen aus Mitteln des Staats mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnten Grundsätze demnächst zur Veröffentlichung gelangen werden.

1) Zum Zweck der Entscheidung über alle Beihülfen, die aus den der Regierung zur Bekämpfung des Nothstandes aus Anlaß der letzten Ueberschwemmungen zur Verfügung gestellten Mitteln zur Heilung von Gebäudeschäden geleistet werden sollen, wird eine Landescommission aus sechs Mitgliedern gebildet; der Provinzialausschuß jeder Provinz wählt hierzu ein Mitglied und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter, die anderen drei Mitglieder werden von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz ernannt, das auch den Vorsitzenden bestellt. Die Landescommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2) Ehe die von den Großherzoglichen Kreisämtern erhobenen Schadensabschätzungen der Landescommission zur Entscheidung vorgelegt werden, hat der Kreisausschuß des betreffenden

Digitized by Google

Kreises Anträge auf Ertheilung von Beihülfen zu stellen. Er hat denselben die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmenden Grundsätze zu Grunde zu legen und sich insbesondere auch darüber zu äußern, ob die bezüglichen Schäden durch Wassersnoth entstanden sind und ob und welche Beihülfe den Beschädigten nach ihrer Bedürftigkeit zu ertheilen sein dürfte, sowie welche Beschädigte einer Beihülfe bedürftig nicht zu erachten sind. Außerdem hat der Kreisausschuß sich darüber zu äußern, ob und welche an die Beschädigten aus andern Mitteln etwa schon gemachte Zuwendungen auf die zu leistenden Beihülfen in Aufrechnung zu bringen sind.

3) Ueber die von dem Kreisausschuß gestellten Anträge entscheidet die Landescommission nach Maßgabe der unter 2) erwähnten Grundsätze. Dieselbe kann vor der Entscheidung Vervollständigung der gemachten Erhebungen oder der gestellten Anträge eintreten lassen; sie kann auch, ohne vorerst über den ganzen Betrag der Beihülfe zu entscheiden, beantragen, daß ein gewisser Theil der überhaupt in Frage kommenden Beihülfe alsbald ausbezahlt werde. Glaubt der Vorsitzende eine Entscheidung als den von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz bestimmten Grundsätzen zuwiderlaufend beanstanden zu sollen, so hat er sofort die Entschließung der genannten Behörde, die alsdann endgültig über die zu leistende Beihülfe zu entscheiden hat, einzuholen. Von allen Entscheidungen hat der Vorsitzende die Beschädigten mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß ihnen freistehe, gegen dieselben binnen 8 Tagen zerstörlicher Frist Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz zu erheben, das dann endgültig zu entscheiden hat. Diese Beschwerden sind bei der Landescommission einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Entscheidungen mit den etwa gegen solche erhobenen Beschwerden von der Landescommission dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen, das die Auszahlung der zu leistenden Beihülfen verfügt.

4) In der Regel sind die Beihülfen nicht an die Beschädigten selbst, sondern an nicht beschädigte, von dem betreffenden Kreisamte als geeignet bezeichnete Curatoren auszuzahlen, die über die Verwendung dem Kreisamt demnächst Rechnung abzulegen haben.

5) Insoweit demnächst auch für andere Schäden, als für die an Gebäuden stattgehabten, Beihülfen aus Mitteln des Staats geleistet werden können, ist darüber in derselben Weise wie über die Beihülfen für Schäden an Gebäuden Entscheidung zu treffen.

Darmstadt, 24. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 29. März 1883.

Inhalt: Grundsätze über die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen an Gebäuden aus Mitteln des Staats.

Grundsätze

über die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen an Gebäuden aus Mitteln des Staats.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachstehend die in der Bekanntmachung vom 24. v. M. (Regierungsblatt Nr. 6) erwähnten Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Aus den von den Ständen zur Verfügung gestellten Mitteln des Staats sollen Beihülfen zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten Beschädigungen von Gebäuden denjenigen Besitzern von Häusern gewährt werden, deren wirthschaftliche Existenz durch jene Schäden ohne solche Beihülfe gefährdet werden würde. Diese Beihülfen sollen gewährt werden zur Wiederbeschaffung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsräume und zwar nur insoweit, als die Besitzer der zerstörten oder beschädigten Häuser die Wiederbeschaffung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsräume nicht bestreiten können, ohne in Vermögenszerrüttung zu gerathen. Die Gewährung von Beihülfen aus Staatsmitteln ist daher ausgeschlossen, wo die Vermögensverhältnisse der Betroffenen trotz der Ueberschwemmungsschäden immer noch haltbar geblieben sind, oder wo eine Vermögenszerrüttung nicht durch die Hochwasser, sondern durch andere Umstände herbeigeführt ist.

2) Die Kreisausschüsse haben daher bei ihren Anträgen auf Gewährung von Beihülfen, ebenso wie die Landescommission bei der Entscheidung auf diese Anträge, stets zu prüfen, ob die Vermögensverhältnisse der Betroffenen eine Beihülfe in dem ganzen Betrag des

Digitized by Google

erlittenen Schadens oder in welchem geringeren Betrag dringend nothwendig erscheinen lassen, oder ob die Vermögensverhältnisse der Betroffenen eine Beihülfe überhaupt nicht erfordern. Zum Zweck der Prüfung der Vermögensverhältnisse sind die Einkommensteuerkapitalien der in Betracht kommenden Hausbesitzer in den Anträgen aufzuführen.

3) Ueberall, wo die wirthschaftliche Existenz eines Betroffenen schon durch die Gewährung eines Darlehens wird gesichert werden können, wenn nur die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für die Empfänger schonend bemessen werden, ist nur ein Darlehen zu gewähren. Es kann übrigens neben einem Darlehen auch eine Beihülfe ohne Auflage der Rückzahlung bewilligt werden. Die Darlehenszinsen sind auf drei Procent zu bestimmen; auf dieselben kann im Fall des Bedürfnisses ganz oder für einen Theil der Darlehensdauer verzichtet werden. Die Zeit der Rückzahlung ist unter Berücksichtignng der Umstände des einzelnen Falls festzusetzen; die Rückzahlung muß längstens in zehn Jahren von dem Tag der Hingabe des Darlehens an und zwar in von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden Zielen erfolgen.

4) Diejenigen Schäden, die an Umfangsmauern, Zäunen, Thoren und Planken vorgekommen sind, sind nicht in Betracht zu ziehen.

5) Die Kreisausschüsse haben zu ermitteln und in Spalte 8 des zugehörigen Formulars*) anzugeben, welche Beträge jedem einzelnen der Beschädigten aus Anlaß der Ueberschwemmungen aus anderen Mitteln bereits zugeflossen sind. In Spalte 9 ist anzugeben, wieviel von diesen Beträgen speciell zur Heilung der Gebäudeschäden bestimmt war. Dieser letztere Betrag ist von der aus Staatsmitteln zu beantragenden Beihülfe in Abzug zu bringen. Auf den Gesammtbetrag der bereits empfangenen Beihülfen ist bei Bemessung der Staatsbeihülfe die nach den Umständen des Falls geeiguete Rücksicht zu nehmen. Sind aus Mitteln des Staats oder aus anderen Mitteln Beihülfen zur Trockenlegung oder Desinfection der Wohnräume gewährt worden, so sind diese Beihülfen nur dann in Abzug zu bringen, wenn die hierdurch beseitigten Schäden in der Schadensabschätzung mitbegriffen waren.

6) Die Kreisausschüsse haben ihre Anträge für jeden einzelnen Gebäudebesitzer nach dem Formular gemeindeweise zusammenzustellen und diesen Zusammenstellungen eine Uebersicht der für alle Gemeinden des Kreises beantragten Beihülfen beizufügen. Wenn der Kreisausschuß eine Beihülfe überhaupt nicht beantragt, so sind nur die Spalten 1—9 und 15 des Formulars auszufüllen.

Darmstadt, den 28. März 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

*) Dasselbe wird den Großherzoglichen Kreisämtern mitgetheilt werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 3. April 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1883/84 betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1883/84 betreffend.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1882 soll jährlich an directen Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von Neunzehn Pfennig (gleich $32\frac{4}{7}$ Pfennig auf den Gulden dieses Steuerkapitals), auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Siebenzehn und ein halb Pfennig (gleich 30 Pfennig auf den Gulden dieses Steuerkapitals) ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. $30\frac{1}{2}$ kr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum sich auf 25 573 455 fl. festgestellt hat, in Reichswährung auf 8 023 929 Mark 42 Pfennig, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien wie folgt vertheilt werden:

Digitized by Google

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.					
Gewerbsteuer.	Grundsteuer.	Einkommensteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Einkommensteuer.	
fl.	fl.	fl.		ℳ	⅟₁₀₀	ℳ	⅟₁₀₀	ℳ	⅟₁₀₀
34619	275620	178310	Alsfeld . . .	11275	92	82686	—	58078	14
64129	473204	262585	Alzey . . .	20887	74	141961	20	85527	66
36254	184900	120185	Beerfelden . .	11808	42	55470	—	39145	98
106868	498240	397355	Bingen . . .	34808	46	149472	—	129424	20
26121	276592	168260	Büdingen . .	8508	00	82977	60	54804	66
26823	324334	155760	Butzbach . . .	8736	66	97300	20	50733	24
341975	724977	1384805	Darmstadt . .	111386	10	217493	10	451050	78
36457	345325	184685	Dieburg . . .	11874	54	103597	50	60154	56
85312	718463	429765	Friedberg . .	27787	32	215538	90	139980	60
30501	236069	125615	Fürth . . .	9934	62	70820	70	40914	60
120038	349652	539565	Gießen . . .	39098	10	104895	60	175744	02
72538	551560	286740	Groß-Gerau .	23626	68	165468	—	93395	34
27208	223833	138260	Grünberg . .	8862	06	67149	90	45033	24
54567	376615	251855	Heppenheim . .	17773	26	112984	50	82032	78
27636	178181	108345	Höchst . . .	9001	44	53454	30	35289	54
12680	172883	82675	Homberg . .	4130	04	51864	90	26928	42
35439	395092	214105	Hungen . . .	11542	98	118527	60	69737	04
30381	282760	159730	Langen . . .	9895	50	84828	—	52026	36
36548	329372	169010	Lauterbach . .	11904	18	98811	60	55048	98
772787	1047924	2103430	Mainz . . .	251707	74	314377	20	685117	20
36037	186469	142695	Michelstadt . .	11737	74	55940	70	46477	80
35837	353023	182785	Nidda . . .	11672	64	105906	90	59535	66
48483	324649	240560	Ober-Ingelheim .	15791	58	97394	70	78353	82
303055	409102	893400	Offenbach . .	98709	36	122730	60	290993	16
65280	441114	257630	Oppenheim . .	21262	62	132334	20	83913	78
43954	458043	248260	Osthofen . .	14316	48	137412	90	80861	82
15819	128066	79895	Schotten . . .	5152	50	38419	80	26022	96
38548	214862	153460	Seligenstadt . .	12555	66	64458	60	49984	08
31755	432942	192205	Wörrstadt . .	10343	04	129882	60	62603	94
198812	579824	621515	Worms . . .	64755	90	173947	20	202436	34
81014	395040	333805	Zwingenberg .	26387	40	118512	—	108725	04
2877475	11888730	10807250	Summe	937234	68	3566619	—	3520075	74
25 573 455 fl.			Totalsumme	8 023 929 ℳ 42 ₰					

§ 2.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuer-

Digitized by Google

kapitalien unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 4.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juli 1883 bei dem betreffenden Steuercommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 5.

Die Gesuche um Gewerbsteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 22 und 23 des Gesetzes vom 4. und § 23 der Verordnung vom 24. December 1860) müssen innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden durch die in § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen 6 Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungscommission verlangt oder innerhalb 3 Monaten die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landescommission findet ein Recurs nicht statt (Artikel 25 daselbst).

Reclamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer der zweiten Abtheilung müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem

Digitized by Google

Steuercommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 34 daselbst).

§ 7.

Reclamationen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Einkommensteuerpflichtigen müssen binnen 3 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen 4 Wochen die Berufung und zwar bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Artikel 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen findet nicht statt (Artikel 8, 30 und 34 des Einkommensteuergesetzes). Reclamationen gegen die angesetzte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt (Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind behufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen (Artikel 28 daselbst).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 29. März 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 9. April 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Bekanntmachung,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Reg.-Blatt Nr. 9 von 1879) werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. August 1879 (Reg.-Blatt Nr. 52 von demselben Jahre) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. März 1883.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Breidert.

Berlin, 12. März 1883.

Abänderungen

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3, „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

Digitized by Google

2. Im § 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingung nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

---

3. Zwischen den §§ 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu:

§ 11a.

Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bz. Pflanzen, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§ 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV. Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

---

4. Im § 13, „Drucksachen" betreffend, erhält Absatz VII unter 6 folgende Fassung: (Es soll jedoch gestattet sein:)

6) in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

Digitized by Google

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen § 13 und 14:

§ 13a.

I. Gegen die für Drucksachen im § 13 Abs. VIII. festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zu Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des § 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

---

6. Im § 16, „Postanweisungen" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende Fassung:

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch den Druck bewirken zu lassen.

IV. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

---

7. Der § 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, erhält folgende anderweite Fassung:

I. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theil des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibesendung portopflichtig zugeführt.

Digitized by Google

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bz. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr,
2) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung:

a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bz. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§ 21).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach dem Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

---

8. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz XV erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz XVIII hat künftig zu lauten:

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

Digitized by Google

9. Im § 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, ist im Absatz II zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

---

10. Zwischen § 20 und 21 tritt folgender neue § 20a hinzu:

§ 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Büchersendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§ 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für die Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufschrift der Sendung hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§ 16) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . ."

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§ 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender

Digitized by Google

Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc., wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

---

11. Der § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bz. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

Digitized by Google

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben; sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis zu 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

1. bei den unter A a 1 genannten Gegenständen:
   für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
2. bei den unter A a 2 genannten Packeten:
   für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V B gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V A a 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V A a 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger der erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangenden Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII. Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe ꝛc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

IX. Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X. Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

---

12. Im § 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. In dem Absatz III ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:

In größeren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

2. In den Absatz V ist nach dem 2. Satz folgender neue Satz aufzunehmen:

Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich.

3. Der Absatz VI erhält nachbezeichnete veränderte Fassung:

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis 2½ kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 32 Absatz VII) zu entrichten.

4. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im § 32 Abs. III festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

Digitized by Google

13. Im § 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen:

XI. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

---

14. Im § 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze IV und V folgende anderweite Fassung:

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis zu 3000 Mark . . . . . 10 Pf.;
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren;
3. für Einschreibpackete:
   die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark;

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

---

15. Im § 36, betreffend die „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.", ist am Schlusse des Absatz I hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf."

---

16. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, erhalten die Absätze I, II und VI folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

Digitized by Google

2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchen der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu Absatz I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeort gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgibt, wird die Sendung nach dem Aufgabeort zurückgeleitet.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt, wird die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeort veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

Digitized by Google

17. Im § 43, „den Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhalten die Abs. III und VII folgende anderweite Fassung:

III. Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. c) Gestempelte Postkarten und Postanweisungen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 18. April 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, den zwischen Hessen, Preußen, Bayern und Baden wegen Kanalisirung des unteren Mains abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Bekanntmachung,

den zwischen Hessen, Preußen, Bayern und Baden wegen Kanalisirung des unteren Mains abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preußen, dem Königreich Bayern und dem Großherzogthum Baden durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte am 1. Februar 1883 zu Berlin abgeschlossene Vertrag wegen Kanalisirung des unteren Mains wird nebst dem zugehörigen Schlußprotocoll mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Austausch der Ratifications-Urkunden am 24. v. Mts. zu Berlin bewirkt worden ist.

Darmstadt, den 10. April 1883.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Breidert.

Digitized by Google

Nachdem

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein,
Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen,
Seine Majeſtät der König von Bayern und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

für nützlich befunden haben, über die Kanaliſirung des unteren Mains gemeinſchaftliche Beſtimmung zu treffen, ſind, mit der erforderlichen Ermächtigung hierzu verſehen, und zwar:

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein:
Allerhöchſt Ihr außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, Staatsrath Dr. Reidhardt,

von Seiten Seiner Majeſtät des Deutſchen Kaiſers, Königs von Preußen:
Allerhöchſt Ihr Staatsminiſter, Staats-Secretär des Auswärtigen Amts Graf Paul von Hatzfeldt-Wildenburg;

von Seiten Seiner Majeſtät des Königs von Bayern:
Allerhöchſt Ihr Miniſterial-Rath Freiherr von Raesfeldt, und

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden:
Allerhöchſt Ihr außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Türckheim,

zuſammengetreten und haben nachſtehende Uebereinkunft abgeſchloſſen:

Artikel I.

Die Königlich Preußiſche Regierung beabſichtigt, nach Maßgabe eines den Regierungen des Königreichs Bayern, ſowie der Großherzogthümer Baden und Heſſen mitgetheilten allgemeinen Projekts den Main von Frankfurt bis zum Rhein zu kanaliſiren, nach erfolgter Herſtellung der Kanaliſirungswerke deren Betrieb zu übernehmen, ſowie dieſelben nebſt dem Fahrwaſſer auf dem kanaliſirten Strome zu unterhalten.

Die Regierungen des Königreiches Bayern und der Großherzogthümer Baden und Heſſen ertheilen zur Ausführung dieſer Abſicht ihre Zuſtimmung.

Eine weſentliche Abänderung der in Ausſicht genommenen Einrichtungen bedarf der Zuſtimmung ſämmtlicher Mainuferſtaaten.

Artikel II.

Die Großherzoglich Heſſiſche Regierung geſtattet die Herſtellung der für die Kanaliſirung des Mains erforderlichen Anlagen auf ihrem Gebiete und deren Benutzung durch die Königlich Preußiſche Regierung zu den Zwecken des Unternehmens. Die landespolizeiliche Prüfung und Feſtſtellung der Detailpläne der im Großherzoglichen Gebiete belegenen Kanaliſirungsanlagen erfolgt nach Maßgabe der Großherzoglich Heſſiſchen Geſetze und Verordnungen.

Artikel III.

Inſoweit daſelbſt (Art. II.) zur Ausführung der Kanaliſirung die Erwerbung von Grundeigenthum nothwendig iſt, wird, wenn die Erwerbung im Wege gütlicher Vereinbarung zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ſein ſollte, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der betreffenden Großherzoglich Heſſiſchen Geſetze in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Artikel IV.

Insoweit nicht schon gesetzlich eine Zuständigkeit der Großherzoglich Hessischen Gerichte begründet ist, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, wegen aller Ansprüche privatrechtlicher Natur, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Werke der Mainkanalisirung gegen die Königlich Preußische Regierung erhoben werden, bei den Großherzoglich Hessischen Gerichten, welche in der Stadt Darmstadt ihren Sitz haben, Recht zu nehmen.

Artikel V.

Die Bestimmung darüber, welche Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung der Kanalisirungswerke und des Fahrwassers auszuführen sind, steht der Königlich Preußischen Regierung zu; die Wünsche der übrigen Mainuferstaaten sollen dabei jedoch thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel VI.

Im Falle der Einführung der Tauerei auf dem Main wird die Königlich Preußische Regierung die Benutzung der kanalisirten Strecke hierzu gestatten. Die Königlich Preußische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die Kanalisirungswerke in einer den Betrieb der Tauerei möglichst wenig erschwerenden Weise hergestellt werden, wobei insbesondere auf die seinerzeit etwa eintretende Nutzbarmachung der Schleusen für Schleppzüge Bedacht zu nehmen ist.

Artikel VII.

Die Königlich Preußische Regierung wird darauf Bedacht nehmen, daß der Verkehr der Flöße und Schiffe, einschließlich der den Main regelmäßig befahrenden Dampfschiffe, durch die zu errichtenden Kanalisirungsanlagen möglichst ungehemmt bleibe.

Artikel VIII.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung verbleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete belegenen Stromstrecken die Landeshoheit. Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet werden.

Artikel IX.

Ueber die gewöhnliche und außergewöhnliche Schleusensperre, sowie über den Schiffs- und Floß-Verkehr auf der kanalisirten Stromstrecke werden die erforderlichen Anordnungen von der Königlich Preußischen Regierung im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen Mainuferstaaten getroffen. Bevorzugungen irgend welcher Art bezüglich der Schifffahrt oder der Flößerei eines der betheiligten Staaten sind dabei ausgeschlossen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird für die auf Hessischem Gebiete belegenen Stromstrecken die mit ihrer Zustimmung von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Anordnungen auf Ansuchen der Letzteren zur Nachachtung öffentlich verkündigen lassen und deren Befolgung, soweit erforderlich, durch Erlaß entsprechender Strafbestimmungen thunlichst sicherstellen.

Artikel X.

Die Concessionirung von Wassertriebwerken steht auf Großherzoglich Hessischem Gebiete der Großherzoglich Hessischen Regierung zu; Letztere wird die Ertheilung von Concessionen versagen, wenn die

Königlich Preußiſche Regierung im Intereſſe des Schifffahrtsbetriebs und der Flößerei auf der kanaliſirten Stromſtrecke gegründete Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel XI.

Die Anſtellung, Beaufſichtigung und Disciplinar-Behandlung der Beamten für die auf Großherzoglich Heſſiſchem Gebiete belegenen Kanaliſirungs-Anlagen erfolgt durch die zuſtändigen Königlich Preußiſchen Behörden und nach Maßgabe der Preußiſchen Vorſchriften; im Uebrigen aber ſind dieſe Beamten den Geſetzen und Behörden des Großherzoglich Heſſiſchen Staates unterworfen.

Artikel XII.

Die Handhabung der im Artikel IX bezeichneten Anordnungen innerhalb der Kanaliſirungsanlagen auf Großherzoglich Heſſiſchem Gebiete erfolgt durch Königlich Preußiſche Beamte, welche auf Präſentation der Königlich Preußiſchen Verwaltung von der zuſtändigen Großherzoglich Heſſiſchen Behörde für die Ausübung dieſer Function in Pflicht zu nehmen ſind.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinſichtlich der fraglichen Stromſtrecke den betreffenden Großherzoglich Heſſiſchen Organen ob. Dieſelben werden den Königlich Preußiſchen Beamten auf deren Anſuchen bereitwillig Unterſtützung leiſten.

Artikel XIII.

Die Königlich Preußiſche Regierung wird der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung die Fortführung der Kanaliſirung des Mains oberhalb Frankfurt und namentlich den unentgeltlichen Anſchluß an die Kanaliſirungswerke bei dieſer Stadt geſtatten, ſofern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens nach dem ihr zur Prüfung mitzutheilenden Project Bedenken nicht geltend zu machen ſein werden. Es ſollen alsdann die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags auch im Uebrigen auf dieſes Unternehmen mit der Maßgabe ſinngemäße Anwendung finden, daß eine Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Anlagen nicht erfolgen darf, ſo lange ſolche Abgaben auf der Strecke des Mains unterhalb Frankfurt nicht erhoben werden.

Artikel XIV.

Die Ratificationen dieſer Uebereinkunft ſollen ſobald als möglich in Berlin ausgewechſelt werden.

Deſſen zu Urkund iſt dieſe Uebereinſtimmung vierfach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterſchrieben und mit deren Inſiegel verſehen worden.

So geſchehen und vollzogen:

Berlin, der 1. Februar 1883.

(L. S.) (gez.) Reidhardt. (L. S.) (gez.) v. Hatzfeldt.

(L. S.) (gez.) Frhr. v. Raesfeldt. (L. S.) (gez.) Frhr. v. Türckheim.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 1. Februar 1883.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Uebereinkunft über die Kanaliſirung des unteren Mains ſind noch folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Digitized by Google

Zu Artikel II.

Man ist darüber einverstanden, daß zu den in Artikel II des Vertrages erwähnten, für die Kanalisirung des Mains erforderlichen Anlagen, deren ausgearbeitete Detailpläne bei der vorbehaltenen landespolizeilichen Prüfung den zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörden vorgelegt werden sollen, auch die damit im Zusammenhange stehenden Preußischerseits projectirten Anlagen wie Brücken, Flußcorrectionen, Weg-, Leinpfad- und Damm-Verlegungen gehören.

Zu Artikel IV.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Königlich Preußische Regierung wegen aller Schäden, welche durch die Anlage und den Betrieb der Kanalisirungswerke Privaten, Gemeinden und Korporationen zugefügt werden möchten, die Vertretung nach Maßgabe der im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetze zu übernehmen hat.

Man ist darüber einverstanden, daß unter Anderem Ansprüche wegen Veränderung von Leinpfaden und Straßen unter die im Artikel IV der Uebereinkunft gedachten Ansprüche privatrechtlicher Natur fallen.

Zu Artikel VI.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß der Concessionirung und Einführung des Tauereibetriebes auch auf der Mainstrecke zwischen Frankfurt a. M. und Mainz durch die Kanalisirung des unteren Mains ein Hinderniß nicht bereitet werden soll.

Für den Fall, daß sich ein Unternehmer zum Betriebe der Tauerei aus dem Rheine mainaufwärts finden sollte, werden die Regierungen der Mainuferstaaten demselben die Concession nicht versagen, sofern den Voraussetzungen genügt wird, unter denen nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen von ihnen Concessionen dieser Art sonst ertheilt werden.

Für den Fall, daß, nachdem ein solches Tauereiunternehmen in Wirksamkeit getreten ist, sich für dessen Betrieb das Bedürfniß für Erweiterung der Schleusenbassins zur Durchführung ganzer Schleppzüge herausstellen sollte, wird die Preußische Regierung diese Erweiterung aus Preußischen Staatsfonds bewirken.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratification als durch den Austausch der Ratificationen der heutigen Uebereinkunft, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen, wie oben.

(gez.) Reidhardt. (gez.) v. Hatzfeldt.

(gez.) Frhr. v. Raesfeldt. (gez.) Frhr. v. Türckheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 1. Mai 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend.

Bekanntmachung,

die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend.

Nachdem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mit der Großherzoglich Badischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

1. In den von Amtswegen verfolgten Strafsachen, somit einschließlich der Forst- und Feldrügesachen (nicht aber in den Privatklagesachen), wird auf die Ablieferung der beibringlichen und — in Gemäßheit des § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshülfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind, abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet;
2. diese Vereinbarung tritt sechs Monate nach von einer oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet;

so wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst hiernach durch die Vereinbarung nicht betroffen wird und daß behufs Ermöglichung dieser Einziehung die ersuchte Behörde in jedem

Digitized by Google

Falle und namentlich bei Ueberſendung der entſtandenen Verhandlungen den Betrag ſämmtlicher nach § 165 Abſatz 3 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Koſten entſprechend ausgeſchieden der erſuchenden Behörde anzugeben hat.

Darmſtadt, den 25. April 1883.

Großherzogliches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

v. Starck.

Kolb.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 7. Mai 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verpachtung der Localbahn von Frankfurt a. M. nach Offenbach, sowie die Anlage einer Straßenbahn in Offenbach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Zulassung zu den speciellen Prüfungen der ersten Kategorie im Finanzfach betreffend.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Localbahn von Frankfurt a. M. nach Offenbach, sowie die Anlage einer Straßenbahn in Offenbach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. die dem Rentner Ernst Donner zu Paris ertheilte landesherrliche Concession zum Betrieb der Localbahn von Frankfurt a. M. nach Offenbach auf diesseitigem Gebiet, sowie zur Anlage und zum Betrieb einer Straßenbahn in Offenbach zurückzuziehen geruht haben, wird dies hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Juli 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Kramer.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Zulassung zu den speciellen Prüfungen der ersten Kategorie im Finanzfach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die von den Bewerbern um Zulassung zu den speciellen Prüfungen der ersten Kategorie des Finanzfachs vorzulegenden Schulzeugnisse als genügend anerkannt werden dürfen, wenn in denselben außer den sonst erforderlichen Kenntnissen zwar nicht die im § 9 der Verordnung vom 20. September 1853 vorgeschriebene Kenntniß der lateinischen Sprache, dagegen aber die Kenntniß der englischen Sprache bezeugt ist.

Darmstadt, den 28. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 16. Mai 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum — Reichsgesetzblatt Nr. 7 — werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die in dem § 1 der vorgenannten Verordnung vorgeschriebenen Inschriften müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkauf dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wer Petroleum der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gewicht verkauft, ist weiter verpflichtet, die vorgeschriebenen Inschriften auch an jedem Gefäße, in welchem das Petroleum an den Käufer verabreicht wird, selbst wenn das Gefäß Eigenthum des Käufers ist, an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben anzubringen.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird nach § 8 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Digitized by Google

§ 2.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen allgemeine oder einzelne Untersuchungen des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuordnen.

Sie sind verpflichtet, die sofortige Untersuchung zu verfügen, wenn Verdacht vorliegt, daß von einem Verkäufer den Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1882 entgegen gehandelt werde.

Bei diesen Untersuchungen sind von den Polizeibehörden die Befugnisse, welche ihnen nach den §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, zustehen, in Anwendung zu bringen.

§ 3.

Die von den Polizeibehörden nach § 2 angeordneten Untersuchungen sind durch einen von dem Kreisamt zu bestätigenden Sachverständigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 14. April 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 196) auszuführen.

§ 4.

Auch von Privaten können den Sachverständigen gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren Untersuchungen von Petroleum in Bezug auf dessen Entflammbarkeit übertragen werden. Dieselben sind in der in § 3 bezeichneten Weise vorzunehmen.

§ 5.

Die Namen der bestellten Sachverständigen werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6.

Der Sachverständige hat der Polizeibehörde beziehungsweise dem Privaten über das Ergebniß der Prüfung nach dem in der Anlage abgedruckten Muster ein Protocoll mitzutheilen.

§ 7.

Die den Polizeibehörden nach § 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung zustehenden Befugnisse werden in den Städten von den Großh. Bürgermeistereien beziehungsweise den vom Staate ernannten Localpolizeibeamten, in den Landgemeinden von den Großh. Kreisämtern ausgeübt.

Darmstadt, den 9. Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Digitized by Google

Für

. . . . . .

ist eine mit . . . . . bezeichnete Petroleumprobe mittels eines amtlich beglaubigten Abel'schen Petroleumprobers auf ihre Entflammbarkeit untersucht worden.

Das untersuchte Petroleum ist am . . . . . in einem Gefäße aus . . . . . an mich abgeliefert worden. Die zur Untersuchung gelieferte Menge betrug . . . . . ccm und seiner äußeren Beschaffenheit nach war das Petroleum . . . . . .

Die Untersuchung hat folgende Ergebnisse geliefert:

	Erste Unters.	Zweite Unters.	Dritte Unters.
1) Barometerstand beim Beginn der Untersuchung	mm	. . . . . mm	. . . . . mm
2) Wärmegrad des Petroleums beim Beginn der Untersuchung	°C.	. . . . . °C.	. . . . . °C.
3) Nach der Umrechnungstabelle maßgebender Wärmegrad für den Entflammungspunkt	°C.	. . . . . °C.	. . . . . °C.
4) Durch die Untersuchung gefundener Wärmegrad für den Entflammungspunkt	°C.	. . . . . °C.	. . . . . °C.

Der Wärmegrad für den Entflammungspunkt der Probe berechnet sich hieraus zu

. . . . . °C. bei . . . . . mm Barometerstand

und ist hiernach um

. . . . . °C. bei demselben Barometerstand

höher
niedriger

als der nach der Umrechnungstabelle maßgebende Wärmegrad.

Ist die untersuchte Probe den Beschränkungen des § 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen?

Ja.
Nein.

(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.)

. . . . . (Datum) . . . . . .

. . . . . (Unterschrift).

Der bestellte Sachverständige.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 19. Mai 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, Nachrichtendienst bei Hochwasser betreffend.

Bekanntmachung,

Nachrichtendienst bei Hochwasser betreffend.

Zur Verbesserung des Nachrichtendienstes bei Hochwasser des Rheins, Neckars und Mains haben Verhandlungen der Abtheilung für Bauwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen mit den Strombauverwaltungen der Nachbarstaaten und mit der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Darmstadt stattgefunden, und es sind in Folge freundlichen Entgegenkommens dieser Behörden Verabredungen getroffen worden, auf Grund welcher der Nachrichtendienst bei Hochwasser innerhalb des Großherzogthums Hessen in nachstehender Weise geregelt worden ist.

I. Rhein.

§ 1.

Mit der Großherzoglich Badischen Oberdirection des Straßen- und Wasserbaus wurde Folgendes verabredet:

Wasserstandsnachrichten des Rheins gelangen von den Großherzoglich Badischen Stationen Waldshut, Kehl, Maxau und Mannheim zur Mittheilung an Großherzoglich Hessische Behörden und Gemeinden:

A. Waldshut. — Sobald der Rhein an dem Pegel zu Waldshut die Höhe von 350 cm erreicht oder überstiegen hat und noch in starkem Steigen begriffen ist, telegraphirt

Digitized by Google

die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauinspection Waldshut den Wasserstand an das Kaiserliche Postamt Worms. — Die Telegramme werden Morgens 8 Uhr aufgegeben, und zwar so lange, bis der Rhein wieder unter den Stand von 400 cm am Pegel zurückgetreten ist. Wenn der Rhein in raschem Steigen begriffen ist, werden täglich zweimal Wasserstandsnachrichten abgegeben. Die telegraphischen Benachrichtigungen werden jeweilig eingestellt, wenn der Rhein schon drei Tage wieder in stetem Fallen begriffen ist oder unter dem Stande von 500 cm ziemlich auf gleichem Stande beharrt hat; bei jedem abermaligen Steigen des Wassers wird mit der Absendung der Wasserstandstelegramme von Neuem begonnen.

Die beim Beginn der Anschwellung erstmals abgehenden Telegramme geben, außer dem unmittelbar vor der Abgabe beobachteten Wasserstand, auch jenen des vorangegangenen Tages und ferner an, ob der Rhein noch im Steigen begriffen, ob Stillstand oder schon Fallen eingetreten ist. Letzteres wird auch bei den folgenden Telegrammen jeweils angegeben, dagegen wird die Angabe des Wasserstandes des vorangegangenen Tages nicht mehr wiederholt.

Außer in den vorstehend genannten Fällen benachrichtigt die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut auch das Kaiserliche Postamt Worms, so oft der Rhein in Waldshut unter dem Stande von 350 cm am Pegel innerhalb 24 Stunden um mehr als 60 cm gestiegen ist.

B. Kehl. — Sobald der Rhein in Kehl den Stand von 470 cm am Pegel erreicht hat und noch in starkem Steigen begriffen ist, telegraphirt der Großherzoglich Badische Brückenmeister daselbst den Wasserstand Morgens 8 Uhr und, wenn der Pegelstand von 550 cm erreicht oder überstiegen ist, außerdem noch Nachmittags an das Kaiserliche Postamt Worms, und zwar so lange, bis der Rhein im Fallen wieder den Stand von 500 cm am Pegel erreicht hat und noch im Fallen begriffen ist. — Die Telegramme enthalten dieselben Angaben, wie bei Waldshut bemerkt wurde.

Außerdem gibt der Großherzoglich Badische Brückenmeister in Kehl auch Nachrichten an das Postamt Worms ab, so oft der Rhein am Kehler Pegel innerhalb 24 Stunden unter dem Stand von 470 cm um mehr als 50 cm angestiegen ist.

C. Maxau. — Sobald der Rhein in raschem Wachsen den Stand von 610 cm am Pegel zu Maxau erreicht oder überstiegen hat und noch in starkem Steigen begriffen ist, telegraphirt der Großherzoglich Badische Dammmeister in Maxau täglich Vormittags 8 Uhr den Wasserstand und, wenn der Pegelstand von 700 cm überstiegen ist, auch Nachmittags an das Kaiserliche Postamt Worms.

Außerdem telegraphirt der Großherzoglich Badische Dammmeister in Maxau auch nach Worms, so oft der Rhein am dortigen Pegel unter dem Stand von 610 cm innerhalb 24 Stunden um mehr als 50 cm gewachsen und noch im Steigen begriffen ist.

Digitized by Google

D. Mannheim. Die Großherzoglich Badische Rheinbau-Inspection Mannheim gibt an das Kaiserliche Postamt Worms telegraphische Wasserstandsnachrichten regelmäßig nach 8 Uhr Vormittags und, in Fällen besonders hoher Wasserstände und großer Gefahr, auch um 2 Uhr Nachmittags ab: 1) so oft das Wasser am Mannheimer Rheinpegel innerhalb 24 Stunden — von 8 zu 8 Uhr Vormittags gerechnet — um mehr als 50 cm gestiegen ist; 2) wenn und so lange das Wasser über 700 cm an der Pegelscala steht. — Die Telegramme enthalten: die kurz zuvor geschehene Ablesung am Pegel in Centimetern; die Vormittagsablesung vom vorangegangenen Tage, sofern dieser Wasserstand nicht bereits mitgetheilt worden ist; die Angabe, ob das Wasser im Steigen, Stillstand, oder im Fallen begriffen ist; kurze Notiz über die etwa vorliegenden telegraphischen Wasserstandsnachrichten von den oberen Stromgebieten des Rheins und des Neckars; endlich sonstige zur richtigen Beurtheilung des Telegramms etwa nöthige Bemerkungen, wie namentlich, ob das Verhalten des Wasserstandes am Rheinpegel durch den Einfluß des Neckars bedingt ist. — Auch von schweren Eisgängen, Eisversetzungen 2c. gibt die Großherzoglich Badische Rheinbau-Inspection Mannheim dem Kaiserlichen Postamt Worms telegraphische Nachrichten.

§ 2.

Mit der Großherzoglich Badischen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues ist ferner verabredet worden, daß von den vorgenannten Großherzoglich Badischen Stationen Waldshut, Kehl, Maxau und Mannheim auch bei minder hohen Wasserständen des Rheins, als oben angegeben wurden, Wasserstandstelegramme auf jeweilig ausgesprochenen Wunsch der Großherzoglichen Hessischen Behörden abgegeben werden sollen, und zwar jeweilig so lange, bis Abbestellung erfolgt.

§ 3.

Aus dem Großherzogthum Hessen sollen Wasserstands-Nachrichten an rheinabwärts liegende Orte gelangen von den Stationen:

E. Worms,

F. Mainz.

Die Großherzoglichen Kreisbauämter Worms und Mainz haben, sobald der Rhein an ihren Brücken-Pegeln den Stand von 350 cm übersteigt, täglich Vormittags 8 Uhr die Pegelstände den betreffenden Kaiserlichen Postämtern Worms und Mainz zur telegraphischen Weiterbeförderung aufzugeben. — Wächst der Rhein an den Brücken-Pegeln zu Worms und Mainz je auf 450 cm, so haben die genannten Kreisbauämter täglich zweimal, Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, ihre Pegelstands-Nachrichten zur telegraphischen Weiterbeförderung aufzugeben. — Diese telegraphischen Nachrichten sind so lange fortzusetzen, bis der Rhein wieder unter 450 cm, resp. 350 cm zurückgegangen ist.

Digitized by Google

II. Neckar.

§ 4.

Von dem oberen Neckar sollen Hochwasserstandsnachrichten aus Heilbronn und aus Wimpfen zur Verbreitung in den interessirten Gemeinden des Großherzogthums Hessen gelangen.

A. Heilbronn. — Nach einer Vereinbarung mit dem Königlichen Württembergischen Ministerium des Innern, Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau, ist der Pegelbeobachter in Heilbronn angewiesen worden, telegraphische Wasserstandsnachrichten an das Kaiserliche Postamt Worms je Vormittags 8 Uhr aufzugeben, wenn der Neckar am unteren Schleusenpegel in Heilbronn die Höhe von 360 cm erreicht hat und noch in raschem Steigen begriffen ist. Die Telegramme werden so lange abgegeben, bis das Wasser wieder anhaltend fällt.

B. Wimpfen. — Der Großherzogliche Kreisbauaufseher und Straßenmeister zu Wimpfen ist angewiesen, sobald der Neckar an dem Hessischen Pegel daselbst die Höhe von 300 cm erreicht hat und noch in raschem Steigen begriffen ist, täglich Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr telegraphische Wasserstandsnachrichten an 1) das Kaiserliche Postamt Worms, 2) die Großherzogliche Bürgermeisterei Hirschhorn und 3) die Großherzogliche Bürgermeisterei Neckar-Steinach abzugeben, bis das Wasser wieder unter 300 cm heruntergegangen ist. Steigt der Neckar innerhalb 12 Stunden mehr als 50 cm, so sind täglich zwei Telegramme, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, aufzugeben. Die Bürgermeisterei Neckar-Steinach benachrichtigt die Bürgermeisterei Neckarhausen durch Boten.

III. Main.

§ 5.

Nach einer Verabredung mit der Königlich Bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sind die Königlichen Straßen- und Flußbauämter

A. Schweinfurt,
B. Würzburg,
C. Aschaffenburg,

beauftragt worden, die Hochwasserstandsnachrichten, welche an Königlich Bayerische, Großherzoglich Badische und andere Behörden regelmäßig abgegeben werden, gleichmäßig dem Kaiserlichen Telegraphenamt Darmstadt zugehen zu lassen. Diese Depeschen werden Vormittags zwischen 8½ und 8¾ Uhr, bei besonders hohen Wasserständen und zweimaliger täglicher Benachrichtigung auch Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, in Darmstadt eintreffen.

Digitized by Google

Ebenso ist mit den Königlich Preußischen Behörden verabredet worden, daß Hochwasserstandsnachrichten des Mains von

D. Hanau

zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags an das Kaiserliche Telegraphenamt Darmstadt gelangen.

§ 6.

Nach der mit der Kaiserlichen Ober-Postdirection Darmstadt getroffenen Uebereinkunft ist dem Postamt Worms und dem Telegraphenamt Darmstadt die telegraphische Weiterbeförderung der an diese Aemter gelangenden Hochwasserstandsnachrichten übertragen worden.

§ 7.

Nach einer mit der Königlich Preußischen Regierung in Coblenz getroffenen Verabredung gehen alle von der Großherzoglich Badischen Rheinbau-Inspection Mannheim für die Diesseite aufgegebenen Wasserstands-Nachrichten, sowie die von den Großherzoglich Hessischen Kreisbauämtern Worms und Mainz aufgegebenen Nachrichten bis Bingerbrück, und werden von dort aus an die interessirten Gemeinden und Behörden des Regierungsbezirks Coblenz weiter befördert.

Nach einer ähnlichen Verabredung mit der Königlich Preußischen Regierung zu Wiesbaden werden die für die Diesseite bestimmten Wasserstands-Nachrichten aus Mannheim, Worms und Mainz, sowie die Nachrichten von dem oberen Neckar und Main, durch das Telegraphenamt Darmstadt dem Telegraphenamt Frankfurt a. M. übermittelt, und letzterem ist die Weiterbeförderung dieser Nachrichten in die interessirten Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden übertragen.

Hochwasser-Nachrichtendienst innerhalb der Grenzen des Großherzogthums Hessen.

§ 8.

Postamt Worms.

Das Kaiserliche Postamt Worms empfängt die Wasserstands-Nachrichten des oberen Rheins (Waldshut, Kehl, Maxau und Mannheim), des oberen Neckars (Heilbronn und Wimpfen), sowie die Pegelbeobachtungen des Großherzoglichen Kreisbauamts Worms am Wormser Brückenpegel.

Die von dem oberen Rhein und Neckar einlaufenden Depeschen werden von dem Postamt Worms sofort dreifach ausgestellt und übermittelt an:

a. Großherzogliches Kreisamt Worms,
b. Großherzogliches Kreisbauamt Worms,
c. Großherzogliche Bürgermeisterei Worms.

Digitized by Google

Gleichzeitig gibt das Postamt Worms diese Depeschen, sowie die von dem Kreisbauamt Worms empfangenen Beobachtungen am dortigen Brückenpegel, telegraphisch weiter auf die rechtsseitigen und auf die linksrheinischen Telegraphenlinien. Es ist dabei in Aussicht genommen, daß die Stationen, an welche die Wasserstands-Nachrichten abzugeben sind, gleichzeitig angerufen werden und daß die durchlaufenden Depeschen, zur Uebermittelung an die ein für allemal bezeichneten Adressen, abzugeben sind.

Folgende Behörden erhalten die Wasserstands-Nachrichten mittelst Telegramme oder Eilboten:

A. Linksrheinische Linie.

Telegramme von Worms nach:

1. Osthofen. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Osthofen benachrichtigt durch Eilboten die Bürgermeisterei Rhein-Dürkheim.
2. Eich. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Eich benachrichtigt durch Eilboten die Bürgermeisterei Hamm, den daselbst stationirten Dammwärter und die Bürgermeisterei Ibersheim.
3. Alsheim, resp. Gimbsheim. Die mit telegraphischem Fernsprecher mit Alsheim verbundene Station Gimbsheim gibt die Depeschen an die Bürgermeisterei Gimbsheim ab, und letztere benachrichtigt den daselbst stationirten Dammwärter.
4. Guntersblum. — Bürgermeisterei.
5. Oppenheim. — a. Kreisamt. — b. Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Dienheim stationirten Dammwärter.
6. Nierstein. — Bürgermeisterei.
7. Nackenheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Nackenheim stationirten Dammwärter.
8. Bodenheim. — Bürgermeisterei.
9. Laubenheim. — Bürgermeisterei.
10. Weisenau. — Bürgermeisterei.
11. Mainz. — a. Kreisamt. — b. Kreisbauamt. — c. Bürgermeisterei.
12. Mombach. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Mombach stationirten Dammwärter.
13. Budenheim. — Bürgermeisterei.
14. Heidesheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei benachrichtigt durch Eilboten den in Heidenfahrt stationirten Dammwärter.
15. Nieder-Ingelheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Nieder-Ingelheim benachrichtigt durch Eilboten die Bürgermeisterei Frei-Weinheim und die

Digitized by Google

Bewohner der Sporkenheimer Höfe. — Die Bürgermeisterei Frei-Weinheim theilt die Depeschen den beiden daselbst stationirten Dammwärtern mit.

16. Bingen. — a. Kreisamt. — b. Kreisbauamt. — c. Bürgermeisterei.
17. Bingerbrück. — Königliche Eisenbahn-Station.

B. Rechtsrheinische Linien.

Telegramme von Worms nach:

1. Bensheim. — a. Kreisamt. — b. Kreisbauamt.
2. Lampertheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei setzt die in Lampertheim stationirten zwei Dammwärter in Kenntniß.
3. Bürstadt. — Bürgermeisterei.
4. Hofheim. — Bürgermeisterei. — Hofheim erhält die Nachrichten durch den Bahntelegraphen. — Die Bürgermeisterei Hofheim übermittelt die Depeschen an den auf dem Währzollhaus stationirten Dammwärter.
5. Biblis. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Biblis setzt den daselbst stationirten Dammwärter in Kenntniß und theilt die Depeschen durch Eilboten mit an die Bürgermeistereien:

   Bobstadt,
   Wattenheim,
   Nordheim.

   Die Bürgermeisterei Nordheim setzt den daselbst stationirten Dammwärter in Kenntniß.
6. Groß-Rohrheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Groß-Rohrheim setzt den daselbst stationirten Dammwärter in Kenntniß.
7. Gernsheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Gernsheim theilt die Nachrichten dem daselbst stationirten Dammwärter mit.
8. Biebesheim. — Bürgermeisterei. — Biebesheim empfängt die Depeschen durch den Bahntelegraphen. Die Bürgermeisterei theilt die Nachrichten dem daselbst stationirten Dammwärter mit.
9. Stockstadt. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei setzt den in Stockstadt stationirten Dammwärter in Kenntniß.
10. Goddelau. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Goddelau gibt die Nachrichten durch Eilboten weiter an die Bürgermeistereien:

    Erfelden,
    Leeheim.

Digitized by Google

Die Bürgermeisterei Erfelden benachrichtigt den daselbst stationirten Dammwärter. Die Bürgermeisterei Leeheim schickt die Nachrichten durch Eilboten nach dem Kammerhof, von wo solche der auf dem Schusterwörth stationirte Dammwärter abholt.

11. Darmstadt. — Kaiserliches Telegraphenamt. — Dasselbe stellt je eine Ausfertigung der Telegramme der Abtheilung für Bauwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen zu und gibt solche weiter an das Kaiserliche Telegraphenamt Frankfurt, sowie an die nachstehend näher bezeichneten Orte und Adressen.

§ 9.

Telegraphenamt Darmstadt.

Das Kaiserliche Telegraphenamt Darmstadt empfängt nach Vorstehendem die Wasserstands-Nachrichten des Rheins und Neckars von dem Postamt Worms, und ferner die telegraphischen Wasserstands-Nachrichten des oberen Mains. — Alle anlangenden Nachrichten werden der Abtheilung für Bauwesen des Finanzministeriums mitgetheilt und dem Kaiserlichen Telegraphenamt in Frankfurt a. M. übermittelt. Ferner erfolgt die Benachrichtigung der nachstehend bezeichneten interessirten Behörden und Gemeinden in den Gebieten des Rheins und Mains.

Telegramme von Darmstadt nach:

1. Groß-Gerau. — a. Kreisamt. — b. Kreisbauamt.

   Das Kreisamt befördert die Wasserstands-Nachrichten durch Eilboten an die Bürgermeisterei Geinsheim. Die Bürgermeisterei Geinsheim benachrichtigt den auf dem Kornsand stationirten Dammwärter.

2. Trebur. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Trebur benachrichtigt durch Eilboten die Bürgermeisterei Astheim. Die Bürgermeisterei Astheim benachrichtigt den auf der Jacobsberger Aue stationirten Dammwärter.

3. Bischofsheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Bischofsheim befördert die Nachrichten durch Eilboten an die Bürgermeisterei Ginsheim und Letztere benachrichtigt den in Ginsheim stationirten Dammwärter.

4. Kastel. — Bürgermeisterei.

5. Kostheim. — Bürgermeisterei. Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Kostheim stationirten Dammwärter.

§ 10.

Von dem Telegraphenamt Darmstadt empfangen die nachstehend genannten Behörden und Gemeinden nur die von dem oberen Main — Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg — einlaufenden Wasserstands-Nachrichten:

Digitized by Google

1. Seligenstadt. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Seligenstadt gibt die Nachrichten durch Eilboten weiter an die Bürgermeistereien in

Klein-Welzheim,
Mainflingen,

und benachrichtigt den in Seligenstadt stationirten Dammwärter.
2. Klein-Krotzenburg. — Bürgermeisterei.
3. Hainstadt. — Bürgermeisterei. — NB. Die Beförderung der Depeschen erfolgt mit Benutzung des Bahn-Telegraphen.
4. Klein-Auheim. — Bürgermeisterei. — NB. Die Beförderung der Depeschen erfolgt mit Benutzung des Bahn-Telegraphen. Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Klein-Auheim stationirten Dammwärter.
5. Groß-Steinheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Groß-Steinheim benachrichtigt durch Eilboten die Bürgermeisterei Klein-Steinheim.
6. Mühlheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei Mühlheim benachrichtigt durch Eilboten die Bürgermeistereien in:

Dietesheim,
Rumpenheim.

7. Bürgel. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Bürgel stationirten Dammwärter.
8. Offenbach. — a. Kreisamt. — b. Kreisbauamt. — c. Bürgermeisterei.
9. Kelsterbach. — Bürgermeisterei. — NB. Die Beförderung der Depeschen erfolgt durch Benutzung des Bahn-Telegraphen.
10. Rannheim. — Bürgermeisterei. — NB. Die Beförderung der Depeschen erfolgt mit Benutzung des Bahn-Telegraphen.
11. Rüsselsheim. — Bürgermeisterei. — Die Bürgermeisterei benachrichtigt den in Rüsselsheim stationirten Dammwärter.

§ 11.

Die unterhalb Hanau gelegenen Orte — nach dem Einfluß der Kinzig in den Main — empfangen auch die von der Königlich Preußischen Flußbaubehörde in Hanau an das Kaiserliche Telegraphenamt Darmstadt gerichteten Wasserstands-Nachrichten.

§ 12.

Das Telegraphenamt Darmstadt gibt auch sämmtliche bei demselben aus Main-Orten (Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau) einlaufenden Wasserstands-Telegramme an das Postamt Mainz ab. Diese Nachrichten werden gleichzeitig zugestellt a. dem Kreisamt, b. dem Kreisbauamt, c. der Bürgermeisterei, und sodann nach den rhein-

Digitized by Google

abwärts gelegenen Stationen weiter telegraphirt und befördert wie die Wasserstands-Nachrichten des Rheins, welche von Worms ankommen.

§ 13.

Das Großherzogliche Kreisbauamt Mainz gibt die in § 3 vorgeschriebenen Beobachtungen am Mainzer Brückenpegel dem Kaiserlichen Postamt Mainz auf. Letzteres befördert dieselben an die rheinabwärts gelegenen Stationen Mombach, Budenheim, Heidesheim, Nieder-Ingelheim, Bingen und Bingerbrück, wie die von dem oberen Rhein und Neckar kommenden Wasserstands-Nachrichten.

Außerdem telegraphirt das Großherzogliche Kreisbauamt Mainz die Wasserstände am Mainzer Pegel direct an:

a. die Strombaudirection Coblenz;
b. den Wasserbaumeister in Biebrich.

§ 14.

Die Großherzoglichen Kreisämter, die Großherzoglichen Kreisbauämter und die Großherzoglichen Bürgermeistereien haben die einlaufenden Wasserstands-Telegramme mit Vermerk der Zeit der Ankunft zu versehen und aufzubewahren. Abschriften der Telegramme sind sofort an den betreffenden Geschäftslokalen zur öffentlichen Kenntniß anzuschlagen. Die Depeschen bleiben bis zur Ankunft der nächsten Telegramme, oder, falls keine solchen mehr kommen, während 24 Stunden ausgehängt.

Den Großherzoglichen Kreisämtern und Großherzoglichen Bürgermeistereien wird überdies zur Pflicht gemacht, die Wasserstands-Nachrichten in ihren Kreisen und Gemeinden auf geeignete Weise thunlichst zu verbreiten.

§ 15.

Da nach den vorstehenden Anordnungen ausreichend für die Verbreitung von Hochwasserstands-Nachrichten in den interessirten Gemeinden Sorge getragen ist, so sind directe Anfragen der Kreisämter, Kreisbauämter, Bürgermeistereien und von Privaten bei der Rheinbau-Inspection Mannheim und bei den die Wasserstands-Nachrichten für die Diesseite abgebenden Behörden der Nachbarstaaten zu unterlassen.

§ 16.

Mit einem Abdruck dieser Bekanntmachung werden den Großherzoglichen Kreisämtern, den Großherzoglichen Kreisbauämtern und Dammwärtern, sowie den Großherzoglichen Bürgermeistereien „Erläuternde Bemerkungen über die Wasserstandsverhältnisse des Oberrheins,

Digitized by Google

insbesondere an den Pegelstationen zu Waldshut, Kehl, Maxau und Mannheim, mit Rücksicht auf den Nachrichtendienst bei Hochwasser" zugestellt werden. Es ist ferner die Absicht, das Material, welches geeignet sein kann, den Verlauf der Hochfluthen innerhalb des Großherzogthums nach Maßgabe der Nachrichten aus den oberen Flußgebieten zu beurtheilen, thunlichst zu vervollständigen und allgemein bekannt zu machen. Indessen ist es sehr schwierig, aus den einzelnen Wasserstands-Nachrichten vom Oberrhein über das zu erwartende Verhalten der Hochwasser auf der diesseitigen Rheinstrecke sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Hierzu kommt noch, daß die Nullpunkte der Pegel nach verschiedenen Grundsätzen angelegt sind. Während bei den Badischen Pegeln die Nullpunkte annähernd je der Höhe der verglichenen Flußsohle entsprechen, wurden die Nullpunkte der diesseitigen Pegel seiner Zeit auf die Höhe des gemittelten niedrigsten Wasserstandes gelegt. Hiernach zeigt z. B. der Pegel in Mannheim bei mittlerem Wasserstand ca. 250 cm mehr als derjenige von Mainz.

§ 17.

Eisgänge sind erst in der Rheinstromstrecke von Mannheim abwärts von Belang und für die im Großherzogthum Hessen gelegene Rheinstrecke von Bedeutung. — Es werden telegraphische Nachrichten über Eisversetzungen und Eisgänge am Rhein, Neckar und Main ebenso an die diesseitigen interessirten Behörden und Gemeinden befördert, wie die Hochwasserstands-Nachrichten.

Darmstadt, den 12. Mai 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.
Achenbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 9. Juni 1883.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betreffend.

Zur Ausführung des vorbezeichneten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, durch welches die Verordnung vom 10. October 1871 — Regierungsblatt Nummer 34 — vom 1. Januar 1884 an außer Wirksamkeit tritt und welches nachstehend abgedruckt ist, wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Den Wirthen ist freigestellt, die Bezeichnung des Raumgehaltes ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen, oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§ 2.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten, ihre Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die ihren Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

Digitized by Google

§ 3.

Vom 1. Januar 1884 an muß mindestens alle zwei Jahre in jeder Gemeinde eine polizeiliche Prüfung sämmtlicher, zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienenden Schankgefäße vorgenommen werden.

§ 4.

Die Prüfung ist mittelst eines, aus zwei Meßgefäßen bestehenden Apparates, welcher in einer von der Großherzoglichen Aichungs-Inspection zu erlassenden Bekanntmachung beschrieben werden wird, vorzunehmen.

§ 5.

In denjenigen Gemeinden, welche den Apparat anschaffen, wird die Prüfung durch die Localpolizeibehörde vorgenommen oder angeordnet.

§ 6.

In denjenigen Gemeinden, welche den Apparat nicht anschaffen, oder in welchen die Localpolizeibehörden die Vornahme oder Anordnung der Prüfung in der vorgeschriebenen Zeit unterlassen, kann das Großherzogliche Kreisamt durch Vermittlung des Aichamtsvorstandes die Aichmeister beauftragen, die Prüfung auf Kosten der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

§ 7.

Als festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge im Sinne des §. 6 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 sind alle diejenigen zu betrachten, bei denen die Art des Verschlusses und der derzeitige Zustand des letzteren unzweifelhaft erkennen läßt, daß sie auch als Transport- und Aufbewahrungsgefäße dienen und nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Consum des betreffenden Getränkes gefüllt und verschlossen worden sind, auch im Allgemeinen nicht mit der Hand, sondern nur mit einem Instrument irgend welcher Art zu entkorken sind.

Auf solche Flaschen und Krüge findet daher die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Darmstadt, den 2. Juni 1883.

In Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§ 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

Digitized by Google

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 19. Juni 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Errichtung einer elektrotechnischen Abtheilung an der technischen Hochschule betreffend.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer elektrotechnischen Abtheilung an der technischen Hochschule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. d. Mts. die Errichtung einer elektrotechnischen Schule an der technischen Hochschule als sechste Abtheilung, mit allen Rechten und Pflichten, wie solche durch die bezüglichen Paragraphen der organischen Bestimmungen dieser Hochschule (Verordnung von 10. October 1877, Regierungsblatt von 1877 Nr. 44) näher präcisirt sind, zu genehmigen geruht.

Der § 2 der organischen Bestimmungen für die technische Hochschule erhält hiernach folgende Fassung:

„Die Anstalt zerfällt in die folgenden Abtheilungen:

1) Bauschule,
2) Ingenieurschule,
3) Maschinenbauschule,
4) Chemisch-technische Schule,
5) Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule,
6) Elektrotechnische Schule."

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. Juni 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 5. Juli 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Prüfung der Aerzte betreffend.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Aerzte betreffend.

Die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, publicirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 22. Juni l. J. Nr. 25, durch welche die früheren einschlägigen Bestimmungen vom 25. September 1869 abgeändert worden sind, werden hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 25. Juni 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2.

Die Approbation wird Demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3.

Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 4 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 4.

Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs.
   Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;
2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.
   Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;
3. der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;
4. der durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführte Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden und ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht hat.
   Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;
5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 24), bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die anatomische Prüfung;
II. die physiologische Prüfung;
III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
IV. die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung;
V. die medizinische Prüfung;
VI. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

§ 6.

I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat
   1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstriren, oder eine Region des Stammes oder der Extremitäten bloßzulegen und topographisch zu beschreiben;

Digitized by Google

2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben;
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§ 7.

II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§ 8.

III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hülfe des Mikroskops, zu erläutern und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§ 9.

Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III, sowie der Prüfungsabschnitt VII (§§ 6 bis 8 und 13) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§ 10.

IV. Die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im Allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnitts werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1 b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Digitized by Google

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen;
3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1 b) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1 a und 1 b) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnittes (Ziffer 1 a und 1 b) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§ 11.

V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1 b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor

Digitized by Google

Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten, nachzuweisen;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beizuwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken finden die Bestimmungen des § 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§ 12.

VI. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

1 a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Unterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

1 b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind, sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

Digitized by Google

Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benutzung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 13.

VII. In der hygienischen Prüfung ist der Kandidat von einem Examinator über zwei Aufgaben (§ 14) in Gegenwart des Vorsitzenden mündlich zu prüfen.

In diesem Prüfungsabschnitte soll jeder der Kandidaten nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

§ 14.

Die in § 6 Ziffer 2, 3, § 7, § 8 Ziffer 2, § 10 A Ziffer 2, 3 und § 13 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginne der Prüfungen zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesammtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§ 15.

Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

§ 16.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§ 17.

Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsacten unverweilt zuzusenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, und zu den Abschnitten III bis VII nur, wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt V, sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII nicht vollständig besteht, hat, so weit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

Digitized by Google

§ 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten II und VII, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§ 19.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§ 18 Abs. 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0,_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 20.

Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Zensur „ungenügend" für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Zensur „schlecht", daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§ 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theils desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 21.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesammtzensur ebenso festgesetzt, wie dies in § 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§ 1) zur Ertheilung der Approbation.

§ 22.

Wer sich nicht rechtzeitig (§ 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§ 23.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Digitized by Google

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I			20 Mark,
und zwar für Theil 1	6	Mark,	
„ „ 2	7	„	
„ „ 3	7	„	
für den Prüfungsabschnitt II			12 „
für den Prüfungsabschnitt III			16 „
und zwar für Theil 1	10	Mark,	
„ „ 2	6	„	
für den Prüfungsabschnitt IV			57 „
und zwar für Theil 1a und 1b	25	Mark,	
„ „ 2	10	„	
„ „ 3	10	„	
„ „ 4	12	„	
für den Prüfungsabschnitt V			35 „
und zwar für Theil 1a und 1b	25	Mark,	
„ „ 2	10	„	
für den Prüfungsabschnitt VI			24 „
und zwar für Theil 1a und 1b	12	Mark,	
„ „ 2	12	„	
für den Prüfungsabschnitt VII			6 „
für sächliche und Verwaltungskosten			30 „
zusammen			200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§ 25.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ 26.

Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen.

§ 27.

Ueber Zulassung der in § 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 20 Absatz 4 und 6, § 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§ 1).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 28.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§ 29.

Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1883 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§ 30.

Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Formular.

Nachdem Herr ____ aus ____ am ____ ten ____ 18 ____ die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungscommission zu ____ mit dem Prädicat „ ____ “ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

____, den ____ ten ____ 18 ____

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

____

als
Arzt.

Berlin, den 2. Juni 1883. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studirende immatrikulirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzendem und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§ 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§ 2.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;

b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 1, 2, § 27.

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

Digitized by Google

§ 4.

Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrags verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§ 5.

Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§ 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiet der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offizinellen Pflanzen, und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 6.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ 7.

Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0_{,5}$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Digitized by Google

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge, wobei wiederum Zoologie und Botanik zusammen als ein Fach gerechnet werden.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§ 8.

Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§ 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§ 9.

Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zweier Tage das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§ 10.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 5 Absatz 4 nur die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§ 4) befindet die Behörde (§ 1).

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§ 12.

Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Digitized by Google

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu _____

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

_____

Dem Studirenden der Medizin Herrn _____
aus _____ ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1.	in der Anatomie	die Zensur	
2.	„ „ Physiologie	„	„
3.	„ „ Physik	„	„
4.	„ „ Chemie	„	„
5.	„ „ Zoologie und Botanik	„	„

somit die Gesammtzensur _____ ertheilt worden.

(Folgt etwaiger Vermerk nach § 9 Absatz 2.)

_____, den ten 18 .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Name.)

(Siegel der Fakultät.)

Dekan der medizinischen Fakultät.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 7. Juli 1883.

Inhalt: Verordnung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren, der Assistenten des Gerichtskostenrevisors und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern betreffend.

Verordnung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren, der Assistenten des Gerichtskostenrevisors und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, was folgt:

§ 1.

Wer Registrator bei einem Kollegialgerichte, Assistent des Gerichtskostenrevisors oder Hülfsgerichtsschreiber bei einem Untersuchungsrichter werden will, muß die Befähigung zum Gerichtsschreiber bei einem Amtsgerichte in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. Mai 1880 erlangt haben.

§ 2.

Zu Gunsten der Militäranwärter, welchen je die Hälfte der in § 1 erwähnten Dienststellen vorbehalten ist, werden die nachfolgenden besonderen Bestimmungen getroffen.

§ 3.

Der Militäranwärter, welcher sich die Fähigkeit zu einer der vorbezeichneten Dienststellen erwerben will, hat sich einem Vorbereitungsdienste von der Dauer eines halben Jahres zu unterziehen.

Digitized by Google

Hiervon hat Derjenige, welcher Registrator werden will, drei Monate bei der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts zuzubringen; während der übrigen Zeit kann er sich auch auf der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichts beschäftigen.

Wer Assistent des Gerichtskostenrevisors werden will, muß sich vier Monate bei einer Gerichtsschreiberei und zwei Monate auf dem Bureau des Oberstaatsanwalts, auf letzterem unter Leitung des Gerichtskostenrevisors, beschäftigen.

Derjenige Militäranwärter, welcher Hülfsgerichtsschreiber bei einem Untersuchungsrichter werden will, hat sich mindestens 3 Monate auf dem Bureau eines Untersuchungsrichters zu beschäftigen; während der übrigen Zeit kann er sich auf dem Bureau einer Staatsanwaltschaft oder bei einer Gerichtsschreiberei beschäftigen.

§ 4.

Die Zulassung der Militäranwärter zu dem Vorbereitungsdienste erfolgt durch die Vorstände der betreffenden Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses zu verpflichten.

§ 5.

Nach ordnungsmäßig vollendetem Vorbereitungsdienste ist der Anwärter auf sein Nachsuchen von der Kommission zur Prüfung der Aspiranten für den Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienst, in deren Bezirk er den Vorbereitungsdienst bestanden hat, zur Prüfung zuzulassen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid findet Rekurs an das unterzeichnete Ministerium statt.

§ 6.

Die Prüfung ist für jeden sich meldenden Anwärter besonders abzuhalten. Dieselbe zerfällt in eine schriftliche und mündliche Prüfung.

Sie soll nicht länger als einen Tag dauern.

§ 7.

Die Prüfung hat sich zu erstrecken:

I. Für die Bewerber um eine Registratorstelle auf folgende Gegenstände:

1. Verhältnisse der Staatsdiener im Allgemeinen,
2. Gerichtsverfassung und Verhältniß der Gerichte zu anderen Behörden,
3. Allgemeine Begriffe aus dem Civilrechte,
4. Civilprozeßverfahren in seiner äußeren Gestaltung,
5. die auf den Registraturdienst bezüglichen Vorschriften.

Digitized by Google

II. Für die Bewerber um die Stelle eines Assistenten des Gerichtskostenrevisors auf folgende Gegenstände:

1. die unter I. Nr. 1—4 bezeichneten Gegenstände,
2. Strafprozeß- und Konkursverfahren in seiner äußeren Gestaltung,
3. wesentlicher Inhalt der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und Verfahren in derselben,
4. das Gerichtskostenwesen in seinem ganzen Umfange.

III. Für die Bewerber um die Stelle eines Hülfsgerichtsschreibers bei dem Untersuchungsrichter:

1. die unter I. Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände,
2. die wesentlichsten Bestimmungen des Strafrechts und des Strafprozeßverfahrens,
3. das Kostenwesen, so weit dasselbe auf Untersuchungssachen Bezug hat.

Bei allen Bewerbern hat die Prüfung sich darauf zu erstrecken, ob der Kandidat sich die erforderliche praktische Gewandtheit in der Ausübung des Dienstes, welchem er sich zu widmen beabsichtigt, erworben hat.

§ 8.

Nach Schluß der Prüfung hat die Kommission über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht, Beschluß zu fassen und über das Ergebniß, unter Anschluß der Prüfungsakten, an das unterzeichnete Ministerium Bericht zu erstatten.

Dieses letztere wird dem Geprüften Entschließung über das Ergebniß zugehen lassen.

Darmstadt, den 27. Juni 1883.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 16. Juli 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, einen Zusatz zu der Taxe für Veterinärärzte betreffend.

Bekanntmachung,

einen Zusatz zu der Taxe für Veterinärärzte betreffend.

Für die durch das Reichs-Viehseuchengesetz vorgeschriebene thierärztliche Heilung (Reinigung) ganzer räudekranker Schafherden enthält die Medicinaltaxe vom 14. November 1865 keine anwendbare Taxbestimmung. Zur Ergänzung der Vorschriften derselben unter B. VII. ist deshalb das Folgende bestimmt worden:

Wenn die Räudekrankheit bei Schafen festgestellt und polizeilich angeordnet worden ist, daß die Besitzer solche dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen haben, so hat der letztere, insofern es sich um eine Herde oder um mehrere zusammengebrachte Herden handelt, für die Leitung jenes Heil- (Reinigungs-) Verfahrens ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Herde oder den zusammengebrachten Herden betheiligten Besitzer und ohne Rücksicht auf die Stückzahl der Schafe

1) eine Gebühr (Honorar) nach dem Zeitaufwand zu beziehen, und zwar (innerhalb wie außerhalb seines Wohnorts) für jede Stunde seiner Anwesenheit bei Ausführung des Heilverfahrens zur Tageszeit . . . . . 1 ℳ

für jede Nachtstunde dieser seiner Anwesenheit aber im Sinne der Medicinaltaxe A. § 7 (von Abends 9 bis Morgens 6 Uhr) . . . . . 2 „

Digitized by Google

2) Bei Ausführung des Heilverfahrens außerhalb seines Wohnorts kann der Veterinärarzt außerdem die unter VII Ziffer 19 und 20 der Medicinaltaxe vorgesehene Reisevergütung nach Maßgabe der Entfernung (bei deren Bemessung selbstverständlich die Zeitdauer der Beiwohnung bei dem Heilverfahren nicht mit in Betracht kommt) und der nichtbeamtete Veterinärarzt (welcher keine Fouragevergütung oder Transportkostenaversum vom Staate bezieht) noch die unter VII Ziffer 23 der Medicinaltaxe bestimmte Transportvergütung berechnen.

3) Sämmtliche Kosten haben die bei der Herde oder den zusammengebrachten Herden betheiligten Besitzer nach dem Verhältniß der Zahl ihrer, dem Reinigungsverfahren (Heilverfahren) unterworfenen Schafe gemeinsam zu tragen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 11. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 19. Juli 1883.

Inhalt: Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die gemäß der §§ 57 bis 60 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu leistenden Entschädigungen werden aus Staatsmitteln bestritten. Dies gilt auch von den seit dem 1. April 1881 bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenen Entschädigungen.

Artikel 2.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

Artikel 3.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem Kreisveterinärarzt und zwei hinzugezogenen Schätzern gebildete Kommission.

Digitized by Google

Für jeden Kreis sind von dem Kreisausschusse aus den Eingesessenen des Kreises alljährlich diejenigen Personen in erforderlicher Zahl zu wählen, welche für die Dauer des Etatsjahres als Schätzer zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat für jeden einzelnen Schätzungsfall die betreffende anordnende Polizeibehörde die Schätzer zu ernennen. Jeder Schätzer ist in dem ersten Falle, in welchem er zur Thätigkeit berufen wird, und zwar ein für allemal, eidlich zu verpflichten.

Wenn behufs einer Schätzung anstatt des Kreisveterinärarztes ein praktischer Thierarzt zugezogen wird, so ist auch dieser zu beeidigen.

Der Thierbesitzer oder sein Vertreter ist in der Regel zum Anwohnen bei der Schätzung zu berufen.

Artikel 4.

Auszuschließen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder:

1) in einem Falle, in welchem er selbst betheiligt ist, oder in Ansehung welches er zu einem Betheiligten in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) in Sachen, in welchen er als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

5) in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern sind Angehörige der Gemeinden nicht innerhalb ihrer eigenen Gemeinde oder Gemarkung als Schätzer zu verwenden.

Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig an einer Schätzung Theil zu nehmen.

Personen endlich, bei denen eine Befangenheit für den einzelnen Fall zu besorgen ist, sollen in solchem Fall als Schätzer nicht zugezogen werden.

Artikel 5.

Wenn nicht jede Entschädigung ausgeschlossen ist, so ist bei den auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden oder nach dieser Anordnung gefallenen Thieren der gemeine Werth derselben (das heißt der Werth, welchen die Thiere nach den vor dem Seuchenausbruche in der Gegend bestanden habenden Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungszustand gehabt haben würden) zu schätzen, und zwar im ersteren Falle jedesmal vor der Vornahme der Tödtung.

Digitized by Google

Die Untersuchung der Kadaver der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere hat durch den Kreisveterinärarzt oder im Verhinderungsfall desselben durch einen praktischen Thierarzt, als Stellvertreter desselben, und den etwa vom Besitzer zugezogenen Thierarzt zu geschehen, und zwar erforderlichen Falls durch die Section.

Durch die gutachtliche Erklärung des Kreisveterinärarztes oder seines Stellvertreters und des etwa vom Besitzer zugezogenen Thierarztes, beziehungsweise durch ein Obergutachten wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Bezug auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

Die hierauf sich gründende Festsetzung der Entschädigungssumme erfolgt dann nach Maßgabe des § 59 des Reichsgesetzes durch die im Art. 3 erwähnte Kommission.

Stimmen nicht wenigstens zwei Mitglieder der Kommission über die Entschädigungssumme überein, so gilt die zweithöchste Summe als Schätzungsergebniß.

Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten oder verendeten Thieres.

Artikel 6.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Nur wegen Versagung des Anspruchs auf Entschädigung ist der Rechtsweg zulässig.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

Artikel 7.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Abwehr der Seuchengefahr, sowie durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten oder durch das Reichsgesetz vorgeschriebenen thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schätzern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz generell festgesetzt wird.

Artikel 8.

Die Kosten, welche aus der durch die Kreisveterinärärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz festzusetzen. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

Digitized by Google

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch.

Ist ein anderer Unternehmer nicht erkennbar, so gilt bei Märkten als Unternehmer die Gemeinde, welcher es überlassen bleibt, durch ein zu erhebendes Standgeld sich Deckung für jene Kosten zu verschaffen.

Die Kosten für die thierärztliche Ueberwachung der Remontemärkte trägt die Staatskasse.

Artikel 9.

Die Gemeinden haben:

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen und

2) die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Gemarkungssperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.

Artikel 10.

Umfassen die im vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden in örtlich verbundener Lage gemeinsam, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen verpflichtet sind, gemeinsam aufzubringen.

Artikel 11.

Die Kosten, welche durch Desinfection von Ställen, Standorten oder sonstigen Gegenständen, oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Inhaber zur Last.

In gleicher Weise hat für alle übrigen, im Vorhergehenden nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten der Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere einzustehen, außerdem auch derjenige, in dessen Gewahrsam sich die Thiere befinden, und der Begleiter derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 12.

Durch vorstehendes Gesetz werden die §§ 7 bis 17 der Verordnung vom 12. März 1881 aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Houlgate, den 13. Juli 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 4. September 1883.

Inhalt: Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Verordnung,
die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der Gebühren der Rechtsanwälte zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

§ 1.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts:

1) in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung, sei es auch nur ergänzend oder mit Beschränkungen, Anwendung finden;
2) in Forst- und Feldrügesachen;
3) im Disciplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disciplinarbehörde steht im Sinne des § 63 der erwähnten Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 2.

Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in §§ 2—7, 10 bis 12, 41, 47, 76—90, 93, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts auch in denjenigen zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden.

§ 3.

Drei Zehntheile der in den §§ 13—18 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen betrifft.

Für das Verlangen der Einschreibung des durch Anordnung der Zwangsveräußerung begründeten Hypothektitels erhält der Rechtsanwalt keine besondere Gebühr.

Die Bestimmungen der §§ 30 Nr. 2, 31 und 35 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 4.

Für den Antrag auf Wiederversteigerung (Artikel 149 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879) einschließlich aller weiteren Thätigkeit bis zum Schlusse des durch den Antrag eingeleiteten Verfahrens erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 5.

Für die Vertretung in dem Vertheilungsverfahren auf Grund der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, sowie in den im Artikel 175 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 bezeichneten Fällen erhält der Rechtsanwalt die in § 39 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzte Gebühr.

§ 6.

Für die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen, sowie des Verbots der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks (Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Für die Aufhebung der Vollziehungsmaßregel steht dem Rechtsanwalt keine Gebühr zu.

Digitized by Google

§ 7.

Für die Mitwirkung bei solchen öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen, welche nicht nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren, sondern nach landesrechtlich bestimmten Formen des Verfahrens stattfinden, stehen dem Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.

Die gleiche Gebühr steht dem Rechtsanwalte für seine Mitwirkung bei der Zahlungssperre im Falle des Abhandenkommens oder der Vernichtung von Zinsabschnitten oder Gewinnantheilscheinen zu.

§ 8.

In dem Hypothekenreinigungs- und Uebergebots-Verfahren erhält der Rechtsanwalt:

1) für seine Mitwirkung bei dem in den Artikeln 2183 und 2184 des in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Verfahren fünf Zehntheile der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte;

2) für seine Mitwirkung bei dem im Falle des Artikels 2185 oder bei dem im Artikel 2194 jenes Gesetzbuchs vorgeschriebenen Verfahren drei Zehntheile der obigen Sätze;

3) für den Antrag auf Anordnung der Versteigerung (Artikel 185 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879) und seine etwaige weitere Mitwirkung in dem Versteigerungsverfahren drei Zehntheile der obigen Sätze.

Für die Werthsberechnung ist der Betrag des Erwerbspreises, im Falle des Artikels 2185 der Erwerbspreis mit Hinzurechnung des Uebergebots maßgebend.

Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts Einwendungen gegen das Verfahren nach Artikel 2183, 2184, 2185 oder 2194, so erhält derselbe fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

B. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

§ 9.

In dem Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Gesetz vom 5. Juni 1879) erhält der Rechtsanwalt, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind:

1) für einen ertheilten Rath, wenn sich darauf die Thätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt, eine Gebühr von 2 bis 10 ℳ;

2) für einen, seinem Zwecke entsprechend, das Materielle der Sache behandelnden Schriftsatz eine Gebühr von 3 bis 20 ℳ;

Digitized by Google

3) für die Vertretung oder Verbeiſtandung bei einer mündlichen Verhandlung, bei einer Beweisaufnahme oder bei einem ſonſtigen gerichtlichen Termine eine Gebühr von 3 bis 20 ℳ.

Die Gebühr enthält zugleich die Vergütung für Geſchäftsbetrieb und Information.

Dieſelbe bemißt ſich im einzelnen Falle nach der mehr oder minder großen Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache.

Die Gebühr bleibt in allen Inſtanzen gleich hoch.

§ 10.

Für Schriftſätze, welche lediglich den äußeren Betrieb einer Sache betreffen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 1,50 ℳ.

§ 11.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit die Beſtimmungen der §§ 2—6, 76—83, 84—86, 87, 88, 93 und 94 der Deutſchen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entſprechende Anwendung.

§ 12.

Für die auf der Gerichtsſchreiberei abgegebene Erklärung des Verzichts auf eine Gütergemeinſchaft oder einen Nachlaß, oder der Annahme eines Nachlaſſes unter der Wohlthat des Erbverzeichniſſes, ſowie für die Verbeiſtandung bei einer ſolchen Erklärung erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 3 ℳ.

§ 13.

Für Anwaltsgeſuche nach Maßgabe der Artikel 51, 61, 62 Abſatz 2, 71 und 75 des Geſetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Koſten bei der Eröffnung von Erbſchaften, bei Theilungen, Verſteigerungen, Rangordnungs- und Diſtributionsſachen in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 6. Juni 1879 erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 6 ℳ, für Geſuche nach Maßgabe der Artikel 19 und 62 Abſatz 4 des erwähnten Geſetzes eine Gebühr von 1,50 ℳ.

Für die Einſicht und Prüfung der Akten nach Aufſtellung des Theilungsſtatus erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 12 ℳ. In beſonders wichtigen und ſchwierigen Fällen kann das Gericht bei Feſtſetzung der Koſten dieſe Gebühr bis auf 30 ℳ erhöhen.

Digitized by Google

§ 14.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens nach Maßgabe des Artikels 467 des in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilgesetzbuchs erhält jeder der zugezogenen Rechtsanwälte eine Gebühr von 10 Mark, welche in schwierigeren Fällen bis auf 20 Mark erhöht werden kann.

§ 15.

Für Fertigung eines Gesuchs um Einschreibung in das Hypothekenregister erhält der Rechtsanwalt die in der Verordnung, die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend, vom 18. Januar 1882 den Notaren hierfür bewilligte Gebühr.

§ 16.

Auf die in den §§ 12—15 bezeichneten Angelegenheiten finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 2—6, 76—83, 84—86 und 87 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 17.

Für seine außergerichtliche Thätigkeit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit solche nicht in der Information und dem Geschäftsbetriebe für ein gerichtliches Verfahren in Sachen dieser Art besteht, hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

Die Bestimmungen der §§ 2—6, 76—83, 84—86, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden auf die vorerwähnte Thätigkeit des Rechtsanwalts entsprechende Anwendung.

C. Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten.

§ 18.

In dem Verfahren in streitigen Sachen vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten findet die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte unter folgenden näheren Bestimmungen auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte Anwendung:

1) Der Höchstbetrag des einfachen Gebührensatzes des § 9 der Gebührenordnung wird auf 100 ℳ festgesetzt.
2) Die Beweisgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Beweisaufnahmeverfahren ohne besonderen Beweisbeschluß, sei es im ersten oder in einem folgenden Verhandlungstermine, stattfindet. Dagegen hat der Rechtsanwalt in dem Falle, daß

Digitized by Google

die Beweisaufnahme schon in dem ersten Verhandlungstermine erfolgt, auf die Erhöhung der Verhandlungsgebühr für weitere Verhandlung (§ 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) nur dann Anspruch zu machen, wenn die weitere Verhandlung in einem der Beweisaufnahme nachfolgenden besonderen Termine stattfindet.

3) Für die Thätigkeit bei dem obersten Verwaltungsgerichte findet keine Erhöhung der Gebührensätze statt.

§ 19.

Auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in nichtstreitigen Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen, sowie in anderen nicht gerichtlichen Angelegenheiten finden die Bestimmungen des § 17 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte außer Kraft.

In denjenigen Angelegenheiten, welche bei dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung bereits anhängend sind, werden die Gebühren der Rechtsanwälte nach den bisherigen Bestimmungen bemessen.

Wolfsgarten, den 27. August 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 24. October 1883.

Inhalt: Gesetz, die Errichtung einer stehenden Brücke über den Main bei Kostheim betreffend.

Gesetz,

die Errichtung einer stehenden Brücke über den Main bei Kostheim betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, auf Staatskosten eine stehende Brücke über den Main bei Kostheim aufzuführen und hierfür den Betrag von Neunhundert Neunzigtausend Mark zu verwenden.

Art. 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Staatscredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in demjenigen Nominal-

Digitized by Google

betrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrags erforderlich sein wird, eine zu vier Prozent verzinsliche Anleihe in solchen Zeitabschnitten, wie deren Verwendung erforderlich werden wird, aufzunehmen.

Art. 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. October 1883.

(L. S.) LUDWIG.

Schleiermacher.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 5. November 1883.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der §§ 44 und 84 des obenbezeichneten Reichsgesetzes verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1.

Als weitere Communalverbände im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Kreise, und es stehen daher die in jenem Gesetz den weiteren Communalverbänden überwiesenen Befugnisse den Kreistagen zu.

2.

Als Gemeindebehörden sind
in den Fällen der §§ 2, 44, 49 und 76
die Bürgermeistereien,
in den Fällen der §§ 8 und 23
die Gemeindevertretungen
anzusehen.

Digitized by Google

3.

Die Rechte und Pflichten der höheren Verwaltungsbehörden werden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, von den Kreisämtern ausgeübt.

4.

Das Kreisamt hat seine Entschließung als höhere Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Kreisausschusses zu erlassen im Fall

des § 10 Absatz 3 und
des § 33 letzter Absatz.

5.

Der Kreisausschuß hat als höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden in den Fällen der §§ 24 und 46, wenn das Kreisamt die Genehmigung des Statuts beanstandet, sowie in den Fällen des § 16 letzter Absatz und des § 47 Absatz 3.

6.

Die Genehmigungen und Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde stehen der Provinzialdirection zu in den Fällen des § 12 Absatz 2, des § 13 Absatz 2 und des § 43 Absatz 2, sowie wenn es sich im Fall des § 48 um Auflösung einer für einen weiteren Communalverband errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse oder Ausscheidung von Kassemitgliedern handelt.

7.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz steht zu:

die Genehmigung der in den §§ 2 und 54 erwähnten statutarischen Bestimmungen,
der Erlaß der in § 84 Absatz 3 erwähnten Anordnung und
die in § 41 Absatz 2 bezeichnete Befugniß.

Vor einem Erlaß der in den §§ 69 und 70 erwähnten Anordnungen und Genehmigungen hat die höhere Verwaltungsbehörde Unserem Ministerium des Innern und der Justiz Vorlage zu machen.

8.

Die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen wird in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Bürgermeistereien unter Oberaufsicht der Kreisämter, in den übrigen Gemeinden von den Kreisämtern wahrgenommen.

Die oberste Aufsicht über die genannten Kassen bezüglich sämmtlicher Gemeinden steht Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Digitized by Google

9.

Der Recurs gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 24, 46 und 47 Absatz 3 geht an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung an Unser Ministerium des Innern und der Justiz.

In dem Verwaltungsstreitverfahren, welches nach § 58 bei Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche einzuleiten ist, entscheidet der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß in zweiter, Unser Ministerium des Innern und der Justiz in letzter Instanz. Ist jedoch in einem dieser Fälle der Landarmenverband Partei, so entscheidet der Provinzialausschuß in erster, das Ministerium des Innern und der Justiz in letzter Instanz.

Das Verfahren in den vorbezeichneten Sachen richtet sich nach den Bestimmungen, welche in dem Gesetz vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, über das Verfahren vor dem Kreisausschuß, dem Provinzialausschuß und dem Ministerium des Innern gegeben sind.

10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. December 1883 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. November 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 24. November 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Die in dem Nachtrag zu Nr. 44 des Central-Blatts für das Deutsche Reich abgedruckte „Bekanntmachung vom 31. October 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1883 Seite 177)" wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. November 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Bekanntmachung

vom 31. October 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1883 Seite 177).

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

Digitized by Google

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten ꝛc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirk derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt worden sind.

Digitized by Google

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung, sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Digitized by Google

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

Berlin, den 31. October 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 26. November 1883.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 wegen Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 wegen Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des oben bezeichneten Reichsgesetzes verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§ 1.

Ueber die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung zum Beginn des in dem ersten Satze des §. 33 a der Gewerbeordnung vorgesehenen Gewerbebetriebes und über die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des letzten Satzes des § 33 a der Gewerbeordnung beschließt der Kreisausschuß.

§ 2.

Die im ersten und vierten Absatze des § 42 b und im ersten Absatze des § 55 der Gewerbeordnung bezeichneten Rechte der höheren Verwaltungsbehörde üben die Kreisämter aus.

Digitized by Google

§ 3.

Personen, welche die in dem § 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes hiervon Anzeige zu machen.

§ 4.

Den Kreisämtern steht zu:

1) Ertheilung der in § 42 b der Gewerbeordnung erwähnten Erlaubniß,
2) Ertheilung der Legitimationskarte nach § 44 a der Gewerbeordnung,
3) Genehmigung des im letzten Absatz des § 56 der Gewerbeordnung bezeichneten Druckschriftenverzeichnisses,
4) Gestattung von Ausnahmen von dem Verbot des ersten Absatzes des § 56 c der Gewerbeordnung,
5) Ertheilung des Wandergewerbescheines nach § 61 der Gewerbeordnung, und Versagung desselben nach § 57 Ziffer 5 der Gewerbeordnung,
6) Erlaß von Verfügungen auf Grund der §§ 60 Absatz 2, 60 b und 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung,
7) Ertheilung der im § 62 Absatz 1 der Gewerbeordnung erwähnten Erlaubniß.

§ 5.

Wenn das Kreisamt Anstand nimmt:

1) die Erlaubniß in § 42 b,
2) die Legitimationskarte nach § 44 a,
3) die Genehmigung des in § 56 erwähnten Druckschriftenverzeichnisses,
4) den Wandergewerbeschein nach den §§ 57 pos. 1, 2, 3 und 4,
5) die Erlaubniß in § 62 Absatz 2

zu ertheilen, oder der Ansicht ist, daß Grund vorliegt,

6) die Erlaubniß in § 42 b,
7) die Legitimationskarte nach § 44 a,
8) den Wandergewerbeschein nach § 58, oder die Ausdehnung desselben nach § 60 Absatz 3,
9) die Erlaubniß in § 62 Absatz 2

zurückzunehmen, oder

10) den Gewerbebetrieb nach § 59 a

zu untersagen, so ist die Sache dem Kreisausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses in den Fällen der §§ 1 bis 5 der gegenwärtigen Verordnung findet ein Recurs an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung ein Recurs an das Ministerium des Innern und der Justiz statt.

Der Recurs kann sowohl von Seiten der Betheiligten, als auch im öffentlichen Interesse von Seiten des Vorsitzenden des Kreisausschusses resp. Provinzialausschusses ergriffen werden.

Auf diese Recurse findet das im Artikel 66 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. November 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 27. November 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend.

Bekanntmachung,

die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend.

Nachdem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mit der Königlich Bayerischen Regierung folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

1) In den von Amtswegen verfolgten Strafsachen, somit einschließlich der Forst- und Feldrügesachen (nicht aber in den Privatklagesachen), wird auf die Ablieferung der beibringlichen und — in Gemäßheit des § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshülfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind, abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet;

2) diese Vereinbarung tritt sechs Monate nach von einer oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet;

so wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst hiernach durch die Vereinbarung nicht betroffen wird und daß behufs Ermöglichung dieser Einziehung die ersuchte Behörde in jedem

Digitized by Google

Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden der ersuchenden Behörde anzugeben hat.

Darmstadt, den 22. November 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 7. December 1883.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Zur Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883 — publicirt in Nr. 20 des Reichsgesetzblattes für 1883 — hat der Herr Reichskanzler in Nr. 45 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre die in Abdruck nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Ortspolizeibehörden des Großherzogthums mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Darmstadt, den 1. December 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883, hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§ 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitz von Exemplaren der im Absatz 1,2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A*) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3.

Gemäß den im Eingange des § 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B*) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6. November 1883 oder die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6. November 1887 hergestellt worden sind.

§ 6.

Die Verzeichnisse*) (§§ 2, 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 3. November 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

*) Die vorgeschriebenen Muster werden den betheiligten Ortspolizeibehörden durch die Gr. Kreisämter mitgetheilt werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 20. December 1883.

Inhalt: 1) Verordnung, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Benennung des Arrest- und Justizhauses in Mainz betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Verborgen von Producten aus Forst- und Cameraldomänen betreffend.

Verordnung,

die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Anerkennung der vielfach bewährten ausgezeichneten Dienste der in Unserem Lande bestehenden freiwilligen Feuerwehrcorps zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für diejenigen Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, welche durch fünfundzwanzigjährigen treuen Dienst sich ausgezeichnet haben, wird ein besonderes Ehrenzeichen gestiftet.

§ 2.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer vergoldeten Schnalle, deren Platte in der Mitte das Hessische Wappen, beiderseits die Zahl 25 zeigt und auf dem oberen Rande einen Feuerwehrhelm mit zwei darunter sich kreuzenden Feuerwehrbeilen trägt.

Digitized by Google

Die Schnalle wird an einem rothen, durch vier weiße Streifen getheilten Bande auf der linken Bruſt getragen.

Das Tragen des Bandes ohne Schnalle iſt nicht geſtattet.

§ 3.

Der Inhaber des Ehrenzeichens iſt berechtigt, ſolches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Feuerwehrcorps zu tragen.

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt daſſelbe ſeinen hinterbliebenen Angehörigen.

§ 4.

Sollte wider Verhoffen der Inhaber des Ehrenzeichens ſich eines entehrenden Verbrechens oder ſonſt einer unwürdigen Handlung ſchuldig machen, ſo tritt der Verluſt deſſelben ein.

§ 5.

Kraft Unſerer aumit ertheilten beſonderen Ermächtigung iſt Unſer Miniſterium des Innern und der Juſtiz mit Ertheilung dieſes Ehrenzeichens und mit Ausſtellung der Urkunde darüber betraut.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 8. December 1883.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Bekanntmachung,

die Benennung des Arreſt- und Juſtizhauſes in Mainz betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 8. l. Monats zu beſtimmen geruht haben, daß das Arreſt- und Juſtizhaus zu Mainz forthin die amtliche Bezeichnung: „Provinzialarreſthaus“ zu Mainz führt, ſo wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmſtadt, am 10. December 1883.

Großherzogliches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das Verborgen von Producten aus Forst- und Cameraldomänen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. October 1875, Regierungsblatt Nr. 51, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen bei Ankauf von Domanialproducten fernerhin jeder Familie und jeder einen besonderen Tisch führenden einzelnen inländischen Person gegen Stellung sicherer Bürgschaft bewilligt wird:

1) für Ankauf von Holz ein Credit von 100 ℳ,
2) für Ankauf aller übrigen Domanialproducte (insbesondere von Gras, Obst, Waldstreu, Waldfeldbauproducten ꝛc.) ebenfalls ein Credit von zusammen 100 ℳ

Darmstadt, am 26. November 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung.
Draudt.

Strein.

Chronologische Uebersicht

der im

Regierungsblatt vom Jahre 1883

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1882			
22. December.	**V.**, die Gebühren der Ortsgerichte betr.	1	1
1883			
3. Januar.	**V.**, die Aufsicht über die Untersuchungsgefängnisse betr.	1	2
6. Januar.	**V.**, die Kosten der Rechtshülfe betr.	1	2
12. Januar.	**V.**, die Prüfung der Apothekergehülfen betr.	2	5
20. Januar.	**G.**, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betr.	3	7
20. Januar.	**G.**, die Faustpfandverträge der Vorschuß- und Credit-Vereine betr.	3	8
21. Februar.	**V.**, die Ausdehnung der über das Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile betr.	5	11
24. Februar.	**Erlaß**, die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83 betr.	4	9
24. Februar.	**V.**, die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen aus Mitteln des Staats betr.	6	13
24. März.	**V.**, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr.	9	21
28. März.	**Grundsätze** über die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch die Ueberschwemmungen veranlaßten Beschädigungen an Gebäuden aus Mitteln des Staats betr.	7	15
29. März.	**V.**, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1883/84 betr.	8	17
10. April.	**V.**, den zwischen Hessen, Preußen, Bayern und Baden wegen Kanalisirung des unteren Mains abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	10	33
23. April.	**V.**, die Verpachtung der Localbahn von Frankfurt a. M. nach Offenbach, sowie die Anlage einer Straßenbahn in Offenbach betr.	12	41
25. April.	**V.**, die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betr.	11	39

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1883			
28. April.	B., die Zulassung zu den speciellen Prüfungen der ersten Kategorie im Finanzfach betr.	12	42
9. Mai.	B., die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.	13	43
12. Mai.	B., Nachrichtendienst bei Hochwasser betr.	14	47
2. Juni.	B., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betr.	15	59
12. Juni.	B., die Errichtung einer elektrotechnischen Abtheilung an der technischen Hochschule betr.	16	63
25. Juni.	B., die Prüfung der Aerzte betr.	17	65
27. Juni.	B., den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren, der Assistenten, des Gerichtskostenrevisors und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern betr.	18	79
11. Juli.	B., einen Zusatz zu der Taxe der Veterinärärzte betr.	19	83
12. Juli.	B., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	20	85
27. August.	B., die Gebühren der Rechtsanwälte betr.	21	89
14. October.	B., die Errichtung einer stehenden Brücke über den Main bei Kostheim betr.	22	95
1. November.	B., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter betr.	23	97
15. November.	B., Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr.	24	101
17. November.	B., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 wegen Abänderung der Gewerbeordnung betr.	25	105
22. November.	B., die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen (Vereinbarung mit Bayern) betr.	26	109
26. November.	B., das Verborgen von Producten der Forst- und Cameraldomänen betr.	23	117
1. December.	B., die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst betr.	27	111
8. December.	B., die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren betr.	28	115
10. December.	B., die Benennung des Arrest- und Justizhauses zu Mainz betr.	28	116

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahr 1883.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1883 enthält 28 Nummern.)

A.

Aerzte, Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 65.

Apothekergehülfen, Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 5.

Arbeiter, Krankenversicherung derselben, Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, Verordnung darüber. 97.

Arrest- und Justizhaus zu Mainz, dessen Benennung, Bekanntmachung darüber. 116.

B.

Beschädigungen durch die Ueberschwemmungen, Leistung von Beihülfen zur Heilung derselben, Bekanntmachung darüber. 18.

Beschädigungen an Gebäuden durch die Ueberschwemmungen, Leistung von Beihülfen zur Heilung derselben, Grundsätze darüber. 15.

E.

Ehrenzeichen für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, Stiftung eines solchen, Verordnung darüber. 115.

Ehrenzeichen für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83, Stiftung eines solchen, Erlaß darüber. 9.

Elektrotechnische Abtheilung, Errichtung einer solchen an der technischen Hochschule, Bekanntmachung darüber. 63.

F.

Faustpfandverträge der Vorschuß- und Credit-Vereine, Gesetz darüber. 8.

Feuerwehren, s. Ehrenzeichen.

Finanzfach, Zulassung zu den speciellen Prüfungen der ersten Kategorie (Kenntniß der englischen statt der lateinischen Sprache), Bekanntmachung darüber. 42.

Forst- und Cameral-Domänen, Verborgen von Producten derselben, Bekanntmachung darüber. 117.

Frankreich, Ausführung der Uebereinkunft mit demselben über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, Bekanntmachung darüber. 111.

G.

Gerichtskostengesetz, Deutsches, Ausführung desselben und der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, Gesetz darüber. 7.

Gerichtskostenrevisor, dessen Assistenten, s. Vorbereitungsdienst.

Gerichtsvollzieher, s. Gerichtskostengesetz.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Ausführungsbestimmungen zu derselben, Bekanntmachung darüber. 101.

Gewerbeordnung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 wegen Abänderung derselben, Bekanntmachung darüber. 105.

Gläubiger, s. Pfandrecht.

H.

Hochwasser, Nachrichtendienst bei demselben, Bekanntmachung darüber. 47.

Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern, s. Vorbereitungsdienst.

Digitized by Google

K.

Kosten der Rechtshülfe (für Erledigung eines Ersuchens eines nichthessischen Gerichts), Bekanntmachung darüber. 2.

Krankenversicherung der Arbeiter, Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über dieselbe, Verordnung darüber. 97.

L.

Literatur und Kunst, Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken derselben, Bekanntmachung darüber. 111.

M.

Main, Errichtung einer stehenden Brücke über denselben bei Kostheim, Gesetz darüber. 95.

Main, unterer, den zwischen Hessen, Preußen, Bayern und Baden wegen dessen Kanalisirung abgeschlossenen Staatsvertrag, Bekanntmachung darüber. 83.

Mainz, Benennung des Arrest- und Justizhauses daselbst, Bekanntmachung darüber. 116.

N.

Nachrichtendienst bei Hochwasser, Bekanntmachung darüber. 47.

O.

Offenbach, Localbahn von Frankfurt a. M. dahin, deren Verpachtung, sowie die Anlage einer Straßenbahn zu Offenbach, Bekanntmachung darüber. 41.

Ortsgerichte, Gebühren derselben, Bekanntmachung darüber. 1.

P.

Petroleum, Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten desselben, Bekanntmachung darüber. 43.

Pfandrecht und andere Vorzugsrechte der Gläubiger, Ausdehnung der hierüber in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Gesetze auf die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 erworbenen Gebietstheile, Bekanntmachung darüber. 11.

Postordnung vom 8. März 1879, Abänderung derselben, Bekanntmachung darüber. 21.

Prüfung der Aerzte, Bekanntmachung darüber. 65.

Prüfung der Apothekergehülfen, Bekanntmachung darüber. 2.

Prüfungen im Finanzfach, specielle, Bekanntmachung darüber. 42.

Prüfungen, s. auch Vorbereitungsdienst.

R.

Rechtsanwälte, Gebühren derselben, Verordnung darüber. 89.

Rechtshülfe, Kosten derselben (bei Erledigung eines Ersuchens eines nichthessischen Gerichts), Bekanntmachung darüber. 2.

Rechtshülfe, s. auch Strafsachen.

Registratoren, s. Vorbereitungsdienst.

S.

Sachverständige, s. Gerichtskostengesetz.

Schankgefäße, Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über Bezeichnung des Rauminhalts derselben, Verordnung darüber. 59.

Steuern, directe, deren Ausschlag für das Etatsjahr 1883/84, Bekanntmachung darüber. 17.

Strafsachen, Kosten der Rechtshülfe in solchen, Bekanntmachung darüber. 39.

Strafsachen, Kosten der Rechtshülfe in solchen (Vereinbarung mit Bayern), Bekanntmachung darüber. 109.

T.

Technische Hochschule, Errichtung einer elektrotechnischen Abtheilung an derselben, Bekanntmachung darüber. 63.

U.

Ueberschwemmungen, Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch dieselben veranlaßten Beschädigungen aus Mitteln des Staats, Bekanntmachung darüber. 13.

Ueberschwemmungen, Grundsätze über die Leistung von Beihülfen zur Heilung der durch dieselben veranlaßten Beschädigungen an Gebäuden aus Mitteln des Staats. 15.

Untersuchungsgefängnisse, Aufsicht über dieselben, Bekanntmachung darüber. 2.

V.

Verborgen von Producten der Forst- und Cameraldomänen, Bekanntmachung darüber. 117.

Veterinärärzte, Zusatz zu der Taxe derselben, Bekanntmachung darüber. 83.

Viehseuchen, Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von solchen, Gesetz darüber. 85.

Vorbereitungsdienst und Prüfung der Registratoren, der Assistenten des Gerichtskostenrevisors und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern, Verordnung darüber. 79.

Vorschuß- und Creditvereine, Faustpfandverträge derselben, Gesetz darüber. 8.

Vorzugsrecht, s. Pfandrecht.

W.

Wassersnoth, Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste während derselben 1882/83, Erlaß darüber. 9.

Z.

Zeugen, s. Gerichtskostengesetz.

Digitized by Google

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Heſſiſchen Regierungsblatt

für das Jahr 1883.

Darmſtadt,

Großherzogliche Buchhandlung des Staatsverlags.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 31. Januar 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Gau-Algesheim betreffend. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach pro 1883. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Charakterverleihungen. — 12) Dienstentlassung. — 13) Ruhestandsversetzungen. — 14) Concurrenzeröffnungen. — 15) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1882 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Heppenheim zu Gunsten des projectirten Kapellenbaues zu Kirschhausen, im Betrage von 200 ℳ;

2) die Schenkung des Rentners Schefer zu Aachen an die katholische Kirche zu Heimersheim zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 7000 ℳ;

3) die Schenkung der Mathilden-Stiftung für die Provinz Starkenburg an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

4) die Schenkung eines Ungenannten an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 300 ℳ;

5) das Vermächtniß der Rosalie Feick aus Diedersdorf in Oesterreichisch-Schlesien an die katholische Kirche zu Erbach zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

6) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Erbach zu Gunsten des Kirchendiener- und Organisten-Besoldungsfonds, unter der Verpflichtung, bis zum Ableben des Stifters jährlich die Zinsen zu 4 % an den Bonifaciusverein der Diöcese Mainz auszuzahlen, im Betrage von 1500 ℳ;

Digitized by Google

7) die Schenkung des Breuberger Sparkasse-Vereins zu Höchst an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

8) das Vermächtniß der Susanna Lau zu Hackenheim an die katholische Kirche zu Hackenheim, im Betrage von 514 ℳ 28 ₰;

9) die Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Oppenheim zur inneren Ausschmückung der Katharinenkirche daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

10) die Schenkung mehrerer Ungenannten an die katholische Kirche zu Heimersheim, bestehend in einer Glocke im Werthe von 650 ℳ;

11) die Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Beerfelden, bestehend in einem Heizungsapparate, im Werthe von 1000 ℳ;

12) das Vermächtniß des Kupferschmieds Ludwig Kirsch zu Gießen an den Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Gießen zur Ausschmückung der evangelischen Kirche daselbst, im Betrage von 294 ℳ 30 ₰;

13) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Habitzheim zur Stiftung von vier heiligen Messen, im Betrage von 240 ℳ;

14) das Vermächtniß der Gertrude Martin aus Cochem an die katholische Kirche zu Neu-Isenburg zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 240 ℳ;

15) das Vermächtniß des Leonhard Schmitt zu Unter-Schönmattenwag an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses und zur Armenunterstützung, im Betrage von 1000 ℳ;

16) die Schenkung der Sparkasse zu Langen an die Kleinkinderschule zu Arheilgen, im Betrage von 200 ℳ;

17) die Schenkung der Wittwe des Lorenz Kutzelmann zu Münster an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 180 ℳ;

18) die Schenkung des evangelischen Pfarrers Rodemer zu Angersbach zu Gunsten des Armenfonds daselbst, im Betrage von 300 ℳ;

19) die Schenkung der Geschwister Cathian zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan zu Mainz zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

20) das Vermächtniß der Wittwe Catharina Eberhardt zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz zu Mainz zur Stiftung eines Jahramtes, im Betrage von 300 ℳ;

21) die Schenkung der Kinder und Erben des verstorbenen Commerzienraths Georg Karl Gail in Gießen an die Stadt Gießen zu wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 25 000 ℳ;

22) das Vermächtniß der Daniel Stroh VI. Eheleute zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 1000 ℳ;

23) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Geinsheim zur Verbesserung der Pfarrdotation, gegen Entrichtung von 4 % Zinsen für die Lebensdauer des Stifters, im Betrage von 1500 ℳ;

24) die Schenkungen des Johannes Jekel II. zu Gernsheim an die katholische Kirche zu Gernsheim zur Stiftung

a. von zwei Anniversarien in der Pfarrkirche, im Betrage von 300 ℳ,

b. von einer heiligen Messe in der Michaelskapelle, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

25) die Schenkungen von Ungenannten an die katholische Kirche von Ober-Ingelheim, bestehend in dem Betrage von 300 ℳ zur Verschönerung des Hochaltares und in zwei gemalten Kirchenfenstern im Werthe von 700 ℳ;

26) die Schenkung der Wittwe des Ignaz May zu Seligenstadt an die katholische Kirche zu Seligenstadt zur Stiftung eines Seelenamtes und einer heiligen Messe, im Betrage von 210 ℳ;

Digitized by Google

27) das Vermächtniß des Rentners J. M. Gerock in Mainz an den Localgewerbverein daselbst, im Betrage von 25,000 ℳ;

28) das Vermächtniß desselben an die Mainzer Industriehalle, im Betrage von 3000 ℳ;

29) das Vermächtniß desselben an die Kleinkinderbewahranstalt zu Mainz, im Betrage von 3000 ℳ;

30) das Vermächtniß desselben an die evangelische Civilgemeinde zu Mainz, im Betrage von 25 000 ℳ;

31) das Vermächtniß desselben an den evangelischen Hülfsverein zu Mainz, im Betrage von 3000 ℳ;

32) das Vermächtniß des Rentners Karl Ludwig Betsch in Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung der Grabstätten der Betsch'schen Eheleute, im Betrage von 1000 ℳ;

33) das Vermächtniß des Maurers Johann Georg Hübner in Stockhausen an die Gemeinde Stockhausen zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 297 ℳ 60 ₰;

34) die Vermächtnisse des Rentners Johann Michael Gerock zu Mainz

a. zu Gunsten der israelitischen Religionsgemeinde zu Mainz,

b. zu Gunsten der israelitischen Religionsgesellschaft daselbst, im Betrage von je 1500 ℳ;

35) die Schenkung des katholischen Pfarrers Euler zu Viernheim an die katholische Kirche zu Viernheim zu Zwecken der Krankenpflege, bestehend in einer Hofraithe im Werthe von 8000 ℳ;

36) das Vermächtniß des Rentners Joh. Michael Gerock zu Mainz an die Stadt Mainz zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 12 000 ℳ;

37) das Vermächtniß des Rentners Scharhag in Mainz an die Stadt Mainz zur Unterstützung nothleidender Mainzer Familien, im Betrage von 6000 ℳ;

38) das Vermächtniß der Wittwe des Stations-Controleurs Seippel zu Mainz an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 857 ℳ 14 ₰;

39) die Schenkung der Babette Fritsch zu Mainz an die evangelische Kirche zu Alzey, bestehend in einer Altar- und Kanzelbekleidung, im Werthe von 521 ℳ 50 ₰;

40) die Schenkung des Kirchen- und Dekanatsrechners Glock zu Schotten an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 200 ℳ;

41) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gonsenheim zu Gunsten des Kirchenbaues, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsengenusses, im Betrage von 2000 ℳ;

42) die Schenkung des Jakob Werum II. zu Gonsenheim an die katholische Kirche zu Gonsenheim zur Stiftung zweier Anniversarien, im Betrage von je 200 ℳ;

43) das Vermächtniß des Valentin Dickhaut zu Laubenheim an die katholische Kirche zu Laubenheim zur Stiftung zweier Jahrgedächtnisse, im Betrage von 300 ℳ;

44) die Schenkung der ledigen Christine Schmitt in Engelstadt an das Rettungshaus für verwahrloste Kinder zu Jugenheim, Kr. Bingen, im Betrage von 400 ℳ;

45) das Vermächtniß der Industrielehrerin Elise Rauch zu Friedberg an die Taubstummenanstalt daselbst, im Betrage von 300 ℳ;

46) das Vermächtniß des Konrad Janz in Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von 600 ℳ

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 10. Januar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung sind drei Pensionen zu vergeben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingekommen sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 10. Februar dieses Jahres ihre Gesuche, unter Anschluß des Geburtsscheins, bei der unterzeichneten General-Adjutantur einzureichen.

Darmstadt, am 4. Januar 1883.

Großherzogliche General-Adjutantur.

v. Westerweller.

Dauber.

Uebersicht der für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Birkenau	360	46,148	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1881, 1882 und 1883 aufgestellt und hier das letzte Drittheil der Gesammt-Umlage ad 1080 ℳ. aufgeführt.
2	Heppenheim	985	18,932	4	
3	Hirschhorn	42	12,958	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1882, 1883 und 1884 aufgestellt und hier das zweite Drittheil der Gesammt-Umlage ad 126 ℳ. aufgeführt.
4	Neckar-Steinach	416	29,883	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1881, 1882 und 1883 aufgestellt und hier das letzte Drittheil der Gesammt-Umlage ad 1250 ℳ. aufgeführt.
5	Rimbach	1125	38,032	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1883, 1884 und 1885 aufgestellt und hier das erste Drittheil der Gesammt-Umlage ad 3375 ℳ. aufgeführt.
6	Viernheim	660	24,393	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October 1883 stattfinden soll.

Heppenheim, am 15. December 1882.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Gräff.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Ausschlag der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Gau-Algesheim betreffend.

In Folge der veränderten Steuerkapitalien obiger Gemeinde wird der in Beilage Nr. 10 des Großherzoglichen Regierungsblattes von 1882 veröffentlichte Ausschlag zur Aufbringung der budgetmäßigen Beiträge der Gemeindemitglieder von 36,515 ₰ auf 53,230 ₰ auf den Gulden Normalsteuerkapital erhöht, und sind drei Viertel der Jahresumlage alsbald, der Rest im Monat Februar zu bezahlen.

Bingen, am 19. December 1882.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach pro 1883.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1883.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach	870	26,887	6	½ aus 2610 ℳ
2	Kirch-Brombach	700	77,511	6	½ aus 2100 ℳ
3	König	440	36,947	6	½ aus 1320 ℳ
4	Michelstadt	1467	50,386	6	½ aus 2934 ℳ exl. Separatbeitrag des A. Strauß mit 240 ℳ
5	Neustadt	673	45,289	6	½ aus 2020 ℳ
6	Pfaffen-Beerfurth	141	39,297	6	½ aus 423 ℳ
7	Reichelsheim	1081	30,684	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1883, stattfinden soll.

Erbach, den 14. December 1882.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Alzey.

Bemerkung: Die Voranſchläge aller israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Alzey ſind für die Kalenderjahre 1881/83 geſtellt und nachſtehende Ausſchläge der Reſt der genehmigten Geſammtumlagen pro 1881/83.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag pro 1883.	Beitrag auf 1 fl. Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alzey mit Albig und Bermersheim	326,85	wird ſpäter beſonders bekannt gemacht.	1	Beitrag zum Rabbinergehalt. Der Ausſchlag erfolgt auf Grund der Normalſteuercapitalien der Landgemeinden des Rabbinats Alzey.
		971,44	—	6	Desgleichen. Der Ausſchlag erfolgt nach Claſſen auf die Israeliten excl. der Nachkommen des verſtorbenen Iſaac Belmont.
		3474	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Der Ausſchlag erfolgt nach Claſſen.
2	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim	133	9,314	6	
3	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim	730	—	6	Desgleichen.
4	Framersheim	400	—	6	Desgleichen.
5	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	650	15,265	6	
6	Nieder-Wieſen	230	16,128	6	
7	Odernheim mit Köngernheim .	1652	44,552	6	
8	Sprendlingen	898	24,036	6	
9	Stein-Bockenheim	112	9,113	6	
10	Wöllſtein	216	—	6	Der Ausſchlag erfolgt nach Claſſen.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs Zielen und zwar in den Monaten März, April, Juni, Auguſt, October und December 1883 ſtattfinden ſoll.

Alzey, am 11. Januar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 23. December 1882 dem Bürgermeisterei-Beigeordneten und derzeitigen Bürgermeisterei-Verwalter der Stadt Offenbach Eduard Goll das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Januar dem Dr. med. Friedrich Maurer zu Darmstadt die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
2) am 24. Januar dem Kaiserlichen Postdirector Richard Amelung in Offenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens vierter Classe, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. October 1882 wurde der Katharina Hofmann aus Haiustadt in Buda-Pest gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Dittmann, —
2) am 13. Januar 1883 wurde der Anna Johanna Henriette Schmidt, geboren zu Frankfurt a. M., gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennahmen Deru, —
3) am 14. Januar wurde dem Adolf Paul Wagner zu Offenbach gestattet, daß derselbe außer den bisher geführten noch den Vornamen Wilhelm, —
4) am 16. Januar wurde der Sophie Mechler von Kailbach gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen Krieger, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. December 1882 dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Christian Schimpff zu Gettenau die evangelische Pfarrstelle zu Goddelau, im Decanate Eberstadt, zu übertragen;
2) am 23. December den in Gemäßheit der Art. 2, 3 und 4 der Deklaration vom 31. Januar 1837 über die Rückgabe der Verwaltung des diesseitigen Kaufunger Stiftsfonds an die Althessische Ritterschaft des Großherzogthums Hessen von den betheiligten adeligen Familien, an Stelle des verstorbenen Obervorstehers Oberstkammerherrn Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, zu einem der drei Obervorsteher gewählten und präsentirten Kammerherrn Freiherrn Karl Schenk zu Schweinsberg-Wälder shausen für die Dauer der gegenwärtigen, bis Ende 1884 laufenden Wahlperiode in der gedachten Eigenschaft Landesherrlich zu bestätigen;
3) an demselben Tage den Pfandmeister bei dem Rentamte Lindenfels Maximilian Münzenberger in gleicher Diensteigenschaft an die Obereinnehmerei Worms zu versetzen;
4) an demselben Tage der Ernennung des Bezirks-Ingenieurs Klöß zum Ober-Güter-Inspector bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
5) am 28. December dem Mitprediger Otto Offenbächer von Darmstadt die evangelische Pfarrstelle zu Kirtorf, im Decanate Alsfeld, zu übertragen;
6) am 30. December den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Oppenheim Peter Kehr zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms, zu ernennen;
7) am 1. Januar 1883 den Jagdjunker Dr. Richard von Eschwege zum Oberförster in Oebisfelde zu ernennen und demselben die Functionen eines Aemtercommissärs für die Aemter Hötensleben und Oebisfelde zu übertragen;
8) am 21. Januar den Kammerjunker, Rittmeister und persönlichen Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen Moritz Freiherrn Schenk zu Schweinsberg zum Kammerherrn zu ernennen.

Am 24. November 1882 wurde dem Schullehrer Heinrich Pfaff zu Runzhausen, im Kreise Biedenkopf, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen übertragen.

Digitized by Google

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. December 1882 der Großherzoglichen Hofsängerin Antonie Mayr-Olbrich den Titel „Kammersängerin", —
2) am 13. Januar 1883 dem Hauptrechner der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse und Rechner des Centralkirchenfonds Wilhelm Jost den Charakter als „Rechnungsrath", — zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. December den evangelischen Pfarrer Emil Knodt zu Rothenberg, im Decanate Erbach, auf Nachsuchen aus dem Dienste der evangelischen Kirche des Großherzogthums mit Wirkung vom 31. Januar 1883 an zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Januar den Oberförster Friedrich Stolpe in Odisfelde auf sein Nachsuchen, —
2) am 3. Januar den Reallehrer Dr. Max Joseph Höfner zu Mainz, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 30. December 1882 wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Wieseck, im Kreise Gießen, Georg Hanfult auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Spachbrücken, im Decanate Reinheim. Dotationsmäßiger Gehalt 2486 ℳ;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Schwanheim, im Decanate Zwingenberg. Dotationsmäßiger Gehalt 2854 ℳ;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Echzell, im Decanate Nidda. Dotationsmäßiger Gehalt 4795 ℳ;
4) die 1. evangelische Pfarrstelle zu Lauterbach, im Decanate Lauterbach. Dotationsmäßiger Gehalt 3884 ℳ Das Präsentationsrecht steht sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach zu;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Freien-Steinau, im Decanate Lauterbach. Dotationsmäßiger Gehalt 2170 ℳ Das Präsentationsrecht steht sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach zu;
6) die Stelle eines Kreisassistenzarztes des Kreis-Gesundheitsamtes Gießen mit dem Amtssitze zu Grünberg und jährlichem Gehalt von 600 ℳ nebst einem Impfbezirk. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen einzureichen;
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Billertshausen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Anmerkung. Die Concurrenzeröffnung für die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Schmitten (Beil. Nr. 24 S. 178 von 1882) wird zurückgezogen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 21. December 1882 der pensionirte Forstwart Heinrich Fritz zu Forsthaus Bellenfallthor;
2) am 26. December 1882 der pensionirte Rendant Friedrich Strah zu Groß-Steinheim;
3) am 6. Januar 1883 der pensionirte Bezirksgerichtsrath Dr. Johann Karl Wilhelm Jung zu Mainz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 19. Februar 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Oberförstereien Heppenheim und Hirschhorn betreffend — 2) Bekanntmachung, die Vergütung für die im Etatsjahr 1883/84 in Geld zu berichtigenden Pensionsnaturalien betreffend. — 3) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1883 gehalten werden und am 23. April ihren Anfang nehmen. — 4) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Organisation der Oberförstereien Heppenheim und Hirschhorn betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu verordnen geruht haben, daß die Großherzoglichen Domanialbesitzungen bei Kürnbach aus der Oberförsterei Heppenheim, Forsts Lorsch, Rentamts Zwingenberg, ausgeschieden und der Oberförsterei Hirschhorn, Forsts Wald-Michelbach, Rentamts Lindenfels, zugetheilt werden sollen, wird diese Allerhöchste Anordnung hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Aenderung alsbald in Kraft treten soll.

Darmstadt, am 1. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Strein.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Vergütung für die im Etatsjahr 1883|84 in Geld zu berichtigenden Pensionsnaturalien betreffend.

Nach der Verordnung vom 13. October 1840 und nach dem für 1881|82 festgesetzten, auch für 1882|83 in Geltung gebliebenen Holzpreistarif beträgt der für Holz zu leistende Zusatz für das Etatsjahr 1883|84 von 100 ℳ Pension 19 ₰

Darmstadt, den 31. Januar 1883.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

Hahn.

Hoffmann.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1883 gehalten werden und am 23. April ihren Anfang nehmen.

(Die Immatriculation beginnt am 16. April.)

Theologie.

Erklärung der Psalmen, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stade.

Biblische Theologie des alten Testamentes, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Römerbriefes, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Erklärung des Jacobusbriefes, zweistündig, Montag und Dienstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Neutestamentliche Zeitgeschichte, zweistündig, Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Geschichte der Kirche in der Neuzeit (Kirchengeschichte 3. Theil), fünfstündig, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Harnack.

Symbolik, fünfstündig, Montag bis Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Theologische Ethik, fünfstündig, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Praktische Theologie, 2. Theil, sechsstündig, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Sonnabend von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gottschick.

Digitized by Google

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung. Dr. Stade: Erklärung des Propheten Jeremias. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr.

Neutestamentliche Abtheilung. Dr. Schürer: Uebungen über biblisch-theologisch wichtige Stellen. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 8—10 Uhr.

Kirchenhistorische Abtheilung. Dr. Harnack: Augustin's Confessionen. Schriftliche Arbeiten zur Theologie Augustins. Freitag von 6—8 Uhr.

Systematische Abtheilung. Dr. Kattenbusch: Oekumenische Symbole. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 11—1 Uhr.

Katechetisch-homiletische Abtheilung. Dr. Gottschick: Katechetische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 6—8 Uhr.

Alttestamentliches Proseminar.

Dr. Stade: Cursorische Lectüre. Grammatische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 10—12 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Institutionen des römischen Rechts, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Pandekten, I. Theil (Allgem. Theil, Sachenrecht, Obligationenrecht), Montag bis Freitag von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.

Familien- und Erbrecht, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Römisch-rechtliche Uebungen (Pandekten-Praktikum), alle 14 Tage, Montag von 4—6 Uhr, Derselbe.

Deutsches Privatrecht (nach dem Grundrisse des Professors Dr. Gareis), fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Deutsches Handels-, Wechsel- und Seerecht, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Uebungen auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts, alle 14 Tage, Montag von 4—6 Uhr (abwechselnd mit dem Pandekt.-Prakt.), Derselbe.

Ueber Actiengesellschaften, zwei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Französisches Familien- und Erbrecht, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Forstrecht, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich außer Sonnabend von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.

Deutsches Strafrecht, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11 bis 1 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Kries.

Civil- und strafprocessualische Uebungen, Donnerstag von 11—1 Uhr, Derselbe.

Reichskonkursrecht und Reichskonkursverfahren, Dienstag von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.

Heilkunde.

Experimentalphysiologie, an den fünf ersten Wochentagen von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.

Physiologie des Auges und Ohres, Montag, Dienstag von 2—3 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Mikroskopische Uebungen in Verbindung mit dem Prosector Dr. Kaeß, Dienstag und Mittwoch von 3—5 Uhr, Derselbe.
Specielle pathologische Anatomie, fünfmal von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Marchand.
Pathologische Anatomie der Knochen und Gelenke, einmal wöchentlich, Derselbe.
Praktischer Curs der pathologischen Histologie, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.
Arbeiten im pathologischen Institut, Derselbe.
Klinische Untersuchungsmethoden, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Laryngoskopischer Cursus, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Chirurgische Operationslehre, Montag, Mittwoch, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Operationsübungen an der Leiche, Abends von 6—8 Uhr, Derselbe.
Ueber Knochenbrüche, zweistündig, Privatdocent Dr. Baur.
Gynäkologie, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ahlfeld.
Geburtshülfliche Operationslehre mit Phantom-Uebungen, Montag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Augenspiegelcursus, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.
Anomalien der Refraction und Accomodation, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe.
Hygieine, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Pharmakognosie, an den vier ersten Wochentagen, von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaehtgens.
Pharmacie, dreistündig, Derselbe.
Medicinisch-chemische Uebungen im Laboratorium, vierstündig, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, wöchentlich in fünf näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei, mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, in vier näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Ophthalmologische Klinik, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, fünfmal von ½8—½9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ahlfeld.

Veterinärmedicinische Vorlesungen und Curse:

Histologie mit mikroskopischen Uebungen, sechsstündig, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.
Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, zweistündig, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, I. Theil, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und Obductionen, Montag von 12—1 Uhr, an den anderen Wochentagen von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pflug.
Chirurgie (Schluß), publice, Dienstag von 10—11 Uhr, Derselbe.
Theorie des Hufbeschlags und der Hufheilkunde, an den vier letzten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.
Geburtshülfe, vierstündig, 2. Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winckler.
Poliklinik, Derselbe.

Digitized by Google

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Ueber die Reformbewegung im Gebiete des höheren Unterrichtswesens, Montag von 5—6 Uhr, gratis, ordentl. Professor Dr. Schiller.

Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, Mittwoch und Donnerstag Morgens von 7—8 Uhr, ordentl. Honorar-Professor Dr. Noack.

Die Vorlesungen des neu zu berufenden ordentl. Professors der Philosophie werden besonders bekannt gemacht werden.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Analytische Geometrie der Ebene, an den vier ersten Wochentagen 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Differentialgeometrie, an den vier ersten Wochentagen 10 Uhr, Derselbe.

Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag 10 Uhr, Derselbe.

Differentialgleichungen, an den vier ersten Wochentagen von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Pasch.

Theorie der algebraischen Gleichungen, an den vier ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, Derselbe.

Mathematische Uebungen, Samstags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Experimentalphysik I. Theil, täglich mit Ausnahme des Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Röntgen.

Uebungen im physikalischen Laboratorium, an zwei Nachmittagen in der Woche, von 2—5 Uhr, Derselbe.

Selbständige Arbeiten im Laboratorium, täglich, Derselbe.

Physikalisches Colloquium, gratis, privatissime. Donnerstag von 6—8 Uhr Abends, Derselbe.

Theoretische Mechanik und Akustik, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Fromme.

Feldmeßkunde, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, verbunden mit praktischen Uebungen am Montag Nachmittag, Derselbe.

Organische Experimentalchemie, Montag bis Donnerstag von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Naumann.

Thermochemische Besprechungen und Berechnungen, einmal in zwei zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium, täglich von 9—5 Uhr, Derselbe.

Chemische Uebungen für Mediciner, Montag und Donnerstag von 3 Uhr ab, Derselbe.

Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (Fettkörper), zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Laubenheimer.

Analytische Chemie, Freitag und Samstag von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Ueber pharmaceutisch-chemische Präparate, zweistündig, Derselbe.

Repetitorium der Chemie, zweistündig, Derselbe.

Pharmacie s. unter Heilkunde.

Chemische und physikalische Geologie mit Excursionen in die Umgegend von Gießen, an den fünf ersten Wochentagen von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Streng.

Mineralogisches Praktikum, Dienstag von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.

Digitized by Google

Mikroskopisch-petrographische Uebungen, Freitag von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.
Specielle Botanik, Abtheilung I: Phanerogamen. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr Morgens, mit Excursionen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Abtheilung II: Kryptogamen. Mittwoch von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Mikroskopische Uebungen im botanischen Institut, Freitag und Samstag von 9—12 Uhr, Derselbe.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen kryptogamischer Pflanzen und Pilzkrankheiten, einmal Vormittags, Derselbe.
Officinelle Pflanzen, Dienstag von 6—7 Uhr, publice, Derselbe.
Zoologie und vergleichende Anatomie II. Theil (Wirbelthiere), täglich mit Ausnahme Samstags von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ludwig.
Wirbelthiere Deutschlands, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Zoologische Uebungen für Anfänger, Montag und Freitag von 5—7 Uhr, Derselbe.
Zoologische Uebungen für Vorgeschrittenere, täglich in näher zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie, fünfstündig, Donnerstag von 5—6 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr Abends, Samstag von 8—10 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.
Finanzwissenschaft, vierstündig in noch zu verabredenden Stunden, Derselbe.
Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, in Verbindung mit einer geschichtlichen Einleitung, für Forstwirthe, Cameralisten und Landwirthe (nach seinem Grundriß der Forstwissenschaft; Gießen 1873), achtstündig, täglich von 10—11 Uhr, am Freitag auch von 9—10 Uhr und am Sonnabend auch von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.
Das forstliche Verhalten der wichtigeren Holzarten, Montag von 5—6 Uhr Abends, publice, Derselbe.
Waldbauliche Excursionen, Samstag Nachmittag alle 14 Tage, alternirend mit den botanischen Excursionen, Derselbe.
Forstvermessung und Waldtheilung, dreistündig, Montag und Donnerstag Nachmittags von 6—7 Uhr und Freitag von 3—4 Uhr, mit praktischen Uebungen am Mittwoch Nachmittag, außerordentl. Professor Dr. Schwappach.
Anleitung zum forstlichen Planzeichnen, zweistündig, Dienstag von 3—5 Uhr, Derselbe.
Uebungen auf dem Gebiete der forstlichen Statik und des forstlichen Versuchswesens, Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr, Derselbe.
Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.
Uebungen im Laboratorium, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, Derselbe.
Thierzucht, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.
Schattenlehre und Perspective, verbunden mit Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.

Historische Wissenschaften und Geographie.

Epochen der deutschen Geschichte 1555—1805, Montag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Oncken.
Das Zeitalter des Perikles und des peloponnesischen Krieges, Dienstag von 6—8 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Uebungen über Quellen der neueren deutschen Geschichte, alle 14 Tage, Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.
Uebungen über Quellen der römischen Geschichte (Appian), alle 14 Tage, Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.
Quellenkunde des deutschen Mittelalters, vierstündig, Donnerstag und Freitag von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. von der Ropp.
Historische Uebungen, zweistündig, Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Geschichte der alten Kunst, zweistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.
Geschichte der neueren bildenden Kunst, einstündig, öffentlich, von 11—12 Uhr, Derselbe.
Geographie und Ethnographie von Hochasien, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. von Schlagintweit.

Philologie.

a) Altklassische.

Thukydides, Montag und Donnerstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.
Uebungen, Mittwoch von 9—11 Uhr, Derselbe.
Terenz' Adelphoe nebst Geschichte der römischen Komödie, Montag und Donnerstag von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.
Philologische Uebungen (Aeschylus' Septem), Dienstag von 7—9 Uhr, Derselbe.

b) Neuere.

Gothische und althochdeutsche Grammatik, nebst Einleitung in das Studium der germanischen Sprachen, vierstündig, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonnabend von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Braune.
Literaturgeschichte der westeuropäischen Völker im Mittelalter mit besonderer Berücksichtigung der französischen und englischen Literatur, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.
Ausgewählte Kapitel aus der französischen Syntax, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Romanisch-englische Gesellschaft, Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

c) Orientalische.

Elemente der Sanskritgrammatik mit Uebungen (nach Stenzler), dreistündig, Freitag, Sonnabend von 11—12 Uhr und in einer dritten noch zu bestimmenden Stunde, ordentl. Professor Dr. Braune.

Philologisches Seminar.

Ordentl. Professor Dr. Philippi.
Livius und schriftliche Arbeiten, Dienstag von 9—11 Uhr.
Ordentl. Professor Dr. Clemm.
Homer's Ilias, Buch II, und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Mittwoch von 7—9 Uhr.

Digitized by Google

Praktisches Seminar für neuere Philologie.

Außerordentl. Professor Pichler.

Stilistische Uebungen. Mittwoch von 7—8 Uhr französisch, von 8—9 Uhr englisch; Schiller 30jähriger Krieg, Fortsetzung.

Englische Lectüre und Interpretation: Henry V. (Shakespeare), Fortsetzung, Freitag von 7—9 Uhr.

Französische Lectüre und Interpretation: Les Enfants d'Edouard von Delavigne, Samstag von 7—9 Uhr.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirektor Felchner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 und von 3—4 Uhr beschränkt.

Es sind zur Besichtigung geöffnet: Das archäologische Museum in später zu bestimmenden Stunden, die Sammlungen des Instituts für Kunstwissenschaft (Kanzleigebäude) Samstags von 11—12 Uhr, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten an Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr, Nachmittags von 1—6 Uhr, Samstags nur bis 5 Uhr, Sonntags von 9—11 und von 2—4 Uhr, die Gewächshäuser im botanischen Garten an den Wochentagen von 1—2 Uhr, die mineralogische Schausammlung Dienstags von 3—7 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts in später zu bestimmenden Stunden, der Forstgarten täglich.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hergershausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bindsachsen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wieseck, im Kreise Gießen, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1400 ℳ;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Lehrbach, im Dekanat Alsfeld. Dotationsmäßiger Gehalt 1036 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Freiherrn von Günderrode zu Frankfurt zu;
5) eine (die 1.) Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Falken-Gesäß, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 8. März 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Einführung der Decimaleintheilung beim Papierhandel betreffend. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1883 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 3) Uebersicht der von Großherzogl. Ministerium des Innern für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 4) Uebersicht der für die Zeit vom 1. April 1883 bis dahin 1884 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für 1883/84 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 8) Namensveränderungen. — 9) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 10) Entziehung eines Patentes. — 11) Dienstnachrichten. — 12) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

Einführung der Decimaleintheilung beim Papierhandel betreffend.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths vom 14. December v. J. sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen. Nachdem die Großherzogliche Regierung beschlossen hat, daß von den Großherzoglichen Behörden bei Papierbestellungen für ihren Bedarf künftighin in gleicher Weise verfahren werden soll, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Behörden zur Nachachtung empfohlen.

Darmstadt, den 22. Februar 1883.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Breidert.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommer-Semester 1883 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Differential- und Integral-Rechnung I. Prof. Dr. Gundelfinger 5 St. Vortrag und Uebungen. — Integral-Rechnung II, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Methode der kleinsten Quadrate, Prof. Dr. Nell, 3 St. — Analytische Geometrie I, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. — Analytische Geometrie II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Synthetische und darstellende Geometrie I, Prof. Dr. Rodenberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Synthetische Geometrie II, Derselbe, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe. — Mathematisches Seminar Prof. Dr. Gundelfinger, 1—2 St. — Theorie der Attraction, Prof. Dr. Henneberg, 2—3 St. — Theorie der elliptischen Functionen, Privatdocent Dr. Graefe, 3 St. — Theorie der Maxima und Minima (Variationsrechnung), Derselbe, 2 St. — Niedere Geodäsie Prof. Dr. Nell, an 2 Nachmittagen Uebungen. — Höhere Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Mechanik I (einschl. der graphischen Statik), Prof. Dr. Henneberg, 6 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mechanik II (Analytische Mechanik), Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Theorie der Constructionen, Prof. Landsberg, 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

Naturwissenschaften.

Zoologie II (Niedere Thiere: Mollusken und Arthropoden), Prof. Dr. v. Koch, 2 St. — Systematische Botanik, Prof. Dr. Dippel, 3 St. — Mikroskopisches Praktikum, Derselbe, 2 Nachmittage und 1 Vormittag. — Allgemeine Mikroskopie, Derselbe, 2 St., Demonstrationen nach Bedürfniß. — Gesteinslehre Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Geologische Excursionen, Derselbe. — Mineralogisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Experimental-Physik, Prof. Dr. Dorn, 5 St. — Ausgewählte Abschnitte der Physik: Elektrodynamik, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe. — Experimental-Chemie: Organische Chemie, Prof. Dr. Staedel, 5 St. — Ausgewählte Abschnitte der Chemie: Theoretische Chemie, Derselbe, 1 St. — Analytische Chemie I, Prof. Dr. Ihle, 4 St. — Agriculturchemie, 2 St. — Chemische Uebungen, Prof. Dr. Staedel und zwei Assistenten. — Chemische Technologie (unorganischer Theil), Prof. Dr. Thiel, 4 St.

Elektrotechnik.

Wissenschaftliche Grundlagen der Elektrotechnik I: Galvanismus und galvanische Meßmethoden 3 St., Prof. Dr. Kittler. — Elektrotechnische Uebungen 6 St. — Messungen an dynamoelektrischen Maschinen und Lampen, Vortrag und Uebungen nach Vereinbarung, Derselbe.

Technologie.

Mechanische Technologie I, Prof. Waibler, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 3 St. — Bautechnologie, Prof. Dr. Thiel, 3 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Thiel, 3 St. — Elemente der Bauconstruction, Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Bauconstruction, Uebungen, Ingenieur v. Willmann, 6—8 St. — Grundbau, Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Constructionen des Hochbaues, Prof. Simons, 3 St. Vortrag,

Digitized by Google

6 St. Uebungen in zwei Jahrescursen. — Eisenconstructionen des Hochbaues, Prof. Landsberg, 1 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Bauformenlehre, Prof. Marx, 2 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. — Baustile I, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. in 2 Cursen. — Baukunst der italienischen Renaissance, Derselbe, 1 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, in 2 Cursen 8 St. Uebungen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. — Ornamentik, Prof. Simons, 3 St. in 3 Cursen. — Malerische Perspective, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Eisenbahn-Hochbau, Baurath Prof. Sonne, 2 St.

Ingenieurwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Thiel, 3 St. — Elemente der Bauconstruction, Prof. Dr. Marx, 2 St. — Elemente der Bauconstruction, Uebungen, Ingenieur v. Willmann, 6—8 St. — Theorie der Constructionen, Prof. Landsberg, 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Statisch unbestimmte Systeme, Privatdocent Ingenieur v. Willmann, 2 St. — Grundbau und Brückenbau I, Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 9 St. Uebungen. — Encyclopädie des Brückenbaues, Ingenieur v. Willmann, 3 St. — Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Wasserbau II, Baurath Prof. Sonne, 4 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau I, Prof. Dr. Schmitt, 6 St. — Eisenbahn-Hochbau, Baurath Prof. Sonne, 2 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 8—9 St. Uebungen. — Praktische Telegraphie, Telegraphenverwalter Ingenieur Anton, 1 St.

Culturtechnik.

Wasserbau II, Baurath Prof. Sonne, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen.

Maschinenkunde.

Allgemeine Maschinenlehre I, Prof. Waibler, 2 St. — Allgemeine Maschinenlehre II, Derselbe, 3 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 3 St. — Maschinen-Elemente, Prof. Linde, 3 St. — Baumaschinen II, Derselbe, 3 St. — Maschinenzeichnen, Derselbe, 9 St. — Maschinenconstruiren, Derselbe, 9 St. — Kinematik, Derselbe, 2 St. — Kraftmaschinen I, Prof. Werner, 4 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeitsmaschinen II, Derselbe, 4 St. Vortrag, 4 St. Uebungen.

Allgemein bildende Fächer.

Geschichte der deutschen Literatur im XVIII. Jahrhundert, Prof. Dr. Roquette, 2 St. — Ueber Shakespeare und seine Zeitgenossen, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in 2 Cursen. — Die Architectur im Zusammenhange der Culturentwicklung, Privatdocent Dr. Adamy, 2 St. — Aesthetik der bildenden Künste, Derselbe, 2 St. — Geschichte der Philosophie, Privatdocent Dr. Graefe, 3 St. — Grundzüge der Volkswirthschaftslehre, Landgerichtsrath Heinzerling, 2 St. — Französische Sprache, Prof. Eger, 2 St. — Englische Sprache, Derselbe, 2 St. — Handelswissenschaft, Lehrer Stern, 3 St. — Englische Sprache, Dr. Hangen, 2 St.

Darstellende Künste.

Freihandzeichnen, Prof. Kumpa, 8 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Noak, 8 St. — Technisches Zeichen, Prof. Kumpa, 4 St. — Ornamentik, Prof. Simons, 3 St. in 3 Cursen. —

Digitized by Google

Malerische Perspective, Derselbe, 2 St. in 2 Cursen. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Lincke, Anzahl der Stunden nach Verabredung. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 3 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 14. April bei der Direction entgegen genommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 16. April. — Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Sommersemesters 1883 Dienstag den 17. April. — Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Secretariats zu beziehen.

Darmstadt, den 8. Februar 1883.

Die Direction der Großherzoglichen technischen Hochschule.

Dr. Staedel. Koch.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein . . .	600	31,798	4	
2	Alsbach der Friedhofsverband	200	0,428	4	3jähriger Voranschlag, 3. Drittheil kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim . .	894	37,833	4	
4	Bensheim	1400	21,524	4	
5	Biblis	3300	—	4	Der Ausschlag wird nach Klassen erhoben.
6	Bürstadt	230	23,790	4	3jähriger Voranschlag, 3. Drittheil kommt zum Ausschlag.
7	Groß-Rohrheim	490	29,873	4	3jähriger Voranschlag, 1. Drittheil kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	810	17,629	4	
9	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen	700	15,593	4	
10	Reichenbach mit Elmshausen .	555	45,929	4	Wie bei Nr. 7, 1. Drittheil aus 1665 ℳ
11	Seeheim	286	43,525	4	3jähriger Voranschlag, 1. Drittheil aus 858 ℳ kommt zur Erhebung.
12	Zwingenberg	1100	56,332	4	3jähriger Voranschlag, 1. Drittheil aus 3300 ℳ mit 1100 ℳ kommt zur Erhebung.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni und August 1883, stattfinden soll.

Bensheim, am 19. Januar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Ufinger.

Uebersicht der für die Zeit vom 1. April 1883 bis dahin 1884 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das Normalsteuerkapital.			Bemerkungen.
			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	ℳ	₰		
1	Biebesheim mit Stockstadt . .	—	660	65,223	4	Die Voranschläge sind für 3¼ Jahre und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. März 1885 aufgestellt; hier kommen die Umlagen pro 1. April 1883/84 zur Erhebung.
2	Bischofsheim mit Ginsheim .	—	772	73,713	4	
3	Büttelborn	69	40	5,680	4	
4	Crumstadt	190	318	17,437	4	
5	Dornheim	—	138	10,519	4	
6	Erfelden	60	397	41,306	4	
7	Geinsheim	—	242	33,264	4	
8	Gernsheim	—	700	35,920	4	
9	Groß-Gerau	—	1063	16,333	4	
10	Kelsterbach	—	84	8,581	4	
11	Königstädten	—	300	47,341	4	
12	Mörfelden mit Walldorf . .	—	135	22,348	4	
13	Rüsselsheim mit Bauschheim und Raunheim	—	460	27,006	4	
14	Trebur mit Astheim . . .	—	430	23,749	4	
15	Wallerstädten	—	56	13,084	4	
16	Wolfskehlen mit Goddelau . .	200	200	18,932	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1883 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 17. Februar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für 1883/84 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Vor-anſchlags-periode.	Ausſchlag. für das Jahr 1883/84	Beitrag auf 1 fl. Normalſteuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Altenſtadt	1883–85	400	25,376	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. Haag und Mittel-Gründau	1883–85	45	07,838	4	
3	Bindſachſen	1881–83	150	29,165	4	
4	Büdingen mit Lorbach .	1883–84	1278	26,385	4	
5	Düdelsheim	1883–84	890	36,187	4	
6	Echzell mit Gettenau .	1883–84	1480	56,196	4	
7	Eckartshauſen mit Calbach	1882–84	—	—		
8	Glauberg mit Stockheim .	1882–84	130	22,363	4	
9	Himbach mit Hainchen .	1881–83	103	22,493	4	
10	Höchſt an der Nidder .	1881–83	90	23,784	4	
11	Langenbergheim . . .	1881–83	154	26,465	4	
12	Lindheim	1882–84	300	49,726	4	
13	Nidda mit Geiß-Nidda .	1881–83	1000	48,751	4	
14	Nieder-Mockſtadt . . .	1883–85	310	40,972	4	
15	Ortenberg mit Bleichenbach	1883–84	800	45,405	4	
16	Rohrbach	1881–83	200	17,844	4	
17	Uſenborn	1882–84	48	22,222	4	
18	Wenings	1883–84	1170	60,383	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieſer Umlagen in vier Zielen in den Monaten April, Juni, Auguſt und October 1883 ſtattfinden ſoll.

Büdingen, den 25. Januar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietſch.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Januar dem Schullehrer Heinrich Ludwig Rabenau zu Rülfenrod, im Kreise Alsfeld, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste, —
2) am 31. Januar dem Gemeinde-Einnehmer der Gemeinde Heppenheim Rentmeister Franz Schwarz das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 1. Februar dem Kammermusiker Friedrich Bergmann und am 2. Februar dem Kammermusiker Konrad Anton das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Januar dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Großherzoglichem Geheimen Obersteuerrath Giller zu Hannover die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenordens dritter Classe, —
2) am 4. Februar dem Hofmaler J. Hartmann in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Medaille für Kunst und Wissenschaft, —
3) am 14. Februar dem Professor Dr. Kittler an der technischen Hochschule zu Darmstadt die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 8. Februar wurde dem Philipp Heinrich Ernst von Bellersheim, dermalen zu Seulberg, gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Markloff, —
2) am 16. Februar wurde dem Samuel Hochschild zu Frankfurt a. M. gestattet, daß derselbe neben seinem seitherigen künftighin den Vornamen Karl, —
3) am 17. Februar wurde der Maria Strub zu Wiesbaden gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Urban, — führe.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 15. Februar wurde der Gerichts-Accessist Jakob Friedrich Roth aus Worms zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Worms, sowie bei der Kammer für Handelssachen an dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen mit dem Sitze zu Worms zugelassen.

Entziehung eines Patentes.

In Folge Erkenntnisses des Provinzialausschusses der Provinz Starkenburg vom 25. November 1882 wurde dem Heinrich Lohnes zu Höchst i. O. das ihm am 29. November 1879 ertheilte Patent als Geometer II. Klasse entzogen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Januar den Telegraphisten bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Lauter zum Expeditor, sowie den Expeditionsgehülfen Karl Pfannmüller aus Wixhausen zum Telegraphisten bei dieser Eisenbahn, —
2) am 25. Januar den Kammerjunker Ludwig Willich genannt von Poellnitz zum Kammerherrn, — zu ernennen;
3) am 26. Januar dem Diaconus und Oberlehrer Ludwig Pfnor zu Darmstadt die neu errichtete 5. ev. Pfarrstelle zu Darmstadt, im Dekanate Darmstadt, zu übertragen;

Digitized by Google

4) am 27. Januar den Finanzaspiranten Wilhelm Schilling aus Gießen zum Registratur-Assistenten bei der Registratur des Ministeriums des Innern und der Justiz zu ernennen;
5) am 31. Januar den von sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Hopfmannsfeld, im Dekanate Lauterbach, präsentirten Pfarrer Friedrich Sommerlad zu Nieder-Ohmen für diese Stelle zu bestätigen;
6) am 7. Februar den Finanzaspiranten August Baldauf aus Ober-Ramstadt zum Calculator II. Klasse bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse, —
7) an demselben Tage den Steueraufseher Heinrich Wagner zu Mainz zum Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels, —
8) am 10. Februar den Rechtsanwalt Gustav Krug in Darmstadt zum vortragenden Rath und juristischen Mitglied bei den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrath", —
9) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Robert Weihrauch zu Achtelsbach, im Großh. Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, zum Lehrer an der Realschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. April 1883 an, —
10) am 14. Februar den Kreisassessor bei dem Kreisamt Bingen Dr. Karl Wolf zum Kreisrath des Kreises Schotten, mit Wirkung vom 1. April l. J. an, —
11) an demselben Tage den Kreisassessor bei dem Kreisamt Dieburg, Dr. Karl Kayser, zum Kreisassessor bei dem Kreisamt Bingen, — den Polizeicommissär II. Klasse bei dem Polizeiamte Darmstadt Polizei-Inspector Dr. August Dietz zum Kreisassessor bei dem Kreisamt Dieburg, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
12) am 17. Februar den Kreisassessor bei dem Kreisamt Worms Conrad von Grolman zum Kammerherrn, —
13) an demselben Tage den vortragenden Rath bei den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen Gustav Krug zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, — zu ernennen;
14) am 21. Februar dem evangelischen Pfarrer Philipp Schnabel zu Gundernhausen die evangelische Pfarrstelle zu Dortelweil, im Dekanate Rodheim, zu übertragen.

---

1) Am 23. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Kranz aus Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, —
2) am 29. Januar wurde dem Schullehrer Adam Beyer zu Osthofen, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, —
3) am 4. Februar wurde dem Schullehrer Georg Kammer zu Albach die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainzlar, im Kreise Gießen, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Leonhard Kumpf zu Hausen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lorsch, im Kreise Bensheim, — übertragen;
5) am 11. Februar wurde der Schulverwalter an der Realschule zu Gießen Emanuel Schmuck zum Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
6) am 15. Februar wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf eine erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach präsentirte Schullehrer Wilhelm Marbach daselbst für diese Stelle bestätigt;
7) am 17. Februar wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Gießen August Bauer zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld ernannt;
8) am 18. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Usenborn, im Kreise Büdingen, präsentirte Schullehrer Ernst Karl Frölich zu Bergheim für diese Stelle bestätigt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Dekanat Gießen. Dotationsmäßiger Gehalt 2838 ℳ;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Mettenheim, im Dekanat Worms. Dotationsmäßiger Gehalt 2225 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Augenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 31. März 1883.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisen-Anstalt zu Darmstadt für 1881/82. — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1882 betreffend. — 4) Bekanntmachung, das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1883/84 betreffend. — 4) Bekanntmachung, Beitrag der Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey zum Gehalte des Rabbinen zu Alzey für das Jahr 1883 betreffend. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Rechnungsjahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Sholten genehmigten Umlagen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim genehmigten Umlagen. — 8) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen genehmigten Umlagen. 9) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen. — 11) Namensveränderungen. — 12) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffbauer Kaspar Rühl zu Castel, in Anerkennung der von ihm am 17 November v. J. mit Muth und eigener Lebensgefahr vollbrachten Rettung des vier Jahre alten Söhnchens des Floßmeisters Adam Christ von Castel vom Tode des Ertrinkens im Rhein, eine angemessene Geldprämie Allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. Februar 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Rautenbusch.

Summarische Uebersicht
der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisen-Anstalt zu Darmstadt für 1881/82.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. Februar 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.
v. Marquard.

Digitized by Google

Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. M.	₰
A. Ordentliche Einnahme.		
I. Von Gebäuden und Grundstücken (§ 2, Zeitpacht)	16	—
II. Von verkauften Naturalien	4878	40
III. Kapitalzinsen	13170	37
IV. Zuschuß aus anderen Kassen	119135	97
V. Opfer, Legate, Illaten der Kinder ꝛc.	35894	11
VI. Sonstige und zufällige Einnahmen	12	75
Summe der ordentlichen Einnahme	173107	60
B. Außerordentliche Einnahme.		
VII. Kassevorrath	—	—
VIII. Ausstände aus vorderen Jahren	1455	93
IX. Zurückempfangene Kapitalien	28147	84
X. Vermächtnisse und Stiftungen	—	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	29603	77
Wiederholung.		
A. Ordentliche Einnahme	173107	60
B. Außerordentliche Einnahme	29603	77
Summe aller Einnahmen	202711	37
A. Ordentliche Ausgabe.		
I. Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	2603	86
II. Verpflegung der Waisen:		
1) Pfleggelder	129830	73
2) Unterstützungen	15053	82
3) Aerztliche Behandlungen und Arzneien	1626	67
4) Milde Gaben	21898	76
III. Sachliche Ausgaben:		
1) Steuern und sonstige öffentliche Lasten	57	74
2) Gerichtskosten	—	—
3) Holzmacherlohn und Culturkosten	1598	61
4) Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	142	10
5) Kosten der Sammelbüchsen	129	40
6) Sonstige und zufällige Ausgaben	185	10
Summe der ordentlichen Ausgabe	173126	79
B. Außerordentliche Ausgabe.		
IV. Ausgeliehene Kapitalien	27916	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	27916	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Rubriken.	Betrag. ℳ	₰
Wiederholung.		
A. Ordentliche Ausgabe	173 126	79
B. Außerordentliche Ausgabe	27 916	—
Summe aller Ausgaben	201 042	79
Abschluß.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	202 711	37
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	201 042	79
Verglichen, bleibt Rest	1 668	58

welcher in liquidirten Ausständen besteht.

Darmstadt, den 20. Februar 1883.

Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisen-Anstalt:
Langsdorf, Rechnungsrath.

Stand der Waisen Ende März 1882.

Am Schlusse des Rechnungsjahres, Ende März 1881, blieben in Verpflegung		1751
Während 1881/82 wurden aufgenommen:		
1) in der Provinz Starkenburg	182	398
2) „ „ „ Oberhessen	79	
3) „ „ „ Rheinhessen	34	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	103	
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1881/82 zusammen verpflegt . .		2149
Entlassen wurden:		
1) in der Provinz Starkenburg	156	384
2) „ „ „ Oberhessen	84	
3) „ „ „ Rheinhessen	36	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	108	
Am Schlusse des Rechnungsjahres, Ende März 1882, blieben mithin in Verpflegung		1765

Darmstadt, den 20. Februar 1883.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1882 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theils des ständigen Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1882 im Betrage von 651 ℳ 43 ₰, zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer im Jahre 1848 bestand, gebildeten Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 2,2432 ₰ vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen, ausschließlich der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, in Einem Ziele zu Anfang Juni 1883 nachträglich erhoben werden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mainz, am 1. März 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Küchler.

Bekanntmachung,

das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1883/84 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse für Oberhessen pro 1883/84 auf das Steuerkapital der Israeliten 3300 ℳ umgelegt werden, wozu sich der Beitrag von 1 fl. Steuerkapital auf 1,959 ₰ berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in 2 Zielen — 1. August und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft, Grüneberg zu Gießen, zu entrichten sind.

Gießen, den 10. März 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.

Dr. Boekmann.

Bekanntmachung,

Beitrag der Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey zum Gehalte des Rabbinen zu Alzey für das Jahr 1883 betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4% Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1883 326 ℳ 85 ₰ beizutragen, und sind hiernach auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1,325 ₰ auszuschlagen.

Alzey, am 13. Februar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Digitized by Google

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Rechnungsjahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bobenhausen	200	15,199	3	
2	Einartshausen	169	38,567	3	Zu Ordn.-Nr. 2: Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt und kommt hier das dritte Dritttheil der Gesammtumlage von 507 ℳ zur Erhebung.
3	Gedern	1720	43,468	3	
4	Laubach mit Ruppertsburg . .	308	18,828	3	
5	Ober-Seemen	760	37,323	3	
6	Ulrichstein	500	34,708	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 3 Zielen und zwar in den Monaten August, October und December d. J. erfolgen soll.

Schotten, den 26. Februar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Dietzsch.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsfeld	2045	27,325	4	Haben sämmtlich dreijährige Voranschläge für 1881/3, hieraus das letzte Drittheil.
2	Angenrod	867	41,933	"	
3	Grebenau	687	23,635	"	
4	Homberg	1045	55,960	"	
5	Kestrich	238	34,181	"	
6	Kirtorf	284	24,413	"	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	217	18,629	"	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau . .	500	27,178	"	
9	Ober-Gleen	499	54,637	"	
10	Romrod	750	71,023	"	
11	Storndorf	481	19,824	"	

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, in den Monaten April, Juni, August und October d. J., erfolgen soll.

Alsfeld, den 28. Februar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Hoffmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlags-Periode.	Ausschlag	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
			M.	₰		
1	Bechtolsheim	1881/83	34	4,427	5	
2	Bodenheim	„	833	28,684	„	
3	Dolgesheim	1883/85	70	12,574	„	
4	Gau-Bickelheim . . .	1881/83	1281	66,648	„	
5	Guntersblum	„	650	20,173	„	
6	Hahnheim	„	285	21,928	„	
7	Hillesheim	„	309	24,763	„	
8	Mommenheim	„	62	6,272	„	
9	Nieder-Saulheim . . .	„	172	19,545	„	
10	Oppenheim	1883	1800	27,439	„	
11	Partenheim	1881/83	212	22,200	„	
12	Schornsheim	„	365	36,174	„	
13	Vendersheim	„	158	30,210	„	
14	Wallertheim	1882/84	300	15,682	„	
15	Wörrstadt	1881/83	782	25,024	„	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, October und December 1883 zu geschehen hat.

Oppenheim, am 6. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Kekulé.

Digitized by Google

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. für das Jahr 1883/84	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Allendorf a. d. Lumda . . .	440	38,237	4	Dreijähriger Voranschlag; 1/3 aus 1320 ℳ.
2	Alt-Buseck	96	11,611	„	Desgleichen aus 290 ℳ.
3	Beuern	150	15,325	„	Desgleichen aus 450 ℳ.
4	Ettingshausen	47	10,231	„	Desgleichen aus 139 ℳ.
5	Gießen	3000	8,117	„	
6	Groß-Buseck	546	43,547	„	Wie Ord.-Nr. 1 aus 1640 ℳ.
7	Groß-Linden	80	19,699	„	Desgleichen aus 240 ℳ.
8	Holzheim mit Grüningen . .	167	20,053	„	Desgleichen aus 501 ℳ.
9	Hungen	800	18,279	„	
10	Lang-Göns	199	31,069	„	Wie Ordn.-Nr. 1 aus 595 ℳ.
11	Langsdorf mit Birklar . . .	500	31,876	„	
12	Leihgestern	96	28,094	„	Wie Ordn.-Nr. 1 aus 290 ℳ.
13	Lich	247	17,476	„	Desgleichen aus 741 ℳ.
14	Lollar, Ruttershausen, Mainzlar und Daubringen	120	11,653	„	Desgleichen aus 360 ℳ.
15	Londorf, Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach . .	950	37,939	„	
16	Obbornhofen, Bellersheim, Wohnbach	234	15,595	„	Wie Ord.-Nr. 1 aus 700 ℳ.
17	Reiskirchen	60	13,423	„	Desgleichen aus 180 ℳ.
18	Steinbach	—	—	—	Keine Umlage.
19	Treis a. d. Lumda	340	24,961	4	Wie Ord.-Nr. 1 aus 1020 ℳ.
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	133	23,783	„ „	Desgleichen aus 399 ℳ.
21	Wieseck	164	16,385	„	Desgleichen aus 490 ℳ.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December l. J. stattfinden soll.

Gießen, am 5. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Boekmann.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

Im Jahre 1882 erhielten folgende Hessen die Doctorwürde:

1) Die theologische Doctorwürde:

Am 22. April Univ.-Kanzler Geheimerath Dr. Wasserschleben zu Gießen, honoris causa.
„ 1. October ordentl. Professor Johannes Gottschick zu Gießen, honoris causa.

2) Die juristische Doctorwürde:

Am 14. Juni wurde dem Hofgerichtsdirector i. P. Dr. Friedrich Zimmermann in Darmstadt zum 50jährigen Doctorjubiläum das Diplom erneuert.
„ 18. August Philipp Franz Georg Schmitt aus Groß-Gerau, Gerichts-Accessist in Worms.

3) Die medicinische Doctorwürde:

Am 17. April Ludwig Kredel aus Petterweil, approb. Arzt, Assistent an der medicinischen Klinik zu Gießen.
„ 4. August wurde dem Geh. Medicinalrath Professor i. P. Dr. Gustav Adolph Wernher in Mainz zum 50jährigen Doctorjubiläum das Diplom erneuert.
„ 25. September Karl Ohnacker, approb. Arzt aus Gießen.
„ 23. Oktober Adolph Muth, approb. Arzt aus Butzbach.
„ 14. December Michael Reisinger aus Lorsch, approb. Arzt, Assistent am Rochusspital in Mainz.
„ 20. December wurde dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Wilhelm Ludwig Friedrich Nebel in Darmstadt zum 50jährigen Doctorjubiläum das Diplom erneuert.

4) Die philosophische Doctorwürde:

Am 10. Juli Karl Köhler aus Flonheim, Chemiker zu Holzminden a. W.
„ 22. Juli Hermann Sommerlad aus Offenbach a. M., Gymnasial-Lehramtsaccessist.
„ 8. August Engelbert Schneider aus Mainz, Gymnasial-Lehramtsaccessist in Gießen.
„ 8. August Albert Spamer aus Gießen, Gymnasial-Lehramtsaccessist.
„ 15. August Karl Kost aus Offenbach a. M., Gymnasial-Lehramtsaccessist.
„ 15. September wurde dem Kirchenrath Dr. Wilhelm Waegner in Kettenheim zum 50jährigen Doctorjubiläum das Diplom erneuert.
„ 30. October Georg Ihm aus Darmstadt, Gymnasial-Lehramtsaccessist in Gießen.
„ 2. November Richard Cellarius aus Butzbach, Gymnasial-Lehramtsaccessist.

Namensveränderungen.

1) Am 6. März wurde der Marie Elisabethe Hallstein zu Frankfurt a. M. gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Bender", —
2) am 10. März wurde dem Johann Martin Feigk zu Bessungen gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen „Müller", — führe.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Mommenheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine (die 4.) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lich, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 1000 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Otterbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reinheim, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—950 ℳ;
5) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1200, beziehungsweise 1000 ℳ

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 11. April 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1883/84 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg genehmigten Umlagen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Rechnungsjahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg genehmigten Umlagen. — 4) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1883/84 betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Namensveränderungen. — 8) Aufgaben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Charakterverleihungen. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1883/84 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1880 bis 1. April 1885 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung des Bedürfnisses der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1883/84 nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Communalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von drei Pfennig auf den Gulden Steuerkapital ausgeschlagen und mit den Communalsteuern der politischen Gemeinden durch die Gemeindeeinnehmer erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, am 27. März 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Aus-ſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Aus-ſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allertshofen . .	1900	75,924	6				
2	Altheim . . .	6000	36,894	6				
3	Asbach . . .	1700	31,472	6				
4	Babenhauſen . .	5000	14,468	6				
5	Billings . . .	850	37,330	6				
6	Brandau . . .	1250	12,829	6				
7	Brensbach . .	7500	50,793	6	231	1,690	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das geſammte Communalſteuerkapital der evangeliſchen Parochianen.
8	Dieburg . . .	15000	23,816	6	180	5,056	6	Desgleichen.
9	Dornbiel . . .	3000	95,706	6				
10	Eppertshauſen .	6100	42,193	6				
11	Ernſthofen . .	3700	52,404	6	67	1,317	6	Wie Nr. 7.
12	Fränkiſch-Crumbach . . .	11200	45,414	6	a) 438	2,716	6	Wie Nr. 7.
					b) 389	6,852	6	Desgleichen. Auf das geſammte Communalſteuerkapital der katholiſchen Parochianen.
13	Frankenhauſen .	2360	51,659	6				
14	Frau-Rauſes .	490	28,404	6				Der Voranſchlag iſt für 1881/84 aufgeſtellt und hier 1/3 der Geſammtumlagen aufgeführt.
15	Georgenhauſen .	4500	89,210	6	43	2,937	6	Wie Nr. 7.
16	Groß-Bieberau .	16400	57,878	6				
17	Groß-Umſtadt .	17000	23,261	6	239	8,128	6	Wie Nr. 12b.
18	Groß-Zimmern .	13500	32,450	6				
19	Gundernhauſen .	1500	10,253	6	500	4,828	6	Parcellenvermeſſungs- und Grundbuchskoſten. Auf das Grundſteuerkapital der Parcellenbeſitzer.
20	Habitzheim . .	11200	52,332	6	a) 620	5,376	6	Wie Nr. 7.
					b) 212	10,091	6	Wie Nr. 12b.
21	Harpertshauſen .	1700	23,874	6	400	6,645	6	Wie Nr. 19.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
22	Harreshausen .	800	9,358	6				
23	Herchenrode . .	800	28,500	6				Wie Nr. 14.
24	Hergershausen .	2400	19,670	6				
25	Hering . . .	4000	68,770	6	a) 161	4,509	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der reformirten Parochianen.
					b) 52	4,672	6	Wie Nr. 12b.
26	Heubach . . .	5770	36,887	6	150	9,470	6	Wie Nr. 12b.
27	Horhohl . . .	1200	44,469	6				
28	Kleestadt . . .	3200	22,784	6				
29	Klein-Bieberau .	1700	39,927	6				
30	Klein-Umstadt .	7800	35,465	6				
31	Klein-Zimmern .	4000	39,966	6				
32	Langstadt . .	4500	30,344	6				
33	Lengfeld . . .	10122	29,387	6	483	1,945	6	Grundbuchskosten. Wie Nr. 19.
34	Lichtenberg mit Obernhausen .	1350	61,275	6				
35	Lützelbach . .	2250	76,447	6				
36	Meßbach . . .	567	24,469	6				Wie Nr. 14.
37	Messenhausen .	1117	78,188	6				Desgleichen.
38	Mosbach . . .	4650	45,140	6				
39	Münster . . .	10550	48,260	6	193	0,926	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft.
40	Neunkirchen . .	1200	56,000	6				
41	Neutsch . . .	1676	38,937	6				Wie Nr. 14.
42	Nieder-Klingen .	4400	51,513	6				
43	Nieder-Modau .	5398	56,330	6	1200	17,765	6	Parcellenvermessungskosten. Wie Nr. 19.
44	Niedernhausen .	3800	53,296	6				
45	Nieder-Roden .	3600	21,774	6				
46	Nonrod . . .	504	39,124	6				Wie Nr. 14.
47	Ober-Klingen .	2000	16,901	6	179	1,687	6	Wie Nr. 7.
48	Ober-Modau .	2925	44,629	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
49	Ober-Nauses .	677	68,020	6				
50	Ober-Roden . .	8500	40,142	6	932	6,190	6	Grundbuchskosten. Wie Nr. 19.
51	Radheim . . .	4200	65,254	6				
52	Raibach . . .	3681	81,480	6	213	6,220	6	Wie Nr. 7.
53	Reinheim . .	15600	41,579	6				
54	Richen . . .	4850	33,125	6				
55	Rodau . . .	2620	39,178	6	448	6,391	6	Kosten der Bürgermeisterei- und Polizeiverwaltung. Auf das Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach . .	2600	43,013	6	343	5,925	6	Wie Nr. 25a.
57	Schaafheim . .	1700	4,492	6	285	0,932	6	Wie Nr. 7.
58	Schlierbach . .	2500	28,580	6				
59	Schloß-Nauses .	830	74,520	6				Wie Nr. 14.
60	Semd . . .	12000	43,914	6				
61	Sickenhofen . .	2200	27,410	6				
62	Spachbrücken .	4000	27,570	6				
63	Steinau . . .	1400	62,002	6				
64	Ueberau . . .	8000	45,208	6				
65	Urberach . . .	12500	82,363	6	385	3,483	6	Zinsen und Tilgung einer confessionellen Schuld. Wie 12b.
66	Webern . . .	600	48,725	6				
67	Wembach mit Hahn . . .	3350	54,982	6				
68	Wersau . . .	6000	44,948	6				
69	Wiebelsbach . .	4325	60,606	6				
70	Zeilhard . . .	3000	44,833	6	127	2,889	6	Wie Nr. 7.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884 stattfinden soll.

Dieburg, am 14. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Rechnungsjahr 1883/84 zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Dieburg genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Altheim	40	16,366	4	Der Voranſchlag iſt für 1881/84 aufgeſtellt und hier 1/3 der Geſammtumlage aufgeführt.
2	Babenhauſen	350	22,410	„	
3	Dieburg	900	21,353	„	
4	Eppertshauſen	220	32,216	„	Wie Ordn.-Nr. 1.
5	Fränkiſch-Crumbach	770	83,933	„	
6	Georgenhauſen				Hat keine Umlagen. Der Voranſchlag iſt für 1881/84 aufgeſtellt.
7	Groß-Bieberau	1430	78,044	„	
8	Groß-Umſtadt	612	36,750	„	Der Voranſchlag iſt für 1882/85 aufgeſtellt und hier 1/3 der Geſammt-Umlage aufgeführt.
9	Groß-Zimmern mit Gundernhauſen	500	26,092	„	
10	Habitzheim	245	27,775	„	Wie Ord.-Nr. 1.
11	Hergershauſen	325	39,408	„	Desgleichen.
12	Langſtadt, Kleeſtadt, Schlierbach	216	31,948	„	Desgleichen.
13	Lengfeld	360	21,007	„	Desgleichen.
14	Münſter	30	8,522	„	Desgleichen.
15	Ober-Klingen	84	25,401	„	Desgleichen.
16	Reinheim mit Ueberau . . .	907	43,805	„	Desgleichen.
17	Schaafheim	490	68,936	„	Desgleichen.
18	Sickenhofen	200	18,270	„	Desgleichen.
19	Spachbrücken	98	28,145	„	Desgleichen.
20	Urberach	75	11,414	„	Desgleichen.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen und zwar in den Monaten April, Auguſt und December 1883 und Februar 1884 ſtattfinden ſoll.

Dieburg, den 20. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1883/84 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1883/84 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 730 ℳ genehmigt. worden.

Es wird dies hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 40,680 ₰ beträgt und daß die Erhebung in 4 Zielen und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, October und December dieses Jahres stattfindet.

Lauterbach, den 12. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
Schönfeld.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. Februar dem Forstmeister des Forstes Groß-Gerau Karl Christian Klein das Ritterkreuz I. Classe des Ludewigs-Ordens, —
2) am 1. März dem Hofgartenaufseher Heinrich Simon zu Bessungen das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) am 7. März dem Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Osthofen Jakob Götz das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 10. März dem Gemeinde-Einnehmer der Gemeinde Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, Ludwig Becker das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 14. März dem Director der Realschule zu Mainz Dr. Friedrich Schödler das Ritterkreuz I. Classe des Ludewigs-Ordens, —
6) am 18. März dem Kammerdiener Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen und bei Rhein Balthaser Lang das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) am 1. April dem Kreisrath des Kreises Schotten Dr. Wilhelm Dietzsch das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) an demselben Tage dem Kanzleidiener bei der Ober-Rechnungskammer und Hausbeschließer Adam Götz die goldene Verdienstmedaille des Ludewigs-Ordens, —
9) an demselben Tage dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Astheim, im Kreise Groß-Gerau, Wilhelm Röth und dem Kreisdiener bei dem Kreisamte Worms Carl Ludwig Issel das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. Februar dem Herzoglich Sächsischen Kammersänger Albert Eilers die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Ritterkreuzes II. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
2) am 15. März dem Senior der Hofbijouterie-Waaren-Handlung Ph. Wondra Georg Wondra zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Medaille für „Kunst und Wissenschaft", — zu ertheilen.

Digitized by Google

Namensveränderungen.

1) Am 6. März wurde der Louise Schwinn in Darmstadt gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Müller", —
2) am 14. März wurde der Maria Filbert aus Michelstadt gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Becker", — führe.

Aufgaben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1) Rechtsanwalt Theodor Amend zu Langen hat vom 1. April an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Langen aufgegeben.
2) Rechtsanwalt Gustav Krug zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg und dem Oberlandesgerichte aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. Februar den practischen Arzt Dr. Carl Drescher aus Gießen zum Kreisassistenzarzt bei dem Kreis-Gesundheitsamt Gießen mit dem Amtssitze zu Grünberg zu ernennen;
2) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Babenhausen Karl Trautwein zu Harreshausen in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Zellhausen zu versetzen;
3) am 6. März dem evangelischen Pfarrer Reinherz Kromm zu Bechtheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dudenhofen, im Decanate Offenbach, zu übertragen;
4) am 14. März den Revisionsgehülfen Philipp Schaffner aus Büttelborn, im Kreise Groß-Gerau, zum Oberrechnungs-Probator zweiter Klasse bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer zu ernennen;
5) an demselben Tage den Ernennungen der Sections-Ingenieure Franz Götz, Wilhelm Ampt und Alexander Rumbler, sowie des Ingenieur-Assistenten Friedrich Weiß bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Bezirks-Ingenieuren die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
6) am 17. März den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg Otto Pistor zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte, — den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Darmstadt I Johann Heß zum Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg, — den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Darmstadt II Christoph Arnold zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Darmstadt I, — den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Lorsch Dr. Karl Zimmermann zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Darmstadt II, — den Gerichts-Accessisten Hermann Lorenz aus Münzenberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Lorsch, —
7) an demselben Tage die Calculatoren erster Classe Friedrich Nick und Karl Schneider zu Ministerial-revisoren bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, —
8) am 30. bez. 31. März die Gerichtsaccessisten Franz von Herff und Joseph von Loehr zu Hofjunkern, — zu ernennen.

---

1) Am 22. Februar wurde der provisorische Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Bensheim Ambros Nagel zum Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
2) am 6. März wurde dem Schullehrer Karl Friedrich Gieles zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Auheim, im Kreise Offenbach, —

Digitized by Google

3) an demſelben Tage wurde dem Schulamtsaſpiranten Heinrich Vonderheit aus Zeilhard, im Kreiſe Dieburg, eine erledigte Lehrerſtelle an der evangeliſchen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreiſe Dieburg, —
4) an demſelben Tage wurde dem Schulamtsaſpiranten Wilhelm Hahn aus Melbach, im Kreiſe Friedberg, die erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Hergersdorf, im Kreiſe Alsfeld, — übertragen;
5) an demſelben Tage wurde der proviſoriſche Lehrer an der Präparandenanſtalt zu Wöllſtein Konrad Lang zum zweiten Lehrer an dieſer Anſtalt, unter Belaſſung in der Kategorie der Volksſchullehrer, —
6) am 7. März wurde der Fußgensdarm bei dem Gensdarmerie-Corps, Diſtrict Oberheſſen, Valentin Rauber zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach, —
7) an demſelben Tage wurde der Hoboiſt im 1. Infanterie- (Leibgarde-)Regiment Nr. 115 Georg Engel zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Grünberg, — ernannt;
8) am 9. März wurde dem Schullehrer Johann Geißler zu Rüſſelsheim, im Kreiſe Groß-Gerau, und dem Schulamtsaſpiranten Philipp Weinmann aus St. Johann, im Kreiſe Alzey, je eine erledigte Lehrerſtelle an der Volksſchule zu Mainz übertragen;
9) am 10. März wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Darmſtadt II Friedrich Deiß zum Canzleidiener bei dem Oberlandesgerichte ernannt;
10) am 24. März wurde der Schulamtsaſpirantin Anna Keilmann aus Hechtsheim, im Kreiſe Mainz, eine Lehrerinnenſtelle an der Gemeindeſchule zu Hechtsheim übertragen;
11) am 28. März wurde der Bauaufſeher Anton Boll zu Weiſenau zum Steueraufſeher ernannt;
12) am 29. März wurde dem Johannes Laubner aus Biblis das Patent als Geometer erſter Claſſe für den Kreis Friedberg ertheilt;
13) am 30. März wurde der Schutzmann Philipp Dammel aus Nauheim zum Hauptſteueramtsdiener bei dem Hauptſteueramte Offenbach ernannt.

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 3. Februar dem erſten reformirten Pfarrer Wilhelm Juſtus Fabricius zu Groß-Umſtadt, im Decanat Groß-Umſtadt, den Charakter als „Kirchenrath", —
2) am 9. Februar dem ſtändigen Referenten der akademiſchen Adminiſtrations-Commiſſion Regierungsrath Georg Haberkorn zu Gießen den Charakter als „Geheimer Regierungsrath", — zu verleihen.
3) am 23. Februar dem Stadtbaumeiſter der Provinzialhauptſtadt Mainz Eduard Kreyſſig den Charakter als „Baurath", —
4) am 28. März dem Privatdocenten Dr. Johann Baptiſt Braun zu Gießen den Charakter als „außerordentlicher Profeſſor" — zu verleihen.

Dienſtentlaſſungen.

1) Am 10. März wurde die Lehrerin an der Volksſchule zu Offenbach Auguſte Augſt auf ihr Nachſuchen mit Wirkung vom 1. Mai, —
2) am 31. März wurde der Schaffner bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Wilhelm Nimtz auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. April an, — entlaſſen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Bermersheim, im Kreiſe Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden;
2) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Horrweiler, im Kreiſe Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 21. April 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für 1883/84 betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht der in den Voranschlägen vom 1. April 1883 bis Ende April 1884 vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach. — 5) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1883/84.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartales 1883 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit die nachstehenden Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Johannes Blüm II. Eheleute zu Gundheim an die katholische Kirche zu Gundheim, bestehend in zwei gemalten Kirchenfenstern, im Werthe von 800 ℳ, und einer Kirchenglocke, im Werthe von 1400 ℳ;

2) die Schenkung der Georg Berg II. Eheleute zu Hambach an die katholische Kirche zu Hambach zur Stiftung eines jährlichen Engelamtes, im Betrage von 300 ℳ;

3) das Vermächtniß der Katharina Franziska Hildner zu Mainz an das St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital zu Mainz, bestehend in einem Wohnhause und Werthpapieren, im Betrage von zusammen etwa 100,000 ℳ;

4) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Neustadt zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes in die Kapelle zu Seckmauern, im Betrage von 250 ℳ;

5) die Schenkung des Bonifaciusvereines zu Paderborn an die katholische Kirche zu Neu-Bamberg zur Restaurirung der Kirche, im Betrage von 1000 ℳ;

6) das Vermächtniß des Johann Adam Gülz zu Wald-Michelbach an die katholische Kirche zu Wald-Michelbach zur Stiftung eines jährlichen Engelamtes und Unterstützung der Armen, im Betrage von 1037 ℳ;

7) die Schenkung des Johannes Jekel II. zu Gernsheim an die katholische Kirche zu Gernsheim zur Stiftung einer heiligen Messe in der Kapelle zu Mariä-Einsiedel, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

Digitized by Google

8) das Vermächtniß der Barbara Baatsch aus Weinheim an die katholische Kirche zu Weinheim, bestehend in Immobilien im Werthe von etwa 600 ℳ;

9) die Schenkung der Marie Büchier und der Ferdinand Sachs Wittwe in Erbach an die Stadt Erbach zur Reparatur des dasigen Armenhauses, im Betrage von 500 ℳ;

10) das Vermächtniß der Susanna Lau in Hackenheim an die Gemeinde Hackenheim zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

11) das Vermächtniß der Ehefrau des Gräflichen Hofgärtners Lemp zu Laubach an die evangelische Kirche daselbst im Betrage von 200 ℳ;

12) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Elsheim zur inneren Herstellung der Kirche, im Betrage von 300 ℳ;

13) die Schenkung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz an die katholische Kirche zu Mommenheim zur Errichtung einer römisch-katholischen Pfarrei daselbst, im Betrage von 250 ℳ;

14) das Vermächtniß des Johann Adam Gülz zu Wald-Michelbach an die katholische Kirche zu Birkenau zur Stiftung eines jährlichen Engelamtes, im Betrage von 180 ℳ;

15) die Schenkung der Jakob Denschlag Eheleute zu Horchheim an die katholische Kirche zu Horchheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

16) das Vermächtniß des Konrad Janz zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran zu Mainz zur Stiftung zweier Todtenämter, im Betrage von 514 ℳ 29 ₰;

17) das Vermächtniß der ledigen Christina Barth von Kastel an die Gemeinde Kastel, im Betrage von 1000 ℳ;

18) die Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Gießen zu Gunsten armer Kranker, im Betrage von 400 ℳ;

19) das Vermächtniß der Industrielehrerin an der Taubstummenanstalt zu Friedberg Elise Rauch an das städtische Hospital und an den Armenfond zu Friedberg, im Gesammtbetrage von 300 ℳ;

20) die Schenkung des Pfarrers Bornagius zu Fauerbach bei Friedberg an die evangelische Kirche daselbst zur Armenunterstützung, im Betrage von 200 ℳ;

21) das Vermächtniß des Malers Brunner an die Stadt Darmstadt, zur geistigen Ausbildung armer, aber talentvoller Kinder ohne Unterschied der Confession und des Wohnorts, im Betrage von ca. 7776 ℳ;

22) folgende Schenkungen und Vermächtnisse an das Diakonissenhaus „Elisabethenstift" zu Darmstadt:

a. Schenkung der Frl. Katharina und Wilhelmine Dreffei in Darmstadt 300 ℳ;
b. Schenkung des Hülfsvereins in Darmstadt zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen 260 ℳ;
c. Schenkung der Mathildenstiftung daselbst 200 ℳ;
d. Schenkung von L. S. im Andenken an M. v. S. 300 ℳ;
e. Schenkung der Wittwe des Rentners Johann Noll in Gießen 400 ℳ;
f. Schenkung aus der Missionsbüchse in Oberhessen 200 ℳ;
g. Vermächtniß der Frl. Sophie Susanne Rosalie Rube in Darmstadt 3000 ℳ;
h. Vermächtniß der Frl. Charlotte Ludwig daselbst 171 ℳ 43 ₰;
i. Vermächtniß der Frau Hoffmann zu Hof-Güll 200 ℳ;
k. Vermächtniß des Geh. Obermedicinalraths Dr. Leydhecker in Darmstadt 300 ℳ;
l. Vermächtniß der Frl. Wilhelmine Wilhelmi in Bessungen 500 ℳ;
m. Vermächtniß der Wittwe des Königlich Bayerischen Generalmajors z. D. Kohlermann geb. Amann in Darmstadt 5000 ℳ

Digitized by Google

23) die Schenkung zweier Ungenannten an die „Prälat Schmitt-Stiftung" zu Mainz, im Betrage von 500 ℳ;

24) die Schenkung der Simon Bär Wittwe zu Büdesheim, Kreis Bingen, an den dasigen Armenfond, im Betrage von 500 ℳ;

25) das Vermächtniß des Johannes Adam Schneider in Hechtsheim an die Gemeinde Hechtsheim zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 500 ℳ;

26) die Schenkung eines Ungenannten an den Bonifaciusverein der Diöcese Mainz zur Pastoration der Katholiken zu Babenhausen, im Betrage von 1400 ℳ;

27) das Vermächtniß des pensionirten Pfarrers Schlink zu Mainz an den Verein zur Erbauung einer katholischen Kirche im Gartenfelde zu Mainz im Betrage von 37074 ℳ;

28) die Schenkung der Ehefrau des Kaspar Nessel zu Seligenstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes und einer jährlichen heiligen Messe im Betrage von 210 ℳ;

29) die Schenkung des Geh. Oberforstraths i. P. v. Stockhausen zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus daselbst, im Betrage von 1000 ℳ;

30) die Schenkung der Sparkasse zu Offenbach an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt im Betrage von 175 ℳ.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 7. April 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für 1883/84 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1883/84, namentlich zur Bezahlung des Gehalts des Großherzoglichen Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 5000 Mark erhoben werden, wozu der Beitrag vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten sich auf 1,911 Pfennige berechnet. Es wird dies mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung in dem Monat Juli dieses Jahres bei den betreffenden israelitischen Gemeindekassen in einer Summe für sämmtliche Israeliten einer jeden Gemeinde erfolgen soll.

Darmstadt, den 2. April 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Marquard.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Jahr 1883/84 zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Alsfeld genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Alsfeld . . .	38200	43,025	4	2600	3,038	4	a. Aeltere Kriegsſchulden, auf's geſammte Communalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen mit Ausnahme der früher ſteuerfreien Objecte.
					2575	5,776	4	b. Parzellenvermeſſungskoſten auf's geſammte Grundſteuerkapital mit fiscal. Waldungen.
2	Altenburg . .	4200	40,853	4				
3	Angenrod . .	3750	47,820	4				
4	Appenrod . .	3620	54,918	4				
5	Arnshain . .	4100	47,164	4	333	4,414	4	Wie 1a.
6	Atzenhain . .	3420	50,131	4				
7	Bernsburg . .	3600	66,805	4				
8	Bernsfeld . .	3000	52,763	4				
9	Bieben . . .	1700	50,168	4				
10	Billertshauſen .	2825	42,765	4	208	3,752	4	Cultuskoſten auf's Communalſteuerkapital der evangel. Parochianen.
11	Bleidenrod . .	2960	58,140	4				
12	Brauerſchwend .	4650	52,947	4				
13	Büßfeld . . .	2850	64,644	4				
14	Burg-Gemünden .	4550	60,334	4				
15	Dannenrod . .	2530	64,758	4				
16	Deckenbach . .	3300	68,112	4				
17	Ehringshauſen .	4880	59,678	4				
18	Eifa	3200	39,662	4				
19	Elbenrod . .	2550	52,002	4	334	6,721	4	Wie 1b.
20	Elpenrod . .	3930	57,664	4				
21	Erbenhauſen . .	4500	76,924	4				
22	Ermenrod . .	3000	62,161	4				
23	Eudorf . . .	3800	45,813	4	620	8,888	4	Wie 1a.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
24	Eulersdorf . .	1020	46,294	4				
25	Fischbach . . .	300	15,050	4				
26	Flensungen . .	2128	61,688	4				
27	Gleimenhain . .	2090	62,145	4				
28	Gontershausen .	1940	59,531	4				
29	Grebenau . .	7400	86,631	4				
30	Groß-Felda . .	6700	40,845	4				
31	Haarhausen . .	2610	60,144	4				
32	Hainbach . . .	3150	71,008	4				
33	Heidelbach . .	3200	57,786	4				
34	Heimertshausen .	4000	58,459	4				
35	Hergersdorf . .	2300	57,941	4				
36	Höingen . . .	800	72,144	4				
37	Homberg . . .	11000	44,619	4				
38	Hopfgarten . .	2170	36,243	4				
39	Ilsdorf . . .	1243	58,851	4				
40	Kestrich . . .	3900	69,066	4				
41	Kirschgarten . .	440	45,272	4				
42	Kirtorf . . .	3600	24,443	4				
43	Lehnheim . .	1100	26,091	4	482	14,025	4	Wie 1b.
44	Lehrbach . . .	3700	43,312	4	925	22,678	4	Wie 1a.
45	Leusel . . .	4640	37,221	4				
46	Liederbach . .	3100	51,519	4				
47	Maulbach . .	4150	58,679	4				
48	Merlau . . .	3290	59,435	4	234	5,127	4	Desgleichen.
49	Münch-Leusel .	1550	51,190	4	66	2,652	4	Desgleichen.
50	Nieder-Breidenbach . . .	2200	52,480	4				
51	Nieder-Gemünden	4300	51,532	4				
52	Nieder-Ofleiden .	5050	54,050	4	166	2,184	4	Wie 10.
53	Nieder-Ohmen .	6000	38,045	4	820	5,313	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	2500	26,505	4				
55	Ober-Gleen . .	4740	33,419	4	1623	12,371	4	Desgleichen.
56	Ober-Ofleiden .	3500	52,829	4				
57	Ober-Ohmen . .	4900	52,491	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
58	Ober-Sorg . .	1800	65,361	4				
59	Ohmes . . .	3300	74,527	4				
60	Otterbach . .	1800	122,733	4				
61	Rainrod . . .	4250	63,011	4				
62	Reibertenrod . .	3050	80,434	4				
63	Reimenrod . .	1200	66,725	4				
64	Renzendorf . .	740	28,117	4				
65	Romrod . . .	5530	35,405	4	700	5,525	4	Wie 1a.
					728	6,734	4	Wie 10.
66	Rülfenrod . .	2900	78,024	4	56	3,910	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen . .	4830	76,593	4	570	11,756	4	Grundbuchskosten wie 1b.
68	Ruppertenrod .	3400	36,557	4				
69	Schadenbach . .	2830	65,956	4				
70	Schwabenrod .	2530	47,255	4				
71	Schwarz . . .	5000	76,027	4				
72	Seibelsdorf . .	3450	78,398	4				
73	Storndorf . .	5000	56,954	4				
74	Strebendorf . .	3300	62,052	4				
75	Udenhausen . .	3100	84,063	4				
76	Unter-Sorg . .	1070	42,013	4				
77	Vadenrod . .	3500	59,461	4				
78	Vockenrode . .	2800	80,137	4				
79	Wahlen . . .	4000	46,405	4				
80	Wallersdorf . .	2700	76,320	4				
81	Wettsaasen . .	1450	67,845	4				
82	Windhausen . .	3000	34,272	4				
83	Zeilbach . . .	2150	58,695	4				
84	Zell	6100	38,343	4				

Vorstehende Ueberſicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten April, Juni, August und October 1883 stattfinden soll.

Alsfeld, den 20. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

Ueberſicht der in den Voranſchlägen vom 1. April 1883 bis Ende April 1884 vorgeſehenen Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Offenbach.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bürgel mit Mühlheim . . .	1000	27,894	6	
2	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal 190 ℳ . .	70	11,250	6	Der Voranſchlag iſt für die Zeit vom 1. Januar 1883 bis Ende März 1886 aufgeſtellt; für 1883/84 werden 70 ℳ erhoben.
3	Egelsbach	350	22,215	6	
4	Groß-Steinheim mit Hainſtadt, Klein-Auheim und Dietersheim	527	19,060	6	
5	Heuſenſtamm mit Hauſen und Obertshauſen	363	43,426	6	
6	Klein-Krotzenburg 875 ℳ . .	292	31,552	6	Der Voranſchlag iſt für 3 Jahre aufgeſtellt; für 1 Jahr werden 292 ℳ vorgeſehen.
7	Langen	600	27,189	6	
8	Offenbach	8800	15,624	6	
9	Seligenſtadt	1920	26,090	6	
10	Sprendlingen mit Neu-Iſenburg	362	20,657	6	
11	Weiskirchen mit Hainhauſen und Jügesheim 1187 ℳ . .	396	34,652	6	Der Voranſchlag iſt für 3 Jahre aufgeſtellt; für 1 Jahr werden 396 ℳ vorgeſehen.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweiſe Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, Auguſt, October, December 1883 und Februar 1884 ſtattfinden ſoll.

Offenbach, den 28. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Rothe.

Ueberſicht der Umlagen der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Worms für 1883/84.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Vor-anſchlags-periode.	Betrag der Umlage für 1883/84.	Beitrag auf 1 fl. Normal-ſteuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ.	₰		
1	Alsheim	1881/84	937	—	6	Wird nach freiwillig getroffener Uebereinkunft erhoben.
2	Bechtheim	„	—	—		Keine Umlage erforderlich.
3	Eppelsheim	„	150	11,119	6	Auf das geſ. Communalſteuer-kapital ausgeſchlagen.
4	Gimbsheim	„	271	13,673	6	Desgleichen.
5	Hamm und Eich . . .	„	148	13,845	6	Desgleichen.
6	Heppenheim a. W. mit Off-ſtein	„	568	—	6	Wird nach Klaſſen ausgeſchlagen.
7	Heßloch mit Monzernheim	„	581	52,014	6	Wie bei Ord.-Nr. 3.
8	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim	„	170	—	6	„ „ „ 6.
9	Nieder-Flörsheim . . .	„	150	—	6	„ „ „ 6.
10	Oſthofen mit Rhein-Dürk-heim	„	1593	—	6	„ „ „ 6.
11	Pfeddersheim mit Pfiffli-gheim	„	240	13,581	6	„ „ „ 3.
12	Wachenheim mit Mölsheim	„	272	—	6	„ „ „ 6.
13	Weſthofen mit Gundersheim	„	80	10,139	6	„ „ „ 3.
14	Worms	1883/84	12558	—	6	„ „ „ 6.

Die vorſtehende Ueberſicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, in den Monaten April, Juni, Auguſt, October und December 1883 und Februar 1884, erfolgen ſoll.

Worms, den 7. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

J. V.

v. Grolman,

Kreisaſſeſſor.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 26. April 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1880 betreffend. — 2) Zusammenstellung der Ergebnisse der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1880 betreffend.

Der Vorschrift im Artikel 17 des Gesetzes vom 28. October 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Jahre 1880 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. April 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Abtheilung für Schulangelegenheiten.
Knorr. Achenbach.

A. Einnahme.

				M.	₰
I.	Antrittsgelder			6 032.	—
II.	Jährliche Beiträge			77 364.	—
III.	Kapitalzinsen, einschließlich der Zinsen aus der Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Stiftung			38 793.	96
IV.	Zuschüsse aus anderen Kassen:				
	a. von Großh. Rentamt Gießen	M.	51. 95		
	b. Ueberschüsse aus den Provinzialschulfonds	„	77 000. —	77 051.	95
V.	Verschiedene Einnahme			2 401.	62
VI.	Kassevorrath			37 960.	34
VII.	Ausstände aus vorderen Jahren			307.	69
VIII.	Zurückempfangene Kapitalien			287 295.	84
	Summe aller Einnahmen			527 207.	40

Digitized by Google

B. Ausgabe.

		ℳ	₰
I.	Zurückbezahlte Antrittsgelder und Beiträge	151.	57
II.	Pensionen	127 530.	20
III.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren	3 958.	62
IV.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	—	—
V.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendung aus dem Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Vermächtniß	5 562.	46
VI.	Neu ausgeliehene Kapitalien	325 000.	—
	Summe aller Ausgaben	462 202.	85

C. Abschluß.

Die Gesammteinnahme beträgt	527 207.	40
Die Gesammtausgabe beträgt	462 202.	85
Verglichen, bleibt Rest	65 004.	55

und dieser besteht:

a. in liquidirten Ausständen	ℳ 629. 29	
b. in baarem Vorrath, welcher theils bei der Renten-Anstalt deponirt, theils zu Ausgaben für 1881 verwendet wurde	„ 64 375. 26	
zusammen wie oben	„ 65 004. 55	

Darmstadt, den 10. Januar 1882.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Revidirt, ohne daß sich für vorstehenden, sowie die auf den Seiten 76 und 78 der Rechnung stehenden Abschlüsse eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 21. März 1883.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

J. V. d. P.

gez. Heß,

Geh. Ober-Rechnungsrath.

gez. Rauch.

D. Nachweisung des Kapitalvermögens.

Ende 1879 betrugen die Kapitalien		748 907.	89
Während 1880 wurden:			
a. zurückempfangen	ℳ 287 295. 84		
b. neu ausgeliehen	„ 325 000. —		
folglich mehr ausgeliehen		37 704.	16
daher Stand des Kapitalvermögens Ende 1880		786 612.	05

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80.

Nach der Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 22. März 1879 wird nachstehend das Resultat der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für 1879/80 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe:				
Einnahme.			2 759 938	42
Dieselbe besteht in:				
1. Activkapitalien und Zinsen davon	170 041	08		
2. Zuschuß aus anderen Kassen:				
a. aus der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, Betrag des Bedürfnisses zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld für 1879/80 ℳ 1 068 633 53 ₰				
b. aus derselben, Nettobetrag des nicht zur Erhebung gekommenen Steuerausschlags wegen der Provinzialstraßen-Neubaukosten für Oberhessen . . „ 124 842 36 „				
c. aus derselben, Betrag des ursprünglich zur Tilgung der in Folge des Gesetzes vom 22. September 1855 emittirten Grundrentenscheine bestimmten jährlichen Tilgungsfonds, welcher nunmehr nach Art. 8 des Gesetzes vom 26. April 1864 zur Tilgung der Provinzialstraßenbauschulden zu verwenden ist . . „ 68 571 43 „				
d. aus derselben, Tilgungsrenten-Zuschüsse wegen standesherrlicher Gefälle . . . . . „ 6 626 95 „	1 268 674	27		
3. Depositen	38 820	47		
4. Cautionen	2 228	57		
5. Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
a. für Rechnung der Gr. Staatsschuldenverwaltung .	306 098	56		
b. „ „ des Gr. Hausvermögens	206 935	28		
6. Rentenablösungsgelder wegen nichtfiskalischer Grundrenten	763 245	31		
7. Sonstige Einnahmen	3 894	88		
	2 759 938	42		

Digitized by Google

			ℳ	₰	ℳ	₰
Ausgabe.					2 759 938	42
Dieselbe besteht in:						
1. Zinsen von Passivkapitalien			1 621 375	62		
2. Abgetragene Kapitalien:						
a. von der 3½ %igen Staatsstraßenbauschuld	ℳ	3 398 60 ₰				
b. von der 3½ %igen Provinzialstraßenbauschuld	„	151 682 20 „				
c. von dem Rothschild'schen Anlehen von 6½ Millionen Gulden gegen 50 fl.-Loose	„	11 842 44 „				
d. von der liquid gewordenen Staatsschuld	„	835 65 „				
e. vierte Abschlagsrate an die Reichshauptkasse zu Berlin auf den Vorschuß von ℳ 3 250 514 47 ₰ zur Einlösung des Großh. Hess. Papiergeldes vom 1. Juli 1865	„	216 700 — „	384 458	89		
3. Depositen			438 593	99		
4. Cautionen			17 532	36		
5. Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:						
a. für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung			14 517	03		
b. „ „ des Gr. Hausvermögens			206 953	14		
6. Rentenablösungsgelder wegen nicht fiskalischer Grundrenten			34 155	67		
7. ausgeliehene Kapitalien			42 045	68		
8. Sonstige Ausgaben			306	04		
			2 759 938	42		
Vergleichung.						
Die Einnahme beträgt	ℳ	2 759 938 42 ₰				
Die Ausgabe beträgt	„	2 759 938 42 „				
		Vergleicht sich.				
II. Stand der Staatsschuld.						
Am Schlusse des 1. Quartals 1879 war der Stand der Großherzoglichen Staatsschuld					43 751 292	52
und zwar:						
a. Unverzinsliche Schuld:						
1. Nicht erhobene Preise aus der 33. bis incl. 40. Verloosung des von Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden	ℳ	59 861 92 ₰				
zu übertragen	ℳ	59 861 92 ₰			43 751 292	52

Digitized by Google

				ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag ℳ	59 861	92 ₰			43 751 292	52
2.	Nicht erhobene 3½% Staatsstraßenbau-Obligationen d. d. 1. April und 1. October 1845 . „	4 129	32 „				
3.	Nicht erhobene 3½% Provinzialstraßenbau-Obligationen Lit. B. und C. „	4 971	47 „				
4.	Rest des Vorschusses von der Reichshauptkasse von ℳ 3 250 514 47 ₰ Behufs Einziehung des Gr. Hess. Staatspapiergeldes . „	2 600 414	47 „				
5.	Betrag des mit Arrest bestrickten Theils einer zurückbezahlten, als unverzinsliche Schuld in Einnahme überwiesenen Caution „	108	26 „	2 669 485	44		
b.	Schuld à 3%			923 356	09		
c.	„ à 3½%			881 148	05		
d.	„ à 4%			39 276 560	08		
e.	„ à 5%			742	86		
				43 751 292	52		
Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1879/80 durch folgende Beträge vermehrt:							
a.	durch Vereinbarung eines Ablösungskapitals für die aus der liquid gewordenen Staatsschuld zu zahlende 5%ige Rente, um . . . . ℳ	835	65 ₰				
b.	durch eingelieferte Depositen à 3% . . . . . „	38 820	47 „				
c.	durch eingelieferte Cautionen à 4% . . . . . „	2 228	57 „			41 884	69
	Summe, einschließlich Zugang					43 793 177	21
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1879/80 vermindert:							
1.	Durch Rückzahlung unverzinslicher und verzinslicher Passiven:						
a.	auf den Rückstand aus der 33. bis incl. 40. Verloosung des von Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden . . . ℳ	11 842	44 ₰				
	zu übertragen ℳ	11 842	44 ₰			43 793 177	21

Digitized by Google

Uebertrag ℳ 11 842 44 ₰			43 793 177	21
b. von der 3½%igen Staatsstraßenbauschuld . . . . „ 3 398 60 „				
c. von der 3½%igen Provinzialstaatsstraßenbauschuld . „ 151 682 20 „				
d. vierte Jahreszahlung auf den Vorschuß der Reichshauptkasse von ℳ 3 250 514 47 ₰ zur Einziehung des Gr. Hess. Staatspapiergeldes vom 1. Juli 1865 . . . . „ 216 700 — „				
e. von der liquid gewordenen Staatsschuld à 5% . . . „ 1 578 51 „	385 201	75		
2. Durch zurückgezahlte Depositen	438 593	99		
3. „ „ Cautionen	17 532	36	841 328	10
Verglichen, ist Stand der Staatsschuld zu Ende des Etatsjahres 1879/80			42 951 849	11
Die Summe theilt sich:				
a. Unverzinsliche Schuld:				
1. Nicht erhobene Preise aus der 33. bis 40. Verloosung des von Rothschild'schen Lotterie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden . . ℳ 48 019 48 ₰				
2. Nicht erhobene 3½%ige Staatsstraßenbau-Obligationen d. d. 1. April 1838 und 1. October 1845 . „ 730 72 „				
3. Nicht erhobene 3½%ige Provinzialstraßenbau-Obligationen Lit. C. . . . „ 7 575 92 „				
4. Rest des Vorschusses von der Reichshauptkasse ad ℳ 3 250 514 47 ₰ behufs Einziehung des Gr. Hess. Staatspapiergeldes . „ 2 383 714 47 „				
5. Betrag des mit Arrest bestrickten Theils einer zurückgezahlten, als unverzinsliche Schuld in Einnahme überwiesenen Caution . „ 108 26 „	2 440 148	85		
b. Schuld à 3%	523 582	57		
c. „ à 3½%	726 861	40		
d. „ à 4%	39 261 256	29		
	42 951 849	11		

Digitized by Google

III. Vergleichung der Activen und Passiven der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu Ende des Etatsjahrs 1879/80.	ℳ	₰	ℳ	₰
Die Activen betragen:				
1. Staats-Activkapitalien	3 238 166	86		
2. Dergleichen, ausgeliehen behufs der Grundrentenablösung:				
a. wegen fiskalischer Grundrenten ℳ 1 495 045 52 ₰				
b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . . „ 7 858 608 — „	9 353 653	52		
3. Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten:				
a. wegen fiskalischer Grundrenten ℳ 154 61 ₰				
b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . . „ 1 461 97 „	1 616	58		
4. Noch ausstehende, von Gr. Staatsschuldenverwaltung abgelieferte Tilgungsrenten wegen abgelöster fiskalischer Grundrenten für Rechnung Gr. Familien-Vermögens	136	45	12 593 573	41
Die Passiven betragen:				
1. Definitiv überwiesene Staatsschuld	42 943 281	99		
2. Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst Obligationen auf Namen entrichtet wurden . . .	8 567	12		
3. Noch zu zahlende Zinsen von Passivcapitalien . .	207 001	01	43 158 850	12
Verglichen, bleibt Passivstand zu Ende des Etatsjahrs 1879/80			30 565 276	71

Darmstadt, den 16. Februar 1883.

Großherzogliche Staatsschulden-Commission.

Michell. Möllinger.

Best.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. März dem zweiten evangelischen Pfarrer Emil Hof zu Babenhausen die erledigte erste evangelische Pfarrstelle zu Babenhausen, im Dekanate Groß-Umstadt, zu übertragen;
2) am 24. März den außerordentlichen Professor Dr. Rudolph Kaltenbach zu Freiburg zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Landes-Universität — insbesondere für das Lehrfach der Geburtshilfe und Gynäkologie — und zum Direktor der Entbindungsanstalt zu Gießen mit Wirkung vom 15. April an zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;

Digitized by Google

3) am 30. März dem zweiten evangelischen Pfarrer August Hildebrand von Hungen, zur Zeit Verwalter der Pfarrei Hangen-Weisheim, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Echzell, im Dekanate Nidda, zu übertragen;
4) am 31. März den Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Weyerhäuser zu Darmstadt zum Lehrer am Gymnasium zu Bensheim, den Gymnasial- und Realschul-Lehramts-Aspiranten Franz Joseph Helm aus Bensheim zum Lehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, den Gymnasial- und Realschul-Lehramts-Aspiranten Eduard Härter zu Alsfeld zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld und den Gymnasial- und Realschul-Lehramts-Aspiranten Dr. Hermann Balser von Darmstadt zum Lehrer am Gymnasium zu Mainz, — zu ernennen;
5) an demselben Tage dem Rentamtmann Eduard Klietsch zu Lampertheim mit Wirkung vom 1. April an das Rentamt Zwingenberg zu übertragen, sowie an demselben Tage den Revisions-Controleur Jakob Metzler zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. April an zum Rentamtmann des Rentamts Lampertheim, —
6) am 4. April den Realschuldirector Professor Ferdinand Albert zu Darmstadt zum Director der Realschule zu Mainz, — zu ernennen;
7) an demselben Tage den Forstmeister des Forsts Nidda Ferdinand Muhl zu Salzhausen in gleicher Diensteigenschaft in den Forst Groß-Gerau zu versetzen, sowie an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Mitteldick August Schenck in Langen zum Forstmeister des Forsts Nidda, —
8) am 11. April die Forstaceessisten Ludwig Spieler von Offenbach a. M. und Julius Engel von Homberg a. O. zu Oberförstern der Oberförstereien Babenhausen, bezw. Mitteldick, —
9) am 18. April den Realschuldirector Christoph Kuhl zu Offenbach zum Director der Realschule zu Darmstadt, den Realschuldirector Dr. Friedrich Schön zu Oppenheim zum Director der Realschule zu Offenbach und den Reallehrer Dr. August Freiherrn von Gall zu Mainz zum Director der Realschule zu Oppenheim, — zu ernennen.

---

1) Am 8. November 1882 wurde dem Schullehrer Adam Schöner zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reinhardshain, im Kreise Gießen, übertragen;
2) am 31. März 1883 wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Peter Engel aus Monsheim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Gießen ernannt;
3) am 1. April wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Adam aus Effolderbach, im Kreise Büdingen, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Jacob Schreiber zu Appenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
5) am 4. April wurde dem Michael Wolf aus Stadecken das Patent als Geometer zweiter Classe für den Kreis Mainz ertheilt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Rohrbach, im Dekanate Büdingen. Dotationsmäßiger Gehalt 1385 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen zu;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Momart, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimhorn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
4) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hering, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 2. Mai 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1883/84 betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms genehmigten Umlagen. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charakterverleihung. — 9) Dienstentlassung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Concurrenzeröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1883/84 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach pro 1883/84 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz drei Pfennige von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Offenthal, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 17. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Rothe.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Etatsjahr 1883/84 zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Worms genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Abenheim . .	10000	27,585	6				
2	Alsheim . . .	8707	14,584	6	3008	6,506	6	Auf geſammtes Grundſteuerkapital der Einwohner und Forenſen.
					670	2,216	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
					290	3,290	6	Desgl. der Kath.
3	Bechtheim . .	6000	12,391	6	2016	5,269	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
					217	0,774	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
					224	2,373	6	Desgl der Kath.
4	Bermersheim .	3229	45,540	6	54	2,642	6	Desgl. der Ev.
					193	3,636	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
5	Blödesheim . .	2600	20,622	6	35	2,232	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
					211	2,220	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
6	Dalsheim . .	3026	14,767	6	271	1,542	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
					208	14,000	6	Desgleichen der Kath.
					552	3,436	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
7	Dittelsheim . .	6600	26,159	6	407	2,073	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
8	Dorn-Dürkheim .	7443	35,375	6	354	1,974	6	Desgl.
					760	5,229	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
9	Eich	5600	11,413	6	440	1,196	6	Desgl.
					515	1,781	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
					416	9,690	6	Desgl. der Kath.
10	Eppelsheim . .	4850	22,545	6	22	4,518	6	Desgl.
					864	5,977	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
11	Frettenheim . .	1862	35,046	6	78	3,343	6	Auf geſ. Steuerkap. der Kath.
					312	6,950	6	Auf geſ. Grundſt.-Kap. der Einw.
12	Gimbsheim . .	8400	21,167	6	265	977	6	Auf geſ. Steuerkap. der Ev.
					164	3,673	6	Desgl. der Kath.
13	Gundersheim .	4554	17,390	6	8	0,048	6	Desgl. der Evang.
					384	7,323	6	Desgl. der Kath.
					1506	7,614	6	Auf geſ. Grundſt. Kap. der Einw.
14	Gundheim . .	5289	29,112	6	1402	10,234	6	Desgl.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Gemeindesteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
15	Hamm . . .	7000	34,075	6	187	1,566	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					132	9,243	6	Desgl. der Kath.
16	Hangen-Weisheim	2565	24,664	6	82	2,266	6	Desgl. der Ev.
17	Heppenheim . .	4448	12,984	6	47	2,128	6	Desgl. der Kath.
					198	0,745	6	Desgl. der Ev.
					271	1,084	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
18	Herrnsheim . .	8355	16,127	6				
19	Heßloch . . .	3790	15,862	6	810	4,666	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
					250	1,980	6	Auf ges. Steuerkap. der Kath.
20	Hochheim . .	4700	25,230	6	139	0,894	6	Desgl. der Ev.
21	Hohen-Sülzen .	2955	24,805	6	202	2,792	6	Desgl.
					92	4,682	6	Desgl. der Kath.
					108	1,199	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
22	Horchheim . .	7772	33,585	6	198	1,021	6	Auf ges. Steuerkap. der Kath.
23	Ibersheim . .	4600	20,153	6				
24	Kriegsheim . .	3350	23,201	6	100	1,258	6	Desgl. der Ev.
					105	9,070	6	Desgl. der Kath.
					290	2,875	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
25	Leiselheim . .	4250	37,958	6	104	1,012	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
26	Mettenheim . .	6500	27,653	6	160	0,817	6	Desgl.
27	Mölsheim . .	4000	23,494	6	62	0,527	6	Desgl.
					494	16,049	6	Desgl. der Kath.
28	Mörstadt . .	4300	20,865	6	1475	9,086	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
					48	0,298	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
29	Monsheim . .	5570	17,531	6	1800	11,811	6	Desgl.
					655	2,835	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
30	Monzernheim .	4495	32,133	6	70	3,004	6	Auf ges. Steuerkap. der Kath.
					78	2,324	6	Desgl. der Evang.
					377	3,666	6	Grundrenten; auf das ges. Grundst.-Kap. der Einw.
31	Neuhausen . .	3870	31,458	6	55	1,721	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
32	Nieder-Flörsheim	5090	19,543	6	304	1,554	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
					372	1,898	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					12	0,797	6	Desgl. der Kath.
33	Ober-Flörsheim .	8204	23,196	6	309	5,678	6	Desgl.
					77	0,532	6	Desgl. der Ev.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
34	Offstein . . .	5015	21,307	6	132	4,338	6	Auf ges. Steuerkap. der Kath.
					168	0,919	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
35	Osthofen . . .	30500	28,059	6	678	1,094	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					230	1,846	6	Desgl. der Kath.
					312	3,095	6	Desgl. der Deutschkath.
36	Pfeddersheim .	12400	20,200	6	219	2,562	6	Desgl. der Kath.
					184	0,408	6	Desgl. der Ev.
37	Pfiffligheim . .	6962	27,174	6	67	2,937	6	Desgl.
38	Rhein-Dürkheim .	6700	29,233	6	106	1,504	6	Desgl.
					130	3,055	6	Desgl. der Kath.
					300	2,228	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
39	Wachenheim . .	3740	30,374	6	264	3,045	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					11	4,297	6	Desgl. der Kath.
40	Weinsheim . .	5000	46,387	6				
41	Westhofen . .	13360	22,286	6	208	640	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					315	5,504	6	Desgl. der Kath.
					1026	2,219	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
42	Wies-Oppenheim	4700	41,651	6				
43	Worms . . .							Wird besonders bekannt gemacht werden.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, in den Monaten April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884, stattfinden soll.

Worms, den 26. Februar 1883.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

v. Gagern.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Februar dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld, Ludwig Ohnacker das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 24. Februar:

Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Generallieutenant und Divisions-Commandeur Prinzen Heinrich von Hessen und bei Rhein, —

vom I. Großherzoglichen Infanterie- (Leib-Garde)-Regiment Nr. 115:
den Premier-Lieutenants Freiherr von Krane und Herpel, den Seconde-Lieutenants Peerrot und Mootz, dem Vice-Feldwebel Jüngling, dem Sergeanten Geyer, den Unteroffizieren Drömert, Fernau, Spannuth und Dechert, den Gardisten Reibert, Jacob, Schmidt, Weih, Ernwein, Appel und Deußer, den Gefreiten Schneider und Müller, dem Einjährig Freiwilligen Oppenheimer, dem Garde-Füselier Eckhardt und den Hornisten Haller und Gaußmann, —

vom III. Großherzoglichen Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117:
dem Hauptmann und Compagnie-Chef Bickel, den Sergeanten Frick und Schuhmacher, den Füsilieren Seitz, Heleine, Ostheimer, Winkler und Schaefer, —

vom IV. Großherzoglichen Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118:
dem Premier-Lieutenant Eberhardt, dem Seconde-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten Wagner, dem Sergeanten Achilles, den Musketieren Schalk, Hübner, Fink, Spira, Staguet, Geiß, Geiberger, Daudistel, Wilhelm, Jans und Becker, —

vom I. Großherzoglichen Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23:
dem Wachtmeister Lochmann, —

vom II. Großherzoglichen Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24:
den Seconde-Lieutenants von Oertzen und Freiherrn von Starck II. und dem Dragoner Joseph Eifler, —

dem persönlichen Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen und bei Rhein, Rittmeister Freiherrn Schenk zu Schweinsberg; dem Kreisrath Dr. Julius Usinger, dem Kreis-Assessor Adolph Morneweg, dem Schlossermeister und Mitglied der Feuerwehr Franz Deppert und dem Zimmermeister und Mitglied der Feuerwehr Franz Blumb II. zu Bensheim; dem Ortsgerichtsvorsteher Lorenz Ofenloch, dem Gendarmen Seitz, dem Polizeidiener Held und dem Stationsverwalter der Hessischen Ludwigsbahn Neurath zu Bürstadt; dem Bürgermeister Goebel, dem Adjutanten der Feuerwehr Jacob Friedrich und dem Signalisten der Feuerwehr Ernst Jacob Herbold zu Groß-Rohrheim; dem Gemeinde-Einnehmer Hiemenz zu Hofheim; dem Bürgermeister Seelinger, dem Beigeordneten Eberhard, dem Gemeinde-Einnehmer Loos, dem Gendarmen Kunze, dem Feuerwehrzeugmeister Joh. Braun und dem Schiffer Jacob Karb zu Lampertheim, dem Fuhrmann Johannes Jäger VI. zu Lorsch, dem katholischen Pfarrer Georg May und dem Fräulein Marie May zu Wattenheim; den Bürgermeistern Franz Klee zu Frei-Weinheim, Karl Dillmann zu Heidesheim, Schäfer zu Erfelden und Daum zu Bauschheim; dem evangelischen Pfarrer Ludwig Göhrs und dem Bürgermeister Georg Heinrich Rinner zu Geinsheim; dem Feuerwehrcommandanten Adam Rais und dem Gendarmen Dörr zu Gernsheim; dem Bürgermeister Schneider zu Ginsheim, dem Kreisassessor Heinrich Roßler zu Groß-Gerau, dem Weinhändler Heinrich Klein, dem Gemeinderathsmitglied Martin Borger, den Gutsbesitzern Joseph Rau und Adolph Umber, dem Maurermeister Peter Spreitzer, dem Handarbeiter Joseph Philipp Spohn und dem Weinhändler Friedrich Roth zu Laubenheim; dem Stadtbaumeister Kreyßig, dem Bauschreiber Frey, dem Bauassistenten (Ingenieur) Becker, dem städtischen Ingenieur Kuhn, dem Bauaufseher Cordes, den Aufsehern Huber, Vorschmitt und Salfeld, dem Bauunternehmer Arnoldi, dem städtischen Ingenieur Paulssen, dem Hülfsingenieur Balß, dem Kanalaufseher Schreiber, dem Maschinisten Jung, dem Eisenbahndirector Thomas, dem Obermaschinenmeister Buch, dem städtischen Bauführer Högy, den Hülfsingenieuren Meyer und Bauer, dem Hafenbauaufseher Steuernagel, den Bezirksingenieuren Kraus und Müller, dem Kaufmann (Abgeordneten) Nicola Racké und dem Bauunternehmer Franz Joseph Usinger zu Mainz; dem Bürgermeister Stark, dem Maurer Adam Jugenheimer und dem Zimmermann Ehrhard Jochem zu Dienheim; dem Gutsbesitzer Eduard von Heuß, dem Küfer Adam Lenz, dem Ackerburschen David Weil, dem Weinhändler Wilhelm Dolles, dem Holzhändler Adam Müller jun. und dem Ackerburschen Valentin Siegling zu Bodenheim; dem Weinhändler Emil Wiethüchter, dem

Gutsbesitzer Karl Simmler, dem Dampfmühlenbesitzer Georg Hermann Dreymann, dem Schlossermeister Peter Bernard, dem Schiffer Andreas Breivogel II. und dem Gemeinde-Einnehmer Jacob Sans zu Nackenheim; dem Küfer August Bechtel, dem Wäscher Jacob Dörner, dem Schiffer Friedrich Kehl, dem Feuerwehrcommandanten Ludwig Reichert, den Schiffern Anton Frank und Peter Kessel zu Nierstein; dem Werkführer Franz Joseph Schmuck, dem Maurermeister Johann Krummeck und dem Zimmermann Friedrich Zimmermann zu Oppenheim; dem Beigeordneten Oswald III. und dem Geometer Reinhard zu Gimbsheim; den Bürgermeistern Volz zu Hamm und Strack zu Rheindürkheim; dem Kreisassessor Konrad von Grolman, dem Bürgermeister Wilhelm Küchler, dem Beigeordneten Georg Binder, dem Geh. Commerzienrath Wilhelm Cornelius Heyl, dem Fabrikanten (Abgeordneten) Nicolaus Andreas Reinhart, dem Kapitän der Hessischen Ludwigsbahn Friedrich Müller, den Schutzmännern Michael Reiß und Peter Bergmann, dem Brandmeister Rocker, dem Rottmeister Adolph Zucker und dem Tünchermeister Louis Schröder, Chargirten der freiwilligen Feuerwehr zu Worms, — das Ehrenzeichen für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83, —

3) am 28. März dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, Johann Georg Bock das silberne Kreuz, —
4) am 30. März dem Kammermusiker bei der Hofmusik Friedrich Frank das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 5. April dem evangelischen Pfarrer zu Bickenbach, Decan des Decanats Zwingenberg, Kirchenrath Ludwig Wilhelm Dornseiff das Ritterkreuz I. Classe des Ludewigs-Ordens, —
6) am 8. April dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Dannenrod, im Kreise Alsfeld, Wilhelm Georg das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 7. April wurde dem Ludwig Strecker zu Mainz gestattet, daß derselbe neben seinem seitherigen künftighin die Vornamen „Georg Eduard Wilhelm Emanuel", —
2) am 17. April wurde der Katharina Friederike Hohmeier, derzualen zu Frankfurt a. M., gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Henkel", — führe.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 26. Februar wurde der Gerichtsaccessist Eduard Jäger aus Darmstadt bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg und dem Oberlandesgerichte als Rechtsanwalt, —
2) am 18. April wurde Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein zu Bensheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Lorsch, — zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein zu Bensheim hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Zwingenberg aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. April den Hauptsteueramts-Assistenten I. Classe Georg Battenfeld zu Mainz zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Mainz II zu ernennen.

1) Am 4. April wurde dem Schullehrer Friedrich Crößmann zu Gadernheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gimbsheim, im Kreise Worms, —

Digitized by Google

2) am 5 April wurde dem provisorischen Gesanglehrer Georg Weis aus Armsheim, im Kreise Oppenheim, unter Verleihung der Rechte eines definitiv angestellten Volksschullehrers, die erledigte Gesanglehrerstelle an der katholischen Schule zu Bingen, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Krauß aus Eberstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, — übertragen;
4) am 6. April wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büches, im Kreise Büdingen, präsentirte Schullehrer Johannes Diegel zu Deckenbach, im Kreise Alsfeld, für diese Stelle bestätigt;
5) am 7. April wurde dem Jakob Porth aus Wackernheim das Patent als Geometer erster Classe für den Kreis Bingen ertheilt;
6) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Fürth Georg Schweitzer zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Darmstadt II und der Stadtgerichtsdienersubstitut Adam Fey zu Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Fürth ernannt;
7) am 10. April wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Joseph Rehm aus Finthen, im Kreise Mainz, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Schönmattenwaag, im Kreise Heppenheim, übertragen;
8) am 12. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die erledigte zweite Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Brensbach, im Kreise Dieburg, präsentirte Schullehrer Heinrich August Escher zu Schönnen, im Kreise Erbach, für diese Stelle, —
9) am 15. April wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die erledigte erste Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittel-Gründau, im Kreise Büdingen, präsentirte Schullehrer Jakob Hechler zu Frischborn, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle, — bestätigt;
10) am 17. April wurden den Schullehrern August Lenz zu Merlau, im Kreise Alsfeld, und Andreas Winn zu Londorf, im Kreise Gießen, die Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Stammheim, im Kreise Friedberg, —
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Rieß aus Neu-Bamberg, im Kreise Alzey, eine erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, — übertragen.

Charakterverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. April dem Privatdocenten an der technischen Hochschule Ingenieur Leo von Willmann den Charakter als „Professor" zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. März den ordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der Landes-Universität und Direktor der Entbindungsanstalt zu Gießen Dr. Friedrich Ahlfeld auf sein Nachsuchen von seiner Dienststelle mit Wirkung vom 15. April an zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Januar den Oberförster der Oberförsterei Zellhausen Ludwig Drescher zu Seligenstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit bis zu seiner Wiederherstellung, —
2) am 14. Februar den Kreisrath des Kreises Schotten Dr. Wilhelm Dietzsch auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 17. Februar den Oberrechnungs-Revisor bei der zweiten Abtheilung der Justifikatur der Oberrechnungskammer Franz Paul, —
4) am 24. Februar den Forstmeister des Forstes Groß-Gerau Karl Christian Klein auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner länger als fünfzig Jahre treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

Digitized by Google

5) am 7. März den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Osthofen Jakob Götz auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, —
6) an demselben Tage den Locomotivführer bei der Main-Neckareisenbahn Heinrich Becker zu Darmstadt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, den Bauaufseher Johannes Kreß zu Friedberg auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, treu geleisteten Dienste, sowie den Bauaufseher Adam Klehensteuber zu Büdingen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
7) an demselben Tage den Rentamtmann des Rentamts Zwingenberg Domänenrath Heinrich Kolb auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
8) am 14. März den Director der Realschule zu Mainz Dr. Friedrich Schödler auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 17. März die Bauaufseher Jacob Kleinschmitt auf dem Wahlheimer Hof bei Hahnheim, Philipp Heinrich Dörr zu Nierstein, Andreas Kettenbach zu Hechtsheim und Ernst Wendel zu Mainz, Ersteren unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April ab, sowie den Bauaufseher Johannes Vonderschmitt zu Nieder-Ingelheim auf sein Nachsuchen, —
10) am 30. März den Kammermusiker Friedrich Frank auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, —
11) am 11. April den Pfandmeister bei der Obereinnehmerei Worms Georg Lauckhard auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, —
12) am 13. April den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Grünberg Baurath Dr. Karl Dieffenbach, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 23. Januar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rülfenrod, im Kreise Alsfeld, Heinrich Ludwig Rabenau auf sein Nachsuchen, —
2) am 7. Februar wurde der Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Otto Zimmermann, —
3) am 28. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, Johann Georg Bock auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) am 29. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Heinersheim, im Kreise Alzey, Walter Sander auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
5) am 17. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Güttersbach, im Kreise Erbach, Heinrich Schuster auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000 bis 1200 ℳ;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Ettingshausen, im Dekanate Grünberg. Dotationsmäßiger Gehalt 1433 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Fürsten von Solms-Lich zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 9. December 1882 der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Offstein, im Kreise Worms, Karl Arnheiter;
2) am 21. Januar 1883 die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Elise Christmann;
3) am 25. Januar der vortragende Rath bei den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen Oberfinanzrath Hofmann;
4) am 9. Februar der evangelische Pfarrer Leopold Kornmesser zu Höchst, im Dekanate Reinheim;
5) am 13. Februar der Rentamtmann i. P. Karl Königer zu Darmstadt;
6) am 18. Februar der Schullehrer Peter Metzler zu Münzenberg, im Kreise Friedberg;
7) am 19. Februar der Districtseinnehmer Heinrich Weuzel zu Mainz;
8) am 24. Februar der Generalmajor à la suite Friedrich Freiherr von Hausen und Gleichenstorff zu Darmstadt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 11. Mai 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahr 1880 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung zweier Ziele der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Kirch-Brombach pro 1883 betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen genehmigten Umlagen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen genehmigten Umlagen. — 7) Namensveränderung. — 8) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. December 1873 (Reg.-Bl. Nr. 49) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortseinnehmerei Friedberg die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, Bier, Wein und Obstwein ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 23. April 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahr 1880 betreffend.

Der Vorschrift in § 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahr 1880, nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 30. März 1883.

Großherzogliches Oberconsistorium.

Dr. Goldmann. Ackermann.

Digitized by Google

A. Einnahme.

			ℳ	₰
I.	Eintrittsgelder			6 656 79
II.	Jährliche Beiträge:			
§ 1.	Von den Beigetretenen und zwar:			
	a. von ordentlichen Mitgliedern	ℳ 27 678. 86		
	b. von außerordentlichen Mitgliedern nach §§ 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. September 1843	„ 366. 57		28 045 43
III.	Kapitalzinsen:			
§ 1.	Von Kapitalschuldnern aus Darlehen einschließlich der fünfprocentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des ersteren von 1100 fl., des letzteren von 900 fl.	ℳ 102 012. 89		
§ 2.	Von rückständigen Eintrittsgeldern	26. 61		
§ 3.	Von Depositen	— —		102 039 50
IV.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
§ 1.	aus Staatsmitteln: bisherige Entschädigungsrente nach § 6 pos. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	ℳ 703. 86		
§ 2.	Beiträge des evangelischen Centralkirchenfonds nach § 6 pos. 3 dieser Verordnung und § 4 des Kirchengesetzes vom 10. April 1876	„ 12 618. —		13 321 86
V.	Verschiedene Einnahmen			566 04
VI.	Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1879			30 864 36
VII.	Ausstände aus vorderen Jahren			664 02
VIII.	Zurückempfangene Kapitalien			127 999 30
IX.	Einkaufskapitalien und Zinsen davon			51 43
X.	Geschenke und Vermächtnisse			— —
		Summe aller Einnahmen		310 208 73

B. Ausgabe.

			ℳ	₰
I.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung			5 664 70
II.	Für Regierungsblatt und Zeitung			99 50
III.	Botenlohn und Verkündigungskosten			164 60
IV.	Pensionen:			
	a. Wittwenpensionen:			
	1. an 167 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind	ℳ 137 140. 86		
	2. an Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	„ 890. 75		
		ℳ 138 031. 61		
	b. Waisenpensionen	„ 6 662. 08		144 693 69
		zu übertragen		150 622 49

		ℳ	₰
	Uebertrag	150 622	49
V.	Kapitalzinsen	128	57
VI.	Zurückvergütete Eintrittsgelder	425	—
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	—	—
VIII.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus den Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnissen mit ℳ 102. 86 und ℳ 77. 15 . .	1 184	15
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien	134 371	43
	Summa aller Ausgaben	286 731	64

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt		310 208	73
Die Ausgabe beträgt		286 731	64
	Verglichen bleibt Rest	23 477	09

und dieser Rest besteht:

1. in liquidirten Ausständen	ℳ	1 044. 54
2. in baarem Vorrathe	„	22 432. 55
zusammen, wie oben	„	23 477. 09

D. Nachweisung des Kapitalstocks.

Nach der Rechnung von 1879 und der Bekanntmachung vom 2. Juni 1882 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1879		2 192 776	26
Während 1880 wurden			
1. hiervon zurückempfangen nach VIII. der Einnahme	ℳ 127 999. 30		
2. neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe . .	„ 134 371. 43		
3. somit mehr ausgeliehen		6 372	13
Daher Ende 1880 Kapitalvermögen		2 199 148	39

Bekanntmachung,

die Niederschlagung zweier Ziele der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Kirch-Brombach pro 1883 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwei Ziele der in der Bekanntmachung vom 14. December 1882 (Regierungsblatt Beilage Nr. 1) aufgeführten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Kirch-Brombach pro 1883 niedergeschlagen worden sind.

Erbach, den 20. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Jahr 1883/84 zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allmenrod . .	2000	48,451	4				
2	Altenſchlirf . .	4500	61,798	4	360	6,027	4	Parzellenvermeſſungskoſten.
3	Angersbach . .	9150	56,215	4				
4	Bannerod . .	1666	64,626	4				
5	Bermuthshain .	2000	34,222	4				
6	Bernshauſen . .	2465	64,583	4				
7	Blitzenrod . .	600	38,170	4				
8	Crainfeld . . .	3250	40,788	4				
9	Dirlammen . .	2400	44,698	4				
10	Eichelhain . .	2000	78,238	4				
11	Eichenrod . .	1400	40,878	4				
12	Engelrod . . .	2800	55,050	4				
13	Fleſchenbach . .	1400	43,791	4				
14	Fraurombach .	2220	59,176	4				
15	Freienſteinau .	6500	54,847	4				
16	Friſchborn . .	4800	54,391	4				
17	Grebenhain . .	5000	55,110	4				
18	Gunzenau . .	2500	56,249	4				
19	Hartershauſen .	2900	69,738	4				
20	Heblos . . .	2100	57,218	4				
21	Heiſters . . .	1750	64,877	4				
22	Hemmen . . .	1600	53,830	4	105	3,643	4	Auf das Steuerkapital der Parochianen.
23	Herbſtein . . .	5000	20,995	4				
24	Hörgenau . .	2200	70,019	4				
25	Holzmühl . .	1300	47,052	4				
26	Hopfmannsfeld .	1850	34,016	4				
27	Hutzdorf . . .	3185	69,215	4				
28	Ilbeshauſen . .	4400	46,711	4				
29	Landenhauſen .	5900	57,410	4				
30	Lanzenhain . .	1900	41,610	4				
31	Lauterbach . .	25600	50,303	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
32	Maar . . .	10200	63,421	4				
33	Metzlos . . .	1616	49,693	4				
34	Metzlos-Gehag .	1514	55,421	4				
35	Nieder-Moos .	2400	60,617	4	86	2,771	4	Grundbuchskosten.
36	Nieder-Stoll . .	1300	55,677	4				
37	Nösberts . .	963	56,657	4				
38	Ober-Moos . .	2000	44,036	4				
39	Ober-Wegfurth .	950	85,424	4	60	5,644	4	Wie Ord.-Nr. 22.
40	Pfordt . . .	3390	61,901	4				
41	Queck . . .	4100	51,010	4	100	1,447	4	Desgleichen.
42	Radmühl . .	1250	46,941	4	130	6,538	4	Parzellenvermessungskosten.
43	Reichlos . . .	1953	56,195	4				
44	Reuters . . .	2000	59,365	4				
45	Rimbach . . .	4135	78,726	4	230	8,245	4	Wie Ord.-Nr. 22.
46	Rimlos . . .	285	20,657	4				
47	Rixfeld . . .	2550	52,344	4				
48	Rudlos . . .	1635	68,816	4				
49	Salz	2600	62,223	4				
50	Sandlofs . .	2355	78,027	4				
51	Schadges . .	1130	76,543	4				
52	Schlechtenwegen .	3200	65,721	4				
53	Schlitz . . .	25370	59,242	4	525	1,500	4	Auf die Immersteuerbaren.
54	Sickendorf . .	740	95,706	4				
55	Steinfurt . .	2000	58,358	4				
56	Stockhausen . .	6800	48,977	4				
57	Uellershausen .	2300	60,339	4				
58	Uetzhausen . .	2300	75,114	4				
59	Unter-Schwarz .	1455	54,745	4	142	6,994	4	Wie Ord.-Nr. 22.
60	Unter-Wegfurth .	870	36,358	4	130	5,533	4	Desgleichen.
61	Veitshain . .	1300	55,948	4				
62	Wallenrod . .	6800	68,334	4				
63	Weid-Moos . .	880	49,600	4				
64	Wernges . . .	2750	84,333	4				
65	Willofs . . .	2450	69,958	4				
66	Wünschen-Moos .	600	54,466	4				
67	Zahmen . . .	1900	63,840	4				

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1883, geschehen soll.

Lauterbach, den 19. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Schönfeld.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bingen	6800	—	4	Der Voranschlag ist für das Jahr 1883/84 aufgestellt, und wird der Ausschlag nach Klassen erhoben.
2	Büdesheim	466	27,634	4	Diese Voranschläge sind für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1884 aufgestellt. Von der Gesammtsumme der Umlage ist hier je ein Drittheil, welches pro 1883/84 zur Erhebung kommt, aufgeführt.
3	Gau-Algesheim	1038	56,074	4	
4	Gensingen	520	39,939	4	
5	Heidesheim	100	9,088	4	
6	Jugenheim	127	27,241	4	
7	Ober-Ingelheim	1800	25,773	4	
8	Ockenheim	148	12,500	4	
9	Sauer-Schwabenheim . . .	57	4,842	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, October, December 1883 und Februar 1884, stattfinden soll.

Bingen, 16. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Digitized by Google

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Appenheim . .	8650	43,735	6	390	2,616	6	Auf das Grundsteuerkapital.
2	Aspisheim . .	5200	32,032	6	293	2,092	6	Auf die Evangel.
3	Bingen . . .							Wird später bekannt gegeben.
4	Bubenheim . .	5750	42,712	6	212	1,873	6	Auf die Evangel.
					43	2,801	6	Auf die Kathol.
5	Büdesheim . .	20682	48,996	6	112	7,639	6	Auf die Evangel.
					580	1,994	6	Auf die Kathol.
					600	2,062	6	Auf das Grundsteuerkapital.
6	Dietersheim . .	5374	59,329	6	104	1,990	6	Auf die Kathol.
7	Dromersheim .	8400	44,178	6	628	3,969	6	Desgleichen.
8	Elsheim . . .	4950	28,681	6	400	4,073	6	Auf die Evangel.
					335	9,081	6	Auf die Kathol.
9	Engelstadt . .	7170	36,574	6	293	2,161	6	Auf die Evangel.
10	Frei-Weinheim .	5720	82,416	6	75	2,346	6	Desgleichen.
					364	13,202	6	Auf die Kathol.
11	Gau-Algesheim .	24450	45,568	6	520	1,229	6	Desgleichen.
					1686	4,639	6	Auf das Grundsteuerkapital.
12	Gaulsheim . .	3730	29,733	6	177	2,100	6	Auf die Kathol.
13	Gensingen . .	5590	18,874	6	308	2,117	6	Auf die Evangel.
					412	5,920	6	Auf die Kathol.
					1036	4,904	6	Auf das Grundsteuerkapital.
14	Grolsheim . .	2950	29,529	6	220	2,915	6	Auf die Evangel.
15	Groß-Winternheim	6143	30,462	6	728	5,581	6	Desgleichen.
					195	3,767	6	Auf die Kathol.
16	Heidesheim . .	10490	34,769	6	10	0,316	6	Auf die Evangel.
					722	3,675	6	Auf die Kathol.
17	Horrweiler . .	3560	23,127	6	322	2,384	6	Auf die Evangel.
18	Jugenheim . .	8800	42,977	6	460	2,396	6	Desgleichen.
19	Kempten . . .	7309	56,676	6	101	1,339	6	Auf die Kathol.
		640	5,066	6				excl. Brauburger Güter.
20	Nieder-Hilbersheim . . .	4800	39,202	6	230	2,186	6	Auf die Evangel.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
21	Nieder-Ingelheim	22000	29,424	6	643	1,746	6	Auf die Evangel.
					938	5,136	6	Auf die Kathol.
22	Ober-Ingelheim .	23300	33,078	6	923	2,267	6	Auf die Evangel.
					341	3,075	6	Auf die Kathol.
23	Ockenheim . .	7200	40,007	6				
24	Sauer-Schwabenheim . . .	12761	39,532	6	994	4,363	6	Auf die Evangel.
					457	6,889	6	Auf die Kathol.
25	Sponsheim . .	2720	30,229	6	617	9,459	6	Desgleichen.
26	Wackernheim . .	3390	23,760	6	310	2,848	6	Auf die Evangel.
					165	8,679	6	Auf die Kathol.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884 stattfinden soll.

Bingen, den 19. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Spamer.

Namensveränderung.

Am 17. April wurde dem Kaiserlichen Postdirektor Gustav Adolph Brentano zu Friedberg gestattet, daß derselbe den in seiner Familie ehemals geführten Beinamen „di Tremezzo" wieder führe.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

eine (die zweite) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirch-Brombach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg und dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 21. Mai 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1882 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim genehmigten Umlagen. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Namensveränderung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1882 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1882 berechnet sich folgendermaßen:

a. An Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten und zwar:

In der Provinz Oberhessen		210 698 ℳ 96 ₰
(darunter		
20 638 ℳ 21 ₰	vom Brande zu Bad-Nauheim am 2. April 1882,	
10 548 „ 49 „	vom Brande zu Rodheim v. d. Höhe am 23./24. Januar 1882,	
14 103 „ 34 „	vom Brande zu Gambach am 4. October 1882,	
50 939 „ 16 „	vom Brande zu Blitzenrod am 10. September 1882,	
12 867 „ 43 „	vom Brande zu Nieder-Erlenbach am 13. November 1882.)	
In der Provinz Starkenburg		283 588 „ 61 „
(darunter		
14 110 ℳ 17 ₰	vom Brande zu Pfungstadt am 24. Januar 1882,	
17 319 „ 61 „	vom Brande zu Darmstadt am 21. Juni 1882,	
49 942 „ 34 „	vom Brande zu Offenbach am 6. September 1882,	
16 114 „ 14 „	vom Brande zu Heusenstamm am 17. September 1882.)	

Digitized by Google

In der Provinz Rheinhessen			246 105 ℳ 61 ₰
(darunter			
35 246 ℳ 73 ₰ vom Brande zu Mainz am 7. April 1882,			
43 101 „ 15 „ vom Brande zu Mainz am 23. November 1882,			
12 868 „ 99 „ vom Brande zu Jugenheim am 29. September 1882,			
10 285 „ 25 „ vom Brande zu Rhein-Dürkheim am 14. März 1882,			
21 465 „ 20 „ vom Brande zu Worms am 22. März 1882,			
15 835 „ 07 „ vom Brande zu Worms am 14./15. Juni 1882.)			
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen			740 393 ℳ 18 ₰
b. An Verwaltungskosten und zwar:			
Besoldungen und Pensionen . . .		13 525 ℳ 84 ₰	
Miethe und Unterhaltung der Kanzlei . .		2 622 „ 43 „	
Porto der Brandversicherungs-Commission und der Brandversicherungskasse . . .		476 „ 13 „	
Kosten der Revision von Brandversicherungsanschlägen		133 „ 95 „	
Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission		99 „ — „	16 857 „ 35 „
c. Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre:			
für Führung der Brandkataster im Jahre 1882:			
von 6943 Veränderungen im Besitze à 50 ₰ . . .	3471 ℳ 50 ₰		
von 7756 Veränderungen an den Versicherungskapitalien à 70 ₰ . . .	5429 „ 20 „	8900 ℳ 70 ₰	
für Repartition der Beiträge, Fertigung der Erhebregister und Anforderungszettel vorsorglich .		7400 ℳ — ₰	16 300 „ 70 „
d. An Erhebgebühren für die Unter- und Ober-Erheber vorsorglich .			35 400 „ — „
e. An verschiedenen Ausgaben:			
Beitrag zu den Kosten der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland .		219 ℳ — ₰	
Kosten, welche durch Beschickung der Versammlung von Vertretern öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland — abgehalten zu Berlin vom 6. bis 8. Juni 1882 — entstanden sind		330 „ — „	549 „ — „
f. Beitrag in den Fonds zur Unterstützung von Personen, welche in Folge ihrer Theilnahme an den Löschanstalten verunglückten, und ihrer Hinterbliebenen, sowie zur Unterstützung von Feuerwehren und Gemeinden, gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 1878 Ein Procent der Einnahme mit			9 021 „ — „
g. Zur Ergänzung des Betriebsfonds der Brandversicherungskasse .			83 601 „ 73 „
im Ganzen also auf			902 122 ℳ 96 ₰

Digitized by Google

Zur Deckung dieses Bedürfnisses sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 26. April und 5. Mai 1883, z. Nr. M. J. 9753 und 10827, auf je Einhundert Mark Versicherungskapital, das nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1882 beträgt:

in der Provinz	Oberhessen .	257 217 620 ℳ
„ „ „	Starkenburg .	377 849 430 „
„ „ „	Rheinhessen .	314 536 060 „
	demnach im Ganzen	949 603 110 „

Neun und ein halber Pfennig Beitrag

ausgeschlagen und in Einem Ziele in den ersten fünf und zwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres erhoben werden.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. Mai 1883.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.
v. Preuschen.

Hechler.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1883|84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahr 1883/84 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

350 000 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 38,929 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

10 800 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 2,199 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

5 600 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 5,377 ₰ auf dasselbe der katholischen Einwohner;

550 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,877 ₰ auf dasselbe der französisch reformirten Einwohner;

1 750 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,501 ₰ auf dasselbe der altkatholischen Einwohner;

3 950 „ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,812 ₰ auf dasselbe der deutsch-katholischen Einwohner.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 26. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Rothe.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Jahr 1883/84 zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Bensheim genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Aus-ſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-ſteuer-kapital.	Erheb.-Ziele.	Aus-ſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-ſteuer-kapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsbach . . .	4500	29,000	6				
2	Auerbach . . .	13000	36,344	6	a. 710	2,691	6	Evangel. Kirchſpielskoſten auf das geſ. Communalſteuerkapital der evangel. Parochianen.
					b. 309	0,897	6	Aeltere Kriegsſchulden auf das geſ. Communalſteuerkapital der immerſteuerbaren Objecte.
3	Balkhauſen . .	2700	53,045	6				
4	Beedenkirchen .	3890	57,221	6				
5	Bensheim . .	60000	54,937	6	625	3,398	6	Auf das geſ. Communalſteuerkapital der evangel. Parochianen.
6	Biblis . . .	9500	22,838	6				
7	Bickenbach mit Hartenau . .	5000	31,307	6	142	15,642	6	Auf das geſ. Communalſteuerkapital der Einwohner und Forenſen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobſtadt . . .	3500	52,315	6				
9	Bürſtadt . . .	23460	54,594	6	2604	6,378	6	Auf das geſ. Communalſteuerkapital der Einwohner und Ausmärker excl. des Borheimer Hofes.
10	Elms- u. Wilmshauſen . .	5300	59,561	6	a. 219	3,994	6	Evangel. Kirchſpielskoſten nach Reichenbach auf das geſ. Communalſteuerkapital der evangel. Parochianen von Elmshauſen.
					b. 62	2,748	6	Desgleichen nach Gronau von Wilmshauſen.
					c. 221	3,357	6	Parzellenvermeſſungskoſten auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.
11	Fehlheim . . .	3430	59,782	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapitol der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapitol.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapitol.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	₰		M	₰		
12	Gadernheim . .	3280	44,154	6				
13	Glattbach . .	1633	55,739	6				
14	Gronau . . .	3600	44,151	6	364	4,790	6	Auf das Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
15	Groß-Hausen .	3800	28,195	6	250	5,007	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer excl. des Großh. Forstfiscus.
16	Groß-Rohrheim .	7000	22,528	6	a. 1500	15,311	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuerkapital der Hammerau-Dammbau-Concurrenz.
					b. 418	5,190	6	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein . . .	6400	35,166	6				
18	Hochstädten . .	2800	66,442	6	101	2,962	6	Evangel. Kirchspielskosten auf das Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
19	Hofheim . . .	7700	27,509	6				
20	Jugenheim . .	5616	33,677	6	240	1,474	6	Wie bei Nr. 2b.
21	Klein-Hausen .	3000	19,102	6				
22	Knoden mit Breitenwiesen . .	1650	75,408	6	a. 48	3,389	6	Auf das Communalsteuerkapital der ref. Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 22	3,754	6	Desgleichen der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach . .	1800	51,160	6	a. 147	8,077	6	Desgleichen der kath. Parochianen.
					b. 11	1,083	6	Desgleichen der ref. Parochianen (nach Schlierbach).
					c. 20	3,848	6	Desgleichen der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
24	Lampertheim .	40000	45,051	6				
25	Langwaden . .	1300	37,405	6				
26	Laudenau . .	2900	65,358	6	a. 25	3,397	6	Evangel. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf das gef. Communalsteuerkapital der dahin eingepfarrten evangel. Parochianen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erhob.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
	Laudenau . . .				b. 111	3,066	6	Evangel. Kirchspielskosten und Friedhofskosten auf das gef. Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern . . .	2134	28,644	6				
28	Lindenfels . .	4200	58,486	6	a. 117	6,967	6	Kathol. Kirchspielskosten auf das gef. Communalsteuerkapital der kathol. Parochianen.
					b. 168	3,877	6	Evangel. Kirchspielskosten auf das gef. Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
					c. 392	11,112	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
29	Lorsch . . .	16500	30,930	6				
30	Nordheim . .	5200	30,838	6	570	4,536	6	Desgleichen.
31	Ober-Beerbach .	8660	84,791	6				
32	Raidelbach . .	1550	58,634	6				
33	Reichenbach . .	7000	56,953	6	a. 479	4,664	6	Auf das gef. Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
					b. 108	1,308	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
34	Rodau . . .	1000	23,102	6				
35	Schannenbach .	600	58,487	6	a. 30	5,015	6	Wie bei Nr. 10a. nach Gronau (luth.).
					b. 14	3,309	6	Desgleichen nach Schlierbach (ref.).
36	Schlierbach . .	2000	53,826	6				
37	Schönberg . .	4453	50,719	6	a. 205	2,739	6	Auf das gef. Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
					b. 127	2,417	6	Wie bei Nr. 2b. excl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim .	3800	33,347	6				
39	Seeheim . . .	5480	33,634	6				
40	Seidenbach . .	900	58,031	6				
41	Seidenbuch . .	822	122,321	6	a. 27	10,082	6	Kath. Kirchspielskosten auf das Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
	Seidenbuch . .				b. 8	2,056	6	Evangel. Kirchspielskosten auf das Communalsteuerkapital der ev. resp. ref. Parochianen.
42	Staffel . . .	550	40,753	6				
43	Wattenheim . .	2683	39,617	6				
44	Winkel . . .	2000	72,257	6				
45	Winterkasten . .	4560	63,100	6	134	1,938	6	Auf das Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
46	Zell	2790	38,903	6				
47	Zwingenberg .	7000	32,107	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884, geschehen soll.

Bensheim, den 19. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Usinger.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. April dem Fabrikarbeiter Ludwig Blümel zu Offenbach das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
2) am 6. Mai dem practischen Arzt Dr. Aron Mayer zu Mainz das Ritterkreuz 1. Classe — und
3) am 9. Mai dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, Joseph Lippert das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Namensveränderung.

Am 29. April wurde der Anna Maria Eckstein von Erlenbach, dermalen zu Frankfurt a. M., gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Seckel" führe.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. April den von sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die 1. evangel. Pfarrstelle zu Lauterbach, im Dekanate Lauterbach, präsentirten zweiten evangel. Pfarrer Friedrich Kullmann zu Lauterbach für diese Stelle, unter Verleihung des Amtstitels als „Oberpfarrer", zu bestätigen;
2) am 20. April dem evangel. Pfarrer Ferdinand Decker zu Heubach die erledigte evangel. Pfarrstelle zu Mettenheim, im Dekanate Worms, zu übertragen;
3) am 25. April den Gerichtsaccessisten Fritz von Hombergk zu Bach aus Darmstadt zum Polizeicommissär zweiter Klasse bei dem Polizeiamte Darmstadt unter Verleihung des Amtstitels „Polizei-Inspector" zu ernennen;
4) am 29. April dem evangel. Pfarrer Georg Koch zu Wetterfeld die erledigte evangel. Pfarrstelle zu Schwanheim, im Dekanate Zwingenberg, zu übertragen;
5) am 5. Mai den vortragenden Rath in der Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung Dr. August Draudt zum Ministerialrath bei dem Ministerium der Finanzen, —
6) an demselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Offenbach Dr. Friedrich Seriba zum Lehrer an der Realschule zu Mainz mit Wirkung vom 16. Juni d. J. an, — zu ernennen.

---

1) Am 1. April wurde dem provisorischen Lehrer an der Realschule zu Mainz Kaplan Leonhard Herke die der Präsentation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterliegende katholische Pfarrstelle zu Ober-Erlenbach, —
2) am 10. April wurden dem Schullehrer Jacob Schultheiß zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, und dem Schulamtsaspiranten Hugo Rodemer aus Dauernheim, im Kreise Büdingen, je eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Friedberg, — übertragen;
3) am 26. April wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hüttenthal, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Fröhlich aus Nieder-Kainsbach, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
4) an demselben Tage wurde dem Jacob Maier aus Eich das Patent als Geometer zweiter Klasse für den Kreis Bensheim, sowie dem Julius Mertens aus Wetzlar, im Königreich Preußen, das Patent als Geometer zweiter Klasse für den Kreis Bingen ertheilt;
5) am 28. April wurde der Schulamtsaspirantin Sophie Wolf zu Worms eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Worms, mit Wirkung vom 1. Mai 1883 an, übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Appenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) eine (die dritte) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichelsheim i. O., im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Güttersbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biblis, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstatter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000 bis 1500 ℳ;
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kreidach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hillesheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 24. Mai 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1883/84 betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz genehmigten Umlagen. — 4) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Warms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Aufgaben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Ruhestandsversetzung. — 10) Dienstentlassungen. — 11) Concurrenzeröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1883/84 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen für 1883/84 von der Stadt Gießen folgende Umlagen erhoben werden:

a.	auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen .	224 346 ℳ,
b.	auf das Steuerkapital der Mitglieder der ev. Gemeinde . . .	3 139 „
c.	auf das Grundsteuerkapital, Parcellenvermessungskosten	896 „

wozu sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital berechnet:

für den Ausschlag	a. auf . . .	48,479 ₰	
„ „ „	b. „ . . .	0,863 „	
„ „ „	c. „ . . .	0,563 „	

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884 erfolgen soll.

Gießen, am 8. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Boekmann.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Etatsjahr 1883/84 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenſtadt . .	6700	28,950	4				
2	Altwiedermus .	1800	45,518	4				
3	Aulendiebach .	1800	33,260	4				
4	Bellmuth . . .	800	47,464	4				
5	Bergheim . .	3964	85,158	4	136	11,511	4	Auf das geſammte Communalſteuerkapital der Orts-Einwohner und Forenſen, excl. des Grundſteuerkapitals der Gemarkung.
6	Berſtadt . . .	5000	17,546	4				
7	Bindſachſen . .	2500	32,357	4				
8	Bingenheim . .	3100	23,767	4	232	2,098	4	Aeltere Kriegsſchulden auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objecte.
9	Biſſes . . .	2315	64,175	4	310	9,896	4	Wie Ord.-Nr. 8.
10	Bleichenbach . .	6100	50,806	4				
11	Blofeld . . .	2900	41,426	4	508	9,677	4	Wie Ord.-Nr. 8.
12	Bobenhauſen . .	2500	76,023	4				
13	Bösgeſäß . . .	720	60,960	4				
14	Borsdorf . . .	2950	35,015	4				
15	Büches . . .	3450	75,464	4				
16	Büdingen . .	22043	39,619	4	1920	3,975	4	Wie Ord.-Nr. 8.
17	Burgbracht . .	2100	85,397	4	45	2,218	4	Wie Ord.-Nr. 8.
18	Calbach . . .	2000	56,226	4				
19	Dauernheim . .	2500	13,573	4				
20	Diebach a. Haag	2680	63,564	4				
21	Dudenrod . .	1330	94,932	4				
22	Düdelsheim . .	790	3,398	4	2000	12,665	4	Parzellenvermeſſungskoſten, auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.
23	Echzell . . .	10315	24,550	4	2151	5,889	4	Wie Ord.-Nr. 8.
					1520	6,329	4	Deainirungskoſten auf das Grundſteuerkapital der Gemarkung excl. desjenigen der Gebäude, Hofraithegründe und Hausgärten.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
24	Eckartsborn . .	2000	35,487	4				
25	Eckartshausen .	3800	38,417	4	55	1,103	4	Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und zu dem Gehalt des Polizeidieners. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach . .	3250	60,128	4				
27	Fauerbach b. Nidda	3378	51,390	4	a. 322	4,594	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
					b. 400	5,707	4	Wie Ord.-Nr. 22.
28	Geiß-Nidda . .	4042	42,797	4	a. 78	0,938	4	Wie Ord.-Nr. 8.
					b. 630	9,180	4	Wie Ord.-Nr. 22.
29	Gelnhaar . . .	4680	83,863	4	220	4,053	4	Wie Ord.-Nr. 8.
30	Getlenau . . .	3606	21,976	4	1118	9,739	4	Drainirungskosten auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung excl. desjenigen der Gebäude, Hofraithegründe und Hausgärten.
31	Glauberg . . .	3900	38,447	4				
32	Hainchen . . .	2500	33,695	4				
33	Hain-Gründau .	4000	53,534	4				
34	Heegheim . . .	2000	35,386	4	920	20,809	4	Wie Ord.-Nr. 22.
35	Henchelheim . .	1930	35,210	4				
36	Himbach . . .	1200	15,500	4				
37	Hirzenhain . .	4380	46,301	4				
38	Hitzkirchen . .	3700	74,442	4				
39	Höchst a. d. Nidder	2276	28,493	4	339	5,649	4	Wie Ord.-Nr. 8.
40	Illnhausen . .	950	44,380	4				
41	Kefenrod . . .	3780	42,943	4				
42	Kohden . . .	2598	38,856	4	a 392	6,588	4	Wie Ord.-Nr. 8.
					b. 350	8,217	4	Wie Ord.-Nr. 27a.
43	Langenbergheim .	3923	35,599	4	93	1,000	4	Wie Ord.-Nr. 8.
44	Leidhecken . . .	1800	22,241	4	790	10,736	4	Wie Ord.-Nr. 8.
45	Lindheim . . .	8000	48,195	4				
46	Lißberg . . .	5060	88,684	4	64	1,305	4	Wie Ord.-Nr. 8.
47	Lorbach . . .	4000	80,565	4	112	2,774	4	Wie Ord.-Nr. 8.
48	Merkenfritz . .	3075	82,435	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
49	Michelau . . .	1400	89,899	4				
50	Michelnau . .	3000	89,523	4				
51	Mittel-Gründau .	4600	40,285	4	400	6,239	4	Wie Ord.-Nr. 8.
52	Nieder-Mockstadt .	—	—		—	—		Keine Umlage.
53	Nidda . . .	17023	50,474	4	1214	3,963	4	Wie Ord.-Nr. 8.
54	Oberau . . .	1624	36,501	4	130	3,513	4	Wie Ord.-Nr. 8.
55	Ober-Mockstadt .	1400	16,669	4	322	3,834	4	Wie Ord.-Nr. 8.
56	Ober-Widdersheim	1250	16,968	4	1365	22,779	4	Wie Ord.-Nr. 8.
57	Orleshausen . .	2500	73,662	4				
58	Ortenberg . .	8000	60,105	4				
59	Ranstadt . . .	4100	29,943	4				
60	Rinderbügen . .	3530	74,718	4				
61	Rodenbach . .	3485	68,820	4	280	5,979	4	Wie Ord.-Nr. 8.
62	Rohrbach . . .	2500	25,829	4				
63	Rommelhausen .	550	20,805	4				
64	Schwickartshausen	3800	76,841	4				
65	Selters . . .	1500	22,550	4				
66	Stockheim . .	3300	44,184	4				
67	Unter-Diebach .	300	39,567	4	—	—		Zweite Hälfte aus 600 M.
68	Unter-Schmitten .	3729	48,256	4	561	7,468	4	Wie Ord.-Nr. 8.
69	Unt.-Widdersheim	43	0,806	4	a. 1458	17,521	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Orts-Einwohner und Forensen der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Grund Schwalheim.
					b. 92	2,211	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer der Gemarkung Unter-Widdersheim.
70	Usenborn . . .	4240	39,262	4	60	0,863	4	Wie Ord.-Nr. 8.
71	Vonhausen . .	4500	66,626	4				
72	Wallernhausen .	4100	40,412	4	185	2,075	4	Wie Ord. Nr. 8.
73	Wenings . . .	5500	38,344	4	1300	11,013	4	Wie Ord.-Nr. 8.
74	Wippenbach . .	2100	104,296	4				
75	Wolf	2400	45,467	4				

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in vier Zielen, in den Monaten Juni, August, October und December 1883, stattfinden soll.

Büdingen, den 24. März 1883.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bretzenheim . .	27000	47,008	6				
2	Budenheim . .	10500	48,958	6				
3	Drais . . .	4500	51,194	6				
4	Ebersheim . .	11730	34,501	6				
5	Essenheim . .	8750	24,119	6	320	1,344	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
6	Finthen . . .	14200	46,536	6				
7	Gau-Bischofsheim	4500	42,307	6				
8	Gonsenheim . .	20702	56,300	6				
9	Harxheim . .	3590	29,510	6	96	10,265	6	Auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
					244	13,960	6	Desgleichen der kathol. Einwohner.
10	Hechtsheim . .	23324	39,145	6				
11	Kastel . . .	44500	38,151	6				
12	Klein-Winternheim	4330	22,456	6				
13	Kostheim . . .	16100	38,108	6				
14	Laubenheim . .	12200	36,235	6				
15	Mainz . . .							Wird nachträglich publicirt.
16	Marienborn . .	4490	40,872	6				
17	Mombach . .	13768	39,901	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
18	Nieder-Olm . .	11867	27,298	6	390	10,880	6	Auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
19	Ober-Olm . .	12200	24,852	6				
20	Sörgenloch . .	3330	37,935	6				
21	Stadecken . .	6250	21,376	6	330	1,221	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der Evangel.
22	Weisenau . .	17500	28,884	6	344	0,980	6	Desgleichen der kathol. Einwohner.
					1400	3,454	6	Kosten eines Leichenwagens auf das Steuerkapital der evangel. und kathol. Einwohner.
23	Zornheim . .	6199	32,350	6				

Vorstehende Ueberſicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884, stattfinden soll.

Mainz, den 14. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Küchler.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in dem Rechnungsjahre 1883/84 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

212 800 ℳ mit einem Ausschlagscoefficienten von 37,977 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

3 200 ℳ mit einem Ausschlagscoefficienten von 1,162 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner.

2 470 ℳ mit einem Ausschlagscoefficienten von 1,902 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der katholischen Einwohner.

Digitized by Google

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884 stattfinden soll.

Worms, den 30. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

v. Gagern.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Mai dem Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, Georg Gumbel das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Klein-Steinheim, im Kreise Offenbach, Michael Harr das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Mai dem Geheimen Finanzrath Menges, Chef der General-Administration Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen, dahier die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Groß-Officier-Kreuzes mit Stern des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens, —
2) an demselben Tage dem Haushofmeister Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen Georg Illert dahier die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens 3. Classe, — zu ertheilen.

Aufgaben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1) Rechtsanwalt Rudolf Prätarius zu Langen hat vom 13. Mai an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Langen aufgegeben.
2) Rechtsanwalt Theador Karnmesser zu Darmstadt hat vom 1. Juni an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg und bei dem Oberlandesgerichte aufgegeben.
3) Rechtsanwalt Karl Weidenbusch zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg und bei dem Oberlandesgerichte aufgegeben.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. Mai wurde der von dem Kreisrath des Kreises Groß-Gerau, dem kathol. Pfarrer und dem Stadtvorstande zu Gernsheim auf die erledigte dritte Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, präsentirte Schullehrer Heinrich Heyder daselbst für diese Stelle bestätigt;
2) am 5. Mai 1883 wurde der Steueraufseher Ferdinand Brauns zu Mainz zum Pfandmeister bei der Obereinnehmerei Warms ernannt;
3) am 6. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Ernst Martin aus Wiebelsbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hergershausen, im Kreise Dieburg, übertragen.

Digitized by Google

Ruheſtandsverſetzung.

Am 4. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Heidesheim, im Kreiſe Bingen, Johannes Eigenbrodt auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. Mai l. J. an in den Ruheſtand verſetzt.

Dienſtentlaſſungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 25. April den Gerichtsvollzieher mit dem Amtsſitze zu Bingen Nicolaus Zöller auf ſein Nachſuchen, —
2) am 9. Mai den Director des Ludwig-Georgs-Gymnaſiums zu Darmſtadt Profeſſor Dr. Andreas Weidner auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Dienſte zu entlaſſen.

---

1) Am 30. April wurde der Kanzleiwärter in dem Collegienhauſe zu Darmſtadt Johannes Deuchert, —
2) am 9. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Schlechtenwegen, im Kreiſe Lauterbach, Wilhelm Reul auf ſein Nachſuchen, — ſeines Dienſtes entlaſſen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Odernheim, im Dekanate Alzey. Dotationsmäßiger Gehalt 2790 ℳ;
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Sandloſs, im Kreiſe Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, ſteht das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle zu.

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) am 5. März der Diſtrictseinnehmer Hermann Winheim zu Gedern;
2) am 7. März der Landgerichtsaſſeſſor i. P. Heinrich Karl Gebhardt zu Gießen;
3) am 9. März der Rheinzollamts-Controleur i. P. Konrad Scheich zu Mainz;
4) am 17. März der evangeliſche Pfarrer Heinrich Wendeberg zu Selzen;
5) am 18. März der Oberſt i. P. Wilhelm Schleußner zu Offenbach;
6) am 20. März der evangeliſche Pfarrer Karl Peter Heyer zu Biebesheim;
7) am 28. März der penſionirte Lehrer Oeſtreich zu Eckelsheim;
8) am 2. April der Obereinnehmer und Steuerrath i. P. Auguſt Walz zu Beſſungen;
9) am 3. April der Zollaufſeher i. P. Johannes Klös zu Mainz;
10) am 5. April der evangeliſche Pfarrer Otto Hoffmann zu Lindheim;
11) am 8. April der evangeliſche Pfarrer Chriſtian Hofmann zu Hungen;
12) am 11. April der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Biblis, im Kreiſe Bensheim, Franz Joſeph Heyder;
13) am 18. April der Schullehrer Johann Adam Weidmann zu Wallerſtädten, im Kreiſe Groß-Gerau;
14) am 19. April die Lehrerin an der Gemeindeſchule zu Lampertheim, im Kreiſe Bensheim, Amalie Gutfleiſch;
15) am 25. April der Geheime Staatsrath Johann Baptiſt Meiſenzahl zu Darmſtadt;
16) am 29. April der Schullehrer an der höheren Mädchenſchule in Darmſtadt Georg Geyer;
17) am 2. Mai der Schullehrer an der 1. Claſſe der Gemeindeſchule zu Hungen, im Kreiſe Gießen, Heinrich Brück.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 30. Mai 1883.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Kreisstadt Bingen genehmigten Umlagen. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey. — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theiles der Umlagen der Gemeinde Messenhausen für 1882/83 betreffend. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1. April 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Kreisstadt Bingen genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
	Bingen . . .	86000	39,093	6	2256	7,773	6	Auf die Ev.
					4329	3,198	6	Auf die Kath.
					600	0,838	6	Auf die Paecellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884, stattfinden soll.

Bingen, den 11. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Digitized by Google

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Armsheim . .	7596	26,512	6	61	1,576	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					323	1,635	6	Desgl. der Ev.
2	Bechtolsheim . .	4600	12,329	6				
3	Biebelnheim . .	5444	28,493	6	82	0,641	6	Desgl.
4	Bodenheim . .	17600	28,373	6				
5	Dalheim . . .	6188	31,695	6	52	2,194	6	Desgl. der Kath.
6	Dexheim . . .	4950	23,171	6				
7	Dienheim . . .	14450	42,258	6	90	2,637	6	Desgl.
					319	3,195	6	Desgl. der Ev.
8	Dolgesheim . .	5900	28,996	6	25	2,678	6	Desgl. der Kath.
9	Eichloch . . .	2201	24,141	6	112	1,719	6	Desgl. der Ev.
10	Eimsheim . .	4000	25,480	6	215	2,019	6	Desgl.
					225	8,206	6	Desgl. der Kath.
					1000	8,629	6	Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
11	Ensheim . . .	1891	19,257	6	297	3,949	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					10	0,909	6	Desgl. der Kath.
12	Friesenheim . .	4700	47,523	6				
13	Gabsheim . .	4583	23,429	6				
14	Gau-Bickelheim .	10142	27,482	6	2219	7,854	6	Desgl.
15	Gau-Weinheim .	3660	30,044	6	40	0,515	6	Desgl. der Ev.
					300	10,239	6	Desgl. der Kath.
16	Guntersblum . .	19103	25,499	6	58	0,540	6	Desgl.
17	Hahnheim . .	7905	34,753	6	312	2,954	6	Desgl. der Evang.
					94	2,906	6	Desgl. der Kath.
18	Hillesheim . .	4600	25,821	6	300	2,294	6	Desgl. der Ev.
					840	6,080	6	Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
19	Köngernheim . .	3740	29,838	6				
20	Lörzweiler . .	7276	37,983	6	441	2,446	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
21	Ludwigshöhe . .	2000	25,327	6	355	6,439	6	Desgl.
22	Mommenheim .	5926	20,544	6	724	11,738	6	Desgl.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
23	Nackenheim . .	9875	28,984	6				
24	Nieder-Saulheim .	12723	29,243	6	1581	5,165	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
25	Nierſtein . . .	29935	38,177	6	446	2,013	6	Desgl. der Kath.
					114	0,284	6	Desgl. der Evang.
26	Ober-Hilbersheim .	6500	26,353	6	1621	8,740	6	Desgl.
					414	13,708	6	Desgl. der Kath.
27	Ober-Saulheim .	3021	18,696	6	1186	11,129	6	Desgl. der Ev.
28	Oppenheim . .	37000	45,583	6				
29	Partenheim . .	5576	21,119	6	1213	5,202	6	Desgl.
30	Schimsheim . .	3200	34,064	6	81	2,715	6	Desgl. der Kath.
					141	47,157	6	Auf das Grundſteuerkapital der Wieſenbeſitzer.
31	Schornsheim . .	6413	22,073	6	1087	4,306	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
32	Schwabsburg . .	6900	32,860	6	272	1,572	6	Desgl.
33	Selzen . . .	7650	30,056	6	104	6,599	6	Desgl. der Kath.
					146	0,679	6	Desgl. der Ev.
34	Spiesheim . .	8262	34,623	6	848	8,791	6	Desgl.
					13	0,902	6	Desgl. der Kath.
35	Sulzheim . . .	5000	32,074	6				
36	Udenheim . . .	7945	33,885	6	291	12,079	6	Desgl.
37	Undenheim . .	9463	24,826	6	370	1,400	6	Desgl. der Ev.
					326	8,494	6	Desgl. der Kath.
38	Veudersheim . .	3300	28,309	6	488	7,129	6	Desgl. der Ev.
					81	2,226	6	Desgl. der Kath.
39	Wald-Uelversheim	7650	27,990	6	1900	8,671	6	Auf das Grundſteuerkapital de Grundbeſitzer.
					120	3,274	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
40	Wallertheim . .	7713	24,368	6	110	3,079	6	Desgl.
41	Weinolsheim . .	4110	23,565	6	164	2,106	6	Desgl.
					275	3,578	6	Desgl. der Ev.
42	Wintersheim . .	1300	12,582	6	1000	11,825	6	Auf das Grundſteuerkapital der Grundbeſitzer.
43	Wörrſtadt . .	17571	33,050	6	562	1,506	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					187	2,605	6	Desgl. der Kathal.
44	Wolfsheim . .	—	—		—	—		Die Bekanntmachung der Umlage erfolgt ſpäter.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884 zu geschehen hat.

Oppenheim, den 30. April 1883.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Kekulé.

Uebersicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Albig	5134	13,502	6	512	1,614	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					84	10,072	6	Desgl. der Kath.
					1762	5,833	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
2	Alzey	72860	43,548	6				
					1200	1,223	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					1200	5,019	6	Desgl. der Kath.
3	Badenheim . .	1600	9,986	6	219	1,922	6	Desgl. der Ev.
					515	4,166	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
4	Bechenheim . .	2404	41,126	6	66	1,752	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					57	5,413	6	Desgl. der Kath.
5	Bermersheim . .	2800	35,295	6				
6	Biebelsheim . .	2800	22,639	6	235	2,179	6	Desgl. der Ev.
7	Bornheim . . .	3840	23,621	6	234	2,360	6	Desgl.
					100	12,705	6	Desgl. der Kath.
					121	0,975	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
8	Bosenheim . .	4925	23,874	6	546	2,946	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					18	3,226	6	Desgl. der Kath.
					45	0,288	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziff.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziff.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
9	Dautenheim . .	4048	35,606	6	104	1,085	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					80	0,975	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
10	Dintesheim . .	1748	28,153	6	102	1,968	6	Desgl.
					25	4,339	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
11	Eckelsheim . .	2000	13,143	6	207	1,512	6	Desgl. der Ev.
12	Erbes-Büdesheim	7000	23,573	6	264	2,103	6	Desgl.
					752	6,505	6	Desgl. der Kath.
13	Esselborn . .	2965	25,389	6	28	5,522	6	Desgl.
					154	1,850	6	Desgl. der Ev.
14	Flomborn . .	3943	15,998	6	178	5,781	6	Desgl. der Kath.
					1374	7,462	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
15	Flonheim . . .	9000	18,013	6	412	1,154	6	Desgl.
					305	8,224	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					274	0,712	6	Desgl. der Ev.
16	Framersheim . .	9130	24,385	6	—	—		excl. Köngernheimer Stück.
		940	2,386	6	—	—		incl. Köngernheimer Stück.
					192	0,831	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
17	Frei-Laubersheim	3375	14,625	6				
18	Freimersheim .	4660	26,742	6	120	5,010	6	Desgl. der Kath.
19	Fürfeld . . .	6179	21,213	6	516	9,238	6	Desgl.
					410	3,133	6	Desgl. der Ev.
					160	21,477	6	Auf das Grundsteuerkapital der Weinbergbesitzer.
20	Gumbsheim . .	1743	19,0014	6	786	9,196	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
21	Hackenheim . .	3550	24,979	6	413	4,112	6	Desgl. der Kath.
22	Heimersheim . .	4987	22,679	6	149	6,625	6	Desgl.
					509	2,688	6	Desgl. der Ev.
23	Heppenheim . .	4820	30,316	6	180	1,339	6	Desgl.
24	Ippesheim . .	1160	22,657	6	41	3,8904	6	Desgl. der Kath.
					48	7,251	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
25	Kettenheim . .	3500	27,181	6	375	4,168	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					70	4,890	6	Desgl. der Kath.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
26	Köngernheim . .	1568	16,674	6	—	—		incl. Köngernheimer Stück.
		293	3,933	6	—	—		excl. Köngernheimer Stück.
27	Lonsheim . . .	3100	22,274	6	140	1,585	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					210	11,643	6	Desgl. der Kath.
28	Nack	3100	30,508	6	106	2,106	6	Desgl. der Ev.
					222	7,186	6	Desgl. der Kath.
29	Neu-Bamberg .	3200	25,981	6	200	6,398	6	Desgl.
30	Nieder-Wiesen .	4890	52,057	6	19	8,570	6	Desgl.
31	Odernheim . .	11316	20,280	6	359	1,381	6	Desgl. der Ev.
					458	7,206	6	Desgl. der Kath.
32	Offenheim . .	4933	24,433	6	107	10,602	6	Desgl.
					836	7,635	6	Desgl. der Ev.
33	Pfaffen-Schwabenheim . . .	4483	21,284	6	294	1,584	6	Desgl.
					49	4,588	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
34	Planig . . .	7500	31,033	6	85	13,869	6	Desgl.
					108	1,168	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					207	3,105	6	Desgl. der Kath.
35	Pleitersheim . .	2322	37,051	6	14	2,0801	6	Desgl.
					104	2,447	6	Desgl. der Ev.
36	Sanct-Johann .	4700	28,2727	6				
37	Siefersheim . .	4500	23,5059	6				
38	Sprendlingen . .	20164	35,5884	6	103	1,557	6	Desgl. der Kath.
					702	1,542	6	Desgl. der Christen.
39	Stein-Bockenheim.	4600	37,705	6				
40	Tiefenthal . .	1180	44,969	6				
41	Uffhofen . . .	2882	17,064	6	18	1,600	6	Desgl. der Kath.
42	Volxheim . . .	3100	21,885	6	107	8,244	6	Desgl.
43	Wahlheim . .	3700	31,949	6	156	1,833	6	Desgl. der Ev.
					42	4,912	6	Desgl. der Kath.
44	Weinheim . .	4800	21,932	6	324	7,807	6	Desgl.
					470	3,424	6	Desgl. der Ev.
45	Welgesheim . .	2600	35,088	6	244	4,8355	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
					222	5,881	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					230	8,113	6	Desgl. der Ev.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
46	Wendelsheim . .	3242	13,205	6	319	1,766	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					200	6,270	6	Desgl. der Kath.
					100	0,546	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
47	Wöllstein . . .	8400	17,105	6	62	0,178	6	Desgl.
					302	3,208	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
48	Wonsheim . .	1400	6,347	6				
49	Zotzenheim . .	3000	25,983	6	19	3,045	6	Desgl.
					1000	11,036	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, in den Monaten April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884, stattfinden soll.

Alzey, den 5. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theiles der Umlagen der Gemeinde Messenhausen für 1882/83 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz drei Ziele von der zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde Messenhausen für 1882/83 nach Beilage Nr. 6 zum Großherzoglichen Regierungsblatt vom 3. April 1882 vorgesehenen Umlage nicht zur Erhebung kommen sollen.

Dieburg, den 11. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Jahr 1. April 1883/84 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Darmſtadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Arheilgen . . .	32300	76,082	6				
2	Beſſungen . .	79300	56,223	6				
3	Braunshardt . .	4700	66,374	6				
4	Darmſtadt . .	—	—		—	—		Wird beſonders bekannt gemacht.
5	Eberſtadt . . .	21000	45,183	6				
6	Eich	840	61,073	6				
7	Erzhauſen . .	5500	49,427	6				
8	Eſchollbrücken .	—	—		—	—		Hat keine Umlagen.
9	Gräfenhauſen .	3500	23,403	6				
10	Griesheim . .	15500	30,354	6				
11	Hahn	2850	20,270	6				
12	Malchen . . .	1116	65,957	6				
13	Meſſel . . .	5400	38,371	6				
14	Nieder-Beerbach .	4000	35,501	6				
15	Nieder-Ramſtadt .	8600	32,702	6				
16	Ober-Ramſtadt .	22920	50,686	6				
17	Pfungſtadt . .	35000	33,051	6				
18	Roßdorf . . .	6000	20,041	6	1000	4,807	6	Zu Parcellenvermeſſungskoſten auf das Grundſteuerkapital der Grundbeſitzer.
19	Schneppenhauſen .	3800	74,164	6				
20	Traiſa . . .	4200	67,455	6				
21	Waſchenbach . .	2030	64,939	6				
22	Weiterſtadt . .	10300	68,223	6				
23	Wixhauſen . .	8000	73,481	6				

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, Auguſt, October, December 1883 und Februar 1884 feſtgeſetzt worden ſind.

Darmſtadt, den 9. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Darmſtadt.

v. Marquard.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 7. Juni 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim für 1882/83 betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach pro 1883/84. — 3) Ordensverleihung. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim für 1882/83 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 2., 3. und 4. Ziel der für 1882/83 vorgesehenen Umlage der israelitischen Religionsgemeinde Schaafheim im Betrage von 367 ℳ 50 ₰ mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz nicht zur Erhebung kommt.

Dieburg, den 21. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Erbach pro 1883/84.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	1611	49,017	6	30	0,073	6	Evangeliſche Kirchſpielskaſten.
					20	9,606	6	Desgl. kath.
2	Airlenbach . .	2777	50,152	6				
3	Annelsbach . .	1041	48,974	6				
4	Aſſelbrunn . .	1000	52,526	6	26	2,119	6	Desgl. ev.
					52	3,079	6	Parzellenvermeſſungskaſten.
5	Beerfelden . .	19500	70,685	6	899	3,966	6	Evang. Kirchſpielskoſten.
					93	11,033	6	Desgl. kath.
					1200	0,990	6	Parzellenvermeſſungskoſten.
6	Birkert B. S. .	870	65,198	6				
7	„ H. S. .	625	112,572	6				
8	Bockenrod . .	630	25,179	6	67	3,487	6	Evang. Kirchſpielskaſten nach Reichelsheim.
					35	7,244	6	Desgl. nach Fränkiſch-Crumbach.
9	Böllſtein . . .	1800	77,406	6	13	0,891	6	Evang. Kirchſpielskoſten.
10	Breitenbrunn .	4817	85,739	6	220	4,347	6	Desgl.
					2	16,949	6	Desgl. kath.
11	Bullau . . .	2465	60,112	6	86	2,716	6	Parzellenvermeſſungskaſten.
					67	2,259	6	Evang. Kirchſpielskoſten.
					1	4,762	6	Desgl. kath.
12	Dorf-Erbach . .	2400	66,280	6	90	3,813	6	Desgl. ev.
					1	11,628	6	Desgl. kath.
13	Duſenbach . .	766	33,900	6				
14	Eberbach . . .	806	40,976	6	59	3,510	6	Desgl. ev.
15	Ebersberg . .	2180	62,967	6	149	4,835	6	Desgl.
16	Elsbach . . .	189	11,495	6	33	3,034	6	Desgl.
17	a. Erbach . .	24220	61,943	6	951	3,843	6	Desgl.
					148	12,542	6	Desgl. kath.
	b. Roßbach . .	—	—		—	—		
18	Erbuch . . .	600	48,721	6	46	3,969	6	Desgl. ev.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
19	Erlenbach . . .	1970	82,572	6	79	3,957	6	Evang. Kirchspielskosten.
20	Ernsbach . . .	650	57,441	6	33	3,859	6	Desgl.
					3	10,676	6	Desgl. kath.
21	Erzbach . . .	2070	55,891	6	128	3,487	6	Desgl. ev.
22	Etzean . . .	1926	102,753	6	33	3,794	6	Desgl.
					6	—	6	Desgl. kath.
23	Etzen-Gesäß . .	1580	53,337	6				
24	Falken-Gesäß .	4051	53,211	6	298	4,717	6	Desgl. ev.
25	Forstel . . .	1289	50,852	6				
26	Frohnhofen . .	738	49,295	6	109	7,615	6	Desgl. ev.
27	Fürstengrund .	3410	75,714	6	70	1,735	6	Desgl.
					15	8,206	6	Desgl. kath.
					24	0,691	6	Parzellenvermessungskosten.
28	Gammelsbach .	6290	81,580	6	223	3,884	6	Evang. Kirchspielskosten.
					1	0,026	6	Desgl. kath.
29	Gersprenz . . .	1424	55,039	6	78	3,261	6	Desgl. ev.
30	Groß-Gumpen .	2620	36,367	6	220	3,058	6	Desgl.
31	Günterfürst . .	1740	56,777	6	90	3,963	6	Desgl.
					6	8,875	6	Desgl. kath.
32	Güttersbach . .	3100	71,841	6	205	5,967	6	Desgl. ev.
33	Gumpersberg .	679	46,150	6	14	0,958	6	Desgl.
34	Haingrund . .	2419	80,744	6	160	7,219	6	Desgl.
					79	11,468	6	Desgl. kath.
35	Hainstadt . . .	3940	44,341	6	148	2,466	6	Desgl. ev.
					94	11,429	6	Desgl. kath.
36	Haisterbach . .	2180	53,971	6	234	8,168	6	Parzellenvermessungskosten.
					140	3,992	6	Evang. Kirchspielskosten.
					3	300,000	6	Desgl. kath.
37	Hassenroth . .	2393	83,093	6				
38	Hebstahl . . .	2464	64,247	6	119	3,958	6	Desgl. ev.
					5	3,561	6	Desgl. kath.
39	Hembach . . .	845	44,544	6	33	1,746	6	Desgl. ev.
40	Hesselbach . .	1427	72,381	6	60	3,808	6	Desgl. kath.
41	Hetschbach . .	1800	55,144	6	95	11,483	6	Desgl.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Zielt.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb.-Zielt.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
42	a. Hetzbach . .	4242	41,330	6	319	3,927	6	Evang. Kirchspielskosten.
					13	10,358	6	Desgl. kath.
					544	7,822	6	Parcellenvermessungskosten.
	b. Einwohner des Forstes Bullau	—	—					
43	Höchst . . .	12000	45,596	6	61	11,531	6	Kath. Kirchspielskosten.
					1300	9,839	6	Parzellenvermessungskosten.
44	Hummetroth . .	1775	68,005	6	42	2,303	6	Desgl.
45	Höllerbach . .	2267	93,662	6	84	3,860	6	Evang. Kirchspielskosten.
					1	8,333	6	Desgl. kath.
46	Hüttenthal . .	3250	59,563	6	237	5,093	6	Desgl. ev.
					2	14,285	6	Desgl. kath.
47	Kailbach jens. .	1084	60,319	6	14	4,582	6	Desgl. ev.
					6	3,934	6	Desgl. kath.
48	Kimbach . . .	3295	73,891	6	164	5,218	6	Desgl. ev.
					25	11,317	6	Desgl. kath.
49	Kirch-Beerfurth .	1265	45,655	6	63	2,426	6	Desgl. ev.
					2	18,868	6	Desgl. kath.
50	Kirch-Brombach .	6157	58,640	6	100	1,132	6	Desgl. ev.
					17	11,409	6	Desgl. kath.
51	Klein-Gumpen .	3220	70,674	6	77	1,972	6	Desgl. ev.
					1	9,174	6	Desgl. kath.
52	König . . .	11040	45,621	6	375	2,096	6	Desgl. ev.
					22	9,068	6	Desgl. kath.
					100	0,692	6	Parzellenvermessungskosten.
					404	1,706	6	Kriegsschulden.
53	Langen-Brombach B. S. . . .	3800	54,361	6	65	0,957	6	Evang. Kirchspielskosten.
54	Langen-Brombach F. S. . . .	1448	54,627	6	49	2,163	6	Desgl.
					1	7,307	6	Desgl. kath.
55	Lauerbach . .	1980	62,339	6	119	4,022	6	Desgl. ev.
					1	10,000	6	Desgl. kath.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	₰		M	₰		
56	Lützel-Wiebelsbach	6710	91,990	6	882	15,813	6	Evang. Kirchspielskosten.
					146	11,414	6	Desgl. kath.
					240	4,680	6	Parzellenvermessungskosten.
57	Michelstadt . .	30206	60,776	6	822	2,213	6	Evang. Kirchspielskosten.
					198	12,324	6	Desgl. kath.
					344	0,733	6	Kriegsschulden.
					657	2,810	6	Parzellenvermessungskosten.
58	Mittel-Kinzig .	714	38,025	6	16	0,866	6	Evang. Kirchspielskosten.
59	Momart . . .	1070	26,053	6	83	2,259	6	Desgl.
					1	40,000	6	Desgl. kath.
60	Mühlhausen . .	179	51,466	6	8	3,167	6	Parzellenvermessungskosten.
					10	5,151	6	Schofweide.
61	Mümling-Grumbach . . .	4600	53,053	6	6	12,346	6	Kath. Kirchspielskosten.
					149	2,740	6	Parzellenvermessungskosten.
62	Neustadt . . .	7172	64,090	6	178	2,442	6	Evang. Kirchspielskosten.
					60	11,455	6	Desgl. kath.
63	Nieder-Kainsbach	4000	68,669	6	128	2,338	6	Desgl. ev.
64	Nieder-Kinzig .	2310	68,063	6	14	11,854	6	Desgl. kath.
					20	0,835	6	Desgl. ev.
65	Ober-Finkenbach .	1900	46,297	6	112	3,855	6	Desgl.
					1	0,928	6	Desgl. kath.
66	Ob.-Hiltersklingen	1190	56,390	6	98	4,748	6	Desgl. ev.
					4	11,111	6	Desgl. kath.
67	Ober-Kainsbach .	3674	59,191	6	198	3,485	6	Desgl. ev.
					5	10,989	6	Desgl. kath.
68	Ober-Kinzig . .	2192	53,496	6	11	13,205	6	Desgl.
					312	10,336	6	Parzellenvermessungskosten.
69	Ob.-Klein-Gumpen	770	37,055	6	17	0,828	6	Evang. Kirchspielskosten.
70	Ober-Mossau . .	1750	28,687	6	59	1,097	6	Desgl.
					5	11,468	6	Desgl. kath.
71	Ober-Ostern . .	3309	43,207	6	227	3,077	6	Desgl. ev.
72	Ober-Sensbach .	3640	77,168	6	161	3,898	6	Desgl.
73	Olfen	1710	62,709	6				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
74	Pfaffen-Beerfurth	3000	57,412	6	153	3,500	6	Evang. Kirchspielskosten.
					1	9,091	6	Desgl. kath.
75	Pfirschbach . .	450	22,416	6				
76	Rai-Breitenbach .	4671	88,902	6	75	2,423	6	Desgl. ev.
					20	11,527	6	Desgl. kath.
					87	2,019	6	Parzellenvermessungskosten.
77	a. Raubach . .	397	60,179	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst . . .	—	—		16	2,978	6	Evang. Kirchspielskosten.
78	Rehbach . . .	2908	57,412	6	23	2,229	6	Desgl.
					10	10,319	6	Desgl. kathol.
79	Reichelsheim . .	10441	57,888	6	407	3,475	6	Desgl. ev.
					7	14,315	6	Desgl. kathol.
80	Rimhorn . . .	4888	66,121	6	363	6,946	6	Desgl. ev.
					4	9,501	6	Desgl. kath.
81	Rohrbach . . .	2054	49,646	6	143	3,491	6	Desgl. ev.
82	Rothenberg . .	4416	34,722	6	5	1,709	6	Desgl. kath.
83	Sandbach . .	4557	59,467	6	73	1,408	6	Parzellenvermessungskosten.
					130	2,428	6	Ev. Kirchspielskosten.
					28	11,879	6	Desgl. kath.
84	Schöllenbach . .	3429	68,248	6	272	8,998	6	Desgl. ev.
					28	64,965	6	Desgl. kath.
85	Schönnen . .	2800	73,826	6	139	4,431	6	Desgl. ev.
86	Seckmauern . .	3762	67,684	6	218	6,555	6	Desgl.
					174	11,421	6	Desgl. kath.
87	Steinbach . .	12500	78,951	6	171	2,193	6	Desgl. ev.
					4	9,804	6	Desgl. kath.
88	Steinbuch . .	3050	76,311	6	85	2,259	6	Desgl. ev.
					6	9,494	6	Desgl. kath.
89	Stockheim . .	1450	56,179	6	45	2,137	6	Desgl. ev.
					1	10,000	6	Desgl. kath.
90	Unter-Hilterskingen . .	1455	39,969	6	56	2,106	6	Desgl. ev.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
91	Unter-Finkenbach.	1150	54,394	6				
92	Unter-Mossau .	4794	70,361	6	20	0,313	6	Evang. Kirchspielskosten.
					3	20,547	6	Desgl. kath.
93	Unter-Ostern . .	2625	46,686	6	176	3,492	6	Desgl. ev.
94	Unter-Sensbach .	3390	55,042	6	177	3,977	6	Desgl.
					571	11,879	6	Parzellenvermessungskosten.
95	Vielbrunn . .	5221	53,642	6	570	7,841	6	Evang. Kirchspielskosten.
					77	11,392	6	Desgl. kath.
					150	2,233	6	Parzellenvermessungskosten.
96	Wald-Amorbach .	563	18,085	6				
97	Wallbach . . .	2260	80,645	6	25	0,970	6	Evang. Kirchspielskosten.
98	Weiten-Gesäß .	3418	64,046	6	78	1,715	6	Desgl.
					15	10,176	6	Desgl. kath.
					53	1,253	6	Parzellenvermessungskosten.
					40	0,749	6	Kriegsschulden.
99	a. Würzberg . .	4586	81,819	6	154	3,320	6	Ev. Kirchspielskosten.
					19	10,422	6	Desgl. kath.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	425	6,700	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst	—	—		1	3,077	6	Desgl. ev.
	Revier Eulbach	—	—		7	10,219	6	Desgl. kath.
100	Zell	3000	50,921	6	95	2,107	6	Desgl. ev.
					5	10,439	6	Desgl. kath.
					2	2,857	6	Desgl. ev. vom Forstrevier Zell.
					11	0,289	6	Parzellenvermessungskosten.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884 festgesetzt worden sind.

Erbach, den 15. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 12. Mai dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Rechnungsrath Karl Bader das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 21. Mai dem Hofgärtner Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen Johannes Gernet zu Jugenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Großherrlich Türkischen Medschidié-Ordens 4. Classe zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 13. Mai wurde dem Johann Jakob Haas, der Katharine Karoline Haas, dem Heinrich Haas, dem Wilhelm Haas und der Johannette Haas, sämmtlich zu Eberstadt, gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Delp", —
2) am 22. Mai wurde dem Rudolph Karl Laurenz Hohberger zu Mainz gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Breider", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. März den Professor Dr. Hermann Siebeck in Basel zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. August an zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) am 4. Mai den provisorischen Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen Dr. Ernst Bekker zum Lehrer an dieser Schule zu ernennen;
3) an demselben Tage dem 2. evangelischen Pfarrer Adolf Horst von Nieder-Modau, zur Zeit Verwalter der Pfarrei Ober-Beerbach, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spachbrücken, im Dekanate Reinheim, —
4) am 11. Mai dem Lehrer an der Stadtmädchenschule zu Darmstadt Mitprediger Damian Bergmann die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu Babenhausen, im Dekanate Groß-Umstadt, — zu übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste evangelische Pfarrstelle zu Hungen, im Dekanate Hungen. Dotationsmäßiger Gehalt 2202 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zu;
2) eine, die zweite, mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freienseen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
3) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidesheim, im Kreise Bingen, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1200 ℳ Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden;
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vendersheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 15. Juni 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr vom 1. April 1883 bis Ende März 1884 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Landgemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Schotten. — 4) Uebersicht der pro 1. April 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1883 bis Ende März 1884 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen von der Stadt Mainz für das Etatsjahr 1883/84 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

1 017 068 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 48,6 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen.

2 058 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,524 ₰ Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.

700 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 4,218 ₰ kirchliche Bedürfnisse auf das Steuerkapital der deutschkatholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 29. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Küchler.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Etatsjahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Landgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bieber . . .	11200	49,637	6	3574	20,169	6	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Kath.
					97	4,320	6	Desgl. der Ev.
					16	26,846	6	Desgl. der Altkatholiken.
2	Bürgel . . .	14000	33,152	4	64	0,152	4	Desgl. der Einwohner und Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objecte.
					1117	4,675	4	Desgl. der Kath.
					472	3,864	4	Desgl. der Ev.
3	Dietesheim . .	7000	44,042	4	1970	15,001	4	Desgl. der Kath.
					24	9,792	4	Desgl. der Ev.
4	Dietzenbach . .	10000	31,056	4				
5	Dreieichenhain .	3000	22,549	4				
6	Dudenhofen . .	8887	37,912	4				
7	Egelsbach . .	11350	46,427	4				
8	Froschhausen . .	4700	56,490	4				
9	Götzenhain . .	6250	53,184	4				
10	Groß-Steinheim .	10000	41,885	4	1915	14,544	4	Desgl. der Kath.
					64	2,900	4	Desgl. der Ev.
11	Hainhausen . .	500	8,744	4				
12	Hainstadt . . .	6300	51,958	4	2110	24,000	4	Desgl. der Kath.
13	Hausen . . .	5000	62,528	4				
14	Heusenstamm . .	15000	98,720	4	37	4,729	4	Desgl. der Ev.
15	Jügesheim . .	8000	46,984	4				
16	Klein-Auheim . .	11700	67,584	4				
17	Klein-Krotzenburg.	5000	29,624	4	970	8,755	4	Desgl. der Kath.
18	Klein-Steinheim .	7500	53,312	4	964	10,762	4	Desgl.
					92	4,740	4	Desgl. der Ev.
19	Klein-Welzheim .	2000	26,800	4				
20	Lämmerspiel . .	3600	64,464	4				
21	Langen . . .	19000	32,138	4				
22	Mainflingen . .	3900	55,580	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
23	Mühlheim	13600	43,356	4	1260	5,684	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Kath.
					161	11,253	4	Desgl. der Ev.
24	Neu-Isenburg	29000	57,514	4	1685	3,673	4	Desgl.
25	Obertshausen	4700	45,964	4	546	5,967	4	Desgl. der Kath.
					3	15,306	4	Desgl. der Ev.
26	Offenthal	8944	89,462	4	139	1,468	4	Desgl. der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich	—	—					Keine Umlagen.
28	Rembrücken	2300	87,746	4				
29	Rumpenheim	1000	4,888	4				
30	Seligenstadt	15000	29,588	4	600	2,002	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Kath.
31	Sprendlingen	20168	54,180	4	273	0,738	4	Desgleichen dee Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
32	Steinbach	3900	40,528	4				
33	Weiskirchen	3000	25,436	4				
34	Zellhausen	1800	18,360	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Bieber in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884, dagegen in den übrigen Gemeinden in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1883 stattfinden soll.

Offenbach, den 5. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Rothe.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Jahr 1883/84 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Schotten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Altenhain . . .	1600	58,381	3				
2	Betzenrod . . .	2900	56,651	3	165	3,817	3	Aeltere Kriegsſchulden.
3	Bobenhauſen . .	2500	36,407	3	180	2,714	3	Desgl.
4	Breungeshain .	2100	69,617	3				
5	Burkhards . .	2100	23,750	3				
6	Buſenborn . .	1300	33,129	3				
7	Eichelſachſen . .	4200	33,346	3	520	5,033	3	Parcellenvermeſſungskoſten.
					118	1,189	3	Aeltere Kriegsſchulden.
8	Eichelsdorf . .	3200	31,621	3	416	4,159	3	Auf das Grundſteuerkapital der Parcellenbeſitzer.
9	Einartshauſen .	1950	45,592	3				
10	Eſchenrod . . .	3000	41,473	3				
11	Feldkrücken . .	1800	52,277	3				
12	Freienſeen . .	5000	42,430	3	400	3,440	3	Aeltere Kriegsſchulden.
13	Gedern . . .	12550	41,370	3	255	0,928	3	Desgl.
14	Glashütten . .	3400	77,259	3				
15	Götzen . . .	1800	62,924	3				
16	Gonterskirchen .	3000	45,280	3				
17	Groß-Eichen . .	4000	41,468	3	165	1,814	3	Desgl.
18	Hartmannshain .	800	35,138	3				
19	Helpershain . .	3420	72,027	3	137	3,198	3	Desgl.
20	Herchenhain . .	1750	59,199	3				
21	Höckersdorf . .	2100	80,201	3				
22	Solms-Ilsdorf .	600	56,043	3				
23	Kaulſtos . . .	1300	58,797	3				
24	Klein-Eichen . .	650	26,172	3				
25	Köddingen . .	3500	55,829	3	92	1,693	3	Desgl.
26	Kölzenhain . .	1500	70,419	3				
27	Lardenbach . .	1200	30,530	3				
28	Laubach . . .	16000	43,081	3				
29	Meiches . . .	3200	48,018	3				
30	Michelbach . .	2070	50,254	3				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
31	Mittel-Seemen .	1800	35,429	3				
32	Nieder-Seemen .	2800	74,629	3				
33	Ober-Lais . .	3000	53,436	3				
34	Ober-Schmitten .	3200	60,032	3	150	2,817	3	Aeltere Kriegsschulden.
35	Ober-Seemen . .	5600	53,417	3				
36	Ober-Seibertenrod	1600	45,100	3				
37	Rainrod . . .	4200	45,987	3	190	2,467	3	Desgl.
38	Rebgeshain . .	1600	66,912	3				
39	Rudingshain . .	2000	30,930	3	207	3,563	3	Desgl.
40	Ruppertsburg .	3000	23,433	3				
41	Schmitten . .	260	71,077	3				Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt und kommt hier 1/3 aus 780 ℳ der Gesammtumlage in Ansatz.
42	Schotten . . .	†6500	47,458	3	600	1,860	3	Aeltere Kriegsschulden.
43	Sellnrod . . .	3600	64,840	3				
44	Sichenhausen . .	1500	64,756	3				
45	Steinberg . .	2300	67,665	3				
46	Stornfels . . .	1200	31,033	3				
47	Stumpertenrod .	5800	71,227	3				
48	Ulfa	6940	45,815	3				
49	Ulrichstein . .	3550	33,165	3	325	3,677	3	Auf das Communalsteuerkapital der christlichen Einwohner.
50	Unt.-Seibertenrod	1800	44,160	3				
51	Volkartshain . .	2000	62,852	3				
52	Wetterfeld . .	3400	32,042	3	120	1,222	3	Aeltere Kriegsschulden.
					170	2,227	3	Parcellenvermessungskosten.
53	Wingershausen .	1500	38,138	3				
54	Wohnfeld . . .	2400	65,901	3				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen und zwar in den Monaten August, October und December d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 12. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Wolf.

Uebersicht der pro 1. April 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Astheim . . .	10885	61,518	4	3793	0,050	4	Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim . .	4450	36,710	4				
3	Berkach . . .	3360	46,367	4				
4	Biebesheim . .	5500	13,589	4				
5	Bischofsheim . .	12550	37,703	4				
6	Büttelborn . .	9450	48,480	4				
7	Crumstadt . .	7400	19,541	4				
8	Dornheim . .	4480	12,110	4				
9	Erfelden . . .	8100	21,053	4	69	0,399	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen mit Ausnahme des Bensheimer Hofs, der Knabkachaue, des Plattenguts und Schusterwörths.
10	Geinsheim . .	3600	17,576	4	454	5,064	4	Auf das Steuerkapital der Karnsandgemarkung.
11	Ginsheim . . .	14100	52,083	4	480	6,653	4	Beitrag zu den Büreaukosten und der Polizeidienerbesoldung. Auf das Steuerkapital der Auen und Rheinmühlen.
12	Goddelau . . .	6200	22,171	4	600	3,234	4	Feldschützenlohn. Auf das Grundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
13	Groß-Gerau . .	19550	28,302	4				
14	Haßloch . . .	1800	37,601	4				
15	Klein-Gerau . .	6600	65,838	4				
16	Klein-Rohrheim .	3850	35,988	4				
17	Königstädten . .	4000	20,090	4				
18	Leeheim . . .	7489	21,912	4	2650	7,701	4	Auf das Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ohne Zuziehung des Kammerhofs und mit Zuziehung des Steuerkapitals der 1. und 2. Abtheilung des Karnsands, mit Ausnahme desjenigen des Bauth. Dieht und der Bad. Kartoffelmehlfabrik excl. Gewerbsteuerkapital.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
19	Mörfelden . .	3800	19,544	4				
20	Nauheim . . .	1600	9,010	4				
21	Raunheim . .	—	—					
22	Rüsselsheim . .	10000	20,606	4				
23	Stockstadt . . .	3050	12,520	4				
24	Walldorf . . .	3300	43,709	4	—	—		Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. des Gundhofs, des Gundwalds und Schlüchterwalds.
					464	5,386	4	Auf dasselbe, ohne Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
					470	3,290	4	Auf dasselbe, mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwalds.
25	Wallerstädten. .	7234	36,115	4				
26	Wolfskehlen . .	6200	20,279	4	659	2,766	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
27	Worfelden . .	8580	76,195	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1883 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 26. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.
v. Schenck.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Mai den Gerichtsschreiber-Aspiranten Johannes Keil aus Fürth zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Schotten, —
2) am 19. Mai den Geometer 1. Classe Ludwig Höhler zum Districts-Einnehmer der Districtseinnehmerei Lauterbach, den Ministerial-Calculator 2. Classe Wilhelm Bastert zum Districts-Einnehmer der Districts-Einnehmerei Alsfeld, den Oberrechnungsprobator 2. Classe Albert Scriba zum Districts-Einnehmer der

Districts-Einnehmerei Groß-Gerau I, und den Gehülfen bei der Hauptcontrole der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Rapp zum Districts-Einnehmer der Districts-Einnehmerei Gedern, —

3) an demselben Tage den Werkführer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Robert Bauer zum Hauptmagazins-Verwalter bei dieser Bahn, —
4) an demselben Tage den Finanzaspiranten Georg Kissel aus Battenberg zum Ministerialcalculator 2. Classe bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, sowie den Finanzaspiranten Ludwig Götz aus Wörrstadt zum Calculator 2. Classe bei der Hauptstaatskasse, — zu ernennen;
5) am 23. Mai dem evangelischen Pfarrer Emil Christian Schneider zu St. Lambrecht in der Pfalz die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bosenheim, im Decanate Wöllstein, zu übertragen;
6) am 26. Mai den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Lauterbach Dr. Hermann Dannenberger zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Dieburg zu ernennen.

---

1) Am 11. Mai wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bindsachsen, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Hardt aus Aulendiebach, im Kreise Büdingen, für diese Stelle bestätigt;
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Braun in Alsfeld die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wiesek, im Kreise Gießen, —
3) am 16. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Werner aus Reichelsheim i. Odenw., im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frankenhausen, im Kreise Dieburg, —
4) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Anna Werle aus Zwingenberg, im Kreise Bensheim, und Agnes Thödes aus Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, Lehrerinnenstellen an der katholischen Schule zu Dieburg, —
5) am 19. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Andres aus Gonsenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, —
6) am 24. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Judith aus Hering, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, — übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Mai den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule Philipp Waidler auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. September d. J. an, —
2) am 12. Mai den Buchhalter bei der Hauptstaatskasse Rechnungsrath Karl Bader auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
3) am 19. Mai den Districts-Einnehmer der Districts-Einnehmerei Groß-Gerau I Rendanten August Schreiber auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, —
4) an demselben Tage den Hauptmagazinsverwalter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Christoph Querner auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Characters als Rechnungsrath, —
5) am 26. Mai den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Dieburg Medicinalrath Dr. Hermann Kaiser auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
6) am 30. Mai den Hofstall-Fourage-Magazinswärter Adam Zinn wegen gestörter Gesundheit mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an temporär, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 19. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, Johannes Kling auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bousweiher, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 30. Juni 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1883 betreffend. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen. — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Kopfgeld in der israelitischen Religionsgemeinde Wolfskehlen-Goddelau betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 6) Bekanntmachung, die Erhebung einer confessionellen Umlage von den Angehörigen der evangelischen Gemeinde Kastel-Kostheim betreffend. — 7) Namensveränderungen. — 8) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1883 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theils des ständigen Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1883 im Betrage von 651 ℳ 43 ₰ — zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer vor 1848 bestand, gebildeten Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben — sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 2,1731 ₰ vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen, ausschließlich der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate August, October und December 1883, erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, am 2. Juni 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Küchler.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Etatsjahr 1883/84 von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das geſammte Communalſteuerkapital der Ortseinwohner und Farenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albach . . .	1000	18,822	4	690	17,037	4	Parzellenvermeſſungs- und Grundbuchskoſten auf das Grundſteuerkapital.
2	Allendorf a. d. L.	3600	50,251	4				
3	Allendorf a. d. Lda.	5000	26,531	4				
4	Allertshauſen . .	2511	103,657	4				
5	Alten-Buſeck . .	6100	34,387	4	1200	8,941	4	Wie Ord.-Nr. 1.
					360	2,680	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der ev. Kirchengemeinde.
6	Annerod . . .	3000	47,693	4				
7	Bellersheim . .	6000	35,523	4	346	3,433	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
8	Beltershain . .	2850	69,513	4	154	3,756	4	Zinſen von älteren Kriegsſchuldenkapitalien incl. Kapitalrückzahlung auf das geſammte Communalſteuerkapital mit Ausnahme der früher ſteuerfreien Objecte.
9	Bergheim, Feldgem.	—	—		1300	85,207	4	Auf das Grundſteuerkapital.
10	Bersrod . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
11	Bettenhauſen . .	3500	36,632	4	584	6,412	4	Wie Ord.-Nr. 8, jedoch ohne Kapitalrückzahlung.
12	Beuern . . .	3800	30,384	4				
13	Birklar . . .	5000	50,599	4	530	7,820	4	Wie Ord.-Nr. 11.
14	Burkhardsfelden .	4800	71,637	4				
15	Climbach . . .	1100	62,896	4				
16	Daubringen . .	2700	59,717	4				
17	Dorf-Gill . .	4500	73,567	4				
18	Eberſtadt . . .	4400	34,260	4	63	0,587	4	Desgl.
19	Ettingshauſen .	5000	48,478	4				
20	Feldheim, Feldgem.	—	—		860	30,195	4	Wie Ord.-Nr. 9.
21	Garbenteich . .	6400	98,907	4	140	2,182	4	Wie Ord.-Nr. 11.
22	Geilshauſen . .	3200	51,648	4				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Farensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
23	Göbelnrod . .	1700	52,168	4	116	3,917	4	Wie Ord.-Nr. 11.
24	Großen-Buseck .	12000	47,385	4	350	1,529	4	Desgl.
25	Großen-Linden .	6000	28,661	4				
26	Grünberg . . .	18725	41,310	4	3241	7,308	4	Wie Ord.-Nr. 8.
27	Grüningen . .	6455	50,435	4	180	1,450	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					1600	15,099	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
28	Harbach . . .	2500	43,779	4	475	8,491	4	Wie Ord.-Nr. 11.
29	Hattenrod . . .	700	12,763	4				
30	Hausen . . .	2460	51,905	4				
31	Heuchelheim . .	10000	50,552	4				
32	Holzheim . . .	8000	45,802	4	250	1,794	4	Desgl.
33	Hungen . . .	14800	39,825	4				
34	Inheiden . . .	4000	55,798	4	100	2,079	4	Kosten der Herstellung von Gewann- und Parzellengrenzen auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
35	Kesselbach . . .	2825	55,438	4	40	1,048	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
36	Klein-Linden . .	6515	81,927	4	213	2,761	4	Wie Ord.-Nr. 8.
37	Langd	2500	20,487	4	269	2,402	4	Wie Ord. Nr. 11.
38	Lang-Göns . .	5000	17,295	4	1296	4,575	4	Desgl.
39	Langsdorf . .	3030	13,251	4				
40	Lauter . . .	3660	56,997	4				
41	Leihgestern . .	6088	36,536	4	702	4,955	4	Desgl.
42	Lich	27872	58,111	6	1420	3,372	6	Wie Ord. Nr. 8.
43	Lindenstruth . .	2200	73,382	4	178	8,516	4	Wie Ord.-Nr. 35.
44	Lollar	3000	16,432	4	100	20,584	4	Flur- und Gewannregulirungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
45	Londorf . . .	7300	58,341	4				
46	Lumda . . .	3000	55,888	4	485	9,060	4	Wie Ord.-Nr. 8.
47	Mainzlar . . .	1400	19,099	4				
48	Münster . . .	1200	23,902	4				
49	Muschenheim . .	6000	53,472	4	585	6,606	4	Wie Ord.-Nr. 11.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
50	Nieder-Beſſingen .	2800	39,670	4				
51	Nonnenroth . .	3600	71,035	4	140	3,582	4	Wie Ord.-Nr. 1.
52	Obbornhofen . .	5000	38,248	4				
53	Ober-Beſſingen .	4000	53,580	4				
54	Ober-Hörgern .	3500	35,699	4	170	2,150	4	Wie Ord.-Nr. 11.
55	Ober-Steinberg, Feldgem. . .	—	—		233	28,390	4	Wie Ord.-Nr. 9, dreijähriger Voranſchlag, 1/3 aus 700 ℳ
56	Odenhauſen . .	2590	71,592	4				
57	Oppenrod . . .	—	—		—	—		Keine Umlage.
58	Queckborn . .	4100	40,658	4				
59	Rabertshauſen .	1960	51,587	4	57	1,551	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					145	3,985	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der Kirchſpielsgemeinde Rodheim.
60	Reinhardshain .	1575	29,312	4				
61	Reiskirchen . .	5000	58,372	4				
62	Rodheim . . .	2200	35,242	4				
63	Rödgen . . .	3600	54,358	4				
64	Röthges . . .	1900	45,101	4				
65	Rüddingshauſen .	5700	73,492	4				
66	Ruttershauſen .	—	—		—	—		Keine Umlage.
67	Saaſen . . .	3360	60,583	4	172	3,154	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					765	16,204	4	Wie Ord.-Nr. 35.
68	Stangenrod . .	1500	39,301	4				
69	Staufenberg . .	—	—		—	—		Keine Umlage.
70	Steinbach . . .	1050	7,910	4				
71	Steinheim . .	860	9,607	4	729	8,197	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					285	3,766	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der Kirchſpielsgemeinde Rodheim.
					77	1,090	4	Auf das Grundſteuerkapital.
72	Stockhauſen . .	1600	70,107	4				
73	Trais-Horloff .	4000	84,731	4	136	3,177	4	Wie Ord.-Nr. 11.
74	Trais a. d. Lda.	7824	53,239	4	388	3,702	4	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
					118	1,088	4	Auf das Grundſteuerkapital.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
75	Trohe	400	26,116	4				
76	Utphe	1000	9,786	4	639	6,788	4	Wie Ord.-Nr. 11.
77	Villingen . . .	3600	29,072	4				
78	Watzenborn mit Steinberg .	10500	79,785	4	216	1,754	4	Desgleichen.
79	Weickartshain .	2250	58,505	4				
80	Weitershain . .	3655	60,047	4				
81	Wieseck . . .	10000	42,587	4				
82	Winnerod . .	826	29,626	4	—	—		Dreijähriger Voranschlag; ⅓ aus 2479 ℳ.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Lich in sechs Zielen und zwar während der Monate April, Juni, August, October und December 1883 und Februar 1884, dagegen in den übrigen Gemeinden in vier Zielen, nämlich während der Monate Juni, August, October und December 1883, stattfinden soll.

Gießen, am 12. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Boekmann.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung von Kopfgeld in der israel. Religionsgemeinde Wolfskehlen-Goddelau betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. l. M., zu Nr. M. J. 14355, von dem in Beilage 6 des Großherzoglichen Regierungsblattes pro 1882 publicirten Kopfgelde der israel. Religionsgemeinde Wolfskehlen-Goddelau im Betrage von 200 ℳ die Hälfte mit 100 ℳ niedergeschlagen worden ist.

Groß-Gerau, den 15. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Digitized by Google

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern und der Juſtiz für das Jahr 1883/84 zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Darmſtadt genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag nach Köpfen.	Auf das Normalſteuerkapital.			Bemerkungen.
			Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	ℳ	₰		
1	Arheilgen	—	—	—		
2	Darmſtadt mit Beſſungen . .	—	33100	28,724	4	Dem Ausſchlag iſt das ganze Einkommenſteuerkapital mit Weglaſſung der Grund- und Gewerbeſteuerkapitalien zu Grunde gelegt.
3	Eberſtadt	60	250	18,995	4	
4	Gräfenhauſen mit Erzhauſen, Weiterſtadt und Wixhauſen .	134	134	12,107	4	Der Voranſchlag iſt für 1882/85 und 1. Quartal 1882 aufgeſtellt und hier 1/2 der vorgeſehenen Umlage angeſetzt.
5	Griesheim	—	800	30,776	4	
6	Meſſel	—	230	25,805	4	
7	Ober-Ramſtadt	36	180	29,990	4	
8	Pfungſtadt mit Eſchollbrücken und Hahn	—	1450	30,106	4	
9	Roßdorf	150	320	49,193	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juni, Auguſt, October und December 1883 feſtgeſetzt worden ſind.

Darmſtadt, am 30. Mai 1883.

Großherzogliches Kreisamt Darmſtadt.

v. Marquard.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1883 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag für das Jahr 1883.		Beitrag auf 1 fl. Normalſteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰	₰		
1	Bretzenheim mit Finthen . .	324	—	27,916	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Drittel von 972 ℳ.
2	Ebersheim mit Harxheim . .	560	—	31,993	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Drittel von 1680 ℳ.
3	Eſſenheim mit Ober-Olm . .	504	—	45,197	4	Allgemeine Bedürfniſſe auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Drittel von 2202 ℳ.
		230	—	14,892	4	Schuldentilgung.
4	Hechtsheim	822	—	33,518	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Ziel von 2466 ℳ.
5	Kaſtel	540	—	19,052	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1883.
6	Mainz	36193	64	—	4	Nach Klaſſen, Budgetperiode 1883.
7	Nieder-Olm	922	—	45,945	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881|3, letztes Drittel aus 2766 ℳ.
8	Ober-Olm	522	—	84,411	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1883/5, erſtes Drittel von 1567 ℳ.
9	Sörgenloch	100	—	15,885	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Drittel von 300 ℳ.
0	Stadecken	84	—	13,156	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Drittel von 252 ℳ.
	Weiſenau mit Laubenheim . .	506	—	22,379	4	Auf das Steuerkapital, Budgetperiode 1881/3, letztes Drittel von 1518 ℳ.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Auguſt, October, ..ember 1883 und Februar 1884 geſchehen ſoll.

Mainz, den 7. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

J. V.:

Heß, Regierungsrath.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer confessionellen Umlage von den Angehörigen der evangelischen Gemeinde Kastel-Kostheim betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. Js., in Beilage Nr. 11 zum Regierungsblatt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz in der evangelischen Religionsgemeinde Kastel-Kostheim im Jahre 1883/84 zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Betrag von 693 ℳ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Evangelischen mit einem Beitrag von 3,085 ₰ auf einen Gulden Communalsteuerkapital ausgeschlagen und in 6 Zielen mit den gewöhnlichen Communalsteuern von Kastel und Kostheim erhoben werden soll.

Mainz, am 13. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

J. V.:

Heß.

Namensveränderungen.

1) Am 24. Mai wurde der Maria Elisabetha Reitz zu Königstädten gestattet, daß dieselbe künftighin den Familiennamen „Linker", —
2) am 27. Mai wurde der Johanna Jauson aus Offenbach, dermalen zu Baden-Baden, gestattet, daß dieselbe statt ihres bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Wolter", — führe.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine (die zweite) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichenbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. — Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Etzean, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. — Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ. — Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Olm, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von je 1000—1600 ℳ;
6) eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
7) eine (die zweite) Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Vielbrunn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. — Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 12. Juli 1883.

Inhalt: 1) Uebersicht der pro 1. April 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden Dornberg, Gernsheim, Kelsterbach und Trebur, Kreises Groß-Gerau. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 3) Abwesenheitserklärungen. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Concurrenzeröffnungen. — 8) Berichtigung.

Uebersicht der pro 1. April 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden Dornberg, Gernsheim, Kelsterbach und Trebur, Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Dornberg . . .	2850	57,663	4				
2	Gernsheim . .	30500	41,202	4				
3	Kelsterbach . .	2962	14,918	4				
4	Trebur . . .	a. 11337	21,842	4	—	—		a. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					b. 486	0,842	4	b. Mit Zuziehung der Auenbesitzer.
					c. 6309	0,029	4	c. Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
					d. 58	1,128	4	d. Grundbuchskasten. Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Auenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1883 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 19. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.
v. Schenck.

Uebersicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affolterbach	6263	85,320	4	a. 108	2,036	4	Evangelische Kirchspielskosten.
					b 58	6,824	4	Desgl. katholische.
2	Albersbach	1005	64,193	4	42	2,686	4	Wie 1a.
3	Aschbach	690	18,909	4	a. 110	6,186	4	Wie 1b.
					b. 30	2,326	4	Wie 1a.
4	Birkenau	6000	30,353	4	a. 325	3,128	4	Desgl.
					b. 496	6,769	4	Wie 1b.
5	Bonsweiher	3100	78,834	4	a. 81	2,431	4	Lutherische Kirchspielskosten.
					b. 6	13,636	4	Wie 1b.
					c. 8	2,161	4	Reformirte Kirchspielskosten.
6	Brombach	866	46,338	4	133	7,257	4	Wie 1b.
7	Darsberg	1975	70,528	4				
8	Dürr-Ellenbach	591	35,764	4	a. 3	30,000	4	Desgl.
					b. 1	4,255	4	Wie 5c.
9	Ellenbach	4198	64,257	4	a. 70	1,228	4	Wie 5c. zu Ellenbach.
					b 20	6,496	4	Wie 1b.
					c. 14	4,014	4	Wie 5c. zu Seehof.
10	Erbach	2100	62,274	4				
11	Erlenbach	1883	102,633	4	a. 20	1,096	4	Wie 5c.
					b. 1	16,666	4	Wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Farenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
12	Eulsbach . .	636	49,502	4				
13	Fahrenbach . .	2000	46,283	4	a. 151	5,384	4	Wie 1b.
					b. 23	2,374	4	Wie 5a.
					c. 21	4,229	4	Wie 1a. Schul- u. Betſaalkoſten.
					d. 700	19,573	4	Auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.
14	Fürth . . .	9480	42,796	4	a. 1440	9,938	4	Wie 1b.
					b. 56	2,908	4	Wie 5a.
					c. 41	4,045	4	Wie 5c.
					d. 76	2,614	4	Wie 1a. Schul- u. Betſaalkaſten.
15	Gadern . . .	920	24,632	4	257	7,592	4	Wie 1b.
16	Gorxheim mit Kunzenbach .	1000	42,269	4				
17	Gras-Ellenbach .	2000	38,546	4	a. 189	5,789	4	Wie 1a.
					b. 22	7,709	4	Wie 1b.
18	Grein	1002	52,590	4				
19	Hammelbach . .	6500	76,224	4	a. 600	8,962	4	Wie 1a.
					b. 80	9,805	4	Wie 1b.
20	Hartenrod . .	1100	57,131	4	a. 128	7,461	4	Desgl.
					b. 4	2,943	4	Wie 1a.
21	Heppenheim . .	41546	48,137	4				
22	Hirſchhorn . .	9500	31,776	4				
23	Hornbach . . .	1390	39,771	4	a. 140	4,218	4	Wie 1a.
					b. 3	6,993	4	Wie 1b.
24	Igelsbach . . .	250	18,452	4	a. 5	1,166	4	Wie 1a.
					b. 19	2,085	4	Wie 1b.
25	Kallſtadt . . .	232	22,156	4	a. 33	4,175	4	Wie 1a.
					b. 14	5,882	4	Wie 1b.
26	Kirſchhauſen . .	4300	53,851	4				
27	Kocherbach . .	1230	51,135	4	160	7,669	4	Desgl.
28	Kreidach . . .	3000	67,329	4	a. 73	1,966	4	Wie 1a.
					b. 9	8,427	4	Wie 1b.
29	Kröckelbach . .	860	39,531	4	130	7,061	4	Desgl.
30	Krumbach . . .	3230	50,464	4	a. 399	7,225	4	Desgl.
					b. 12	3,928	4	Wie 5c.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Farensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
31	Langenthal . .	2000	42,492	4	7	1,759	4	Wie 1b.
32	Lauten-Weschnitz .	1250	59,615	4	a. 12	1,101	4	Wie 5c.
					b. 20	2,452	4	Wie 5a.
					c. 5	4,850	4	Wie 1b.
33	Linnenbach . .	1056	39,114	4	a. 22	0,898	4	Wie 5c.
					b. 11	4,587	4	Wie 5a.
34	Litzelbach . . .	1192	60,807	4				
35	Löhrbach . . .	3800	67,815	4	270	4,999	4	Wie 1b.
36	Lörzenbach . .	4200	75,808	4	a. 14	0,895	4	Wie 5a.
					b. 76	3,446	4	Wie 1b.
					c. 500	11,042	4	Wie 13d.
37	Mackenheim mit Schnornbach .	201	7,774	4	a. 280	11,088	4	Wie 1b.
					b. 30	1,494	4	Auf das Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker der Gemeinde Mackenheim ohne Schnornbach.
38	Mit-Lechtern . .	2000	68,866	4	a. 26	2,957	4	Wie 5c.
					b. 68	3,885	4	Wie 5a.
					c. 10	7,220	4	Wie 1b.
39	Mittershausen mit Scheuerberg .	1600	41,159	4	a. 15	3,714	4	Wie 5a zu Scheuerberg.
					b. 9	2,151	4	Desgl. zu Mittershausen.
					c. 38	10,992	4	Wie 1b.
					d. 27	1,071	4	Wie 5c.
40	Mörlenbach . .	10500	54,265	4	a. 941	7,171	4	Wie 1b.
					b. 18	2,366	4	Wie 5a.
					c. 12	2,290	4	Wie 5c.
41	Neckarhausen . .	1093	79,474	4				
42	Neckar-Steinach .	6000	30,466	4				
43	Nieder-Liebersbach . . .	4470	64,156	4	a. 199	6,721	4	Wie 1b.
					b. 93	3,125	4	Wie 5a.
44	Ober-Abtsteinach .	2173	54,505	4	235	6,373	4	Wie 1b.
45	Ober-Laudenbach .	2000	62,139	4				
46	Ober-Liebersbach	—	—		—	—		Keine Umlagen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
47	Ober-Mumbach .	1788	43,199	4	a. 140	4,689	4	Wie 5a.
					b. 12	2,001	4	Wie 5c.
					c. 5	4,115	4	Wie 1b.
48	Ober-Scharbach .	1500	67,110	4	a. 30	1,832	4	Wie 1a.
					b. 22	8,003	4	Wie 1b.
49	Ob.-Schönmattenwag . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen.
50	Ober- und Unter-Hambach . .	6600	58,571	4				
51	Reisen . . .	2800	47,326	4	a. 186	3,605	4	Wie 5a.
					b. 5	5,988	4	Wie 1b.
					c. 10	6,761	4	Desgl. zu Schimbach.
					d. 14	3,453	4	Wie 5c.
52	Rimbach m. Litzelrimbach und Münschbach .	15000	63,166	4	a. 400	2,482	4	Wie 1a.
					b. 30	10,543	4	Wie 1b.
53	Rohrbach . . .	250	43,486	4	9	4,040	4	Wie 1a.
54	Siedelsbrunn . .	2100	50,093	4	a. 50	1,478	4	Desgl.
					b. 1	2,128	4	Wie 1b.
55	Sonderbach . .	1700	59,817	4				
56	Steinbach . .	753	54,964	4	127	10,023	4	Desgl.
57	Trösel . . .	3400	54,455	4				
58	Unter-Abtsteinach.	2360	40,194	4	325	6,229	4	Desgl.
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	2000	58,830	4				
60	Unter-Scharbach .	2000	71,723	4	a. 43	2,143	4	Wie 1a.
					b. 46	7,810	4	Wie 1b.
61	Unter-Schönmattenwag . .	7540	56,919	4	a 460	5,646	4	Desgl.
					b. 20	3,634	4	Wie 1a.
62	Viernheim . .	30800	47,127	4				
63	Vöckelsbach . .	400	17,152	4	46	2,493	4	Desgl.
64	Wahlen . . .	2000	66,157	4	a. 30	2,597	4	Desgl.
					b. 76	7,403	4	Wie 1b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
65	Wald-Erlenbach .	1400	58,382	4				
66	Wald-Michelbach .	8120	30,442	4	a. 260	1,741	4	Wie 1 a.
					b. 509	7,224	4	Wie 1 b.
					c. 12	2,363	4	Wie 5 a zu Ober-Mengelbach.
67	Weiher . . .	1700	25,021	4	a. 420	8,248	4	Wie 1 b.
					b. 3	2,938	4	Wie 5 a.
					c. 1	20,000	4	Wie 5 c.
68	Weschnitz . . .	200	8,199	4	a. 124	7,154	4	Wie 1 b.
					b. 43	13,276	4	Wie 1 a.
69	a Helmhof mit Forstbezirk .							
	b. Hohenstadt .							
	c. Wimpfen a. B.	14000	17,776	4				
	d. Wimpfen i. Th.							
70	Zotzenbach . .	6460	55,918	4	a 360	3,453	4	Wie 1 a.
					b. 3	20,000	4	Wie 1 b.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember dieses Jahres stattfinden soll.

Heppenheim, den 19. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Gräff.

Abwesenheitserklärungen.

Durch Urtheile des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilkammer, sind:

1) durch Urtheil vom 26. Mai 1883 Louise Westhäuser, geboren zu Alzey am 20. November 1852, Karl Westhäuser, geboren daselbst am 11. August 1854, Kinder von Friedrich Westhäuser, im Leben Kaminfeger, und dessen Ehefrau Jakobine geb. Hemmerdin zu Alzey,
2) durch Urtheil vom 23. Juni 1883 Sigismund Benedikt Cahn, Handelsmann, früher in Mainz wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,

definitiv für abwesend erklärt worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Mai dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Gerau I Rendanten August Schreiber das Ritterkreuz 2. Classe, —
2) am 26. Mai dem Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Dieburg Medicinalrath Dr. Hermann Kaiser aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Classe, —
3) am 2. Juni dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Elpenrod, im Kreise Alsfeld, Heinrich Schneider das silberne Kreuz — des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 5. Juni dem Schullehrer an der katholischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, Carl Becker, —
5) am 12. Juni dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rixfeld, im Kreise Lauterbach, Valentin Listmann — das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 23. Januar wurde dem Peter Ernst Reißig, dermalen zu Darmstadt, gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen „Friedrich", —
2) am 23. Juni wurde dem Herrmann Schuchmann von Heppenheim an der Bergstraße gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dambier", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. April den Musiker Eduard Mohr zum Hofmusiker zu ernennen;
2) am 23. Mai den von dem Freiherrn von Günderrode zu Frankfurt a. M. auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lehrbach, im Dekanate Alsfeld, präsentirten Rector an der höheren Bürgerschule zu Homberg a. O. Dr. Emil Hansult für diese Stelle zu bestätigen;
3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Georg Ludwig Wilhelm Georgi zu Ehringshausen die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Dekanate Gießen, zu übertragen;
4) am 27. Mai den Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei dem Hauptsteueramte Mainz Conrad Fuchs zum Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe, —
5) am 30. Mai den Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe bei dem Hauptsteueramte Darmstadt Heinrich Daniel Rausch zum Revisionscontroleur bei diesem Hauptsteueramte, —
6) an demselben Tage den Director des Gymnasiums und der Realschule zu Worms Dr. Adalbert Becker zum Director des Ludwig-Georg-Gymnasiums zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. October an, —
7) am 2. Juni den Revisionsgehülfen Christian Decher aus Engelrod, im Kreise Lauterbach, zum Oberrechnungs-Probator 2. Classe bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer, — die Hauptstaatskassecalculatoren 2. Classe Wilhelm Sieger und Ludwig Göttmann zu Hauptstaatskassecalculatoren 1. Classe, — die Oberrechnungsprobatoren 1. Classe bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer Wilhlm Bausch und Georg Beckenhaub zu Oberrrechnungs-Revisoren, — den Oberrechnungsprobator 2. Classe bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer Philipp Adam Landzettel zum Oberrechnungsprobator 1. Classe bei der genannten Justificaturabtheilung, —
8) am 6. Juni den Oberförster der Oberförsterei Eudorf Ludwig Frey zum vortragenden Rath bei der Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen unter Verleihung des Amtstitels „Oberforstrath", —
9) an demselben Tage den Lehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Carl Boßler zum Director des Gymnasiums und der Realschule zu Worms — mit Wirkung vom 1. October 1883 an, — zu ernennen;
10) an demselben Tage den Kreisbaumeister des Baubezirks Worms Baurath Ernst Wilhelm Heim in gleicher Diensteigenschaft in den Baubezirk Mainz, den Kreisbaumeister des Boubezirks Bensheim Karl Friedrich August Wiessel in gleicher Diensteigenschaft in den Baubezirk Darmstadt, den Kreisbaumeister des Baubezirks Friedberg Reinhard Grimm in gleicher Diensteigenschaft in den Baubezirk Bensheim, den Kreisbaumeister des Baubezirks Alsfeld Adalbert Schneller in gleicher Diensteigenschaft in den Baubezirk Friedberg und den Kreisbaumeister des Baubezirks Nidda Friedrich Groß in gleicher Diensteigenschaft in den Baubezirk Worms zu versetzen;

Digitized by Google

10) an demſelben Tage den Bauacceſſiſten Georg Pfarrer aus Villingen zum Kreisbaumeiſter des Baubezirks Nidda, den Bauacceſſiſten Conrad Schnitzel aus Bechtheim zum Kreisbaumeiſter des Baubezirks Grünberg und den Bahnmeiſter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Karl Poſeiner zum Kreisbaumeiſter des Baubezirks Alsfeld zu ernennen;
11) am 16. Juni dem evangeliſchen Pfarrer Georg Joſt zu Oberrod, im Regierungsbezirk Wiesbaden, die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Nieder-Ohmen, im Dekanate Grünberg, zu übertragen;
12) am 17. Juni den Profeſſor Dr. Städel zum Director der techniſchen Hochſchule für die Zeit vom 1. September 1883 bis zum 31. Auguſt 1884 auf Vorſchlag des Lehrer-Collegiums zu ernennen;
13) am 18. Juni den von ſämmtlichen Riedeſel Freiherrn zu Eiſenbach auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu Friſchborn, im Dekanate Lauterbach, präſentirten evangeliſchen Pfarrer Wilhelm Schuſter zu Oberroßbach, im Regierungsbezirk Wiesbaden, für dieſe Stelle zu beſtätigen;
14) am 20. Juni den außerordentlichen Profeſſor an der techniſchen Hochſchule Dr. Richard Lepſius zum ordentlichen Profeſſor an dieſer Hochſchule, —
15) am 30. Juni den Werkzeichner Chriſtian Thümling zum Werkführer, ſowie den proviſoriſchen Werkzeichner Wilhelm Wintz aus Bergzabern zum Werkzeichner bei der Centralwerkſtätte der Main-Neckar-Eiſenbahn, —
16) am 4. Juli den Kreisaſſiſtenzarzt zu Mainz Dr. Karl Spamer zum Kreisarzt des Kreis-Geſundheitsamts Lauterbach, — zu ernennen.

---

1) Am 31. Mai wurde dem Schulamtsaſpiranten Karl Friedrich Karcher zu Klein-Linden die 1. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Klein-Linden, im Kreiſe Gießen, —
2) am 8. Juni wurde dem Schulamtsaſpiranten Daniel Reiſing aus Klein-Hauſen, im Kreiſe Bensheim, eine Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Groß-Steinheim, im Kreiſe Offenbach, —
3) am 12. Juni wurde dem Schulamtsaſpiranten Georg Friedrich aus Brensbach, im Kreiſe Dieburg, eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Spachbrücken, —
4) am 15. Juni wurde dem Schulamtsaſpiranten Georg Schaffuit aus Brensbach eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Reinheim, im Kreiſe Dieburg, —
5) am 20. Juni wurde dem Schulamtsaſpiranten Jacob Schäufle aus Frieſenheim, im Kreiſe Oppenheim, die Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Hering, im Kreiſe Dieburg, — übertragen;
6) an demſelben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach Fürſtenau auf die 1. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Falken-Geſäß, im Kreiſe Erbach, präſentirte Schulamtsaſpirant Johann Georg Fehr aus Helmhof, im Kreiſe Heppenheim, für dieſe Stelle beſtätigt;
7) am 22. Juni wurde dem Schulamtsaſpiranten Tobias Burk aus Eberſtadt, im Kreiſe Darmſtadt, eine erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Leihgeſtern, im Kreiſe Gießen, und dem Schulamtsaſpiranten Karl Döring aus Gethürms, im Kreiſe Alsfeld, die erledigte IV. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Lich, im Kreiſe Gießen, —
8) am 24. Juni wurde dem Schulamtsaſpiranten Ernſt Ruckelshauſen aus Elpenrod, im Kreiſe Alsfeld, die erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Otterbach, im Kreiſe Alsfeld, — übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Rembrücken, Kreiſes Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) an der Gemeindeſchule zu Arheilgen, im Kreiſe Darmſtadt: a) eine mit einem evangeliſchen Lehrer und b) eine mit einer evangeliſchen Lehrerin zu beſetzende Stelle mit einem Anfangsgehalte von je 1000 ℳ;
3) eine mit einer katholiſchen Lehrerin zu beſetzende Stelle an der Gemeindeſchule zu Jügesheim, im Kreiſe Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Heuſenſtamm, im Kreiſe Offenbach, mit einem nach dem Dienſtalter des betreffenden Lehrers ſich bemeſſenden jährlichen Gehalte von 900—1100 ℳ

Berichtigung.

Die Bemerkung zu dem Ausſchlag der Gemeinde Walldorf von 464,00 ℳ (cf. Ord.-Nr. 24 der Umlagenüberſicht der Gemeinden des Kreiſes Groß-Gerau pro 1883/84, Beilage 14 zum Großh. Heſſ. Regierungsblatt) iſt unrichtig und wie folgt zu leſen: „464 ℳ Auf dasſelbe mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchterwaldes".

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 21. Juli 1883.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderung. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Müller Valentin Trüdot zu Nackenheim in Anerkennung der von ihm am 31. December v. J. mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung des 6 Jahre alten Carl Griesheimer von da vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1883 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung eines Ungenannten an das bischöfliche Seminar zu Mainz zur Unterstützung bedürftiger Seminaristen der Diöcese Mainz, im Betrage von 3428 ℳ 57 ₰;

2) das Vermächtniß des Domkapitulars Johann Baptist Sänger zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung von vier heiligen Messen, im Betrage von 400 ℳ;

3) die Schenkungen zweier Ungenannten an die katholische Kirche zu Mombach zur Erweiterung der dortigen Pfarrkirche, im Betrage von 700 ℳ bezw. 300 ℳ;

4) die Schenkung des Mainzer Liederkranzes an die evangelische Kirche zu Mainz zur Anschaffung einer neuen Orgel, im Betrage von 260 ℳ;

5) das Vermächtniß des Justus Müller zu Wallernhausen an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 350 ℳ;

6) das Vermächtniß des Martin Ott zu Obertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Anschaffung eines Traghimmels, im Betrage von 250 ℳ;

7) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bodenheim zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 180 ℳ;

8) die Schenkung der Kinder des Jakob Hofmann I. zu Gonsenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

9) die Schenkung der Jakob Nachor Eheleute zu Dieburg an die katholische Kirche daselbst zur jährlichen Abhaltung von zwei Seelenämtern, im Betrage von 300 ℳ;

10) die Schenkung des katholischen Pfarrers Euler zu Viernheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Kapital von 16,000 ℳ, aus dessen Zinsen nach dem Ableben des Schenkers und der von demselben eingesetzten Nutznießungsberechtigten der Oberin der barmherzigen Schwestern und jeweiligen Vorsteherin der englischen Fräulein zu Viernheim je 300 ℳ jährlich ausbezahlt werden und im Falle des Aufhörens der Niederlassung dieser Congregationen zu Viernheim die Summe von 600 ℳ an die katholischen Ortsarmen zu Viernheim zur Vertheilung gelangen sollen;

11) das Vermächtniß des Pfarrers Suder zu Klein-Winternheim an den Verein zur Unterstützung emeritirter katholischer Priester, im Betrage von 300 ℳ;

12) die Schenkung des Johann Grode zu Biebelnheim an die katholische Kirche zu Odernheim zur Stiftung mehrerer Jahrgedächtnisse, im Betrage von 330 ℳ;

13) die Schenkung des Johannes Helfert II. zu Kirschhausen an die katholische Kirche zu Heppenheim zu Gunsten des beabsichtigten Kapellenbaus zu Kirschhausen, im Betrage von 500 ℳ;

14) die Schenkung des Pfarrers Vief zu Heppenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

15) die Schenkungen an die katholische Kirche zu Hambach seitens

a. des Peter Schäfer II. daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 200 ℳ;

b. mehrerer Ungenannten zur Gründung einer Pfarrei zu Hambach, bestehend in zwei Hess. Ludwigsbahn-Prioritäten, im Nominalwerthe von zusammen 342 ℳ 86 ₰;

16) das Vermächtniß der Gertrude Schneider zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Quintin zu Mainz, im Betrage von 9500 ℳ;

17) das Vermächtniß des Weinhändlers Joseph Falck II. in Mainz an die Stadt Mainz zu wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 2000 ℳ;

18) die Schenkung der evangelischen Kirche Leeheim an die evangelische Kirche Geinsheim, bestehend in silbernen Taufgeräthen, im Werthe von 600 ℳ;

19) die Schenkung Ungenannter an die evangelische Kirche Groß-Rohrheim zur Herstellung der durch Ueberschwemmung beschädigten Pfarrhofraithe, im Betrage von 2000 ℳ;

20) die Schenkung des Vitus Leopold Becker zu Gonsenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

21) die Vermächtnisse des Domkapitulars Joh. Baptist Sänger zu Mainz an die Probsteikirche zu Worms, im Betrage von

a. 300 ℳ zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses,
b. 1714 ℳ 28 ₰ Kirchenkapital und
c. 1714 ℳ 28 ₰ Pfarrbesoldungskapital;

22) die Schenkung der Elisabeth Neuhöfer zu Wickstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung dreier heiliger Messen, im Betrage von 180 ℳ;

23) das Vermächtniß des Geh. Oberforstraths i. P. Eduard von Stockhausen zur Errichtung eines Krankenhauses für sieche und chronisch kranke Personen, vorzugsweise aus der Provinz Starkenburg, im Betrage von 70000 ℳ;

24) das Vermächtniß der zu Zahlbach verstorbenen Gertrude Schneider an die katholische Kirche zu Ober-Flörsheim, im Betrage von 6000 ℳ;

25) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gundersheim zur Stiftung eines Seelenamtes und einer heiligen Messe, im Betrage von 210 ℳ;

26) das Vermächtniß der zu Zahlbach verstorbenen Gertrude Schneider an die katholische Kirche zu Zahlbach, im Betrage von 6000 ℳ;

27) die Schenkung der Antonie Falk zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

28) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Offenbach zur Stiftung von sechs heiligen Messen, im Betrage von 360 ℳ;

29) die Stiftung des verstorbenen Geheimen Oberforstraths i. P. Eduard von Stockhausen zu Darmstadt unter dem Namen „von Stockhausen-Mettingh-Stiftung" zu Gunsten der den Namen Stockhausen führenden Nachkommen seines Urgroßvaters des Metropoliten Joh. Friedrich Stockhausen zu Kirtorf, im Betrage von 30000 ℳ;

30) die Schenkung der evangelischen Kirche zu Dornheim an die evangelische Kirche zu Geinsheim, bestehend in Abendmahlsgefäßen, im Werthe von etwa 950 ℳ;

31) die Schenkung des Ludw. Grödel zu Friedberg und des Jakik Grödel zu Regensburg an die Stadt Friedberg zu wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 1000 ℳ;

32) die Schenkung der Wittwe des Baruch Aron Mayer zu Darmstadt an die israelitische Religionsgemeinde zu Reichelsheim i. O. zur Unterstützung ortsarmer Israeliten, im Betrage von 300 Gulden = 514 ℳ 29 ₰;

33) die Schenkung eines Ungenannten an das bischöfliche Seminar zu Mainz zu Gunsten Studirender der katholischen Theologie, im Betrage von 1000 ℳ;

34) die Schenkung der Erben des Rentners Friedrich Hoffmann zu Mainz an die Domkirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 300 ℳ

Digitized by Google

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 10. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Fuhr.

Uebersicht der für das Jahr 1883/84 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Assenheim . .	7700	27,544	4	390	3,511	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Bad-Nauheim .	33720	52,664	4	a 157	4,340	4	Parochiallasten; auf das gesammte Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b 430	1,066	4	Grundbuchslasten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
3	Bauernheim . .	3500	36,292	4				
4	Beienheim . .	4499	37,849	4	770	9,628	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden; auf das Gesammt-Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
5	Bodenrod . . .	3300	160,140	4				
6	Bönstadt . . .	10060	60,063	4				
7	Bruchenbrücken .	8930	52,403	4	270	1,852	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
8	Büdesheim . .	4505	15,263	4	a. 364	1,434	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
					b. 209	1,266	4	Mäusevertilgungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Aecker- und Wiesenbesitzer.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
9	Burg-Gräfenrode.	1900	15,146	4				
10	Butzbach . . .	28900	53,623	4	a. 3650	7,203	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
					b. 1720	16,415	4	Zusammenlegungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- und Waldsteuerkapitalien.
11	Dorheim . . .	6335	32,000	4	365	2,399	4	Kosten für Legalisirung des Grundbuchs; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
12	Dorn-Assenheim .	6800	55,320	4				
13	Dortelweil . .	5700	33,628	4				
14	Fauerbach b. Fr. .	10290	56,229	4	440	2,992	4	Kapitalabtragung und Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
15	Fauerbach v. d. H.	7600	68,538	4	480	4,522	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
16	Friedberg . . .	44500	42,533	4	a. 1790	2,537	4	Parochialkosten; auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Parochianen.
					b. 845	8,695	4	Desgl. der kath. Parochianen.
17	Gambach . . .	12995	51,749	4	a. 2055	10,260	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
					b. 250	1,506	4	Wie zu Ord.-Nr. 16a von Gambach.
18	Griedel . . .	14100	75,873	4	896	5,856	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
19	Groß-Karben . .	6400	24,133	4				
20	Harheim . . .	8085	51,680	4				
21	Hausen . . .	1400	113,685	4				
22	Heldenbergen . .	2185	6,948	4	720	2,717	4	Wie zu Ord.-Nr. 14.
23	Hochweisel . .	5000	57,206	4				
24	Holzhausen . .	4330	26,631	4				
25	Ilbenstadt . .	17960	56,310	4	320	3,728	4	Kirchenreparaturkosten; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Mitglieder der kath. Kirchengemeinde.
26	Kaichen . . .	1600	10,300	4				
27	Kirch-Göns . .	7600	60,194	4	1200	12,471	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
28	Klein-Karben . .	2120	13,72	4	a. 514	3,413	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
					b. 65	0,722	4	Wie zu Ord.-Nr. 8b.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
29	Kloppenheim . .	5415	41,731	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg .	5500	59,433	4	252	3,960	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
31	Maibach . . .	1000	43,435	4				
32	Massenheim . .	744	8,514	4	250	3,529	4	Wie zu Ord.-Nr. 2b.
33	Melbach . . .	7200	26,852	4	2260	9,588	4	Wie zu Ord.-Nr. 14.
34	Münster . . .	4400	128,380	4				
35	Münzenberg . .	11900	59,483	4	180	1,215	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
36	Nieder-Erlenbach .	6505	25,679	4	415	2,643	4	Wie zu Ord.-Nr. 8b.
37	Nieder-Eschbach .	12930	66,75	4	3040	23,359	4	Zusammenlegungskosten; auf das Gütersteuerkapital der Grundbesitzer.
38	Nieder-Florstadt .	9520	39,528	4	340	1,845	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
39	Nieder-Mörlen .	7340	41,527	4	a. 1100	7,851	4	Wie zu Ord.-Nr. 14.
					b. 260	2,095	4	Parochialkosten; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Katholischen.
40	Nieder-Rosbach .	4784	30,398	4	273	2,132	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
41	Nieder-Weisel . .	14750	39,848	4	1480	5,053	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
42	Nieder-Wöllstadt .	9049	24,392	4				
43	Ober-Erlenbach .	10300	56,534	4				
44	Ober-Eschbach. .	7291	44,670	4	a. 1385	13,002	4	Wie zu Ord.-Nr. 37.
					b. 830	7,794	4	Wie zu Ord.-Nr. 8b.
45	Ober-Florstadt .	3200	55,885	4	300	5,918	4	Wie zu Ord.-Nr. 8a.
46	Ober-Mörlen . .	10930	27,507	4				
47	Ober-Rosbach .	5900	21,367	4	85	0,419	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
48	Ober-Wöllstadt .	7780	40,982	4				
49	Ockstadt . . .	12820	43,709	4	a. 1080	5,235	4	Wie zu Ord.-Nr. 8a.
					b 500	3,133	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein; auf das Steuerkapital des demselben weidepflichtigen Geländes.
					c. 550	2,986	4	Wie zu Ord.-Nr. 2a.
50	Oes . . .	170	56,069	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1881/84 aufgestellt und hier das dritte ¼ der Umlagen von 509 ℳ in Ansatz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
51	Okarben . . .	9600	46,692	4				
52	Oppershofen . .	8200	50,931	4	a. 1000	7,863	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
					b 1250	11,013	4	Wie zu Ord.-Nr. 10b.
53	Ossenheim . .	4200	29,405	4				
54	Ostheim . . .	6450	46,426	4	a. 540	4,428	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
					b. 350	3,029	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
55	Petterweil . .	5890	30,560	4				
56	Pohl-Göns . .	9000	90,051	4	330	3,371	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
57	Reichelsheim . .	3000	12,124	4				
58	Rendel . . .	7000	27,915	4	500	2,145	4	Wie zu Ord.-Nr. 8a.
59	Rockenberg . .	14100	55,870	4	a. 1570	8,676	4	Wie zu Ord.-Nr. 14.
					b 1200	6,663	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
60	Rodheim v. d. H. .	16311	35,9463	4				
61	Rödgen . . .	2480	52,946	4				
62	Schwalheim . .	6450	50,00	4	280	2,779	4	Wie zu Ord. Nr. 2b.
63	Södel	6078	50,692	4				
64	Staden . . .	3930	34,684	4				
65	Stammheim . .	11125	58,506	4				
66	Steinfurth . .	5300	28,246	4	1350	13,114	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
67	Straßheim . .	643	16,47	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1881/84 aufgestellt und hier das dritte ⅓ der Umlagen von 1930 ℳ in Ansatz.
68	Trais-Münzenberg	4500	66,839	4	144	2,841	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
69	Vilbel	35560	67,448	4	150	0,9998	4	Wie zu Ord.-Nr. 8b.
70	Weckesheim . .	6157	58,941	4	430	4,632	4	Wie zu Ord.-Nr. 4.
71	Wisselsheim . .	4340	63,166	4				
72	Wölfersheim . .	7700	32,099	4	a. 974	4,798	4	Wie zu Ord.-Nr. 14.
73	Wohnbach . .	3600	21,178	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten August, October und December 1883 und Februar 1884, stattfinden soll.

Friedberg, den 21. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 4. Juli dem Generalmajor Graf von Herzberg, Commandeur der 49. Infanterie-Brigade, das Comthurkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 9. Juli dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Seligenstadt Friedrich Hill, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewigs-Ordens — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. Mai dem ersten Bahnhof-Verwalter der Hessischen Ludwigsbahn in Frankfurt a. M. (Ostbahnhof) Franz von Flamerdinghe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehenen Ordenskreuzes 4. Classe des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civil-Verdienst-Ordens Adolphs von Nassau, —
2) am 17. Juni dem Fabrikanten Karl Junker in Karlsruhe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes 2. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, —
3) am 26. Juni dem Kammerdiener Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen Balthaser Lang in Darmstadt und dem Laquai Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Hessen Johannes Happel in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Medaille 5 b, —
4) am 27. Juni dem Hoflaquai Huth die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der Kaiserlich Russischen Silbernen Medaille am Band des Stanislaus-Ordens, —
5) am 5. Juli dem Privat-Secretär Seiner Hoheit des Fürsten von Bulgarien, M. Menges in Sofia, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm vom Fürsten von Bulgarien verliehenen St. Alexander-Ordens 5. Classe und der Erinnerungsmedaille an die Thronbesteigung Seiner Hoheit, — desgleichen des ihm vom Kaiser von Rußland verliehenen St. Anneu-Ordens 3. Classe, — desgleichen des ihm vom Sultan verliehenen Großherrlichen Osmanie-Ordens 3. Classe, — desgleichen des ihm vom König von Griechenland verliehenen Erlöser-Ordens 3. Classe, — desgleichen des ihm vom König von Rumänien verliehenen Ordens-Stern von Rumänien 4. Classe, — desgleichen des ihm vom König von Serbien verliehenen Takovo-Ordens 4. Classe — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 15. Juni wurde der Margarethe Jacobi aus Leeheim gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Vatter“ führe.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Frischborn, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Abtsteinach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1200 bis 1700 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 30. Juli 1883.

Inhalt: 1) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1879. — 2) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1880. — 3) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das I. Quartal 1881. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Concurrenzeröffnungen.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1879.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren			1,918	31
2) Kapitalzinsen.				
§ 1. Von angekauften Obligationen	3,118	50		
Betrag der Kapitalien Ende 1879 69,300 ℳ — ₰				
§ 2. Von sonst ausgeliehenen Kapitalien . . .	24,309	80		
Betrag der Kapitalien Ende 1879 519,078 ℳ 91 ₰				
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen . . .	179	64		
Betrag der Kapitalien Ende 1879 3,592 ℳ 62 ₰				
§ 4. Von bei der Mainzer Volksbank vorübergehend angelegten Kapitalien	3	83	27,611	77
3) Zurückempfangene Kapitalien.				
§ 1. Von angekauften Obligationen	—	—		
§ 2. Von sonst ausgeliehenen Kapitalien . . .	69,687	22		
§ 3. Von Kapitaleinschüssen	72	37	69,759	59
Gesammtsumme der Einnahmen .			99,289	67

Digitized by Google

	M	₰	M	₰
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden.				
§ 1. Gewöhnliche:				
Kreis Alzey.				
Gemeinde Flonheim	500	—		
„ Siefersheim	1,432	—		
„ Welgesheim	400	—		
„ Fürfeld	300	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Dietersheim	1,006	—		
„ Sauer-Schwabenheim	600	—		
„ Hilbersheim	100	—		
Evangelische Gemeinde Ober-Ingelheim	200	—		
Kreis Mainz.				
Evangelische Gemeinde Harxheim	116	—		
Katholische Gemeinde Ober-Olm	1,200	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Sulzheim	1,000	—		
Dieselbe	1,000	—		
Katholische Gemeinde Dienheim	305	—		
Katholische Kirche Wolfsheim	190	—		
Evangelischer Kirchenfonds Wallertheim	250	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Blödesheim	850	—		
„ Dittelsheim	500	—		
Katholische Gemeinde Dalsheim	100	—		
Gemeinde Monzernheim	100	—		
„ Nieder-Flörsheim	300	—		
Evangelische Gemeinde Monsheim	319	—		
„ „ Offstein	100	—		
Gemeinde Weinsheim	850	—		
„ Hamm	300	—		
„ Ober-Flörsheim	300	—		
„ Horchheim	100	—	12,418	—
§ 2. Außergewöhnliche:				
Kreis Oppenheim.				
Evangelische Gemeinde Oppenheim	3,000	—	3,000	—
zu übertragen			15,418	—

Digitized by Google

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag .			15,418	—
5) Ausgeliehene Kapitalien			32,100	—
6) Gehalt des Rechners			813	—
Gesammtsumme der Ausgaben .			48,331	—
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt			99,289	67
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			48,331	—
Verglichen bleibt Rest .			50,958	67

welcher in baarem Vorrathe besteht.

Mainz, am 19. Juli 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Küchler.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1880.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren			50,958	67
2) Kapitalzinsen.				
§ 1. Von angekauften Obligationen	3,051	—		
Betrag der Kapitalien Ende 1880 79,300 ℳ — ₰				
§ 2. Von sonst ausgeliehenen Kapitalien . . .	21,996	41		
Betrag der Kapitalien Ende 1880 526,391 ℳ 69 ₰				
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen . . .	175	63		
Betrag der Kapitalien Ende 1880 3,520 ℳ 25 ₰				
§ 4. Von bei der Mainzer Volksbank und Sparkasse vorübergehend angelegten Kapitalien . . .	1,464	06	26,687	10
3) Zurückempfangene Kapitalien.				
§ 1. Von angekauften Obligationen	1,800	—		
§ 2. Von sonst ausgeliehenen Kapitalien . . .	61,449	02		
§ 3. Von Kapitaleinschüssen	35	41	63,284	43
Gesammtsumme der Einnahmen .			140,930	20

	M.	₰	M.	₰
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden.				
§ 1. Gewöhnliche:				
Kreis Alzey.				
Katholische Gemeinde Volxheim	200	—		
Gemeinde Flonheim	682	—		
„ Siefersheim	2,150	—		
Kreis Bingen.				
Gemeinde Gaulsheim	400	—		
„ Ockenheim	400	—		
„ Aspisheim	1,000	—		
„ Appenheim	1,000	—		
„ Ockenheim	200	—		
„ Engelstadt	100	—		
„ Kempten	306	—		
Kreis Mainz.				
Gemeinde Laubenheim	3,500	—		
„ Weisenau	1,500	—		
„ Budenheim	80	—		
Evangelische Gemeinde Kastel-Kostheim . .	2,000	—		
Katholische Kirchengemeinde Ober-Olm . .	2,500	—		
Localgewerbverein Mainz	2,000	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Sulzheim	1,000	—		
Evangelische Gemeinde Nieder-Saulheim . .	1,000	—		
Katholische Gemeinde Gau-Bickelheim . . .	300	—		
Evangelische Gemeinde Wallertheim . . .	250	—		
Gemeinde Udenheim	200	—		
Evangelische Kirchengemeinde Undenheim . .	100	—		
„ „ Ensheim und Spiesheim	150	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Neuhausen	600	—		
Katholische Kirche St. Martin in Worms . .	150	—		
Gemeinde Kriegsheim	100	—		
Evangelische Kirche Hangen-Weisheim . . .	300	—		
zu übertragen .	22,168	—		

Digitized by Google

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag .	22,168	—		
Katholische Kirche St. Martin in Worms . .	100	—		
Gemeinde Bermersheim	1,600	—		
„ Westhofen	1,600	—		
Evangelische Kirche Horchheim	100	—		
Katholische Gemeinde Eich	50	—		
Evangelische Kirche Hangen-Weisheim . . .	210	.		
„ „ Eppelsheim	300	—		
„ „ Blödesheim	100	—		
Katholische Kirche Gundersheim	159	—		
Evangelische Kirche Kriegsheim	50	—		
„ „ Monsheim	50	—		
Katholische Kirche St. Martin in Worms . .	100	—		
Gemeinde Pfeddersheim	100	—	26,687	—
§ 2. Außergewöhnliche:				
Gemeinde Dromersheim	1,371	43		
„ Frei-Weinheim	700	—		
Evangelische Kirchengemeinde Kastel-Kostheim . .	1,842	86		
Gemeinde Wallertheim	1,800	—		
„ Weinsheim	1,000	—	6,714	29
5) Ausgeliehene Kapitalien			87,087	50
6) Gehalt des Rechners			813	—
8) Sonstige Ausgaben			78	37
Gesammtsumme der Ausgaben .			121,380	16

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	140,930	20
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	121,380	16
Verglichen bleibt Rest .	19,550	04

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, am 19. Juli 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Küchler.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das I. Quartal 1881.

	M.	₰	M.	₰
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren			19,550	04
2) Kapitalzinsen.				
§ 1. Von angekauften Obligationen	209	25		
Betrag der Kapitalien Ende März 1881 77,500 M — ₰				
§ 2. Von sonst ausgeliehenen Kapitalien . . .	5,135	42		
Betrag der Kapitalien Ende März 1881 468,892 M 67 ₰				
§ 3. Von Kapitaleinschüssen	11	57		
Betrag der Kapitalien Ende März 1881 3,484 M 84 ₰			5,356	24
3) Zurückempfangene Kapitalien.				
§ 1. Von angekauften Obligationen	900	—	900	—
Gesammtsumme der Einnahmen .			25,806	28
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden.				
§ 1. Gewöhnliche			—	—
§ 2. Außergewöhnliche			—	—
5) Ausgeliehene Kapitalien			3,950	—
6) Gehalt des Rechners			201	—
Gesammtsumme der Ausgaben .			4,151	—
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt			25,806	28
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			4,151	—
Verglichen bleibt Rest .			21,655	28

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, am 19. Juli 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1883/84 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken . .	975	—	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. Januar 1883 bis 31. März 1886 aufgestellt und hier das erste ⅓ der vorgesehenen Umlagen angesetzt. Der Ausschlag erfolgt auf das Schätzungskapital.
2	Bad-Nauheim mit Steinfurth . .	800	38,500	4	
3	Bönstadt	596	58,260	4	Der Voranschlag ist für 1883/86 aufgestellt und hier das erste ⅓ der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
4	Büdesheim	134	17,270	4	Desgl.
5	Burg-Gräfenrode	140	34,483	4	
6	Butzbach	530	19,268	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
7	Fauerbach v. d. H. mit Langenhain	65	59,198	4	Desgl.
8	Friedberg	4205	30,853	4	
9	Gambach	121	22,024	4	Desgl.
10	Griedel	98	17,913	4	Desgl.
11	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel . . .	1582	62,579	4	Desgl.
12	Heldenbergen mit Kaichen . . .	600	23,923	4	
13	Hoch-Weisel mit Ostheim . . .	36	13,662	4	Desgl.
14	Kirch-Göns	24	10,821	4	Desgl.
15	Münzenberg	—	—		
16	Nieder-Florstadt	600	53,0504	4	
17	Nieder-Weisel	230	21,928	4	Desgl.
18	Nieder-Wöllstadt	617	45,874	4	Desgl.
19	Ober-Erlenbach mit Nieder- und Ober-Eschbach	65	—	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
20	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Rosbach und Petterweil . .	604	26,796	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
21	Staden mit Stammheim . . .	150	9,852	4	Desgl.
22	Wilbel	900	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit ¼ auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit ¾ auf das Schätzungskapital.
	Summa . .	13072			

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, October, December 1883 und Februar 1884 stattfinden soll.

Friedberg, den 27. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
Dr. Braden.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 3. Juli wurde der Gerichtsaccessist Dr. Emanuel Reis aus Darmstadt bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg und dem Oberlandesgerichte als Rechtsanwalt zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Dr. Georg Best zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg und dem Oberlandesgerichte aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juni den Musiker Theodor Becher zum Hofmusiker, —
2) am 10. Juni den Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei dem Hauptsteueramte Gießen August Schmidt zum Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe zu ernennen.

---

1) Am 7. Juni wurde dem Julius Heineck aus Alsfeld das Patent als Geometer 1. Classe für den Kreis Lauterbach, —
2) am 13. Juni wurde dem Friedrich Lohnes aus Höchst das Patent als Geometer 2. Classe für den Kreis Alzey ertheilt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Gundernhausen, im Dekanat Darmstadt. Dotationsmäßiger Gehalt 3682 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Flörsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Planig, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ. Mit dieser Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Höllerbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ostern, im Kreise Erbach. — Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ. — Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Heßloch, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
8) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit derselben ist Organistendienst verbunden.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 4. August 1883.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1883/84 gehalten werden und am 22. October ihren Anfang nehmen. — 2) Dienstnachrichten. — 3) Ruhestandsversetzungen. — 4) Dienstentlassungen. — 5) Concurrenzeröffnungen. — 6) Sterbefälle.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahr 1883/84 gehalten werden und am 22. October ihren Anfang nehmen.

(Die Immatrikulation beginnt am 15. October.)

Theologie.

Erklärung des Jesaias, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stade.

Geschichte des Judenthums vom babylonischen Exile bis zu den maccabäischen Kämpfen, zweistündig, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Hebräische Grammatik nach seinem Lehrbuche (Leipzig 1879), zweistündig, Montag und Dienstag von 4—5 Uhr, Derselbe.

Einleitung in das neue Testament, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Erklärung des Evangeliums Matthaei unter Berücksichtigung der synoptischen Parallelen, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Kirche im Alterthum (Kirchengeschichte I. Theil), sechsstündig, Montag bis Samstag von 12—1 Uhr, odentl. Professor Dr. Harnack.

Geschichte des Papstthums und der römischen Kirche vom jansenistischen Streite bis auf die Gegenwart, zweistündig, Mittwoch und Samstag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Beziehungen zwischen Philosophie und Theologie, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gottschick.

Digitized by Google

Dogmatik I. Theil, sechsstündig, Montag und Dienstag von 6—8 Uhr, Mittwoch von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Praktische Theologie I. Theil, fünfstündig, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gottschick.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung. Dr. Stade: Erklärung gesetzlicher Abschnitte. Schriftliche Arbeiten, zweistündig, Mittwoch von 8—10 Uhr.

Neutestamentliche Abtheilung. Dr. Schürer: Erklärung biblisch-theologisch wichtiger Abschnitte. Schriftliche Arbeiten, zweistündig, Mittwoch von 6—8 Uhr.

Kirchenhistorische Abtheilung. Dr. Harnack: Muratorisches Fragment und Arbeiten zur Entstehungsgeschichte des neutestamentlichen Canons. Donnerstag von 8—10 Uhr Abends.

Systematische Abtheilung. Dr. Kattenbusch: Ausgewählte Schriften Luthers bis zum Jahre 1522. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 9—11 Uhr.

Katechetisch-homiletische Abtheilung. Dr. Gottschick: Homiletisch-katechetische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr.

Alttestamentliches Proseminar.

Dr. Stade: Cursorische Lectüre. Grammatische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 9—11 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyclopädie, Freitag von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Institutionen des römischen Rechts, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.

Geschichte des römischen Privatrechts, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Pandekten (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts) täglich außer Samstag von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Pandektenpraktikum, Montag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage, ordentl. Professor Dr. Pescatore.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, täglich außer Samstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.

Deutsches Staatsrecht, täglich außer Samstag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Völkerrecht, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Deutsches Privatrecht (mit Ausschluß des Handels- und Wechselrechts), Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Deutsches Handels-, Wechsel- und Seerecht, fünf Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braun.

Französisches Civilrecht, Theil I. (Von den Rechten im Allgemeinen. Von den Rechten an Sachen. Von den Obligationen.) drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Forstrecht, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Römischer Civilproceß, Dienstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Civilproceß, täglich von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Kries.

Strafproceß, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Heilkunde.

Anatomie des Menschen, Montag bis Freitag von 10—11 und von 2—3 Uhr; Samstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.
Secirübungen, täglich, Samstag ausgenommen, von 8—4 Uhr, Derselbe.
Situs viscerum, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Marchand.
Allgemeine Aetiologie, Samstag von 8—9 Uhr, Derselbe.
Demonstrativer Curs der pathologischen Anatomie mit Sectionsübungen, Montag, Mittwoch, Freitag von 1½—3 Uhr, Derselbe.
Pharmakologie mit Einschluß der Receptirkunde, an den fünf ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaehtgens.
Specielle Pathologie und Therapie, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Specielle Chirurgie, Montag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Theoretische Ophthalmologie (einzelne Capitel), Mittwoch von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.
Augenspiegelcursus, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Theorie der Geburtshülfe, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kaltenbach.
Geburtshülflicher Operationscursus, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, in fünf Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Puerperalkrankheiten, dreimal wöchentlich, außerordentlicher Professor Dr. Birnbaum.
Kinderkrankheiten, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Ueber Infectionskrankheiten bei Kindern, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, an den ersten fünf Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kaltenbach.
Medicinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Ophthalmologische Klinik, fünfmal wöchentlich von 11½—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.

Veterinärmedicinische Vorlesungen und Curse.

Anatomie der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes, sechsmal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.
Secirübungen, täglich von 8—12 Uhr und von 2—4 Uhr, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie II. Theil, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und Obductionen, Montag von 12—1 Uhr, an anderen Wochentagen von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pflug.
Chirurgie I. Theil, an den 4 letzten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.
Veterinärpolizei und Seuchenlehre, dreimal wöchentlich, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winckler.
Gerichtliche Thierheilkunde, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Poliklinik, Derselbe.

Digitized by Google

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie von Kant bis zur Gegenwart, zweistündig, ordentl. Professor Dr. Siebeck.

Logik und wissenschaftliche Methodenlehre, dreistündig, Derselbe.

Lesung und Erklärung des Platonischen Theätet (Conversatorium), alle 14 Tage zweistündig, publice, Derselbe.

Geschichte der Pädagogik, dreistündig, Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schiller.

Einleitung in die Philosophie und ihre Geschichte, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Honorarprofessor Dr. Noack.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Differential- und Integralrechnung, an den vier ersten Wochentagen 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Raumgeometrie, an den vier ersten Wochentagen 11 Uhr, Derselbe.

Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag 10 Uhr, Derselbe.

Algebra mit Determinantentheorie, an den vier ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pasch.

Variationsrechnung, Montag und Dienstag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Die ebenen Curven dritter Ordnung, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Mathematische Uebungen, Derselbe.

Experimentalphysik II. Theil (Optik, Wärme, Elektricität), täglich mit Ausnahme des Samstags von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Röntgen.

Uebungen im physikalischen Laboratorium, an zwei Nachmittagen in der Woche von 2 bis 5 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im physikalischen Laboratorium für Geübtere, täglich, Derselbe.

Physikalisches Colloquium, zweistündig, gratis, Derselbe.

Theoretische Optik, Montag, Dienstag, Mittwoch von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Fromme.

Methode der kleinsten Quadrate, Donnerstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Elemente der Astronomie, Donnerstag von 5—6½ Uhr, verbunden mit praktischen Uebungen, Derselbe.

Anorganische Experimentalchemie, Montag bis Freitag von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Naumann.

Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium, täglich von 9—5 Uhr, Derselbe.

Chemische Uebungen für Mediciner, Montag und Donnerstag von 3 Uhr ab, Derselbe.

Analytische Chemie, II. Theil, volumetrische Analyse; Untersuchung von Lebensmitteln; toxikologische Untersuchungen, dreistündig, Assistent C. Pistor.

Repetitorium der Chemie, zweistündig, Derselbe.

Mineralogie, an den fünf ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Streng.

Digitized by Google

Formationslehre und Entwicklungsgeſchichte der Erde, Dienstag von 6—8 Uhr Abends, Derſelbe.

Mineralogiſche Uebungen, Mittwoch von 2—4 Uhr, publice, Derſelbe.

Mikroſkopiſch-petrographiſche Uebungen, Donnerstag von 2—4 Uhr, publice, Derſelbe.

Pflanzenphyſiologie und allgemeine Botanik, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5 bis 6 Uhr; mit Demonſtrationen Samstag von 11—12 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Hoffmann.

Mikroſkopiſche Uebungen, Freitag von 9—12, Samstag von 9—11 Uhr, Derſelbe.

Uebungen im Unterſuchen kryptogamiſcher Pflanzen- und Pilzkrankheiten, einmal Vormittags, Derſelbe.

Pilzkrankheiten der Kulturgewächſe, Montag von 5—6 Uhr, Derſelbe.

Erklärung der Darwin'ſchen Hypotheſe, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derſelbe.

Zoologie und vergleichende Anatomie, I. Theil (Allgemeines und Wirbelloſe), täglich mit Ausnahme des Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Ludwig.

Deſcendenztheorie und Darwinismus, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr, Derſelbe.

Zoologiſche Uebungen, a. für Anfänger Donnerstag und Freitag von 2—4 Uhr, b. für Vorgeſchrittenere täglich in näher zu verabredenden Stunden, Derſelbe.

Zoologiſche Geſellſchaft an jedem zweiten Mittwoch von 6—8 Uhr, privatissime et gratis, Derſelbe.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Ausgewählte Lehren aus der praktiſchen Nationalökonomie und Wirthſchaftspolizei, ſechsſtündig, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 6—8 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Laspeyres.

Finanzſtatiſtiſche und wirthſchaftlichſtatiſtiſche Uebungen, zweiſtündig, Samstag von 10 bis 12 Uhr, Derſelbe.

Forſtſchutz (nach ſeinem Lehrbuch, Leipzig 1878), fünfſtündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Heß.

Forſtbenutzung (nach ſeinem Grundriß, Berlin und Leipzig 1876), fünfſtündig, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Praktiſcher Curſus über Forſtbenutzung, Samstag Nachmittag, Derſelbe.

Holzmeßkunde, vierſtündig, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 9—10 Uhr, mit praktiſchen Uebungen am Mittwoch Nachmittag, außerordentl. Profeſſor Dr. Schwappach.

Jagd- und Fiſchereikunde, dreiſtündig, Montag, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr, Derſelbe.

Encyklopädie der Landwirthſchaft, vierſtündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Thaer.

Uebungen im landwirthſchaftlichen Laboratorium, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—7 Uhr, zwei- und vierſtündig, Derſelbe.

Perſpective, verbunden mit Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. von Ritgen.

Hiſtoriſche Wiſſenſchaften und Geographie.

Neueſte Geſchichte 1815—1871, Montag und Dienstag von 6—8 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Oncken.

Hiſtoriſche Uebungen über Quellen der neueren deutſchen Geſchichte; alle 14 Tage Mittwoch von 4—6 Uhr, Derſelbe.

Digitized by Google

Historische Uebungen nach Appian; alle 14 Tage Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.
Geschichte des Mittelalters I, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. von der Ropp.
Französische Geschichte, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 12—1 Uhr, Derselbe.
Historische Uebungen, Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Geschichte der christlichen Kunst, zweistündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.
Geschichte der neueren bildenden Kunst, einstündig, öffentlich, Dienstag von 6—7 Uhr, Derselbe.
Physikalische Geographie von Nord-Amerika, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. von Schlagintweit.

Philologie.

a) Altklassische.

Xenophon's Hellenika, Montag von 11—1 und Donnerstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.
Einleitung in die griechische Kunstgeschichte, Donnerstag von 12—1 Uhr, Derselbe.
Uebungen: Cicero's Briefe, Mittwoch von 11—1 Uhr, Derselbe.
Griechische Grammatik, Montag und Donnerstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.
Griechische Inschriften (nach: Imagines inscriptionum Graecarum antiquissimarum comp. Roehl, Berolini 1883), Dienstag von 9—11 Uhr, Derselbe.

b) Neuere.

Historische Grammatik der neuhochdeutschen Sprache, dreistündig, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Braune.
Althochdeutsche Uebungen (nach seinem althochdeutschen Lesebuche), zweistündig, Freitag von 11 bis 1 Uhr, Derselbe.
Mittelhochdeutsche Uebungen für Anfänger (Lectüre des Armen Heinrich Hartmann's von Aue nach der Ausgabe von Paul. Halle 1882), Samstag von 10—11 Uhr, Derselbe.
Altdeutsche Gesellschaft, Freitag von 8—9 Uhr Abends, privatissime et gratis, Derselbe.
Literaturgeschichte der westeuropäischen Völker im Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf die französische und englische Literatur, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.
Ausgewählte Kapitel aus der französischen Syntax, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr, Derselbe.
Romanisch-englische Gesellschaft, Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Ordentl. Professor Dr. Philippi: Juvenal's Satyren und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Dienstag von 11—1 Uhr.
Ordentl. Professor Dr. Clemm: Horaz' Oden, Buch III, und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Mittwoch von 9—11 Uhr.

Digitized by Google

Philologisches Proseminar.

Griechische und lateinische Schreibübungen, Dienstag von 11—1 Uhr, Gymnasiallehrer Dr. Dettweiler.

Ausgewählte philippische Reden Cicero's, Mittwoch von 9—11 Uhr, Derselbe.

Praktisches Seminar für neuere Philologie.

Außerordentl. Professor Pichler: Stylistische Uebungen, Mittwoch von 8—9 Uhr französisch, von 9—10 Uhr englisch; 30jähriger Krieg von Schiller, Fortsetzung.

Französische Lectüre und Interpretation: Sandeau: Mademoiselle de la Seiglière (Weidmann'sche Ausgabe), Freitag von 8—10 Uhr.

Englische Lectüre und Interpretation: Henry VI. 1. Theil Shakespeare (Delius), Samstag von 8—10 Uhr.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 und von 3—4 Uhr beschränkt.

Es sind zur Besichtigung geöffnet: Das archäologische Museum in später zu bestimmenden Stunden, die Sammlungen des Instituts für Kunstwissenschaft (Kanzleigebäude) Samstags von 11—12 Uhr, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten an Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr, Nachmittags von 1—6 Uhr, Samstags nur bis 5 Uhr, Sonntags von 9—11 und von 2—4 Uhr, die Gewächshäuser im botanischen Garten an den Wochentagen von 1—2 Uhr, die mineralogische Schausammlung Sonntags von 10 bis 12 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts in später zu bestimmenden Stunden, der Forstgarten täglich.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. Juli wurde der Fußgendarm i. P. Adam Appel zu Groß-Umstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Michelstadt ernannt;
2) am 20. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Conrad Schwörer aus Billings, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kreidach, im Kreise Heppenheim, —
3) am 23. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Traub aus Nordheim, im Kreise Bensheim, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernersheim, im Kreise Worms, — übertragen.

Digitized by Google

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 30. Mai den Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Heinrich Schmitt, —
2) am 6. Juni den Kreisbaumeiſter des Baubezirks Mainz, Baurath Friedrich Roack, auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen, treu geleiſteten Dienſte, —
3) am 28. Juni den Reallehrer Theodor Litt zu Michelſtadt auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte mit Wirkung vom 1. Auguſt an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 2. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Elpenrod, im Kreiſe Alsfeld, Heinrich Schneider auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 9. Juni an, —
2) am 12. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Mettenheim, im Kreiſe Worms, Heinrich Schmitt auf ſein Nachſuchen, —
3) am 15. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Ober-Ingelheim, im Kreiſe Bingen, Peter Wenzel auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
4) am 30. Juni wurde der Oberlehrer an der Gemeindeſchule zu Ober-Ramſtadt, im Kreiſe Darmſtadt, Georg Keller auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, — in den Ruheſtand verſetzt.

Dienſtentlaſſungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 21. Mai den Hofconcertmeiſter Joſeph Miroslav Weber auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. Juni an, unter Belaſſung des Titels „Hofconcertmeiſter", —
2) am 26. Mai den Polizei-Commiſſär 3. Claſſe bei der Polizeiverwaltung der Stadt Kaſtel, im Kreiſe Mainz, Georg Schüler auf ſein Nachſuchen, — aus dem Dienſte zu entlaſſen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Heubach, im Dekanat Groß-Umſtadt. Dotationsmäßiger Gehalt 1397 ℳ;
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Reiſen, im Kreiſe Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ℳ;
3) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Herrnsheim, im Kreiſe Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) am 5. Mai der Geheime Oberforſtrath i. P. Eduard Jakob von Stockhauſen zu Darmſtadt;
2) am 9. Mai der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Wippenbach, im Kreiſe Büdingen, Heinrich Oeſtreich;
3) am 13. Mai der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Gaulsheim, im Kreiſe Bingen, Franz Joſeph Bernd;
4) an demſelben Tage der Hauptſteueramts-Rendant i. P. Carl Maria Gölz zu Gießen;
5) an demſelben Tage der Gendarm i. P. Philipp Reinhard zu Gimbsheim;
6) am 14. Mai der Forſtmeiſter i. P. Chriſtian Klein zu Beſſungen;
7) am 22. Mai der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Anton Lippert zu Mainz;
8) am 4. Juni der Pfandmeiſter v. Touſſaint zu Mainz;
9) am 8. Juni der Schullehrer an der kath. Schule zu Lampertheim, im Kreiſe Bensheim, Philipp Jacob Dietz;
10) am 9. Juni der Hofkupferſtecher Profeſſor Felſing zu Darmſtadt;
11) an demſelben Tage der Rechtsanwalt Juſtizrath Friedrich Wilhelm Heyer zu Darmſtadt;
12) am 10. Juni der Förſter i. P. Franz Schneider zu Darmſtadt;
13) am 11. Juni der Rechtsanwalt Wilhelm Zimmermann zu Darmſtadt;
14) am 12. Juni der Schullehrer i. P. Johannes Kromm zu Steinbach, im Kreiſe Offenbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 25. August 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro 1883/84 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage der Gemarkung Unter-Diebach für 1883/84 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinde Wolfsheim zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Ordensverleihung. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charakterverleihung. — 9) Ruhestandsversetzung. — 10) Concurrenzeröffnungen. — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro 1883/84 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen, wird bekannt gemacht, daß der pro 1881/82 festgesetzte, im Regierungs-Blatt Beilage Nr. 24 von 1881 veröffentlichte Holzpreistarif auch pro 1883/84 in Geltung bleibt und daß die Ansätze desselben vom 1. October d. J. an bei den auf Rechnung des Jahres 1883/84 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt, den 6. August 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung.

Draudt.

Strecker.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll im Etatsjahr 1883/84 von der Stadt Darmstadt eine Umlage von 495 350 Mark auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker ausgeschlagen und in 6 Zielen erhoben werden, wofür der Beitrag auf einen Gulden Communalsteuerkapital sich auf 40,51 Pfennige berechnet.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October, December 1883 und Februar 1884 festgesetzt worden sind.

Darmstadt, den 19. Juni 1883.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung der Umlage der Gemarkung Unter-Diebach für 1883/84 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll die in der Bekanntmachung der unterfertigten Behörde vom 24. März d. J. bezeichnete Umlage der Gemarkung Unter-Diebach für 1883/84 im Betrage von 300 Mark nicht zur Erhebung gelangen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Büdingen, den 4. August 1883.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

J. V. d. K.:

Dr. Melior, Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1883/84 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinde Wolfsheim zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahre 1883/84 in der Gemeinde Wolfsheim folgende Umlagen in 4 Zielen erhoben werden:

Digitized by Google

4893 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 35,754 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

140 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 1,262 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

115 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,251 ₰ auf desgl. der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Erhebungsziele auf die Monate August, October, December 1883 und Februar 1884 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 11. August 1883.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

J. V.

Dr. v. Wedekind,

Kreisassessor.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 6. Juni dem Kreisbaumeister des Kreisbauamts Mainz Baurath Friedrich Noack das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. August 1882 dem Königlich Preußischen Stations-Vorsteher 1. Classe Johannes Heydt zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Verdienstkreuzes in Gold des Hausordens der Wendischen Krone, —
2) am 2. August 1883 demselben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Ritterkreuzes des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes 2. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
3) am 30. Juli dem Rittmeister à la suite der Kavallerie Heyl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, —
4) am 2. August dem Bahnhofsverwalter der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Franz von Flamerdinghe zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuzes des Franz-Josephs-Ordens, —
5) am 7. August dem practischen Arzt Medicinalrath Dr. Wilhelm Bode zu Bad-Nauheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes 1. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. August dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Ferdinand Stock aus Alzey die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hangen-Weisheim, im Dekanate Alzey, zu übertragen.

Digitized by Google

1) Am 2. August wurde dem Schullehrer Johann Georg Fritz zu Böllstein, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Mommenheim, im Kreise Oppenheim, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Ignatz Wahl aus Heidesheim, Kreis Bingen, eine erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, —
3) am 3. August wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Hoffmann aus Ober-Scharbach die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bonsweiher, im Kreise Heppenheim, —
4) am 4. August wurde dem Schullehrer Karl Schwab zu Ober-Lais, im Kreise Schotten, die 2. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freiensee, —
5) am 9. August wurde dem Schulamtsaspiranten Jacob Wolf aus Auerbach, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Hausen, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Ludwig Nikolaus zu Grebenhain, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Gießen, — übertragen.

Charakterverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 25. Juli dem dritten Oberwachtmeister Görtzhain im Gendarmerie-Corps bei seiner Versetzung in den Ruhestand am 31. d. M. den Charakter als Seconde-Lieutenant zu verleihen.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 16. Juli den Kreiswundarzt Dr. Christian Lorenz zu Lauterbach auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Seemen, im Dekanate Schotten. Dotationsmäßiger Gehalt 1053 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Ortenberg-Roßla zu;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. — Die Concurrenzeröffnung in Beilage Nr. 17 wird hiermit zurückgezogen;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rommelhausen, Kreis Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) die Stelle eines Kreisassistenzarztes für den Kreis Schotten, mit dem Wohnsitz in Gedern, mit einem jährlichen Gehalte von 600 ℳ nebst Impfbezirk. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen einzureichen;
5) die evangelische Pfarrstelle zu Wetterfeld, im Dekanate Grünberg. Dotationsmäßiger Gehalt 2084 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach zu;
6) die evangelische Pfarrstelle zu Rothenberg, im Dekanate Erbach. Dotationsmäßiger Gehalt 1763 ℳ Das Präsentationsrecht steht dem Herrn Fürsten von Leiningen zu;
7) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1400 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 15. April der Gefängniß-Aufseher Georg Haumüller zu Darmstadt;
2) am 13. Juni der Oberlehrer Georg Gumbel zu Ebersheim, im Kreise Mainz;
3) am 14. Juni der Hoftheater-Scenerie-Inspector Christian Bormuth zu Darmstadt;
4) am 22. Juni der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bettenhausen, im Kreise Gießen, Ludwig Wilhelm Lauer;
5) am 25. Juni der Kammermusikus i. P. Wilhelm Niedergall zu Darmstadt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 17. September 1883.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Bekanntmachung, den Locomotiv-Betrieb auf der Material-Transport-Bahn zwischen der Ziegelei Hainstadt, der Station Hainstadt und dem Main betreffend. — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1883/84 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 5) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1881 und vom 1. Quartal 1882 betreffend. — 6) Erhebung des Marktfleckens Langen zur Stadt. — 7) Abwesenheitserklärung. — 8) Namensveränderungen. — 9) Charakterverleihung. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Friedrich Dandler von Ippesheim in Anerkennung der von ihm im Mai 1881 mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung des 11 Jahre alten Philipp Schnorrenberger von Planig vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. August 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Fuhr.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Peter Kessel zu Nierstein in Anerkennung der von ihm am 14. Juni l. J. mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung des zwei Jahre alten Kindes des Anton Walter zu Nierstein vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. August 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Fuhr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Locomotiv-Betrieb auf der Material-Transport-Bahn zwischen der Ziegelei Hainstadt, der Station Hainstadt und dem Main betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm Heutigen der Firma Philipp Holzmann und Comp. zu Frankfurt a. M. die jederzeit widerrufliche Concession zum Betriebe der Material-Transportbahn zwischen der Ziegelei Hainstadt, der Eisenbahnstation Hainstadt und dem Main mittelst kleiner Tender-Locomotiven ertheilt.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der genannten Materialtransportbahn nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, der sonst bestehenden und weiter erlassen werdenden Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 24. August 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Moyat.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1883/84 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie, Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag und Uebungen. — Algebraische Analysis, Prof. Dr. Rodenberg, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Einleitung in die höhere Mathematik, Prof. Dr. Gundelfinger, 3 St. Vortrag und Uebungen. — Differential- und Integral-Rechnung I, Derselbe, 4 St. Vortrag und Uebungen. — Integral-Rechnung II, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Analytische Geometrie I, Derselbe 2 St. — Analytische Geometrie II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Synthetische und darstellende Geometrie I, Prof. Dr. Rodenberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe. — Mathematisches Seminar, Prof. Dr. Henneberg, 1—2 St. — Theorie der Quaternionen mit Anwendung auf die allgemeine Theorie der Flächen und der Linien doppelter Krümmung, Privatdocent Dr. Graefe, 2 St. — Theorie der Determinanten, Derselbe, 2 St. — Niedere Geodäsie, Prof. Dr. Nell, 3 St. — Höhere Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Mechanik I, (einschl. der graphischen Statik), Prof. Dr. Henneberg, 4 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mechanik II, (Analytische Mechanik), Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Elemente der Mechanik, Derselbe, 2 St. — Theorie der Constructionen, Prof. Landsberg, 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

Naturwissenschaften.

Zoologie I, (Wirbelthiere), Prof. Dr. v. Koch, 2 St. — Vegetabilische Morphologie und Physiologie, Prof. Dr. Dippel, 3 St. Vortrag, 1 Nachmittag Demonstrationen. — Mikroskopisches, Praktikum, Derselbe, 2 Nachmittage und 1 Vormittag. — Allgemeine Mikroskopie, Derselbe, 2 St.,

Digitized by Google

Demonstrationen nach Bedürfniß. — Mineralogie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Geologie, Derselbe, 2 St. — Mineralogisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Experimental-Physik, Prof. Dr. Dorn, 5 St. — Ausgewählte Abschnitte der Physik: Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe. — Experimental-Chemie: Anorganische Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Ausgewählte Abschnitte der Chemie, Derselbe, 2 St. — Analytische Chemie II, (Maaß- und Gasanalyse), Prof. Dr. Ihle, 1 St. — Chemische Uebungen, Prof. Dr. Staedel und zwei Assistenten. — Chemische Technologie (organischer Theil), Prof. Dr. Thiel, 4 St. — Technische Analyse, Prof. Dr. Ihle, 1 St. — Chemisch-technische Uebungen, 6 St.

Elektrotechnik.

Wissenschaftliche Grundlagen der Elektrotechnik II: Die Lehre vom Magnetismus und Elektromagnetismus, Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Magnet-elektrische und dynamo-elektrische Maschinen. Kraftübertragung, Derselbe, 3 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe, 6 St. — Elektrische Eisenbahnsignale, Prof. Dr. Schmitt, 1—2 St. — Praktische Telegraphie, Telegraphenverwalter Ingenieur Anton, 1 St. — Elektrochemie, Vortrag und Uebungen.

Technologie.

Mechanische Technologie I, Prof. Brauer, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 3 St. — Chemische Technologie I (organischer Theil), Prof. Dr. Thiel, 4 St. — Chemische Technologie II: Technologie des Wassers, der Brenn- und Leuchtstoffe, Derselbe, 2 St. — Chemische Technologie III: Technologie der Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Baumaterialien, Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Bauconstruction, Derselbe, 2 St. — Elemente der Bauconstruction, Uebungen, Prof. v. Willmann, 6—8 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Theorie der Constructionen, Prof. Landsberg, 3 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Constructionen des Hochbaues, Prof. Simons, 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Eisenconstructionen des Hochbaues, Prof. Landsberg, 1 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Baustile II, Prof. Marx, 2 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. — Ornamentik, Prof. Simons, 3 St. — Malerische Perspective, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd.

Ingenieurwissenschaften.

Baumaterialien, Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Bauconstruction, Derselbe, 2 St. — Elemente der Bauconstruction, Uebungen, Prof. v. Willmann, 6—8 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Theorie der Constructionen, Prof. Landsberg, 3—4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Statisch unbestimmte Systeme, Prof. v. Willmann, 2 St. — Anwendung der graphischen Statik auf Brücken- und Dachstuhlconstructionen, Derselbe, 1 St. — Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 4 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau I, Prof. Dr. Schmitt, 6 St. — Encyklopädie des Wasser- und Straßenbaues, Derselbe, 2 St. — Erd- und

Digitized by Google

Tunnelbau, Derselbe, 2 St. — Eisenbahnbau I und Straßenbau, Baurath Prof. Sonne, 3 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 3 St. Vortrag, 5—6 St. Uebungen. — Elektrische Eisenbahnsignale, Prof. Dr. Schmitt, 1—2 St. — Praktische Telegraphie, Telegraphen-Verwalter Ingenieur Anton, 1 St.

Culturtechnik.

Encyklopädie der Culturtechnik, einschließlich Wiesenbau und Drainage, Landes-Culturinspector Dr. Klaas, 2 St. — Encyklopädie der Landwirthschaftslehre, Landes-Oeconomierath Dr. Weidenhammer, 2 St. — Consolidations- und Separationswesen, Landes-Culturinspector Dr. Klaas, 2 St.

Maschinenkunde.

Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Brauer, 2 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 3 St. — Werkzeug-Maschinen, Derselbe, 3 St. — Maschinen-Elemente Prof. Lincke, 2 St. — Baumaschinen I, Derselbe, 3 St. — Maschinenzeichnen, Derselbe, 9 St. — Maschinenconstruiren, Derselbe, 12 St. — Kinematik, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Maschinenmeßkunde, Prof. Brauer, 2 St. — Kraftmaschinen II, Prof. Werner, 8 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Magnet-elektrische und dynamo-elektrische Maschinen, Prof. Dr. Kittler, 3 St.

Allgemein bildende Fächer.

Geschichte der Literatur im Zeitalter der Renaissance, Prof. Dr. Roquette, 2 St. — Ueber Göthe's Faust, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Hofrath Prof. Dr. Schäfer, 2 St. — Kunstgeschichte des Zeitalters der Renaissance, Privatdocent Dr. Adamy, 2 St. — Logik, Privatdocent Dr. Gräfe, 3 St. — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Landgerichtsrath Heinzerling, 2 St. — Französische Sprache, Prof. Eger, 2 St. — Englische Sprache, Derselbe, 2 St. — Italienische Sprache, Derselbe, 3 St. — Handelswissenschaft, Lehrer Stern, 3 St. — Englische Sprache, Dr. Hangen, 2 St.

Darstellende Künste.

Freihandzeichnen, Prof. Kumpa, 8 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Noack, 8 St. — Technisches Zeichnen, Prof. Kumpa, 4 St. — Ornamentik, Prof. Simons, 3 St. — Malerische Perspective, Derselbe, 2 St. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Lincke, Anzahl der Stunden nach Verabredung. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 13. October bei der Direction entgegengenommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 15. October. — Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Wintersemesters 1883/84 Dienstag, den 16. October. — Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Secretariats zu beziehen.

Darmstadt, den 30. Augnst 1883.

Die Direction der Großherzoglichen technischen Hochschule.

Dr. Staedel.

Koch.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1881 und vom 1. Quartal 1882 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 17 des Gesetzes vom 28. October 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Jahre 1881 und vom 1. Quartal 1882 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. August 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz,
Abtheilung für Schulangelegenheiten.

Knorr.

Achenbach.

		ℳ	₰
A. Einnahme			
I.	Von Gebäuden und Grundstücken	100	60
II.	Antrittsgelder	6,240	—
III.	Jährliche Beiträge	99,027	—
IV.	Kapitalzinsen, einschl. der Zinsen aus der Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Stiftung	42,564	56
V.	Zuschüsse aus anderen Kassen:		
	a. von Großherzogl. Rentamt Gießen . . . . 56 ℳ 07 ₰		
	b. Ueberschüsse aus den Provinzialschulfonds . 72,000 „ — „	72,056	07
VI.	Verschiedene Einnahmen	3,916	60
VII.	Kassenvorrath	64,375	26
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren	629	29
IX.	Zurückempfangene Kapitalien	72,100	01
	Summe der Einnahme	361,009	39
B. Ausgabe.			
I.	Zurückbezahlte Antrittsgelder und Beiträge	—	—
II.	Pensionen	160,483	73
III.	Kassenverwaltung und Rechnungsführung sowie Erhebgebühren	4,999	68
IV.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	—	—
V.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendung aus dem Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Vermächtniß	1,293	89
VI.	Neu ausgeliehene Kapitalien	104,250	—
	Summe der Ausgabe	271,027	30

Digitized by Google

C. Abschluß.	ℳ	₰	ℳ	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt			361,009	39
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			271,027	30
Verglichen, bleibt Rest			89,982	09
und dieser besteht:				
a. in liquidirten Ausständen	666	65		
b. in baarem Vorrath, welcher jedoch theils bei der Renten-Anstalt dahier deponirt, theils zu Ausgaben für 1882/83 verwendet wurde	89,315	44		
Zusammen wie oben	89,982	09		

Darmstadt, den 15. December 1882.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Revidirt, ohne daß sich für vorstehenden sowie für die auf den Seiten 80 und 82 der Rechnung stehenden Abschlüsse eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 8. August 1883.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

gez. Hahn.

gez. Pusch.

D. Nachweisung des Kapitalvermögens.

Ende 1880 betrugen die Kapitalien			786,612	05
Während der Zeit vom 1. Januar 1881 bis 1. April 1882 wurden:				
a. zurückempfangen	72,100 ℳ 01 ₰			
Unter den Kapitalien sind jedoch diese 72,100 ℳ 1 ₰ aufgeführt mit . .	72,100 „ 35 „	72,100	35	
Die Differenz von	— ℳ 34 ₰			
rührt aus der Reduction der süddeutschen Währung in Reichswährung her.				
b. neu ausgeliehen	104,250 ℳ			
abzüglich	4450 „			
unter Rubrik VI. verausgabter Steigpreis für die Hofraithe und Güterstücke des Johann Wilhelm Gölz Eheleute zu Unter-Scharbach				
bleiben als neu ausgeliehen		99,800	—	
folglich mehr ausgeliehen			27,699	65
Daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1882 . .			814,311	70

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 26. August den Marktflecken Langen zur Stadt zu erheben.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzogl. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, Ferienkammer für Civilsachen, vom 11. August ist Jacob Schweikhard II., früher Ackersmann in Nieder-Ingelheim wohnhaft gewesen, definitiv für abwesend erklärt worden.

Namensveränderungen.

1) Am 20 August wurde der Wittwe des Heinrich Wettmann von Groß-Rohrheim, Katharina geborene Gengnagel zu Crumstadt, sowie deren Kindern, Heinrich Wettmann, Adam Wettmann und Karl Wettmann gestattet, daß dieselben künftig statt ihres seitherigen den Familiennamen „Gengnagel" führen;
2) am 25. August wurde dem Hermann Georg Durlacher zu Frankfurt a. M. gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Prack" führe.

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. August dem 1. evangelischen Pfarrer Karl Baur zu Friedberg, im Dekanate Friedberg, den Character als „Kirchenrath", —
2) am 23. August dem Kreisschulinspector Christian Metzger in Mainz den Charakter als „Schulrath", — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Juli die Finanzaspiranten Leonhard Petry aus Groß-Rohrheim, und Georg Göbel von Dautenheim zu Hauptsteueramtsassistenten II. Klasse bei den Hauptsteuerämtern Mainz bezw. Darmstadt zu ernennen;
2) am 6. August den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Laubach Karl Reinhard Frank in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Wald-Michelbach, sowie den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wald-Michelbach Georg Friedrich Euler in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Laubach zu versetzen;
3) am 7. August dem 2. evangelischen Pfarrer Karl Baur zu Friedberg die 1. evangelische Pfarrstelle daselbst, dem 3. evangelischen Pfarrer Dr. Gustav Diegel zu Friedberg die 2. evangelische Pfarrstelle daselbst, — dem Diakonus Pfarrer Ludwig Meyer zu Friedberg die 3. evangelische Pfarrstelle daselbst, — dem 3. Pfarrer an der St. Johanniskirche zu Stuttgart A. Heinrich Adolf Köstlin die 5. evangelische Pfarrstelle zu Friedberg, — mit Wirkung vom 1. October an zu übertragen;
4) an demselben Tage den Kreisassistenzarzt Dr. Ludwig Matthias zu Gedern zum Kreisassistenzarzt für den Kreis Mainz mit dem Wohnsitz in Mainz, —
5) an demselben Tage den 2. Lehrer und Professor an dem evangelischen Prediger Seminar zu Friedberg Dr. Gustav Diegel zum Director und 1. Lehrer, — den 3. Lehrer und Professor an dem evangelischen Prediger-Seminar zu Friedberg Dr. Wilhelm Weiffenbach zum 2. Lehrer und Professor an diesem Seminar, — den 3. Pfarrer an der St. Johanniskirche zu Stuttgart Dr. Heinrich Adolf Köstlin zum 3. Lehrer und Professor an diesem Seminar, — mit Wirkung vom 1. October an zu ernennen;

Digitized by Google

6) an demselben Tage den Assistenten und Privatdocenten an der technischen Hochschule zu Berlin Ernst Brauer zum ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, insbesondere für das Fach der Maschinenkunde, mit Wirkung vom 1. October an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
7) am 21. August den ordentlichen Professor Dr. v. Hippel zum Rector der Landes-Universität für die Zeit vom 1. October 1883 bis dahin 1884, —
8) am 23. August den Lehrer am Gymnasium zu Worms Dr. Theodor Goldmann zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. October an, —
9) am 24. August den bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt zu Hamburg commissarisch verwendeten Finanzaspiranten Georg Friedrich Feick aus Reinheim mit Wirkung vom 22. Juli an zum Hauptsteueramtsassistenten II. Klasse, — zu ernennen;
10) an demselben Tage den Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamte Alsfeld Ludwig Arnold in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Gießen, sowie am 29. August den Expeditor Friedrich August Escher zu Heppenheim in gleicher Diensteigenschaft auf die Station Bickenbach und den Pfandmeister bei dem Rentamt Gießen Heinrich Feidner in gleicher Diensteigenschaft an die Obereinnehmerei Mainz zu versetzen;
11) an demselben Tage den Telegraphisten bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Bonn zu Bensheim zum Expeditor, sowie den Expeditionsgehülfen bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Friedrich Becker von Nidda zum Telegraphisten bei dieser Bahn zu ernennen.

---

1) Am 10. August wurden bei der Main-Neckar-Eisenbahn der Heizer Philipp Arheilger aus Darmstadt zum Locomotivführer, sowie der Hülfsheizer Karl Dörr aus Darmstadt zum Heizer, die Hülfsschaffner Friedrich Schildger aus Eckartshausen, Wilhelm Koch aus Volxheim und Heinrich Bellinger aus Almenrod zu Schaffnern, der provisorische Wagenwärter Wilhelm Günther aus Arheilgen zum Wagenwärter, sowie die Ersatzbahnwärter Georg Lehrian aus Zwingenberg und Georg Rüster aus Egelsbach zu Bahnwärtern ernannt;
2) am 23. August wurde dem Schulamtsaspiranten Aloys Weber aus Heubach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biblis, im Kreise Bensheim, übertragen;
3) am 24. August wurde dem Geometer zweiter Classe Philipp Eller zu Wonsheim das Patent als Geometer erster Classe für den Kreis Alzey ertheilt;
4) am 28. August wurde der Bezirksfeldwebel Friedrich Wilhelm Klöckner zu Mainz zum Steueraufseher ernannt;
5) am 29. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirch-Brombach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Ludwig Heldmann aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Diebugr, für diese Stelle bestätigt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) Die evangelische Pfarrstelle zu König, im Dekanate Reinheim. Dotationsmäßiger Gehalt 4203 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg zu.
2) Die evangelische Pfarrstelle zu Holzheim im Dekanate Hirgen. Dotationsmäßiger Gehalt 1990 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach zu.
3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mümling-Grumbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.
4) Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Monmenheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
5) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende und zwei mit katholischen Lehrerinnen zu besetzende Stellen an der Volksschule zu Mainz mit einem jährlichen Gehalte von je 1200 ℳ.
6) Eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 4. October 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend. — 2) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1879. — 3) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1880. — 4) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1881 1. Quartal. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der Gemeinde Engelrod pro 1883/84 betreffend. — 6) Abwesenheitserklärung. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensveränderung. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Charakterverleihungen. — 12) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 13) Dienstentlassungen. — 14) Ruhestandsversetzungen. — 15) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. December 1873 (Reg.-Bl. Nr. 49) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortseinnehmereien zu Fürfeld, Ober-Flörsheim und Wendelsheim vom 1. October d. J. an aufgehoben werden und an deren Stelle in Wöllstein eine Ortseinnehmerei mit der Befugniß zur Eingangsabfertigung von Branntwein und Bier, sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, Bier, Wein und Obstwein errichtet werden wird.

Darmstadt, den 13. September 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Fink.

Ewald.

Digitized by Google

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1879.

A. Einnahme.

1. Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren			63 ℳ 94 ₰
2. Kapitalzinsen:			
§ 1. Von angekauften Obligationen	3,431 ℳ 25 ₰		
Betrag der Kapitalien Ende 1879 76,200 ℳ — ₰			
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	14,234 „ 51 „		
Betrag der Kapitalien Ende 1879 289,403 „ 53 „			
Von bei der Volksbank angelegtem Kapital .	5 „ 97 „		17,671 „ 73 „
3. Zurückempfangene Kapitalien:			
§ 1. Von angekauften Obligationen	300 ℳ — ₰		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	26,999 „ 29 „		
Von bei der Volksbank angelegtem Kapital .	30 „ — „		27,329 „ 29 „
Gesammtsumme der Einnahme			45,064 ℳ 96 ₰

B. Ausgabe.

4. Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:

Kreis Alzey.		
Gemeinde Zotzenheim	656 ℳ — ₰	
Kreis Mainz.		
Gemeinde Weisenau	500 „ — „	
„ Gau-Bischofsheim	1000 „ — „	
„ Marienborn	500 „ — „	
„ Finthen	577 „ 50 „	
Kreis Oppenheim.		
Gemeinde Eimsheim	150 „ 86 „	
dieselbe	1,849 „ 14 „	
„ Schwabsburg	1,800 „ — „	
„ Bodenheim	428 „ 57 „	
„ Eimsheim	1,200 „ — „	
„ Bodenheim	571 „ 43 „	
„ Dolgesheim	2000 „ — „	
Kreis Worms.		
Gemeinde Abenheim	200 „ — „	
„ Gundersheim	500 „ — „	
„ Kriegsheim	600 „ — „	
„ Mörstadt	200 „ — „	
„ Nieder-Flörsheim	700 „ — „	
„ Hamm	1,152 „ — „	14,585 ℳ 50 ₰
zu übertragen		14,585 ℳ 50 ₰

	Uebertrag	14,585 M 50 ₰
5. Ausgeliehene Kapitalien		4000 „ — „
6. Gehalt des Rechners		464 „ 50 „
7. Sonstige Ausgaben		— „ — „
	Gesammtsumme der Ausgabe	19,050 M — ₰

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	45,064 M 96 ₰
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19,050 „ — „
Verglichen, bleibt Rest	26,014 M 96 ₰

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, den 11. September 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
Küchler.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1880.

A. Einnahme.

1. Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren		26,014 M 96 ₰
2. Kapitalzinsen:		
§ 1. Von angekauften Obligationen	3,395 M 25 ₰	
Betrag der Kapitalien Ende 1880 85,300 M — ₰		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	13,530 „ 02 „	
Betrag der Kapitalien Ende 1880 304,723 „ 04 „		
Von bei der Volksbank und Sparkasse angelegtem Kapital	947 „ 10 „	17,872 „ 37 „
3. Zurückempfangene Kapitalien:		
§ 1. Von angekauften Obligationen	900 „ — „	
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	42,200 „ 49 „	43,100 „ 49 „
Gesammtsumme der Einnahme		86,987 M 82 ₰

B. Ausgabe.

4. Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:	
Kreis Alzey.	
Gemeinde Badenheim	400 „ — „
Kreis Bingen.	
Gemeinde Engelstadt	800 „ — „
„ Nieder-Hilbersheim	450 „ — „
„ Appenheim	400 „ — „
zu übertragen	2,050 M — ₰

Digitized by Google

	Uebertrag	2,050 ℳ — ₰		
	Kreis Mainz.			
Gemeinde Ebersheim		500 „ — „		
„ Laubenheim		577 „ 50 „		
	Kreis Oppenheim.			
Gemeinde Dolgesheim		869 „ 14 „		
„ Eimsheim		330 „ — „		
„ Dolgesheim		700 „ — „		
dieselbe		1,130 „ 86 „	6,157 ℳ	50 ₰
5. Ausgeliehene Kapitalien			67,607 „	50 „
6. Gehalt des Rechners			464 „	50 „
7. Sonstige Ausgaben			78 „	35 „
	Gesammtsumme der Ausgabe		74,307 ℳ	85 ₰

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	86,987 ℳ	82 ₰
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	74,307 „	85 „
Verglichen, bleibt Rest	12,679 ℳ	97 ₰

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, den 11. September 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
Küchler.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1881 1. Quartal.

A. Einnahme.

1. Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren		12,679 ℳ	97 ₰
2. Kapitalzinsen:			
§ 1. Von angekauften Obligationen	148 ℳ 50 ₰		
Betrag der Kapitalien Ende 1. Quartal 1881 83,500 ℳ — ₰			
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	3,253 „ 79 „	3,402 „	29 „
Betrag der Kapitalien Ende 1. Quartal 1881 304,423 ℳ 04 ₰			
3. Zurückempfangene Kapitalien:			
§ 1. Von angekauften Obligationen	1,800 ℳ — ₰		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	300 „ — „	2,100 „	— „
Gesammtsumme der Einnahme		18,182 ℳ	26 ₰

Digitized by Google

B. Ausgabe.

4. Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden	—	ℳ	— ₰
5. Ausgeliehene Kapitalien	—	„	— „
6. Gehalt des Rechners	111	„	— „
7. Sonstige Ausgaben	—	„	— „
Gesammtsumme der Ausgabe	111	ℳ	— ₰

C. Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	18,182	„	26 „
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	111	„	— „
Verglichen, bleibt Rest	18,071	ℳ	26 ₰

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, den 11. September 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.
Küchler.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der Gemeinde Engelrod pro 1883/84 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 21. August 1883 zu Nr. M. J. 20344 in der Gemeinde Engelrod pro 1883/84 eine nachträgliche Umlage im Betrage von 820 Mark zur Erhebung kommt und daß dieselbe in einem Ziel und zwar im Monat Februar 1884 zu entrichten ist.

Lauterbach, den 10. September 1883.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
Schönfeld.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzogl. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, Ferienkammer für Civilsachen, vom 8. September ist Paul Menk, Dienstknecht aus Ober-Ingelheim, Sohn der daselbst verlebten Eheleute Jacob Menk I. und Elisabetha geb. Weitzel, definitiv für abwesend erklärt worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. März 1880 dem vierten Stadtpfarrer in Darmstadt Dr. Carl Sell das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —

Digitized by Google

2) am 7. August dem Director und ersten Lehrer des evangelischen Prediger-Seminars in Friedberg Professor der Theologie und ersten Pfarrer daselbst Geheimen Kirchenrath Dr. Franz Alexander Schwabe das Ritterkreuz I. Classe des Ludewigs-Ordens, —
3) am 14. August dem Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur von Radecke im Großherzoglichen 4. Infanterie-Regiment (Prinz Karl) Nr. 118 das Ritterkreuz I. Classe mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 18 August dem gegenwärtigen Besitzer des Hotel Liverpool in Paris Peter Heppenheimer aus Nieder-Ramstadt das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 25. August dem Steuercommissär des Steuercommissariats Darmstadt Steuerrath Jacob Rau das Ritterkreuz I. Classe, sowie dem Kammermusiker i. P. Ferdinand Bauer und dem Baumeister Ludwig Harres in Darmstadt das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 29. August dem Steuercommissär des Steuercommissariats Heppenheim Steuerrath Wilhelm Stein das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
7) am 8. September dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Schwalheim, im Kreise Friedberg, Karl Wiederhold das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
8) am 10. September dem Oberst und Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein Friedrich Freiherrn von Rotsmann das Comthurkreuz II. Classe mit der Krone des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
9) am 17. September dem Kaiserlichen Postdirector in Friedberg Gustav Adolph Brentano di Tremezzo das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
10) am 19. September dem Ortseinnehmer der Ortseinnehmerei Ober-Flörsheim Mathäus Wahl das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. August dem Kammerlaquai Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen Philipp Streb in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen broncenen Verdienstmedaille und der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen silbernen Verdienstmedaille, —
2) am 30. August dem Großherzoglichen Bade-Commissär Major z. D. Freiherrn von Rotsmann zu Bad-Nauheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, —
3) am 19 September dem Director des Stadttheaters in Magdeburg Adolf Varena die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Meiningen verliehenen, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes, — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 2. September wurde dem Philipp Joseph Schuh zu Mainz gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schür" führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. August dem evangelischen Pfarramts-Candidaten August Rheinfurth aus Fürfeld die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Odernheim, im Dekanate Alzey, zu übertragen;
2) am 5. September den praktischen Arzt Dr. Ludwig Lehr zu Flomborn zum Kreis-Assistenzarzte für den Kreis Schotten mit dem Amtssitze zu Gedern zu ernennen;

Digitized by Google

3) am 13. September den von sämmtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Freien-Steinau, im Dekanate Lauterbach, präsentirten evangelischen Pfarrer August Franz Jacobowski zu Hermersdorf, im Königreich Preußen, für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 15. September den Revisionsgehülfen Georg Wilhelm Moter aus Grünberg, im Kreise Gießen, zum Oberrechnungsprobator 2. Classe bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer zu ernennen.

---

1) Am 31. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Momart, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Georg Jakob Sattler von Airlenbach, im Kreise Erbach, —
2) am 5. September wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichelsheim, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Sebastian Nicklas aus Ober-Kainsbach, im Kreise Erbach, — für diese Stelle bestätigt;
3) am 6. September wurde dem Schullehrer Johann Heinrich Schäfer zu Ulrichstein, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reiskirchen, im Kreise Gießen, —
4) am 8. September wurde dem Schullehrer Franz Hemmes zu Sulzheim, im Kreise Oppenheim, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamts-Aspiranten Heinrich Nelius aus Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
6) an demselben Tage wurde der Schulamts-Aspirantin Franziska Keusch aus Mainz eine erledigte Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, — übertragen;
7) an demselben Tage wurden der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimhorn, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Peter Kaffenberger aus Gumpen, im Kreise Erbach, und der von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sandlofs, im Kreise Lauterbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Heinrich Stephan aus Pfordt, im Kreise Lauterbach, für diese Stellen bestätigt;
8) am 16. September wurde dem Schullehrer Ludwig Spatz zu Wintersheim, im Kreise Oppenheim, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hillesheim übertragen.

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. September dem Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamts Alzey Dr. Gustav Eugen Schenk und dem Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamts Erbach Dr. Friedrich Langheinz den Charakter als „Medicinalrath", —
2) an demselben Tage dem Kreisschulinspector bei der Kreisschulcommission Darmstadt Dr. Fridolin Wagner den Charakter als „Schulrath", —
3) an demselben Tage dem Fabrikanten Ludwig August Hill zu Offenbach, dem Fabrikanten Wilhelm Prätorius zu Mainz und dem ehemaligen Fabrikanten Friedrich Engelhardt, früher zu Rüsselsheim, jetzt zu Darmstadt, den Charakter als „Commerzienrath", —
4) an demselben Tage dem Gerichtsschreiber des Landgerichts der Provinz Rheinhessen Carl Moyat und dem Gerichtsschreiber des Landgerichts der Provinz Starkenburg August Scharmann den Charakter als „Justizrath", — zu verleihen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Delp zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg aufgegeben.

Digitized by Google

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. August den Fabrik-Inspector Dr. Karl Schmidt auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. October l. J. an, —
2) am 24. August d. J. den Kreisbauaufseher Johann Stief zu Gießen auf sein Nachsuchen, —
3) am 29. August den ordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der Landes-Universität Dr. Felix Marchand auf Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an, — aus dem Dienste zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. August den Director und ersten Lehrer des evangelischen Prediger-Seminars zu Friedberg Geheimen Kirchenrath Dr. Franz Alexander Schwabe auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Auszeichnung geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. October d. Jahres an, —
2) an demselben Tage den Palaisverwalter Jacob Heuß zu Frankfurt a. M. auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oct. l. J. an, —
3) am 23. August den evangelischen Pfarrer Hermann Siebert zu Ober-Eschbach, im Dekanate Rodheim, —
4) an demselben Tage den Kreisschulinspector bei der Kreisschulcommission Mainz Christian Metzger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, —
5) am 24. August den Expeditor Wilhelm Alt zu Bickenbach, sowie den Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Jacob Dell, beide auf Nachsuchen, und den Bauaufseher Heinrich Jäger zu Nieder-Mockstadt in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit, —
6) am 29. August den Steuercommissär des Steuercommissariats Heppenheim Steuerrath Wilhelm Stein auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste mit Wirkung vom 7. September d. J. an, —
7) am 5. September den Kreisschulinspector bei der Kreisschulcommission Heppenheim Anton Rach auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 23. August wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Alzey Ludwig Stützel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
2) am 2. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, Philipp Haibach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
3) am 8. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Schwalheim, im Kreise Friedberg, Karl Wiederhold auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Saulheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
2) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Volxheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
3) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burkhards, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
4) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mettenheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.
6) Eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Kastel mit einem jährlichen Gehalte von 1400 ℳ.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 10. October 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Eröffnung der Schifffahrt durch den Rhein-Durchstich am oberen Busch betreffend. — 3) Auszug aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Universitätsfonds zu Mainz für das Jahr 1881/82. — 4) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahr 1880 betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Namensveränderungen. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr.

Nachdem auf Grund der §§ 9 und 27 der Bekanntmachung vom 10. Mai 1880, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., der Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen Karl Wiener an Stelle des zum Oberlandesgerichtsrath ernannten Landgerichtsraths Pfannmüller zum Mitglied der Commission zur Prüfung der Aspiranten zum Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienste am Sitze des Landgerichts der Provinz Oberhessen bestellt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. October 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Eröffnung der Schifffahrt durch den Rhein-Durchstich am oberen Busch betr.

Nachdem die Ausbildung des Rhein-Durchstichs am oberen Busch oberhalb Worms in genügender Weise vorgeschritten ist, wird die Schifffahrt durch denselben hiermit auf Grund des Art. XXXIII Ziffer 1 der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein mit dem Anfügen für eröffnet erklärt, daß fragliche Strecke bis auf Weiteres als Stromenge zu betrachten ist, mithin daselbst insbesondere die im Art. VII und XIX Ziffer 2 gedachter Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beachten sind. Zur Sicherheit der Schifffahrt ist an dem oberen Ende des Durchstichs am linken Ufer ein Wahrschauer stationirt, welcher die in Art. XXIX Abs. 2 und 3 der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung vorgeschriebenen Signale zu geben hat.

Mainz, den 14. September 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

Küchler.

Auszug

aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Universitätsfonds zu Mainz für das Jahr 1881/82.

I. Einnahme.

A. Ordentliche.

I.	Von Gebäuden und Grundstücken	79 073 ℳ 76 ₰	
II.	Kapitalzinsen	104 870 „ 88 „	
III.	Ertrag des Waldes	3 985 „ 51 „	
IV.	Jagdpacht	500 „ — „	
V.	Zuschüsse aus anderen Kassen	584 „ 15 „	
VI.	Andere Einnahmen	1 201 „ 19 „	190 215 ℳ 49 ₰

B. Außerordentliche.

VII.	Kassevorrath	51 115 ℳ 01 ₰	
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren	2 222 „ 52 „	
IX.	Zurückempfangene Kapitalien	235 173 „ 21 „	
X.	Verkauf von Häusern und Gütern	6 866 „ 07 „	295 376 „ 81 „
		Gesammtsumme aller Einnahmen	485 592 ℳ 30 ₰

Digitized by Google

II. Ausgabe.

A. Ordentliche.

I.	Beiträge zu öffentlichen Lasten		12 365 ℳ 74 ₰	
II.	Lasten aus Stiftungen		70 „ 28 „	
III.	Gerichts- und andere Kosten		10 „ 17 „	
IV.	Lokalvergütung und Rechnungsführung		5 008 „ 02 „	
V.	Besondere Belohnungen, Taggelder und Reisekosten		196 „ 30 „	
VI.	Botenlohn, Postgeld, Verkündigungs- und Versteigerungskosten		145 „ 75 „	
VII.	Kosten der Gebäude		2 260 „ 59 „	
VIII.	„ „ Grundstücke		1 404 „ 91 „	
IX.	„ des Waldes		2 171 „ 20 „	
X.	Pensionen und ständige Unterstützungen . . .		12 308 „ 85 „	
XI.	Zuschuß in andere Kassen:			
	§ 1. Beitrag zum Gymnasium in Mainz	46 056 ℳ 35 ₰		
	§ 2. „ „ Pensionat am Gymnasium zu Mainz .	2 815 „ 86 „		
	§ 3. Beitrag zur Realschule in Mainz	31 002 „ 84 „		
	§ 4. Beitrag zur Entbindungsanstalt in Mainz . .	901 „ 17 „		
	§ 5. Beitrag zur Landesuniversität Gießen . . .	16 800 „ — „		
	§ 6. Beitrag an die rheinisch-naturforschende Gesellschaft in Mainz	3 200 „ — „		
	§ 7. Beitrag an den Verein zur Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthümer in Mainz	1 685 „ 71 „		
	§ 8. Beitrag an den Localgewerbverein in Mainz .	6 000 „ — „		
	§ 9. Beitrag an das römisch-germanische Centralmuseum in Mainz	1 200 „ — „		
	§ 10. Beitrag an die Stadtbibliothek von Mainz .	1 371 „ 43 „		
	§ 11. Sterbquartale an die Gr. Civildiener-Wittwenkasse in Darmstadt . . .	1 120 „ — „	112 153 „ 36 „	
XII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten		334 „ 65 „	
XIII.	Andere Ausgaben		4 528 „ 60 „	152 958 ℳ 42 ₰
			zu übertragen	152 958 ℳ 42 ₰

Digitized by Google

Uebertrag	152,958 ℳ 42 ₰

B. Außerordentliche.

XIV. Neu ausgeliehene Kapitalien	285 157 ℳ 14 ₰	285 157 „ 14 „
Gesammtsumme aller Ausgaben		438 115 ℳ 56 ₰

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	485 592 ℳ 30 ₰
„ Ausgabe „	438 115 „ 56 „
Verglichen, bleibt Rest	47 476 ℳ 74 ₰

Mainz, am 15. September 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

J. V.

Heß, Regierungsrath.

Dr. Fuld.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahr 1880 betreffend.

Der Vorschrift in § 36 der Brandassecurations-Ordnung vom 18. November 1816 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahr 1880 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechnung und Beläge in unserer Registratur von den Gebäudebesitzern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 15. September 1883.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

v. Preuschen.

Hechler.

A. Einnahme.

1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	981 442 ℳ 93 ₰
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen . . .	— „ — „
3) An Rückständen aus vorderen Jahren	1 737 „ 61 „
zu übertragen	983 180 ℳ 54 ₰

Digitized by Google

	Uebertrag	983 180 ℳ 54 ₰
4) An ausgeschriebenen Beiträgen:		
a. Aus der Provinz Oberhessen . . .	297 108 ℳ 73 ₰	
b. „ „ „ Starkenburg . . .	438 976 „ 48 „	
c. „ „ „ Rheinhessen . . .	363 678 „ 64 „	1,099 763 „ 85 „
5) An aufgenommenen Kapitalien		100 000 „ — „
6) An zurückempfangenen Depositen		660 000 „ — „
7) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen		13 178 „ 18 „
8) Aus verschiedenen Quellen		1 323 „ 26 „
9) Entschädigungen, bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt		9 982 „ 86 „
	Hauptsumme der Einnahme	2 867 428 ℳ 69 ₰

B. Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden-, Abschätzungs- 2c. Kosten.

a. Provinz Oberhessen.

Kreis Gießen . .	43 846 ℳ 75 ₰	
„ Alsfeld . .	83 461 „ 54 „	
„ Büdingen .	12 940 „ 02 „	
„ Friedberg .	70 456 „ 03 „	
„ Lauterbach .	45 554 „ 35 „	
„ Schotten .	59 793 „ 64 „	316 052 ℳ 33 ₰

b. Provinz Starkenburg.

Kreis Darmstadt .	57 660 ℳ 46 ₰	
„ Bensheim .	62 836 „ 51 „	
„ Dieburg . .	26 274 „ 12 „	
„ Erbach . .	38 279 „ 16 „	
„ Groß-Gerau	52 135 „ 31 „	
„ Heppenheim .	35 215 „ 81 „	
„ Offenbach .	30 094 „ 68 „	302 496 „ 05 „

c. Provinz Rheinhessen.

Kreis Mainz . .	81 863 ℳ 93 ₰		
„ Alzey . .	76 757 „ 25 „		
„ Bingen . .	49 756 „ 38 „		
„ Oppenheim .	49 442 „ 17 „		
„ Worms . .	132 935 „ 30 „	390 755 „ 03 „	1 009 303 ℳ 41 ₰
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen		— „ — „	
3) An abgetragenen Kapitalien		100 000 „ — „	
	zu übertragen	1 109 303 ℳ 41 ₰	

Digitized by Google

	Uebertrag	1 109 303 ℳ	41 ₰
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien		275 „	— „
5) An Besoldungen und Pensionen		13 305 „	16 „
6) Gebühren der Steuercommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern		9 273 „	60 „
7) An Repartitionsgebühren		7 347 „	65 „
8) An Erhebgebühren		39 976 „	05 „
9) Für Miethe und Unterhaltung der Kanzlei		1 201 „	82 „
10) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten		1 628 „	79 „
11) An Copialgebühren		27 „	15 „
12) An Porto und Botenlohn		595 „	43 „
13) An Deserviten und Auslagen		98 „	60 „
14) Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien		61 „	61 „
15) An Nachlässen		27 „	66 „
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen		— „	— „
17) An Depositen		660 000 „	— „
18) An zufälligen Ausgaben		646 „	94 „
19a) Entschädigungen aus Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse zurückerhoben und an die Betheiligten abgeliefert		3 514 „	29 „
19b) Rückständige, vorerst in der Kasse verbleibende Entschädigungen		1 738 „	64 „
20) Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission		80 „	— „
21) Beitrag in den Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ꝛc.		10 998 „	— „
	Hauptsumme der Ausgabe	1 860 099 ℳ	80 ₰

C. Vergleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	2 867 428 ℳ	69 ₰
„ „ Ausgabe „	1 860 099 „	80 „
bleiben Rest	1 007 328 ℳ	89 ₰

Dieser Rest besteht:

a. in liquidirten Ausständen	2 080 ℳ	38 ₰
b. „ baarem Vorrath	1 005 248 „	51 „
zusammen wie oben	1 007 328 ℳ	89 ₰

Der Kassevorrath von 1 005 248 ℳ 51 ₰ ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1881 und 1882 verwendet und resp. bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse deponirt.

Darmstadt, den 30. September 1882.

Der Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse.

Hahn, Rechnungsrath.

Digitized by Google

Revidirt, ohne daß sich für vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 7. Februar 1883.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

J. V. d. P.

Heß,

Geheimer Oberrechnungsrath.

Hoos.

Anhang

zu der Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1880.

Uebersicht

der Rechnung des Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und zur Förderung des Löschwesens für 1880.

A. Einnahme.

Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse und zwar 1 % der pro 1879 erhobenen Brandentschädigungsbeiträge von 1 253 954 ℳ 84 ₰	12 539 ℳ — ₰
Summe der Einnahme	12 539 ℳ — ₰

B. Ausgabe.

I. Unterstützung an verunglückte Feuerwehrleute	292 ℳ — ₰
II. Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	12 247 „ — „
Summe der Ausgabe	12 539 ℳ — ₰

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	12 539 ℳ — ₰	
„ Ausgabe „	12 539 „ — „	
	Vergleicht sich.	

Darmstadt, den 30. September 1882.

Der Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse.

Hahn, Rechnungsrath.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. September Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach das Comthurkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
2) an demselben Tage dem Generalmajor und General-Adjutanten Westerweller von Anthoni das Commandeurkreuz II. Classe und dem Oberstallmeister Major à la suite Freiherrn von Nordeck zur Rabenau das Ritterkreuz I. Classe des Ludewigsordens, —
3) an demselben Tage dem Provinzialdirector der Provinz Rheinhessen Friedrich Küchler zu Mainz das Comthurkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
4) an demselben Tage dem Kreisrath Dr. Julius Usinger zu Bensheim, dem Oberconsistorialrath und Superintendenten Dr. Karl Köhler zu Darmstadt, dem Decan des Decanats Eberstadt evangelischen Pfarrer zu Pfungstadt Carl Müller, dem ordentlichen Professor an der Landes-Universität Dr. Etienne Laspeyres zu Gießen, dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule Dr. Adam Nell zu Darmstadt, dem Director der höheren Mädchenschule zu Offenbach Dr. Friedrich Wilhelm Sommerlad, dem Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Maurer zu Darmstadt, dem Landgerichtsdirector Friedrich Conradi zu Mainz, dem Ersten Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Rheinhessen Paul Schlippe zu Mainz, dem Landgerichtsrath Wilhelm Pfannmüller zu Gießen, dem Landgerichtsrath Christian Weyland zu Darmstadt, dem Oberamtsrichter Moritz Hempel zu Lauterbach das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) an demselben Tage dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nidda Georg Ernst Stork das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) an demselben Tage dem Gemeinde-, Kirchen- und Sparkasserechner Karl Thon zu Langen das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) an demselben Tage dem Ministerial-Kanzlei-Inspector bei dem Staatsministerium Friedrich Jaide das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Ludwig Frohnhäuser zu Lampertheim, dem Arbeiter Adam Schmidt daselbst, dem Gemeinderathsmitglied Adam Klotz zu Hofheim, dem Wirth Adam Dörner zu Worms das Ehrenzeichen für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83, —
9) am 26. September Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla das Großkreuz und Seiner Durchlaucht dem Prinzen Lothar zu Ysenburg und Büdingen das Comthurkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 20. August wurde dem Adam Ochs aus Hering gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Blitz", —
2) an demselben Tage wurde dem August Bender zu Eberstadt gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schneider", —
3) am 16. September wurde dem Wilhelm Bach zu Erbach i. O. gestattet, daß derselbe statt seines bisherigen künftighin den Familiennamen „Voll", —
4) am 21. September wurde dem Wolf Gutmann zu Groß-Rohrheim gestattet, daß derselbe statt seines bisherigen in Zukunft den Vornamen „Wilhelm", — führe.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) Eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter der betreffenden Lehrerin sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900 bis 1000 ℳ
2) Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betr. Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000 bis 1400 ℳ

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 25. October 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier und Branntwein, insbesondere die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend. — 3) Bekanntmachung, den zehnten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. — 4) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1882/83. — 5) Ordensverleihung. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charaktererertheilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenzeröffnungen. — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1883 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Barbara Schornstheimer Wittwe zu Bodenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung mehrerer Aemter und einer Messe, im Betrage von 1260 ℳ;

2) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bingen zu Gunsten des kirchlichen Armenfonds, im Betrage von 500 ℳ;

3) die Schenkung des Ludwig-Missionsvereins zu München an die katholische Kirche zu Neu-Bamberg zum Umbau der katholischen Kirche daselbst, im Betrage von 1400 ℳ;

4) das Vermächtniß des Rentners Eduard Wächter in Mainz an die Stadt Mainz zu wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 3500 ℳ;

5) das Vermächtniß des Kirchenvorstandsmitglieds Karl Heid zu Gimbsheim an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Armen, im Betrage von 200 ℳ;

6) die Schenkung der Frau Ina von Flotow zu Darmstadt an die evangelische Kirche zu Roßdorf zu Gunsten armer Kranken, im Betrage von 300 ℳ;

7) das Vermächtniß der Wittwe des Pfarrers Theodor Höfer zu Bessungen an die evangelische Kirche zu Gräfenhausen zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 1000 ℳ;

8) das Vermächtniß der Fräulein Charlotte Ludwig zu Darmstadt an die Ludwigs- und Alicestiftung, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

Digitized by Google

9) die Schenkung der Sparkasse zu Lorsch an die Ludwig- und Alicestiftung, im Betrage von 175 ℳ;

10) die Schenkung mehrerer Ungenannten an die technische Hochschule zur Gründung eines Fonds unter der Bezeichnung „Kaiser-Wilhelm-Stiftung" zur Unterstützung von Studirenden, im Betrage von 2600 ℳ;

11) das Vermächtniß des Rentners Mathias Stein zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Quintin zu Mainz zur Stiftung einer jährlichen Messe, im Betrage von 200 ℳ;

12) das Vermächtniß des Pfarrers Doppheimer zu Mühlheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, eines Armenkapitals und eines Chorkapitals, im Gesammtbetrage von 1360 ℳ;

13) die Schenkung der Barbara Helfert zu Kirschhausen an die katholische Kirche zu Heppenheim als Beitrag zum Bau einer Kapelle zu Kirschhausen, im Betrage von 300 ℳ;

14) die Schenkung der Johannes Ohlig III. Ehefrau zu Bürgel an die katholische Kirche daselbst zum Zweck des Kirchenbaues, im Betrage von 2930 ℳ;

15) die Schenkung des Michael Ditt zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 200 ℳ;

16) die Schenkung der Erben der Johann Embach I. Wittwe an die katholische Kirche zu Bingen zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

17) die Schenkung der Klara Sulzbach zu Bingen an die katholische Kirche zu Bingen zur Stiftung eines Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

18) die Schenkung der Erben der Frau Natalie von Harder, geb. von Stieglitz, zu St. Petersburg an das „Ludwigsstift" zu Nieder-Ingelheim, im Betrage von 3000 Rubel;

19) das Vermächtniß des Hermann Schnell von Lauterbach an die Stadt Lauterbach zu wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 1100 ℳ;

20) die Schenkung des George Hirsch in Mainz an die Stadt Friedberg zu wohlthätigen Zwecken, im Betrage von 500 ℳ;

21) die Schenkung des Großherzoglichen Bauraths Klunk und Ehefrau an die Stadt Darmstadt zur Anschaffung von Prämien für Schülerinnen der dasigen Stadtmädchenschule, im Betrage von 500 ℳ;

22) die Schenkung des katholischen Pfarrers Euler zu Viernheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahrgedächtnißämter, im Betrage von 400 ℳ;

23) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Heppenheim zur Stiftung eines jährlichen Engelamtes, im Betrage von 400 ℳ;

24) das Vermächtniß der Anna Maria Weitmann zu Groß-Winternheim an die evangelische Kirche daselbst zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 200 ℳ;

25) das Vermächtniß der Peter Anton Hänlein Wittwe zu Mainz an die Domkirche zu Mainz für arme Kranke im Betrage von 8000 fl. und zur Stiftung eines Anniversariums im Betrage von 200 fl.;

26) die Vermächtnisse der Wittwe des Peter Anton Hänlein zu Mainz an die Provinzialhauptstadt Mainz für die Stadtarmen, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰, und zum Zweck von Beihülfen zur Ausbildung von Waisenkindern, im Betrage von 3428 ℳ 57 ₰;

27) die Schenkung einer ungenannten Familie zu Weisenau an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Wohnhause im Werthe von 10,000 ℳ;

28) die Schenkung eines ungenannten Priesters der Diözese Mainz an den Verein zur Unterstützung emeritirter katholischer Priester im Betrage von 10,000 ℳ;

29) die Schenkung des Nikolaus Weinle und Johann Knott II. zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem freien Platz mit Christusbild, im Werthe von 600 ℳ;

30) die Schenkung des Peter Seiber II. zu Marienborn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer Abendandacht, im Betrage von 480 ℳ;

31) die Schenkung des Decans Hirter zu Planig an die katholische Kirche zu Neustadt zur Gründung eines katholischen Pfarrbesoldungsfonds für Seckmauern, im Betrage von 1000 ℳ;

32) das Vermächtniß der Josephine Messinger zu Mainz an die katholische Kirche St. Christoph zu Mainz zur Stiftung von drei heiligen Messen, im Betrage von 400 ℳ;

33) das Vermächtniß des Balthaser Kapp zu Klein-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 220 ℳ;

34) das Vermächtniß des Pfarrers Suder zu Klein-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung dreier Jahrgedächtnißmessen, im Betrage von 300 ℳ;

35) die Schenkung aus dem Nachlasse des verstorbenen Geh. Oberforstraths von Stockhausen an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung des von Stockhausen'schen Erbbegräbnisses, im Betrage von 1000 ℳ;

36) das Vermächtniß der Wittwe des Majors i. P. Peter Fels zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier heiligen Messen, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 5. October 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Bekanntmachung,

die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Bier und Branntwein, insbesondere die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. December 1873 (Regierungsblatt Nr. 49, Seite 334), 17. December 1878 (Regierungsblatt, Beilage Nr. 32, Seite 207) und 24. September 1879 (Regierungsblatt, Beilage Nr. 22, Seite 169) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortseinnehmerei Kailbach die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, Bier, Wein und Obstwein, zur Ausgangsabfertigung von Branntwein und Bier und zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen beim Ausgang von Branntwein und Bier mit dem Anspruch auf Steuerrückvergütung ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 1. October 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Kramer.

Bekanntmachung,

den zehnten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 22. April 1875 Abänderung des § 5 der Statuten beschlossen und der deßfallsige zehnte Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, so wird dieser Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. October 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Moyat.

Zehnter Nachtrag

zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zusatz zu § 5.

Das Actienkapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ist in Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 17. März und 23. August 1883 um fünf Millionen einhunderttausend Mark, bezw. drei Millionen neunhunderttausend Mark, sonach auf den Betrag von ℳ 99 000 000, erhöht worden.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1882/83.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. October 1883.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Marquard.

A. Ordentliche Einnahmen.

I.	Von Gebäuden und Grundstücken § 2 Zeitpacht	16 ℳ — ₰
II.	Von verkauften Naturalien	743 „ 50 „
III.	Kapitalzinsen	12 745 „ 85 „
IV.	Zuschuß aus anderen Kassen	124 427 „ 50 „
V.	Opfer, Legate, Illaten der Kinder ꝛc.	26 051 „ 27 „
VI.	Sonstige und zufällige Einnahmen	143 „ 21 „
	Summe der ordentlichen Einnahmen	164 127 ℳ 33 ₰

B. Außerordentliche Einnahmen.

VII.	Kassevorrath	— ℳ — ₰
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren	1 668 „ 58 „
IX.	Zurückempfangene Kapitalien	24 000 „ — „
X.	Vermächtnisse und Stiftungen	514 „ — „
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	26 182 ℳ 58 ₰

Wiederholung.

A. Ordentliche Einnahmen	164 127 ℳ 33 ₰
B. Außerordentliche Einnahmen	26 182 „ 58 „
Summe aller Einnahmen	190 309 ℳ 91 ₰

A. Ordentliche Ausgaben.

a.	Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	2 670 ℳ 24 ₰
b.	Verpflegung der Waisen:	
	1) Pfleggelder	130 069 „ 91 „
	2) Unterstützungen	15 690 „ 94 „
	3) Aerztliche Behandlung, Arzneien und Begräbnißkosten	1 815 „ 24 „
	4) Milde Gaben	12 710 „ 69 „
c.	Sachliche Ausgaben:	
	1) Steuern und sonstige öffentliche Lasten	57 „ 74 „
	2) Gerichtskosten	— „ — „
	3) Holzmacherlohn und Culturkosten	423 „ 65 „
	4) Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	115 „ 15 „
	5) Kosten der Sammelbüchsen	59 „ 60 „
	6) Sonstige und zufällige Ausgaben	351 „ 95 „
	Summe der ordentlichen Ausgaben	163 965 ℳ 11 ₰

B. Außerordentliche Ausgaben.

I.	Ausgeliehene Kapitalien	24 814 ℳ — ₰
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	24 814 ℳ — ₰

Wiederholung.

A. Ordentliche Ausgaben	163 965 ℳ 11 ₰
B. Außerordentliche Ausgaben	24 814 „ — „
Summe aller Ausgaben	188 779 ℳ 11 ₰

Digitized by Google

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	190 309 ℳ 91 ₰	
„ „ Ausgabe „	188 779 „ 11 „	
Verglichen bleibt Rest	1 530 ℳ 80 ₰	

welcher in liquidirten Ausständen besteht.

Darmstadt, den 3. October 1883.

Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt.
Langsdorf, Rechnungsrath.

Stand der Waisen Ende März 1883.

Am Schlusse des Rechnungsjahres Ende März 1882 blieben in Verpflegung . . .		1765 St.
Während 1882/83 wurden aufgenommen:		
1) in der Provinz Starkenburg	186	
2) „ „ „ Oberhessen	77	
3) „ „ „ Rheinhessen	41	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten . . .	106	410 „
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1882/83 zusammen verpflegt		2175 St.
Entlassen wurden:		
1) in der Provinz Starkenburg	157	
2) „ „ „ Oberhessen	86	
3) „ „ „ Rheinhessen	51	
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten . . .	105	399 „
Am Schlusse des Rechnungsjahres Ende März 1883 blieben mithin in Verpflegung .		1776 St.

Darmstadt, den 3. October 1883.

Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisen-Anstalt.
Langsdorf, Rechnungsrath.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 6. Oktober dem evangelischen Pfarrer zu Sellnrod, im Decanate Schotten, Ludwig Bang und dem Privatsecretär Seiner Hoheit des Fürsten von Bulgarien und Secondelieutenant im 1. Oberschles. Landwehr-Regiment Nr. 22 Alexander Menges das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Sept. dem Kammerdiener Schoberth die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Serbien verliehenen „Goldenen Medaille für persönliche Verdienste um das Königliche Haus", —

Digitized by Google

2) am 10. October dem Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher 1. Classe Heydt in Frankfurt a. M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens III. Classe und des von Seiner Majestät dem König von Serbien verliehenen Officiers-Kreuzes des Takowo-Ordens, — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. August den außerordentlichen Professor Dr. Eugen Boström zu Freiburg i. B. zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Landes-Universität, insbesondere für das Fach der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie, mit Wirkung vom 1. October d. J. an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) am 5. September den Musiker August Helmer zum Hofmusiker zu ernennen;
3) am 18. September den Kreisbauaufseher des Kreisbauamts Grünberg Martin Seibert in gleicher Dienst-eigenschaft an das Kreisbauamt Alsfeld zu versetzen;
4) am 19. September den Forst-Accessisten Adolph Brill aus Groß-Steinheim zum Oberförster der Ober-försterei Eudorf, —
5) am 1. October den Hofgarten-Assistenten Friedrich Göbel zum Hofgärtner der Hofgärtnerei Mathildenhöhe, —
6) am 3. October den Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht Joseph Görz zum Präsidenten und den Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte Dr. Hermann Müller zum Senatspräsidenten bei diesem Gerichte, —
7) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen Wilhelm Pfann-müller zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte, — zu ernennen;
8) an demselben Tage den Pfandmeister bei dem Rentamt Alsfeld Johannes Grünewald in gleicher Dienst-eigenschaft an das Rentamt Gießen zu versetzen, sowie den Steueraufseher Jacob Dedo zu Darmstadt zum Pfandmeister bei dem Rentamte Alsfeld, —
9) an demselben Tage den Bauaccessisten Johann Jacob Geibel von Eberstadt zum Bahnmeister der Bahn-meisterei Bensheim der Main-Neckar-Eisenbahn, — zu ernennen;
10) am 4. October dem Hofsilberverwalter i. P. Joeckel die Schloßverwalterstelle zu Kranichstein mit Wirkung vom 1. Novbr. l. J. provisorisch zu übertragen;
11) an demselben Tage den provisorischen katholischen Religionslehrer am Gymnasium und an der Realschule zu Worms Karl Johann Brilmayer aus Bingen zum Kreis-Schulinspector für den Kreis Mainz und den Oberlehrer Philipp Seib zu Biblis, im Kreise Bensheim, zum Kreisschulinspector für den Kreis Heppen-heim, —
12) am 8. October den Hofgartengehülfen Carl Jack dahier, mit Wirkung vom 1. November l. J., zum Hof-garten-Assistenten, — zu ernennen;
13) am 9. October dem evangelischen Pfarrer Franz Stammler zu Nieder-Weisel die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gundernhausen, im Decanate Darmstadt, und dem evangelischen Pfarrer Dr. Karl Eigen-brodt zu Hähnlein die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Auerbach, im Decanate Zwingenberg, zu übertragen.

---

1) Am 5. September wurde dem Schullehrer Abel Zinn zu Reinhards, im Kreise Schlüchtern, die erledigte Diaconats- und erste Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, —
2) am 21. September wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Schneider aus Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Darsberg, im Kreise Heppenheim, —
3) am 28. September wurde der Schulamtsaspirantin Katharina Uihlein aus Kostheim, im Kreise Mainz, die Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
4) am 30. September wurde dem Schullehrer Jacob Kremer zu Eppertshausen, im Kreise Dieburg, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heidesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
5) am 3. October wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach Valentin Rauber zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Lorsch ernannt;
6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla-Ortenberg auf die erledigte Lehrer-stelle an der Gemeindeschule zu Mittel-Seemen, im Kreise Schotten, präsentirte Schulamtsaspirant Franz Christoph Kloninger aus Siefersheim, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt;

Digitized by Google

7) am 5. October wurde dem Schullehrer Anton Heußlein zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bendersheim, im Kreise Oppenheim, —
8) am 9. October wurde dem Schullehrer Franz Adam Wegerich zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hausen, im Kreise Offenbach, — übertragen;
9) am 10. October wurde der Feldwebel bei der 3. Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großh. Artillerie-Corps) Georg Wolf zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach ernannt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. September dem Ministerialsecretär bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Strecker den Charakter als „Domänenrath", den Steuercommissären Georg Sommerlad zu Lauterbach, Philipp Rau zu Seligenstadt und Rudolph Pfannmüller zu Nidda den Charakter als „Steuerrath" und den Districtseinnehmern Otto Willenbücher zu Nieder-Olm und Christian Langsdorf zu Reinheim den Charakter als „Rendant", —
2) am 3. October dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Rechtsanwalt Adolph Buchner den Charakter als „Geheimer Justizrath", —
3) am 6. October dem Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Gießen und zweiten Lehrer für Veterinärheilkunde an der Landesuniversität Dr. Theodor Winckler den Charakter als „Professor", — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. October den Präsidenten des Oberlandesgerichts wirklichen Geheimerath Dr. Georg Kempff auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner auch in dieser Stellung geleisteten treuen und ausgezeichneten Dienste, —
2) am 4. October d. J. den Kreisbauaufseher des Kreisbauamts Dieburg Peter Pfeiner auf sein Nachsuchen, sowie den Bauaufseher Ludwig Wilhelm Kronenberg zu Londorf, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 21. September wurde der Schullehrer an der Gemeinde-Schule zu Wersau, im Kreise Dieburg, Johannes Heußel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. October d. J. an, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1250 ℳ
2) Eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Stelle an der Volksschule zu Gießen mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ
3) Die evangelische Pfarrstelle zu Hartershausen, im Dekanate Lauterbach. Dotationsmäßiger Gehalt 2232 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, zu.
4) Die evangelische Pfarrstelle zu Klein-Umstadt, im Dekanate Groß-Umstadt. Dotationsmäßiger Gehalt 1467 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Juni der Hofgarten-Inspector Ludwig Göbel zu Darmstadt;
2) am 29. Juni der ev. Pfarrer Otto Eckhard zu Nauheim;
3) am 6. Juli der pens. Lehrer Georg Wollpert zu Gundersheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 1. December 1883.

Inhalt: 1) Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1882. — 2) Bekanntmachung, den elften Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. — 3) Erhebung in den Grafenstand. — 4) Abwesenheitserklärungen. — 5) Ordensverleihung. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Charaktertheilungen. — 10) Dienstentlassungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Concurrenzeröffnungen. — 13) Sterbefälle.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1882.

Nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. November 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

Knorr.

Achenbach.

A. Einnahme.

Kapitalzinsen	7 682 ℳ 50 ₰
Verschiedene Einnahme	127 „ 05 „
Baarer Kassevorrath aus 1881	5 352 „ 18 „
Zurückempfangene Kapitalien	2 528 „ 57 „
	15 690 ℳ 30 ₰

Digitized by Google

B. Ausgabe.

Grundlasten	2 M. 74 ₰
Brandversicherung	33 „ 60 „
Recognitionsgebühren	3 „ — „
Kassenverwaltung	686 „ — „
Besondere Belohnungen	67 „ 14 „
Botenlohn, Postgeld ꝛc.	15 „ 90 „
An die Legatarien	540 „ — „
„ „ Universalerben	4 250 „ — „
Unterhaltung der Häuser ꝛc.	1 182 „ 92 „
Verschiedene Ausgaben	14 „ 97 „
Unterhaltung des Inventars	28 „ — „
Neu ausgeliehene Kapitalien	600 „ — „
	7 424 M. 27 ₰

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	15 690 M. 30 ₰
„ Ausgabe „	7 424 „ 27 „
Verglichen bleibt Rest	8 266 M. 03 ₰

welcher in baarem Vorrath besteht, wovon 6830 M. 18 ₰ bei der Rentenanstalt zu Darmstadt deponirt sind.

Am Ende 1881 betrugen die Kapitalien		172 258 M. 56 ₰
Während 1882 wurden		
a. zurückempfangen	2 528 M. 54 ₰	
b neu ausgeliehen	600 „ — „	
mithin weniger ausgeliehen		1 928 „ 57 „
Hiernach ergibt sich als Stand des Kapitalvermögens Ende 1882		170 329 M. 99 ₰

Bekanntmachung,

den elften Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 22. April 1875 Abänderung des § 5 der Statuten beschlossen und der deßfallsige elfte Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, so wird dieser Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. November 1883.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Moyat.

Digitized by Google

Elfter Nachtrag

zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zusatz zu § 5.

Das Actienkapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 27. October 1883 um sieben Millionen zweihunderttausend Mark, somit auf den Betrag von Einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Mark, erhöht worden.

Erhebung in den Grafenstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. November den Sohn Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Heinrich, Carl Ludwig Georg Wilhelm Elimar Freiherrn zu Nidda, in den Grafenstand zu erheben und zu befehlen, daß derselbe sich in Zukunft Graf zu Nidda nennen soll.

Abwesenheitserklärungen.

1) Durch Urtheil der zweiten Civilkammer Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 20. October 1883 ist zur Sicherstellung der Abwesenheit von Franz Jakob Gunst, geboren zu Bingen am 1. December 1797, von Konrad Gunst, geboren daselbst am 14. October 1804, und von Ludwig Gunst, geboren daselbst am 5. December 1807, die im Art. 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden;
2) durch Urtheil des Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer, vom 27. October 1883 sind Sigismund Süßkind, geboren am 7. September 1829 zu Alzey, und Sara Süßkind, geboren am 14. November 1830 daselbst, Kinder der zu Alzey wohnhaft gewesenen und verlebten Eheleute Samuel Süßkind und Karoline gebornene Dreyfuß, definitiv für abwesend erklärt;
3) durch Urtheil des Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer, vom 17. November 1883 ist zur Sicherstellung der Abwesenheit des Jakob Dörrschuck aus Lörzweiler, Sohn der daselbst wohnhaft gewesenen und verstorbenen Ehe- und Ackersleute Sebastian Dörrschuck und Anna Maria geb. Sohn, die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. September dem Ministerial-Secretär erster Classe bei dem Ministerium der Finanzen Finanzrath Otto Hörr, dem Forstmeister des Forstes Wald-Michelbach Alexander Neidhardt zu Fürth, dem Oberförster der Oberförsterei Trebur Karl Klipstein zu Groß-Gerau, dem Oberförster der Oberförsterei Nieder-Ramstadt Philipp Löwer, dem Obersteuerinspector bei dem Hauptsteueramt Mainz Steuerrath Karl Ruckelshausen, dem Kreisbaumeister Baurath Friedrich Lindt zu Offenbach, dem Ober-Betriebsinspector bei der Main-Neckar-Bahn Baurath Heinrich Geßner, dem Maschinen-Ingenieur bei der Main-Neckar-Bahn Baurath Ferdinand Becker, dem Ober-Ingenieur bei der Hessischen Ludwigsbahn Peter Hochgesand zu Mainz und dem Buchhalter bei der Hauptstaatskasse und Rechner der Chaussee- und Flußbaukasse Rechnungsrath Carl Hahn das Ritterkreuz I. Classe, — dem Hauptsteuerants-Rendanten bei dem Hauptsteueramte Mainz Friedrich Retz, dem Hauptsteuerants-Rendanten bei dem Hauptsteueramte Worms Ernst Henfling und dem Ministerial-Kanzleiinspector bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Damm das Ritterkreuz II. Classe, — dem Kreisbauaufseher Johannes Dingeldein zu Offenbach das silberne Kreuz, — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

Digitized by Google

2) an demselben Tage den Forstwarten Johann Wilhelm zu Kürnbach und Christian Klöpper zu Frankenstein, dem Steueraufseher Johannes Spaar zu Mainz, dem Salzsteueraufseher Heinrich Schweinhard zu Bad-Nauheim, den Ortseinnehmern Friedrich Voltz zu Langen und Philipp Klöppinger zu Pfungstadt, den Bahnwärtern bei der Main-Neckar-Bahn Heinrich Lindenlaub und Jacob Metzger, sowie den Dammwärtern Heinrich Kabey zu Stockstadt, Mathias Vogel zu Wehrzollhaus und Johann Krauß zu Groß-Rohrheim das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) am 17. October dem Fabrikarbeiter in der Chaisen- und Achsenfabrik Firma Dick und Kirschten in Offenbach Georg Horn das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
4) am 24. October dem Oberlehrer zu Bessungen Georg Ludwig Glock das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 7. November dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Mörlen, im Kreise Friedberg, Georg Kempf das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
6) am 11. November dem Generalmajor von Wussow, Commandeur der Großherzoglichen 50. Infanterie-Brigade, das Comthurkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
7) am 12. November dem Steuercommissär des Steuercommissariats Friedberg, Steuerrath Georg Schober das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) am 18. November dem Rechtsanwalt Dr. Karl Dornseiff zu Gießen das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. October dem Geheimen Commerzienrath Christian Lauteren in Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronen-Ordens III. Classe, —
2) am 24. October dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstalls Oberstallmeister und Kammerherrn Major à la suite der Cavallerie Freiherrn von Nordeck zur Rabenau die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Serbien verliehenen Commandeurkreuzes des Takowo-Ordens, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 4. October wurde dem Georg Neumann in Gießen gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Luh" führe;
2) am 20. October wurde dem Karl Faber und dem Heinrich Faber, beide von Gießen, gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Klotz" führen;
3) am 27. October wurde dem Georg Friedrich Nikolai Minus zu Offenbach gestattet, daß derselbe statt seiner seitherigen in Zukunft die Vornamen „Johann Gotthard Georg Friedrich", —
4) am 8. November wurde der Anna Ottilie Helene Wilhelmine Engel zu Langen gestattet, daß dieselbe statt ihrer seitherigen in Zukunft die Vornamen „Viktoria Anna", —
5) an demselben Tage wurde dem Ludwig Frietsch aus Rimbach gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Engelter", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erste evangelische Pfarrstelle zu Hungen, im Dekanat Hungen, präsentirten evang. Pfarrer Ottmar Kring zu Muschenheim für diese Stelle zu bestätigen;

Digitized by Google

2) am 13. October den Steuercommiſſär des Steuercommiſſariats Höchſt Franz Klietſch in gleicher Dienſteigenſchaft in das Steuercommiſſariat Heppenheim zu verſetzen, ſowie an demſelben Tage den Diſtrictseinnehmer der Diſtrictseinnehmerei Bretzenheim Wilhelm Sandmann zum Steuercommiſſär des Steuercommiſſariats Höchſt und den zur Zeit bei dem Kaiſerlichen Hauptzollamt Hamburg als Reviſionscontroleur verwendeten Zollinſpector Georg Fuhry zum Hauptſteueramts-Rendanten unter Belaſſung des ihm verliehenen Charakters als Zollinſpector, —
3) an demſelben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen Dr. Karl Gilmer zum Landrichter bei dem Landgerichte der Provinz Oberheſſen, — zu ernennen;
4) am 21. October dem evangeliſchen Pfarrer Karl Böll zu Schönbach, in der Königlich Preußiſchen Provinz Heſſen-Naſſau, die evangeliſche Pfarrſtelle zu Ober-Eſchbach, im Decanate Rodheim, zu übertragen;
5) am 24. October den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Lauterbach Wilhelm Müller zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen, den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Ulrichſtein Ludwig Ludwig zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Lauterbach und den Gerichts-Acceſſiſten Heinrich Engel aus Allendorf an der Lumda zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Ulrichſtein, —
6) an demſelben Tage den Lehrer an der Taubſtummenanſtalt zu Bensheim Wilhelm Hemmes zum Director dieſer Anſtalt, —
7) am 26. October die Muſiker Ludwig Engel und Ludwig Lerch zu Hofmuſikern, —
8) am 27. October den von dem Herrn Fürſten zu Iſenburg-Birſtein präſentirten proviſoriſchen Reallehrer Ludwig Roth zu Offenbach zum Lehrer an der Realſchule daſelbſt, —
9) am 1. November den Staatsanwalt beim Landgerichte der Provinz Starkenburg Auguſt Haller zum Landrichter beim Landgerichte der Provinz Oberheſſen, —
10) am 2. November den Verwalter Bonhof zu Schloß Braunshardt zum Verwalter des Fürſtenlagers Seeheim und den Garderobelaquai Treichler zum Schloßbeſchließer des Schloſſes Braunshardt, —
11) an demſelben Tage den proviſoriſchen Reallehrer Dr. Ludwig Baur in Alzey zum Lehrer an der Realſchule daſelbſt, —
12) an demſelben Tage die Kreisbauaufſeher-Aſpiranten Chriſtoph Biſchoff von Grünberg und Heinrich Fiſcher von Wallersdorf zu Kreisbauaufſehern bei den Kreisbauämtern Grünberg, bezw. Dieburg, — zu ernennen;
13) an demſelben Tage den von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wetterfeld, im Decanate Grünberg, präſentirten evangeliſchen Pfarrer Heinrich Wagner zu Romrod für dieſe Stelle zu beſtätigen;
14) am 4. November den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Heſſe in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs für die Finanzperiode 1882/85 zum Mitglied der nach Art. 14 Abſ. 2 des Geſetzes vom 14. Juni 1879, die Errichtung und die Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer betr., verſtärkten Ober-Rechnungskammer, —
15) an demſelben Tage den Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Maurer zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, — zu ernennen;
16) an demſelben Tage den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu König, im Dekanate Reinheim, präſentirten evangeliſchen Pfarrer Friedrich Auguſt Ferdinand Maſt zu Geeſtendorf, im Königreich Preußen, für dieſe Stelle zu beſtätigen;
17) an demſelben Tage den Polizeicommiſſariats-Aſpiranten Philipp Old aus Hainſtadt zum Polizeicommiſſär dritter Claſſe bei der Polizeiverwaltung der Stadt Kaſtel, im Kreiſe Mainz, —
18) am 17. November den Maſchinenmeiſter-Aſſiſtenten Karl Querner zu Gießen zum Maſchinenmeiſter bei den Oberheſſiſchen Eiſenbahnen, — zu ernennen.

---

1) Am 10. October wurde der Gefangenwärter bei dem Haftlokale zu Pfeddersheim Georg Mumm zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Pfeddersheim ernannt;
2) am 13. October wurden dem Schullehrer Jacob Schumacher zu Bürſtadt, im Kreiſe Heppenheim, und dem Schulamtsaſpiranten Sebaſtian Fertig aus Bensheim erledigte Lehrerſtellen an der Gemeindeſchule zu Viernheim, im Kreiſe Heppenheim, übertragen;
3) am 17. October wurde der Schullehrer Peter Remigius Stamm zu Mainz zum Lehrer an der Realſchule zu Michelſtadt unter Belaſſung in der Kategorie der Volksſchullehrer ernannt;
4) am 18. October wurde dem Schullehrer Peter Göckel zu Angersbach, im Kreiſe Lauterbach, eine erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Landenhauſen, im Kreiſe Lauterbach, —

Digitized by Google

5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Bitz aus Budenheim, im Kreise Mainz, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Appenheim, im Kreise Bingen, —
6) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Agnes Bücklers aus Kempen eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, —
7) am 24. October wurde dem Schulamtsaspiranten Joseph Butz aus Ober-Hilbersheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Andreas Heid aus Undenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horrweiler, im Kreise Bingen, — übertragen;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die erledigte zweite Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reichenbach, im Kreise Bensheim, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Bickelhaupt aus Reichenbach, —
10) am 26. October wurde der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla-Ortenberg auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinberg, im Kreise Schotten, präsentirte Schulamtsaspirant Wilhelm Boltz aus Hedlos, im Kreise Lauterbach, — für diese Stelle bestätigt;
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Heinrich Müller aus Nieder-Bessingen, im Kreise Gießen, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fischborn, im Kreise Lauterbach, —
12) am 3. November wurde dem Schullehrer Adam Hoffmann zu Siedelsbrunn, im Kreise Heppenheim, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
13) am 4. November wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nonnenroth, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Buch aus Nieder-Rosbach, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt;
14) am 5 November wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Ludwig Hohenstein aus Hungen zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld ernannt;
15) am 8. November wurde dem Schullehrer Jakob Seib zu Ober-Beerbach, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reisen, im Kreise Heppenheim, —
16) am 11. November wurde der Schulamtsaspirantin Lina Scriba aus Sprendlingen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, —
17) am 16. November wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Schock aus Löhrbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Mommenheim, im Kreise Oppenheim, —
18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Julius Köhler aus Wingershausen, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, —
19) am 18. November wurde dem Schullehrer Wilhelm Schulmerich zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Edersheim, im Kreise Mainz, —
20) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Rodenbach aus Gensingen, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Planig, im Kreise Alzey, — übertragen;
21) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ostern, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Reeg aus Hassenroth für diese Stelle bestätigt.

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. October dem Oberforstrevisor und Calculaturdirigenten Wilhelm Schneider den Charakter als „Rechnungsrath", —
2) am 15. November dem Gerichts-Accessisten Franz von Hessert den Charakter als „Cabinetssecretär", — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. October den evangelischen Pfarrer Wilhelm Buß zu Wallertheim, im Decanat Wöllstein, aus dem Dienste der evangelischen Kirche des Großherzogthums auf sein Nachsuchen zu entlassen.

Digitized by Google

1) Am 1. November wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld Valentin Joseph Schwarz, —
2) am 20. November wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Heidesheim, im Kreise Bingen, Wendelin Seyler, — aus dem Dienst entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. October den Hofmusiker Peter Hamm auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste, —
2) am 6. October den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Dr. Ignatius Frost auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
3) am 11. October den Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramte Mainz Philipp Weingärtner bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
4) am 24. October den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen Friedrich Hirsch auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und unter Anerkennung seiner mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, —
5) am 27. October den Oberforstrevisor und Calculaturdirigenten Wilhelm Schneider auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste, —
6) am 17. November den Steuercommissär des Steuercommissariats Offenbach Steuerrath Johannes Heinrich Balzer und den Maschinenmeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen Hermann Daudt zu Gießen, beide auf ihr Nachsuchen und unter Anerkennung ihrer langjährigen, treugeleisteten Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 24. October wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, Georg Ludwig Glock auf sein Nachsuchen, —
2) am 30. October wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Siefersheim, im Kreise Alzey, Heinrich Zwilling auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
3) am 11. November wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, Bernhard Strein auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
4) am 18. November wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Hofheim, im Kreise Bensheim, Karl Joseph Becker auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) Die evangelische Pfarrstelle zu Nauheim, im Dekanate Groß-Gerau. Dotationsmäßiger Gehalt 3851 ℳ
2) Die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Dekanate Zwingenberg. Dotationsmäßiger Gehalt 1492 ℳ
3) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rohrbach, Kreis Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.
4) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Blödesheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
5) Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900—1020 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
6) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alsfeld mit einem jährlichen Gehalte von 1250 ℳ. Dem Stadtvorstand zu Alsfeld steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.
7) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nauheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
8) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Digitized by Google

9) Drei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter der betreffenden Lehrer sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1100 bis 1400 ℳ
10) Eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Stelle an der Gemeindeschule zu Kostheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ
11) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ
12) An der Volksschule zu Offenbach: 1) vier mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen, 2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle und 3) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle mit einem Anfangsgehalte von je 1200 ℳ Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu diesen Stellen zu.
13) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stumpertenrod, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
14) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Höckersdorf, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 22. Juni der Landgerichtsdiener i. P. Ignatz Rhein in Darmstadt;
2) am 14. Juli der Professor i. P. Geheime Medicinalrath Dr. Wernher zu Mainz;
3) am 17. Juli der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Besungen, im Kreise Darmstadt, Wilhelm Jung;
4) am 19. Juli der pens. Hofgerichts-Director Geheimerath Dr. August Völcker zu Gießen;
5) am 25. Juli der Rechtsanwalt Dr. Bernhard Levi zu Mainz;
6) am 3. August der Landgerichts-Assessor i. P. Reimund Götz zu Darmstadt;
7) am 6. August der Director der Taubstummenanstalt zu Bensheim Philipp Jacob Buchinger;
8) am 18. August der Förster i. P. Wilhelm Neurath zu Darmstadt;
9) am 22. August der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, im Kreise Groß-Gerau, Balthasar Friedmann;
10) am 23. August der Schloßverwalter Seeling zu Kranichstein;
11) am 24. August der Kammerstenograph Karl Heinrich Meis zu Darmstadt;
12) am 1. September der evangelische Pfarrer Wilhelm Ludwig Steinberger zu Auerbach;
13) am 17. September der Domänenpfandmeister i. P. Gustav Michael Dominik App zu Darmstadt;
14) am 20. September der evangelische Pfarrer Hermann Gottfried Christian Höfeld zu Kleestadt;
15) am 21. September der Professor der classischen Philologie an der Landesuniversität Dr. Wilhelm Clemm;
16) an demselben Tage die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Anna Bierling;
17) am 29. September der Major i. P. Ludwig Jakob Gerschlauer zu Darmstadt;
18) am 4. October der Districtseinnehmer Rendant Otto Willenbücher zu Nieder-Olm;
19) am 6 October der evangelische Pfarrer Ludwig Fischer zu Seeheim, im Decanate Eberstadt;
20) am 7. October der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Traisa, im Kreise Darmstadt, Johann Philipp Merker;
21) am 9. October der Steueraufseher Johann Justus Klöckner zu Wimpfen;
22) am 23. October der Kreisschulinspector i. P. Rach in Heppenheim;
23) am 27. October der Schullehrer Ludwig Daniel Roth zu Nierstein, im Kreise Oppenheim;
24) am 2. November der Hausverwalter Inspector Frank in Seeheim;
25) am 4. November der evangelische Pfarrer Friedrich August Heintze zu Bloseld;
26) am 9. November der Hauptsteueramtsdiener Georg Friedrich Götz zu Bingen;
27) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Karl Wolf zu Ostheim;
28) an demselben Tage der Rentamtmann Ferdinand Beck zu Alsfeld;
29) am 10. November der Schullehrer an der 5. katholischen Schule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, Joseph Lippert;
30) am 12. November der Canzleisecretär bei dem Hofmarschall-Amt Heinrich Göttmann;
31) am 17. November der Lehrer an der Realschule zu Mainz Heinrich Lindenschmit.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 24. December 1883.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneimitteltaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Ordensverleihungen — 3) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderungen. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Charaktertheilungen. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer neuen Arzneimitteltaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar 1884 an tritt eine neue Arzneimitteltaxe in Wirksamkeit, in welcher insbesondere auch die Taxe der Arbeiten einer Revision unterworfen worden ist. Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diese neue Taxordnung in gesondertem amtlichem Abdruck zur Beobachtung und Nachachtung für die Interessenten erschienen ist, und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großh. Staatsverlags — Hofbuchhandlung von G. Jonghaus zu Darmstadt — käuflich zu 1 ℳ 30 ₰ einschließlich Rückporto das Stück abgegeben werden.

Darmstadt, am 18. December 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Oktober dem Kanzler der Landes-Universität und ordentlichen Professor in der juristischen Facultät derselben Geheimerath Dr. Hermann Wasserschleben das Comthurkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 17. November dem Steuercommissär des Steuercommissariats Offenbach Steuerrath Johannes Heinrich Balzer das Ritterkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —

Digitized by Google

3) an demselben Tage dem Gefangenwärter am Haftlocale zu Reinheim Johannes Heinrich Kleinschmidt das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
4) am 19. November dem Seconde-Lieutenant im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117 Hermann Schimpff II. und dem Seconde-Lieutenant im 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118 Wilhelm Weinert das Ehrenzeichen für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83, —
5) am 22. November dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann a. D. Friedrich Heyer von Rosenfeld das Ritterkreuz II. Classe des Ludewigs-Ordens, —
6) am 29. November dem Fabrikanten Friedrich Schön in Worms die goldene Verdienst-Medaille für Wissenschaft und Kunst, —
7) am 15. December dem Major und Districts-Commandeur Beck im Gendarmerie-Corps das Ritterkreuz II. Classe des Ludewigs-Ordens, — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. November dem Kreisrath des Kreises Friedberg Dr. Braden die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Classe, —
2) am 25. November dem Provinzial-Director Dr. Boekmann zu Gießen die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Classe, —
3) am 28. November dem Oberwachtmeister Gieß im Gendarmerie-Corps die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens, —
4) am 15 December dem Bahnhofverwalter der Hessischen Ludwigsbahn zu Frankfurt a. M. Franz von Flamerdinghe die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König Milan I. von Serbien verliehenen Officierkreuzes des Takowo-Ordens (IV), — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) am 8. November wurde der Katharina Fritz aus Kirschhausen gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Großmann", —
2) am 17. November wurde dem Anton Schumann zu Mainz gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt", —
3) am 20. November wurde dem Georg Müller dahier gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Mühlhäuser", —
4) am 8. December wurde dem Hermann Freimann von Ober-Schmitten, dermalen zu Langsdorf, gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bach", — führe.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 14. December wurde der Gerichtsaccessist Friedrich Causé zu Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen, beziehungsweise gemäß der Bekanntmachung vom 20. Juni 1879, die Rechtsanwaltsordnung betr., auch bei Großherzoglichem Oberlandesgerichte zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. October den Kanzler der Landes-Universität und ordentlichen Professor in der juristischen Facultät derselben Geheimerath Dr. Hermann Wasserschleben auf sein Nachsuchen von den Funktionen des Kanzlers der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. Januar 1884 zu entheben;

2) an demſelben Tage den ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät Dr. Karl Gareis zum Kanzler der Landes-Univerſität Gießen mit Wirkung vom 1. Januar 1884 zu ernennen;
3) am 16. November den von dem Herrn Fürſten zu Solms-Lich auf die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Ettingshauſen, im Dekanat Grünberg, präſentirten Pfarramts-Candidaten Heinrich Ries aus Gießen, —
4) an demſelben Tage den von dem Herrn Fürſten zu Leiningen auf die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Rothenberg präſentirten Pfarramts-Candidaten Wilhelm Römheld aus Düdelsheim, — für dieſe Stelle zu beſtätigen;
5) am 17. November den außerordentlichen Profeſſor Dr. Johannes Schmidt zu Halle zum ordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Landes-Univerſität, insbeſondere für das Lehrfach der claſſiſchen Philologie, zu ernennen und in der gedachten Eigenſchaft zu berufen;
6) am 22. November den Präſidenten des Oberlandesgerichts Joſeph Görz zum lebenslänglichen Mitglied der erſten Kammer der Stände, —
7) am 21. November die Kreisbauaufſeher-Aſpiranten Friedrich Habermehl von Heidesheim und Philipp Sturmfels von Semd zu Straßenmeiſtern, —
8) am 28. November den Oberrechnungsprobator I. Claſſe bei der zweiten Abtheilung der Juſtificatur der Oberrechnungskammer Georg Betz zum Oberrechnungs-Reviſor und den Oberrechnungsprobator II. Claſſe bei der zweiten Abtheilung der Juſtificatur der Oberrechnungskammer Georg Hoos zum Oberrechnungsprobator I. Claſſe bei der genannten Juſtificaturabtheitung, — zu ernennen;
9) am 1. December den Steuercommiſſär des Steuercommiſſariats Ober-Ingelheim Hermann Kraus und den Steuercommiſſär des Steuercommiſſariats Fürth Friedrich Deisler in gleicher Dienſteigenſchaft mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an in das Steuercommiſſariat Offenbach bezw. Ober-Ingelheim zu verſetzen, ſowie den Oberſteuercalculator I. Claſſe Ferdinand Trapp gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an zum Steuercommiſſär des Steuercommiſſariats Fürth, —
10) am 12. December die Finanzaſpiranten Ferdinand Eckſtorm aus Roßbach und Heinrich Scharmann aus Offenbach, Letzteren mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an, zu Miniſterialcalculatoren II. Claſſe bei der Buchhaltung des Miniſteriums der Finanzen, — zu ernennen.

---

1) Am 20. November wurde dem Schullehrer Gregor Jennewein zu Schimbsheim, im Kreiſe Oppenheim, eine erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Heßloch, im Kreiſe Worms, —
2) am 21. November wurde dem Schulamtsaſpiranten Adam Jung aus Vendersheim, im Kreiſe Oppenheim, eine erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Nieder-Flörsheim, im Kreiſe Worms, —
3) am 25. November wurde der Schulamtsaſpirantin Marie Meyer aus Flenſungen, im Kreiſe Alsfeld, die Lehrerinnenſtelle an der Gemeindeſchule zu Sprendlingen, im Kreiſe Offenbach, —
4) am 28. November wurde dem Schulamtsaſpiranten Karl Bingel aus Michelnau, im Kreiſe Büdingen, die erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Burkhards, im Kreiſe Schotten, —
5) an demſelben Tage wurde dem Schulamtsaſpiranten Wilhelm Klein aus Hechtsheim, im Kreiſe Mainz, eine erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Nieder-Olm, im Kreiſe Mainz, —
6) an demſelben Tage wurde den Schulamtsaſpirantinnen Charlotte Anton, Auguſte Klink aus Darmſtadt nnd Luiſe Seriba aus Bingenheim, im Kreiſe Büdingen, Lehrerinnenſtellen an der Volksſchule zu Darmſtadt, — übertragen;
7) am 8. December wurde der proviſoriſche Lehrer an der Großh. Realſchule zu Bingen Dr. Adolph Helmsdörfer zum Lehrer an dieſer Anſtalt in der Eigenſchaft als Volksſchullehrer, —
8) am 11. December wurde Heinrich Bär aus Groß-Eichen zum Aufſeher an dem Landeszuchthauſe, — ernannt;
9) am 12. December wurde der Schulamtsaſpirantin Julie Weber aus Fürfeld, im Kreiſe Alzey, eine erledigte Lehrerinnenſtelle an der Gemeindeſchule zu Ober-Roden, im Kreiſe Dieburg, übertragen;
10) am 14. December wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürſtenau auf die erledigte Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Ober-Hainbrunn, im Kreiſe Erbach, präſentirte Schulamtsaſpirant Adam Sattler aus Airlenbach für dieſe Stelle beſtätigt;
11) am 15. December wurde dem Schullehrer Chriſtian Gerhard zu Wallenrod, im Kreiſe Lauterbach, die Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Stumpertenrod, im Kreiſe Schotten, übertragen;
12) an demſelben Tage wurde dem Karl Henkel aus Louiſenluſt das Patent als Geometer I. Claſſe für den Kreis Büdingen ertheilt.

Digitized by Google

Charaktererttheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. November dem Protokolliſten und Regiſtraturgehülfen bei dem Ober-Conſiſtorium Emil Gerhardt den Charakter als „Buchhalter", —
2) am 28. November dem Maler Auguſt Becker zu Düſſeldorf den Charakter als „Profeſſor", —
3) am 8. December dem Baurath Heinrich von Hügel in Darmſtadt den Charakter als „Geheimer Baurath", — zu verleihen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 11. December den Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg Andreas Kirchner auf ſein Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
2) an demſelben Tage den Expeditor der Main-Neckar-Eiſenbahn Heinrich Schilling in Darmſtadt, —
3) am 12. December den Gerichtsvollzieher mit dem Amtsſitze zu Alzey Martin Orſchied auf ſein Nachſuchen, —
4) am 15. December den Krankenpferdewärter Wilhelm Beſt wegen geſtörter Geſundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

1) Am 20. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Mörſtadt, im Kreiſe Worms, Bernhard Bähr auf ſein Nachſuchen und unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
2) am 28. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Groß-Gerau Wilhelm Eduard Ganzert auf ſein Nachſuchen und unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
3) am 8. December wurde der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Ober-Mörlen, im Kreiſe Friedberg, Michael Beyke auf ſein Nachſuchen, — in den Ruheſtand verſetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Gonterskirchen, im Dekanate Schotten. Dotationsmäßiger Gehalt 1543 ℳ Das Präſentationsrecht für die Stelle ſteht für diesmal dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach zu.
2) Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wallertheim, im Dekanate Wöllſtein. Dotationsmäßiger Gehalt 3147 ℳ
3) An der Gemeindeſchule zu Beſſungen, im Kreiſe Darmſtadt: 1) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle und 2) eine mit einer evangeliſchen Lehrerin zu beſetzende Lehrerinnenſtelle mit einem Anfangsgehalte von je 1200 ℳ Es wird bei 1) Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts verlangt.
4) Die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Obbornhofen, im Kreiſe Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 1275 ℳ Mit der Stelle iſt Kirchendienſt verbunden. Dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels ſteht das Präſentationsrecht zu.
4) Eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Selzen, im Kreiſe Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ
5) Die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Wintersheim, im Kreiſe Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden.
6) Die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Lumda, im Kreiſe Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle iſt Kirchendienſt verbunden.
7) Drei mit katholiſchen Lehrern zu beſetzende Lehrerſtellen an der Gemeindeſchule zu Bürſtadt, im Kreiſe Bensheim, mit nach dem Dienſtalter der betreffenden Lehrer ſich bemeſſenden Gehalten von 1000–1400 ℳ jährlich. Die Concurrenzeröffnung in Beilage Nr. 25 Seite 196 des Regierungsblattes wird hiermit zurückgezogen.
8) Eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Biblis, im Kreiſe Bensheim, mit einem nach dem Dienſtalter des betreffenden Lehrers ſich bemeſſenden Gehalte von 1000 bis 1500 ℳ jährlich.
9) Eine Lehrerſtelle an der Volksſchule (Stadtknabenſchule) zu Gießen mit einem nach dem Dienſtalter des betreffenden Lehrers ſich bemeſſenden Gehalte von 1200—2400 ℳ jährlich.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahr 1883.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1883 hat 26 Beilagen.)

A.

Abwesenheitserklärungen. 126. 163. 169. 191.

Anerkennung, öffentliche, einer edlen That. 25. 129. 157.

Arzneimitteltaxe, Erlaß einer neuen für die Apotheken des Großherzogthums, Bekanntmachung darüber. 197.

B.

Berichtigungen (s. auch unter den betreffenden Gegenständen [Ber. . . .]). 128.

C.

Charakterverleihungen. 8. 40. 63. 156. 163. 171. 188. 192. 200.

Communalumlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:

I. In der Provinz Starkenburg und zwar
in dem Kreise Darmstadt. 96. 154.
" " " Bensheim. 76.
" " " Dieburg. 84. 95.
" " " Erbach. 98.
" " " Groß-Gerau. 110. 121.
" " " Heppenheim. 122.
" " " Offenbach. 75. 106.

II. In der Provinz Oberhessen und zwar:
in dem Kreise Gießen. 81. 114.
" " " Alsfeld. 44.
" " " Büdingen. 82. 154.
" " " Friedberg. 132.
" " " Lauterbach. 68. 169.
" " " Schotten. 108.

III. In der Provinz Rheinhessen und zwar:
in dem Kreise Mainz. 85. 105. 120.
" " " Alzey. 92.
" " " Bingen. 71. 89.
" " " Oppenheim. 90. 154.
" " " Worms. 58. 86.

D.

Dienst-Enthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 8. 40. 63. 88. 152. 172. 194.

Dienst-Erledigungen und Concurrenzeröffnungen. 8. 16. 24. 32. 40. 56. 64. 72. 80. 88. 104. 112. 120. 128. 136. 144. 152. 156. 164. 172. 180. 188. 195. 200.

Dienst-Ernennungen, -Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 7. 23. 39. 55. 62. 80. 87. 104. 111. 127. 144. 151. 155. 163. 187. 192. 198.

G.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, Vorbereitungsdienst und Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 173.

Grafenstand, Erhebung in denselben. 191.

H.

Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen für 1883/84, Bekanntmachung darüber. 153.

J.

Judengemeinden, Uebersichten und Verfügungen betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:

I. In der Provinz Starkenburg und zwar:
für die Landjudenschaft. 43.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt. 118.
" " " " " Bensheim. 20.
" " " " " Dieburg. 37. 97.
" " " " " Erbach. 5. 67.
" " " " " Groß-Gerau. 21. 117. [Ber. 128.]
" " " " " Heppenheim. 4.
" " " " " Offenbach. 47. 57.

II. In der Provinz Oberhessen und zwar:
für die Landjudenschaft. 28.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 31.
" " " " " Alsfeld. 29.
" " " " " Büdingen. 22.
" " " " " Friedberg. 143.
" " " " " Lauterbach. 38.
" " " " " Schotten. 29.

Digitized by Google

III. In der Provinz Rheinhessen und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 119.
" " " " " Alzey. 6. 28.
" " " " " Bingen. 5. 28. 70. 113.
" " " " " Oppenheim. 30.
" " " " " Worms. 48.

K.

Kirchensteuer, evangelische, Bekanntmachung darüber. 33.

L.

Landes-Brandversicherungs-Anstalt, Aufbringung des Bedürfnisses für 1882, Bekanntmachung darüber. 73.
Landes-Universität Gießen:
Promotionen an derselben. 32.
Vorlesungen auf derselben:
im Sommerhalbjahr 1883. 10.
im Winterhalbjahr 1883/84. 145.
Langen, Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt. 163.
Locomotiv-Betrieb der Material-Transport-Bahn zwischen der Ziegelei Hainstadt, der Station Hainstadt und dem Main, Bekanntmachung darüber. 158.
Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Hessische, zehnter Nachtrag zu den Statuten derselben, Bekanntmachung darüber. 184.

N.

Namensveränderungen. 7. 23. 32. 39. 62. 72. 79. 104. 120. 127. 136. 163. 170. 180. 192. 198.
Naturalien, Besoldungs- und Pensions-, deren Vergütung in Geld für 1883/84, Bekanntmachung darüber. 10.

O.

Oberförstereien Heppenheim und Hirschhorn, deren Organisation, Bekanntmachung darüber. 9.
Ordensverleihungen und Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 7. 23. 38. 61. 79. 87. 104. 127. 136. 155. 169. 180. 186. 191. 197.

P.

Papierhandel, Einführung der Decimaltheilung bei demselben, Bekanntmachung darüber. 17.
Patent, Entziehung eines solchen. 23.

R.

Rechenschaftsablage:
der allgemeinen geistlichen Wittwencasse für 1880. 65.
der Brandentschädigungsbeiträge für 1880. 176.
der Landes-Waisenanstalt für 1881/82. 25.
der Landes-Waisenanstalt für 1882/83. 184.
des Mainzer Universitätsfonds für 1881/82. 174.
der May'schen Stiftung für 1882. 189.
der Staatsschulden-Verwaltung für 1879/80. 51.
der Schullehrer-Wittwencasse für 1880. 49.
der Schullehrer-Wittwencasse für 1881 und I. Quartal 1882. 161.
des Kirchen- und Schulhaus-Baufonds für die Provinz Rheinhessen für 1879. 137.
des Kirchen- und Schulhaus-Baufonds für die Provinz Rheinhessen für 1880. 139.
des Kirchen- und Schulhaus-Baufonds für die Provinz Rheinhessen für I. Quartal 1881. 142.
des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für 1879. 166.
des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für 1880. 167.
des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für I. Quartal 1881. 168.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben und Aufgabe derselben. 23. 39. 62. 87. 144. 171. 198.
Rhein-Durchstich am oberen Busch, Eröffnung der Schifffahrt durch denselben, Bekanntmachung darüber. 174.
Ruheständsversetzungen. 8. 63. 88. 112. 152. 156. 172. 188. 195. 200.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:
im 4. Quartal 1882. 1.
" 1. " 1883. 41.
" 2. " " 150.
" 3. " " 181.
Sterbefälle. 8. 64. 88. 152. 156. 188. 196.

T.

Technische Hochschule zu Darmstadt:
Vorlesungen an derselben:
im Sommerhalbjahr 1883. 18.
im Winterhalbjahr 1883/84. 158.

U.

Uebergangsscheine, die zur Ausfertigung und Erledigung von solchen ermächtigten Stellen, (Friedberg) 65. (Wöllstein) 165. (Kailbach) 183.

W.

v. Weyhers'sche Eleonorenstiftung, Bekanntmachung darüber. 4.

Digitized by Google

Alphabetisches Namensregister

der in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahr 1883 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakter- und Titelverleihungen.

A.

Achilles, Sergeant. 61.
Adam, Heinrich. 56.
Ahlfeld, Dr. Friedrich. 63.
Albert, Ferdinand. 56.
Amelung, Richard. 7.
Alt, Wilhelm. 172.
Amend, Theodor. 39.
Ampt, Wilhelm. 39.
Andres, Johannes. 112.
Anton, Charlotte. 199.
Apy, Gustav Michael Dominik. 196.
Appel, Adam. 151.
Appel, Gardist. 61.
Arheilger, Philipp. 164.
Arnheiter, Karl. 64.
Arnold, Christoph. 39.
Arnold, Ludwig. 164.
Arnoldi, Bauunternehmer. 61.
Augst, Auguste. 40.

B.

Bach, Hermann. 198.
Bader, Karl. 104. 112.
Bähr, Bernhard. 200.
Bär, Heinrich. 199.
Baldauf, August. 24.
Balser, Dr. Hermann. 56.
Baltz, Hülfsingenieur. 61.
Balzer, Joh. Heinrich. 197.
Bang, Ludwig. 186.
Bastert, Wilhelm. 11.
Battenfeld, Georg. 62.
Bauer, August. 24.
Bauer, Ferdinand. 170.
Bauer, Hülfsingenieur. 61.
Bauer, Robert. 112.
Baur, Karl. 163.
Baur, Dr. Ludwig. 193.
Bausch, Wilhelm. 127.
Becher, Theodor. 144.
Bechtel, August. 62.
Beck, Ferdinand. 196.
Beck, Major. 198.
Beckenhaub, Georg. 127.
Becker, Dr. Adalbert. 127.
Becker, August. 200.
Becker, Bauassistent. 61.
Becker, Carl. 127.
Becker, Ferdinand. 191.
Becker, Heinrich. 64.
Becker, Heinrich Friedrich. 164.
Becker, Joseph. 195.
Becker, Ludwig. 38.
Becker, Marie. 39.
Becker, Musketier. 61.
Bekker, Dr. Ernst. 104.
Bellinger, Heinrich. 164.
Bender, Marie Elisabethe. 32.
Bergmann, Damian. 104.
Bergmann, Friedrich. 23.
Bergmann, Peter. 62.
Bernard, Peter. 62.
Bernd, Franz Joseph. 152.
Best, Dr. Georg. 144.
Best, Wilhelm. 200.
Betz, Georg. 199.
Beyer, Adam. 24.
Beyke, Michael. 200.
Bickel, Hauptmann. 61.
Bickelhaupt, Georg. 194.
Binder, Georg. 62.
Bingel, Karl. 199.
Bischoff, Christoph. 193.
Bitz, Adam. 194.
Blitz, Adam. 180.
Blümel, Ludwig. 79.
Blumb, Franz II. 61.
Bock, Johann Georg. 62. 64.
Bode, Dr. Wilhelm. 155.
Boekmann, Dr., Provinzialdirector. 198.
Böll, Karl. 193.
Boll, Anton. 40.
Bonn, Karl. 164.
Borger, Martin. 61.
Bormuth, Christian. 156.
Boström, Dr. Eugen. 187.
Boßler, Dr. Karl. 127.
Braden, Dr., Kreisrath. 198.
Brauer, Ernst. 164.
Braun, Dr. Johann Baptist. 40.
Braun, Johannes. 61. 112.
Brauns, Ferdinand. 87.
Breider, Rudolph Karl Laurenz. 164.
Breivogel, Andreas II. 62.
Brentano di Tremezzo, Gustav Adolph. 72. 170.
Brill, Adolph. 187.
Brilmayer, Karl Johann. 187.
Brück, Heinrich. 88.
Buch, Heinrich. 194.
Buch, Obermaschinenmeister. 61.
Buchinger, Philipp Jakob. 196.
Buchner, Adolph. 188.
Bücklers, Agnes. 194.
Burk, Tobias. 128.
Buß, Wilhelm. 194.
Butz, Joseph. 194.

C.

Cahn, Siegismund Benedikt. 126.
Causé, Friedrich. 198.

Digitized by Google

Cellarius, Dr. Richard. 32.
Christmann, Elise. 64.
Clemm, Dr Wilhelm. 196.
Conradi, Friedrich. 180.
Cordes, Bauaufseher. 61.
Crößmann, Friedrich. 62.

D.

Dambier, Herrmann. 127.
Damm, Wilhelm. 191.
Dammel, Philipp. 40.
Dandler, Friedrich. 157.
Dannenberger, Dr. Hermann. 112.
Daudistel, Musketier. 61.
Daudt, Hermann. 195.
Daum, Bürgermeister. 61.
Debo, Jakob. 187.
Decher, Christian. 127.
Dechert, Unteroffizier. 61.
Decker, Ferdinand. 80.
Deisler, Friedrich. 199.
Deiß, Friedrich. 40.
Dell, Jakob. 172.
Delp, Dr. Friedrich. 171.
Delp, Heinrich. 104.
Delp, Johannette. 104.
Delp, Johann Jakob. 104.
Delp, Katharina Karoline. 104.
Delp, Wilhelm. 104.
Deppert, Franz. 61.
Deru, Anna Johanna Henriette. 7.
Deuchert, Johannes. 88.
Deuster, Gardist. 61.
Dieffenbach, Dr. Karl. 64.
Diegel, Dr. Gustav. 163.
Diegel, Johannes. 63.
Dietz, Dr. August. 24.
Dietz, Philipp Jakob. 152.
Dietzsch, Dr. Wilhelm. 38. 63.
Dillmann, Karl. 61.
Dingeldein, Johannes. 191.
Dittmann, Katharina. 7.
Döring, Karl. 128.
Dörner, Adam. 180.
Dörner, Jakob. 62.
Dörr, Gendarm. 61.
Dörr, Karl. 164.
Dörr, Philipp Heinrich. 64.
Dörrschuck, Jakob. 191.
Dolles, Wilhelm. 61.
Dornseiff, Dr. Karl. 192.
Dornseiff, Ludwig Wilhelm. 62.
Draudt, Dr. August. 80.
Drescher, Dr. Karl. 39.
Drescher, Ludwig. 63.
Dreymann, Georg Hermann. 62.
Drömer, Unterofficier. 61.

E.

Eberhard, Beigeordneter. 61.
Eberhardt, Premierlieutenant. 61.
Eberwein, Ferdinand. 62.
Eckhard, Otto. 188.
Eckhardt, Gardefüsilier. 61.
Eckstorm, Ferdinand. 199.
Eifler, Joseph. 61.
Eigenbrodt, Johannes. 88.
Eigenbrodt, Dr. Karl. 187.
Eilers, Albert. 38.
Eller, Philipp. 164.
Engel, Georg. 40.
Engel, Heinrich. 193.
Engel, Julius. 56.
Engel, Ludwig. 193.
Engel, Peter. 56.
Engel, Viktoria Anna. 192.
Engelhardt, Friedrich. 171.
Engelter, Ludwig. 192.
Erbach-Erbach, Eberhard Graf zu 180.
Ernwein, Gardist. 61.
Escher, Friedrich August. 164.
Escher, Heinrich August. 63.
Eschwege, Dr. Richard von. 7.
Euler, Georg Friedrich. 163.

F.

Fabricius, Wilhelm Justus. 40.
Fehr, Georg. 128.
Feick, Georg Friedrich. 164.
Feick, Sergeant. 61.
Feidner, Heinrich. 164.
Fernau, Unteroffizier. 61.
Fertig, Sebastian. 193.
Fey, Adam. 63.
Fink, Musketier. 61.
Fischer, Heinrich. 193.
Fischer, Ludwig. 196.
Flamerdinghe, Franz von. 136. 155. 198.
Frank, Anton. 62.
Frank, Friedrich. 62. 64.
Frank, Inspector. 196.
Frank, Karl Reinhard. 163.
Frey, Bauschreiber. 61.
Frey, Ludwig. 127.
Friedmann, Balthasar. 196.
Friedrich, Georg. 128.
Friedrich, Jakob. 61.
Fritz, Heinrich. 8.
Fritz, Johann Georg. 150.
Fröhlich, Georg. 80.
Frölich, Ernst Karl. 24.
Frohnhäufer, Ludwig. 180.
Frost, Dr. Ignatius. 195.
Fuchs, Conrad. 127.
Fuhry, Georg. 193.

G.

Gall, Dr. August Frhr. von. 56.
Gaußmann, Hornist. 61.
Gauzert, Eduard. 200.
Gareis, Dr. Karl. 199.
Gebhardt, Heinrich Karl. 88.
Geibel, Johann Jakob. 187.
Geiberger, Musketier. 61.
Geiß, Musketier. 61.
Geißler, Johann. 40.
Gengnagel, Adam. 163.
Gengnagel, Heinrich. 163.
Gengnagel, Heinrich Wittwe. 163.
Gengnagel, Karl. 163.
Georg, Wilhelm. 62.
Georgi, Georg Ludwig Wilhelm. 127.
Gerhard, Christian. 199.
Gerhardt, Emil. 200.
Gernet, Johannes. 104.
Gerschlauer, Ludwig Jakob. 196.
Geßner, Heinrich. 191.
Geyer, Georg. 88.
Geyer, Sergeant. 61.
Gieles, Karl Friedrich. 39.
Gieß, Oberwachtmeister. 198.
Giller, Geh. Obersteuerrath. 23.
Gilmer, Dr. Karl. 193.
Glock, Georg Ludwig. 192. 195.
Göbel, Bürgermeister. 61.
Göbel, Friedrich. 187.
Göbel, Georg. 163.
Göbel, Ludwig. 188.
Göhrs, Ludwig. 61.
Gölz, Karl Maria. 152.
Görtzhain, Oberwachtmeister. 156.
Görz, Joseph. 187. 199.
Göttmann, Heinrich. 196.
Göttmann, Ludwig. 127.
Götz, Adam. 38.
Götz, Franz. 39.
Götz, Georg Friedrich. 196.
Götz, Jakob. 38. 64.
Götz, Ludwig. 112.
Götz, Raimund. 196.
Goldmann, Dr. Theodor. 164.
Goll, Eduard. 7.
Gottschick, Johannes. 32.
Grimm, Reinhard. 127.
Grolman, Konrad von. 24. 62.
Groß, Friedrich. 127.
Großmann, Katharine. 198.
Grünewald, Johannes. 187.
Günther, Wilhelm. 164.
Gumbel, Georg. 87. 156.
Gunst, Franz Jakob. 191.
Gunst, Conrad. 191.
Gunst, Ludwig. 191.
Gutfleisch, Amalie. 83.
Gutmann, Wilhelm. 180.

H.

Haberkorn, Georg. 40.
Habermehl, Friedrich. 199.
Härter, Eduard. 56.
Hahn, Karl. 191.
Hahn, Wilhelm. 40.
Haibach, Philipp. 172.
Haller, August. 193.
Haller, Hornist. 61.
Hamm, Peter. 195.
Hanfult, Dr. Emil. 127.
Hanfult, Georg. 8.
Happel, Johannes. 136.
Hardt, Heinrich. 112.
Harres, Ludwig. 170.
Hartmann, J. 23.
Haumüller, Georg. 156.
Haufen u. Gleichenstorff, Friedrich Freiherr von. 64.
Hechler, Jakob. 63.
Heid, Andreas. 194.

Heim, Ernst Wilhelm. 127.
Heineck, Julius. 144.
Heintze, Friedrich August. 196.
Held, Polizeidiener. 61.
Heldmann, Ludwig. 164.
Heleine, Füsilier. 61.
Helm, Franz Joseph. 56.
Helmer, August. 187.
Helmsdörfer, Dr. Adolph. 199.
Hemmes, Franz. 171.
Hemmes, Wilhelm. 193.
Hempel, Moritz. 180.
Henkel, Karl. 199.
Henkel, Katharine Friederike. 62.
Henfing, Ernst. 191.
Heppenheimer, Peter. 170.
Herbold, Ernst Jakob. 61.
Herff, Franz von. 39.
Herke, Leonhard. 80.
Herpel, Premierlieutenant. 61.
Herzberg, Graf von, Generalmajor 136.
Hesse, Dr. von, Oberlandesgerichtsrath. 193.
Hessen, Heinrich Prinz von. 61.
Hessert, Franz von. 194.
Heß, Johann. 39.
Heuß, Eduard von. 61.
Heuß, Jakob. 172.
Heußel, Johannes. 188.
Heußlein, Anton. 188.
Heyder, Franz Joseph. 88.
Heyder, Heinrich. 87.
Heydt, Eisenbahn-Stationsvorsteher. 187.
Heydt, Johannes. 155.
Heyer, Friedrich Wilhelm. 152.
Heyer, Karl Peter. 88.
Heyer von Rosenfeld, Friedrich. 198.
Heyl, Rittmeister à la suite. 155.
Heyl, Wilhelm Cornelius. 62.
Hiemenz, Gemeinde-Einnehmer. 61.
Hildebrand, August. 56.
Hill, Friedrich. 136.
Hill, Ludwig August. 171.
Hippel, Dr. von, Professor. 164.
Hirsch, Friedrich. 195.
Hochgesand, Peter. 191.
Hochschild, Karl. 23.
Höfeld, Hermann Gottfried Christian. 196.
Höfner, Dr. Max Joseph. 8.
Högy, Bauführer. 61.
Höhler, Ludwig. 111.
Hörr, Otto. 191.
Hof, Emil. 55.
Hoffmann, Adam. 194.
Hoffmann, Otto. 88.
Hoffmann, Peter. 156.
Hofmann, Christian. 88.
Hofmann, Oberfinanzrath. 64.
Hohenstein, Ludwig. 194.
Hombergk zu Vach, Fritz von. 80.
Hoos, Georg. 199.
Horn, Georg. 192.
Horr, Michael. 87.
Horst, Adolph. 104.
Huber, Aufseher. 61.
Hübner, Musketier. 61.
Hügel, Heinrich von. 200.
Huth, Hoflaquai. 136.

J.

Jack, Karl. 187.
Jacob, Gardist. 61.
Jacobowsky, August Franz. 171.
Jäger, Eduard. 62.
Jäger, Heinrich. 172.
Jäger, Johannes VI. 61.
Jaide, Friedrich. 180.
Jans, Musketier. 61.
Jennewein, Gregor. 199.
Ihm, Dr. Georg. 32.
Ilbert, Georg. 87.
Iffel, Karl Ludwig. 38.
Jochem, Ehrhard. 61.
Joeckel, Hofsilberverwalter i. P. 187.
Jost, Georg. 128.
Jost, Wilhelm. 8.
Judith, Wilhelm. 112.
Jüngling, Vice-Feldwebel. 61.
Jugenheimer, Adam. 61.
Jung, Adam. 199.
Jung, Dr. Johann Karl Wilhelm. 8.
Jung, Maschinist. 61.
Jung, Wilhelm. 196.
Junker, Karl. 136.

K.

Kabey, Heinrich. 192.
Kaffenberger, Peter. 171.
Kaiser, Dr. Hermann. 112. 127.
Kaltenbach, Dr. Rudolph. 55.
Kammer, Georg. 24.
Karb, Jakob. 61.
Karcher, Karl Friedrich. 128.
Kayser, Dr. Karl. 24.
Kehl, Friedrich. 62.
Kehr, Peter. 7.
Keil, Johannes. 111.
Keilmann, Anna. 40.
Keller, Georg. 152.
Kempf, Georg. 192.
Kempff, Dr. Georg. 188.
Kessel, Peter. 62. 157.
Kettenbach, Andreas. 64.
Keusch, Franziska. 171.
Kirchner, Andreas. 200.
Kissel, Georg. 112.
Kittler, Dr., Professor. 23.
Klee, Franz. 61.
Klein, Christian. 152.
Klein, Heinrich. 61.
Klein, Karl Christian. 38. 63.
Klein, Wilhelm. 199.
Kleinschmidt, Joh. Heinrich. 198.
Kleinschmitt, Jakob. 64.
Kleyensteuber, Adam. 64.
Klietsch, Eduard. 56.
Klietsch, Franz. 193.
Kling, Johannes. 112.
Klink, Auguste. 199.
Klipstein, Karl. 191.
Klöckner, Friedrich Wilhelm. 164
Klöckner, Johann Justus. 196.
Klöpper, Christian. 192.
Klöppinger, Philipp. 192.
Klös, Johannes. 88.
Klöß, Bezirks-Ingenieur. 7.
Kloninger, Christoph. 187.
Klotz, Adam. 180.
Klotz, Heinrich. 192.
Klotz, Karl. 192.
Knodt, Emil. 8.
Koch, Georg. 80.
Koch, Wilhelm. 164.
Köhler, Julius. 194.
Köhler, Dr. Karl. 32. 180.
Königer, Karl. 64.
Köstlin, Heinrich Adolph. 163.
Kolb, Heinrich. 64.
Kornmesser, Leopold. 64.
Kornmesser, Theodor. 87.
Kost, Dr. Karl. 32.
Krane, von, Premierlieut. 61.
Kranz, Wilhelm. 24.
Kraus, Bezirksingenieur. 61.
Kraus, Hermann. 199.
Krauß, Johann. 192.
Krauß, Karl. 63.
Kredel, Ludwig. 32.
Kremer, Jakob. 187.
Kreß, Johannes. 64.
Kreyssig, Eduard. 40. 61.
Krieger, Sophie. 7.
Kring, Ottmar. 192.
Kromm, Johannes. 152.
Kromm, Reinherz. 39.
Kronenberg, Ludwig Wilhelm. 188.
Krug, Gustav. 24. 39.
Krummeck, Johann. 62.
Küchler, Friedrich. 180.
Küchler, Wilhelm. 62.
Kuhl, Christoph. 56.
Kuhn, Ingenieur. 61.
Kullmann, Friedrich. 80.
Kumpf, Leonhard. 24.
Kunze, Gendarm. 61.

L.

Landzettel, Philipp. 127.
Lang, Balthasar. 38. 136.
Lang, Konrad. 40.
Langheinz, Dr. Friedrich. 171.
Langsdorf, Christian. 188.
Laspeyres, Dr. Etienne. 180.
Laubner, Johannes. 40.
Lauckhard, Georg. 64.
Lauer, Ludwig Wilhelm. 156.
Lauter, Ludwig. 23.
Lauteren, Christian. 192.
Lehr, Dr. Ludwig. 170.
Lehrian, Georg. 164.
Lenz, Adam. 61.
Lenz, August. 63.
Lepsius, Dr. Richard. 128.
Lerch, Ludwig. 193.
Levi, Dr. Bernhard. 196.
Lindenlaub, Heinrich. 192.
Lindenschmit, Heinrich. 196.

Digitized by Google

Lindt, Friedrich. 191.
Linker, Maria Elisabetha. 120.
Lippert, Joseph. 79. 196.
Lippert, Dr. Ludwig Anton. 152.
Listmann, Valentin. 127.
Litt, Theodor. 152.
Lochmann, Wachtmeister. 61.
Lochr, Joseph von. 39.
Löwer, Philipp. 191.
Lohnes, Friedrich. 144.
Lohnes, Heinrich. 23.
Loos, Gemeinde-Einnehmer. 61.
Lorenz, Dr. Christian. 156.
Lorenz, Hermann. 39.
Ludwig, Ludwig. 193.
Luh, Georg. 192.

M.

Marbach, Wilhelm. 24.
Marchand, Dr. Felix. 172.
Markloff, Philipp Heinrich. 23.
Martin, Wilhelm Ernst. 87.
Mast, Friedrich August Ferdinand. 193.
Matthias, Dr. Ludwig. 163.
Maurer, Dr. med. Friedrich. 7.
Maurer, Wilhelm. 180. 193.
May, Georg. 61.
May, Marie. 61.
Mayer, Dr. Aron. 79.
Mayr-Olbrich, Antonie. 8.
Meis, Karl Heinrich. 196.
Meisenzahl, Johann Baptist. 88.
Menges, Alexander. 186.
Menges, Geh. Finanzrath. 87.
Menges, M. 136.
Menk, Paul. 169.
Merker, Johann Philipp. 196.
Mertens, Julius. 80.
Metzger, Christian. 163. 172.
Metzger, Jakob. 192.
Metzler, Jakob. 56.
Metzler, Peter. 64.
Meyer, Hülfsingenieur. 61.
Meyer, Ludwig. 163.
Meyer, Marie. 199.
Mintz, Wilhelm. 40.
Minns, Joh. Gotthard Georg. 192.
Mohr, Eduard. 127.
Mootz, Secondelieutenant. 61.
Mornewog, Adolph. 61.
Moter, Georg Wilhelm. 171.
Moyat, Karl. 171.
Mühlhäuser, Georg. 198.
Müller, Adam jun. 61.
Müller, Bezirksingenieur. 61.
Müller, Friedrich. 62.
Müller, Gefreiter. 61.
Müller, Dr. Hermann. 187.
Müller, Johann Martin. 32.
Müller, Karl. 180.
Müller, Louise. 39.
Müller, Ludwig Heinrich. 194.
Müller, Wilhelm. 193.
Münzenberger, Maximilian. 7.
Muhl, Ferdinand. 56.
Mumm, Georg. 193.
Muth, Dr. Adolph. 32.

N.

Nagel, Ambros. 39.
Nebel, Dr. Wilhelm Ludwig Friedrich. 32.
Neidhardt, Alexander. 191.
Nelius, Heinrich. 171.
Nell, Dr. Adam. 180.
Netz, Friedrich. 191.
Neurath, Stationsverwalter. 61.
Neurath, Wilhelm. 196.
Nick, Friedrich. 39.
Nicklas, Sebastian. 171.
Nidda, Karl Ludwig Georg Wilhelm Elimar Graf zu. 191.
Niebergall, Wilhelm. 156.
Nies, Heinrich. 199.
Nikolaus, Heinrich Ludwig. 156.
Noack, Friedrich. 152. 155.
Nöth, Wilhelm. 88.

O.

Oertzen, von, Secondelieutenant. 61.
Oestreich, Heinrich. 152.
Oestreich, Lehrer L. P. 88.
Ofenloch, Lorenz. 61.
Offenbächer, Otto. 7.
Old, Philipp. 193.
Ohnacker, Dr. Karl. 32.
Ohnacker, Ludwig. 61.
Oppenheimer, Einjährig-Freiwilliger. 61.
Orschied, Martin. 200.
Ostheimer, Füsilier. 61.
Oswald III., Beigeordneter. 62.

P.

Paul, Franz. 63.
Paulssen, Ingenieur. 61.
Peerrot, Secondelieutenant. 61.
Petry, Leonhard. 163.
Pfaff, Heinrich. 7.
Pfannmüller, Karl. 23.
Pfannmüller, Rudolph. 188.
Pfannmüller, Wilhelm. 180. 187.
Pfarrer, Georg. 128.
Pfnor, Ludwig. 23.
Pistor, Otto. 39.
Porth, Jacob. 63.
Posciner, Karl. 128.
Posciner, Peter. 188.
Prack, Georg. 163.
Prätorius, Rudolph. 87.

Q.

Querner, Christoph. 112.
Querner, Karl. 193.

R.

Rabenau, Freiherr von Norbeck zur, Major. 180. 192.
Rabenau, Heinrich Ludwig. 23.
Rabenau, Ludwig. 64.
Rach, Anton. 172. 196.
Racké, Nikola. 61.
Radeke, von, Oberstlieutenant. 170.
Rais, Adam. 61.
Rapp, Heinrich. 112.
Rau, Jakob. 170.
Rau, Joseph. 61.
Rau, Philipp. 188.
Rauber, Valentin. 40. 187.
Rausch, Heinrich Daniel. 127.
Reeg, Georg. 194.
Rehm, Joseph. 63.
Reibert, Gardist. 61.
Reichert, Ludwig. 62.
Reinhard, Geometer. 62.
Reinhard, Philipp. 152.
Reinhart, Nikolaus Andreas. 62.
Reis, Dr. Emanuel. 144.
Reising, Daniel. 128.
Reisinger, Dr. Michael. 32.
Reiß, Michael. 62.
Reißig, Friedrich. 127.
Reul, Wilhelm. 88.
Rhein, Ignatz. 196.
Rheinfurth, August. 170.
Rieß, Johann. 63.
Rinner, Georg Heinrich. 61.
Rocker, Brandmeister. 62.
Rodemer, Hugo. 80.
Rodenbach, Ludwig. 194.
Römheld, Wilhelm. 199.
Roßler, Heinrich. 61.
Roth, Friedrich. 61.
Roth, Jakob Friedrich. 23.
Roth, Ludwig. 193.
Roth, Ludwig Daniel. 196.
Rotsmann, Freiherr von, Major. 170.
Ruckelshausen, Ernst. 128.
Ruckelshausen, Karl. 191.
Rühl, Kaspar. 25.
Rüster, Georg. 164.
Rumbler, Wilhelm. 39.

S.

Salfeld, Aufseher. 61.
Sander, Walter. 64.
Sandmann, Wilhelm. 193.
Sans, Jakob. 62.
Sattler, Adam. 199.
Sattler, Georg. 171.
Schäfer, Bürgermeister. 61.
Schäfer, Füsilier. 61.
Schäfer, Johann Heinrich. 171.
Schäufle, Jakob. 128.
Schaffner, Philipp. 39.
Schaffnit, Georg. 128.
Schalk, Musketier. 61.
Scharmann, August. 171.

Digitized by Google

Scharmann, Heinrich. 199.
Scheich, Konrad. 88.
Schenck, Auguſt. 56.
Schenk, Dr. Guſtav Eugen. 171.
Schenk zu Schweinsberg, Freiherr Moritz. 7.
Schenk zu Schweinsberg, Freiherr, Rittmeiſter. 61.
Schenk zu Schweinsberg-Wäldershauſen, Freiherr Karl. 7.
Schildger, Friedrich. 164.
Schilling, Heinrich. 200.
Schilling, Wilhelm. 24.
Schimpff, Hermann II. 198.
Schimpff, Wilhelm Chriſtian. 7.
Schleußner, Wilhelm. 88.
Schlippe, Paul. 180.
Schmidt, Adam. 180.
Schmidt, Auguſt. 144.
Schmidt, Gardiſt. 61.
Schmidt, Dr. Johannes. 199.
Schmidt, Dr. Karl. 172.
Schmitt, Anton. 198.
Schmitt, Heinrich. 152.
Schmitt, Philipp Franz Georg. 32.
Schmuck, Emanuel. 24.
Schmuck, Franz Joſeph. 62.
Schnabel, Philipp. 24.
Schneider, Auguſt. 180.
Schneider, Bürgermeiſter. 61.
Schneider, Emil Chriſtian. 112.
Schneider, Dr. Engelbert. 32.
Schneider, Franz. 152.
Schneider, Gefreiter. 61.
Schneider, Heinrich. 127. 152.
Schneider, Johannes. 187.
Schneider, Karl. 39.
Schneider, Wilhelm. 194. 195.
Schneller, Adalbert. 127.
Schnitzel, Conrad. 128.
Schober, Georg. 192.
Schoberth, Kammerdiener. 186.
Schock, Johann. 194.
Schödler, Dr. Friedrich. 88. 64.
Schön, Dr. Friedrich. 56.
Schön, Friedrich. 198.
Schöner, Adam. 56.
Schreiber, Auguſt. 112. 127.
Schreiber, Jakob. 56.
Schreiber, Kanalaufſeher. 61.
Schröder, Louis. 62.
Schüler, Georg. 152.
Schür, Joſeph. 170.
Schuhmacher, Sergeant. 61.
Schulmerich, Wilhelm. 194.
Schultheiß, Jakob. 80.
Schumacher, Jakob. 193.
Schuſter, Heinrich. 64.
Schuſter, Wilhelm. 128.
Schwab, Karl. 156.
Schwabe, Dr. Franz Alexander. 170. 172.
Schwarz, Franz. 23.
Schwarz, Valentin Joſeph. 195.
Schweickhard, Jakob II. 163.
Schweinhard, Heinrich. 192.
Schweitzer, Georg. 63.
Schwörer, Konrad. 151.
Scriba, Albert. 111.
Scriba, Dr. Friedrich. 80.
Scriba, Lina. 194.
Scriba, Luiſe. 199.
Seckel, Anna Maria. 79.
Seeling, Schloßverwalter. 196.
Seelinger, Bürgermeiſter. 61.
Seib, Jakob. 194.
Seib, Philipp. 187.
Seibert, Martin. 187.
Seitz, Füſilier. 61.
Seitz, Gendarm. 61.
Sell, Dr. Karl. 169.
Seyler, Wendelin. 195.
Siebert, Dr. Hermann. 104.
Siebert, Pfarrer. 172.
Sieger, Wilhelm. 127.
Siegling, Valentin. 61.
Simmler, Karl. 62.
Simon, Heinrich. 38.
Sommerlad, Friedrich. 24.
Sommerlad, Dr. Friedrich Wilhelm. 180.
Sommerlad, Georg. 188.
Sommerlad, Dr. Hermann. 32.
Spaar, Johannes. 192.
Spamer, Dr. Albert. 32.
Spamer, Dr. Karl. 128.
Spanuth, Unterofficier. 61.
Spatz, Ludwig. 171.
Spieler, Ludwig. 56.
Spira, Musketier. 61.
Spohn, Joſeph Philipp. 61.
Spreitzer, Peter. 61.
Städel, Profeſſor Dr. 128.
Stagnet, Musketier. 61.
Stamm, Peter Remigius. 193.
Stammler, Franz. 187.
Starck II., Freiherr von, Secondelieutenant. 61.
Stark, Bürgermeiſter. 61.
Stein, Wilhelm. 170. 172.
Steinberger, Wilhelm Ludwig. 196.
Stephan, Heinrich. 171.
Steuernagel, Hafenaufſeher. 61.
Stief, Johann. 172.
Stock, Ferdinand. 155.
Stockhauſen, Eduard Jakob von. 152.
Stolberg-Roßla, Graf zu. 180.
Stolpe, Friedrich. 8.
Stork, Georg Ernſt. 180.
Strack, Bürgermeiſter. 62.
Streb, Philipp. 170.
Strecker, Georg Eduard Wilhelm Emanuel. 62.
Strecker, Wilhelm. 188.
Strein, Leonhard. 195.
Stroh, Friedrich. 8.
Stützel, Ludwig. 172.
Sturmfels, Philipp. 199.
Süßkind, Sara. 191.
Süßkind, Sigismund. 191.

T.

Thöbes, Agnes. 112.
Thomas, Eiſenbahndirector. 61.
Thon, Karl. 180.
Thümling, Chriſtian. 128.
Trapp, Ferdinand. 199.
Traub, Philipp. 151.
Trautwein, Karl. 39.
Treichler, Garderobelaquai. 193.
Trüdot, Valentin. 129.

U.

Uihlein, Katharina. 187.
Umber, Adolph. 61.
Urban, Marie. 23.
Uſinger, Franz Joſeph. 61.
Uſinger, Dr. Julius. 61. 180.

V.

Varena, Adolf. 170.
Vatter, Margarethe. 136.
Vierling, Anna. 196.
Völcker, Dr. Auguſt. 196.
Vogel, Matthias. 192.
Volk, Wilhelm. 180.
Volz, Bürgermeiſter. 62.
Volz, Friedrich. 192.
Volz, Wilhelm. 194.
Vonderheit, Heinrich. 40.
Vonderſchmitt, Johannes. 64.
Vonhof, Verwalter. 193.
Vorſchmitt, Aufſeher. 61.

W.

Wagner, Dr. Fridolin. 171.
Wagner, Heinrich. 24. 193.
Wagner, Secondelieutenant. 61.
Wagner, Wilhelm. 7.
Wagner, Dr. Wilhelm. 32.
Wahl, Matthäus. 170.
Wahl, Peter Ignatz. 156.
Waibler, Philipp. 112.
Walz, Auguſt. 88.
Waſſerſchleben, Dr. Hermann. 32. 197. 198.
Weber, Aloys. 164.
Weber, Joſeph Miroslav. 152.
Weber, Julie. 199.
Wegerich, Franz Adam. 188.
Weidenbuſch, Karl. 87.
Weidmann, Johann Adam. 88.
Weidner, Dr. Andreas. 88.
Weiffenbach, Dr. Wilhelm. 163.
Weih, Gardiſt. 61.
Weihrauch, Robert. 24.
Weil, David. 61.
Weinert, Wilhelm. 198.
Weingärtner, Philipp. 195.
Weinmann, Philipp. 40.
Weis, Georg. 63.
Weiß, Friedrich. 39.

Digitized by Google

Wendeberg, Heinrich. 88.
Wendel, Ernst. 64.
Wenzel, Heinrich. 64.
Wenzel, Peter. 152.
Werle, Anna. 112.
Werner, Philipp. 112.
Wernher, Dr., Geh. Medicinalrath. 32. 196.
Westerweller von Anthani, Generalmajor. 180.
Westhäuser, Friedrich. 126.
Westhäuser, Karl. 126.
Westhäuser, Louise. 126.
Weyerhäuser, Dr. Heinrich. 56.
Weyland, Christian. 180.
Wiederhald, Karl. 170. 172.
Wiener, Karl. 173.
Wieffel, Karl Friedrich August. 127.
Wiethüchter, Emil. 61.
Wilhelm, Johann. 192.
Wilhelm, Musketier. 61.
Willenbücher, Otto. 188. 196.
Willich genannt von Pöllnitz, Ludwig. 23.
Willmann, Leo van. 63.
Winckler, Dr. Theodar. 188.
Winheim, Hermann. 88.
Winkler, Füsilier. 61.
Winn, Andreas. 63.
Wintz, Wilhelm. 128.
Wolf, Georg. 188.
Wolf, Jakob. 156.
Wolf, Dr. Karl. 24.
Wolf, Karl. 196.
Wolf, Michael. 56.
Wolf, Sophie. 80.
Wollpert, Georg. 188.
Walter, Johanna. 120.
Wondra, Georg. 38.
Wussaw, van, Generalmajor. 192.

Y.

Ysenburg und Büdingen, Prinz Lothar von. 180.

Z.

Zimmermann, Dr. Friedrich. 32.
Zimmermann, Friedrich. 62.
Zimmermann, Dr. Karl. 39.
Zimmermann, Otto. 64.
Zimmermann, Wilhelm. 152.
Zinn, Abel. 187.
Zinn, Adam. 112.
Zäller, Nikolaus. 86.
Zucker, Adolph. 62.
Zwilling, Heinrich. 195.

Digitized by Google

Digitized by Google

OCT 4 '71

Digitized by Google

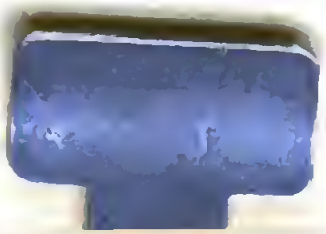

Digitized by Google